universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„KOMMUNIKATIONSFREIHEIT, GLAUBENSFREIHEIT UND FAIR TRIAL – GRUNDRECHTLICHE FRAGEN ANHAND DES „WIENER TERRORPROZESSES“

Verfasser

Mag. Farah Abu Jurji

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur)

Wien, 2012	
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer:	ao. Univ. Prof. Dr. Hannes Tretter

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG 9

KAPITEL I: ZUR UNSCHULDSVERMUTUNG 13

I. DIE BETROFFENEN RECHTE 15

A. Rechtsquellen 15
1. Die Pressefreiheit 15
2. Die Unschuldsvermutung 17
a. Inhalt der Unschuldsvermutung, angesprochene Personenkreise 18
b. Wirkungen der Unschuldsvermutung 23
c. Zulässige Einschränkungen? 24

B. Das Problem der Drittwirkung 26
1. Das Problem 26
2. Mittelbare und unmittelbare Drittwirkung 27
3. Die Frage der Drittwirkung des Artikels 6 Abs 2 EMRK 28
a. Entscheidung des VfGH 29
b. Drittwirkung der Unschuldsvermutung aus heutiger Sicht 31
4. Einfachgesetzliche Umsetzung von Artikel 6 Abs 2 EMRK 32

C. Die einfachgesetzliche Anordnung der Bindung der Medien an die Unschuldsvermutung – § 7b MedienG 34
1. Die Bestimmung des § 7b MedienG 34
a. Rechtsnatur der Bestimmung 34
b. Inhalt der Bestimmung 35
c. Verbotenes und Erlaubtes 36
2. Unterschiedliche Auffassungen zu § 7b MedienG 38
a. Grundsätzliche Erwägungen 38
b. Probleme in der Praxis 42
3. Schlussfolgerungen 44

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG DER RELEVANTEN BERICHTE 45

A. Tageszeitung „Österreich“ – 13. September 2007 (Anhang I) 47
B. Tageszeitung „Österreich“ – Freitag, 14. September 2007 (Anhang II) 50
C. Tageszeitung Österreich – Samstag, 15. September 2007 (Anhang III) 52
D. Tageszeitung „Kurier“ – Donnerstag, 13. September 2007 (Anhang IV) 53
E. Tageszeitung „Kurier“ – Freitag, 14. September 2007 (Anhang V) 55
F. Folgen nach § 7b MedienG 58

III. RECHTSSCHUTZDEFIZIT TROTZ EINFACHGESETZLICHER ANORDNUNG DER DRITTWIRKUNG? 60

A. Erhöhung des Strafbetrages nach § 7b MedienG?....62
B. Weiter gehende Sanktionsmöglichkeiten?....65
C. Ergebnis....73

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN: GAB ES EINEN VERSTOß GEGEN DIE UNSCHULDSVERMUTUNG IM TERRORPROZESS?**....82**

KAPITEL II: 85

AUSSCHLUSS DER ANGEKLAGTEN 85

I. WESENTLICHE RECHTSQUELLEN IN DIESEM KAPITEL 87

1. Verfahrensgrundsätze, faires Verfahren 87
2. Religionsfreiheit 88
3. Die Öffentlichkeit des Verfahrens 89

II. § 234 STPO UND SEINE ANWENDUNG IM KONKRETEN FALL 90

A. Nichtigkeit aufgrund des Ausschlusses? 91
B. Störung des Verfahrens durch ungeziemendes Benehmen 92
C. Andere Voraussetzungen für den Ausschluss des Angeklagten nach § 234 StPO 94

III. VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DER ZWEITANGEKLAGTEN DURCH DEN AUSSCHLUSS? 94

A. Der Schutzbereich des Grundrechts 94
1. Tragen eines Kopftuches 95
2. Tragen des Gesichtsschleiers 96
a. Üblichkeit der Praxis 97
b. Verweigerung allgemeiner Bürgerpflichten 98
3. Zur Relevanz der Frage, ob es eine islamische Pflicht zum Tragen des Gesichtsschleiers gibt 103
a. Definitionsverbot 104
b. Definitionsverbot im Terrorprozess 105
c. Die Rolle der religiösen Vertretung im Terrorprozess 106
d. Die Entscheidung des VfGH zum „Schächten“ 107

B. Der Eingriff in das Grundrecht 109

C. Rechtfertigung des Eingriffs 112
1. Unterschiede: EGMR und VfGH 113
a. Die Auffassung des VfGH 114
b. Widersprechende Lehrmeinung 115
2. Das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eingriffs 116
3. Die Eingriffszwecke 117
a. Prüfung nach EMRK 118
b. Prüfung nach VfGH 127
4. Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft 132

IV. EINGRIFF IN DIE VERFAHRENSRECHTE DER ANGEKLAGTEN DURCH DEN AUSSCHLUSS ... 138

A. Rechtsquellen 139
B. Inhalt von Artikel 6 EMRK 141

1. Artikel 6 Abs 1 EMRK....142
2. Artikel 6 Abs 3 lit c) und d) EMRK....143

C. Artikel 6 Abs 1 und 3 EMRK im „Terrorprozess“....144
1. Wahrung der Grundrechte durch Teilnahme des Verteidigers....145
2. Konkludenter Verzicht auf die Anwesenheit?....146
3. Gerechtfertigter Ausschluss wegen ungebührlichen Verhaltens?....147

D. Begründung des OGH....148
1. Grundregeln der Kommunikation....148
2. Politisch-Weltanschaulich motivierte Demonstration?....149
E. Fazit....151
F. Abwägung zwischen den Verfahrensgrundrechten der Zweitangeklagten und jenen der anderen Verfahrensteilnehmer....152

1. Die Einvernahme der Zweitangeklagten....154
2. Einvernahme von Zeugen....155
3. Einvernahme des Erstangeklagten....156

V. FAZIT....156

KAPITEL III: **159**

DIE URTEILSBEGRÜNDUNG **159**

I. BEURTEILUNG NACH NATIONALEM STRAFRECHT **161**

A. Die Rechtsquellen 162
B. Anwendung durch das Gericht 162
C. Fehlende Reue als Straferschwerungsgrund? 163
D. Geisteshaltung und Gesinnung als Straferschwerungsgrund: Problematik der Doppelverwertung? 166

1. Das Problem 166
2. Tatbestandselemente des § 278b Abs 2 StGB 166
3. Vorwurf an die Angeklagten im Terrorprozess 167
4. Das Doppelverwertungsverbot des § 32 StGB 168
5. Vorliegen einer verbotenen Doppelverwertung? 169

II. BETROFFENE GRUNDRECHTE **176**

A. Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit 176

B. Die Kommunikationsfreiheit 177

1. Rechtsquellen 177
2. Inhalt 178
3. Normadressaten 179
4. Prüfungsschema 179

III. DIE URTEILSBEGRÜNDUNG – GRUNDRECHTSPRÜFUNG **180**

A. Zur „festgestellten" Weltanschauung der Angeklagten 180
1. Schutzbereich 180
2. Eingriff 181
3. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen? 182
4. Legitimes Ziel 184

B. Zu den geäußerten Meinungen der Angeklagten 184

1. Schutzbereich 186
   a. Geschützte Aussagen 186
   b. Geschützte Vorgänge und Verhaltensweisen 187

2. Eingriff 189
3. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen? 191
4. Legitimes Ziel 192
   a. Nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und territoriale Unversehrtheit 193
   b. Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung 197
   c. Die anderen Eingriffszwecke 197
   d. Fazit 197

5. Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft 199
a. „Demokratische Gesellschaft“ 199
b. „Notwendig“ 201

IV. FAZIT 204

SCHLUSSFOLGERUNGEN 207

ANHANG I 211

ANHANG II 217

ANHANG III 225

ANHANG IV 229

ANHANG V 235

ANHANG VI 241

ANHANG VII 245

ANHANG VIII 251

ANHANG IX 255

ANHANG X 259

LITERATURVERZEICHNIS 277

JUDIKATURVERZEICHNIS 281

ZUSAMMENFASSUNG (ABSTRACT) 287

LEBENSLAUF 289

EINLEITUNG

Am 12. September 2007 wurden in Wien drei Personen festgenommen, die unter Verdacht standen, eine terroristische Organisation zu betreiben. Ein paar Monate zuvor war im Internet ein Video erschienen, in dem ein vermummter Mann eine Nachricht an die österreichische Bundesregierung verlas, die diese aufforderte, ihre Beteiligung am Krieg in Afghanistan umgehend zu beenden. Im Video wurden Bilder eingespielt, die andeuten sollten, dass das Land ein Ziel von Anschlägen sein könnte wenn der Forderung nicht entsprochen würde.

Über zwei der drei Verdächtigen wurde nach deren Festnahme die Untersuchungshaft verhängt, der Dritte wurde wieder freigelassen. Es war seit Monaten gegen die Verdächtigen wegen des Vorwurfs ermittelt worden, dieses Drohvideo gedreht zu haben und Mitglieder einer terroristischen Organisation (Al-Qaida) zu sein. Diese Mitgliedschaft manifestierte sich durch eine aktive Beteiligung an einer Internetseite, die über Aktivitäten von Mujahedin in Afghanistan und im Irak berichtete und zu weiteren Anschlägen aufgerufen hatte. Die Seite nannte sich die „Globale Islamische Medienfront“ und wurde zum Teil als das Sprachrohr der Al-Qaida im deutschsprachigen Raum bezeichnet.[1] Diesen Verhaftungen wurde naturgemäß großes Interesse in Medien und Politik geschenkt. Noch am selben Tag wurde eine Pressekonferenz vom Innenministerium zu diesem Thema abgehalten. Auch die Printmedien berichteten intensiv über die Festnahmen.

Die Verdächtigen verbrachten mehrere Monate in Untersuchungshaft. Am 3. März 2008 kam es schließlich zur Hauptverhandlung, welche insgesamt fünf Verhandlungstage umfasste. Angeklagt waren die Verdächtigen wegen der Verbrechen der Nötigung der Bundesregierung gemäß § 250 StGB und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB. Bereits am ersten Prozesstag kam es im Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu einem ersten

[1] „Terror im Internet kann man nicht bekämpfen“, *Die Presse* online vom 12.9.2007, http://diepresse.com/home/politik/terror/329661/Terror-im-Internet-kann-man-nicht-bekaempfen.

Zwischenfall: die Zweitangeklagte, die aus religiöser Überzeugung einen Gesichtsschleier trug, wurde vom vorsitzenden Richter vor die Wahl gestellt, diesen Schleier entweder abzulegen, oder den Verhandlungssaal zu verlassen. Als die Angeklagte an ihrer Verschleierung festhielt, schloss der Richter sie unter Anwendung der Bestimmung des § 234 StPO wegen ungeziemenden Benehmens von der Verhandlung aus. Dieser Zustand änderte sich bis zur Urteilsverkündung nicht. Nach fünf Prozesstagen wurde das Urteil verkündet: Der Erstangeklagte wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren, die Zweitangeklagte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde von der Verteidigung Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht. Am 27. August 2008 hob der Oberste Gerichtshof Teile des Urteils erster Instanz wegen mangelnder Urteilsbegründung und unpräzise formulierter Hauptfragen an die Geschworenen auf und verwies die Entscheidung an die erste Instanz zurück.[2] Diese verurteilte die Angeklagten zu den selben Strafen, jedoch wurde eine präzisere Begründung herangezogen.[3]

Diese Arbeit soll sich mit dem Prozess als ein Ganzes, aber auch mit den Festnahmen und der Berichterstattung darüber beschäftigen. Es werden mehrere Problembereiche aufgegriffen und nach verfassungsrechtlichen und zum Teil auch strafrechtlichen Aspekten geprüft. Insbesondere die grundrechtlichen Garantien der Unschuldsvermutung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des fairen Verfahrens und der Meinungsfreiheit sollen in dieser Arbeit behandelt werden. Dabei werden diese Themen nach den Geschehnissen geordnet, die die rechtlichen Probleme aufgeworfen haben. So ordnet sich die gesamte Arbeit in drei Teile, die in der Reihenfolge bearbeitet werden, in der sie chronologisch geschehen sind.

---

[2] OGH, Urteil vom 27.8.2008, 13 Os 83/08t, Kirchbacher, ÖJZ 2008/78 = Newsletter Menschenrechte NL 2008,304 = EvBl-LS 2008/40 = EvBl-LS 2009/7 = Jus-Extra OGH-St 4229 = Jus-Extra OGH-St 4230 = Jus-Extra OGH-St 4231 = Jus-Extra OGH-St 4232 = AnwBl 2009,307 = JBl 2009,527 (Schütz) = RZ 2009,110 EÜ209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 - RZ 2009 EÜ209 - RZ 2009 EÜ210 - RZ 2009 EÜ211 - RZ 2009 EÜ212 - RZ 2009 EÜ213 - RZ 2009 EÜ214 - RZ 2009 EÜ215 - RZ 2009 EÜ216 - RZ 2009 EÜ217 - RZ 2009 EÜ218 - RZ 2009 EÜ219 - RZ 2009 EÜ220 = Ratz, AnwBl 2010,228 (Rechtsprechungsübersicht) = SSt 2008/61.

[3] Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 12. Februar 2009, GZ 443 Hv 1/08h-403.

Der erste Teil behandelt die **Berichterstattung der Medien**, insbesondere im Zuge der Verhaftungen. Dort soll die Frage nach der Einhaltung der Unschuldsvermutung geklärt werden. Es werden in diesem Zusammenhang auch die Fragen der Drittwirkung der Grundrechte, sowie jene eines allfälligen Rechtsschutzdefizits aufgrund mangelhaften gesetzlichen Schutzes erörtert.

Im zweiten Teil wird das Ereignis in der **Hauptverhandlung** behandelt, bei dem die Zweitangeklagte aufgrund ihrer Verschleierung aus dem Saal entfernt wurde. Hier sind die Grundrechte der Religionsfreiheit und des fairen Verfahrens zu behandeln.

Der letzte Teil beschäftigt sich schließlich mit der **Begründung** des (ersten) Urteil des Landesgerichts für Strafsachen, welches die Angeklagten erstmals verurteilt hat. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das erstinstanzliche Urteil zwar durch die bereits genannte OGH Entscheidung aufgehoben und an die erste Instanz zurückverwiesen wurde. Die gegenständliche Arbeit setzt sich jedoch ausschließlich mit der Urteilsbegründung der ersten Instanz auseinander, wobei hier insbesondere auf die Problematik der Erhöhung des Strafausspruches eingegangen werden soll. Dieser wurde durch das Gericht (unter anderem) einerseits mit dem Fehlen eines reumütigen Geständnisses – also dem Nichterfüllen eines Minderungsgrundes – und andererseits mit dem Verweis auf die terroristische Gesinnung der beiden Angeklagten begründet, was sowohl aus strafrechtlicher, als auch aus grundrechtlicher Sicht problematisch erscheint.

Oftmals kamen in diesem Prozess Situationen vor, die von der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden waren. Insbesondere die Situation, welche sich aufgrund des Gesichtsschleiers der Zweitangeklagten präsentierte, stellt ein Novum dar. Die einzelnen Situationen sollen sohin fallspezifisch analysiert werden, dies nach einer Darstellung bzw Untersuchung der betroffenen Grundrechte. Die vom Gericht gesetzten Maßnahmen haben letztendlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu respektieren, die in erster Linie zwar den Gesetzgeber, aber natürlich auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden binden. Diese sind dazu verpflichtet, die Grundrechte bei

der Interpretation zu beachten und unverhältnismäßige Eingriffe zu unterlassen. Dabei handelt es sich einerseits um einen Fall der verfassungskonformen Interpretation, nach der die Vollzugsorgane keinen Verfassungswidrigen Inhalt unterstellen dürfen.[4] Dieses Prinzip verpflichtet dazu, auch bei einem völlig neuen Anwendungsfall, die in Frage kommenden Gesetze im Sinne der Grundrechte zu interpretieren. Andererseits ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit auch in der österreichischen Strafprozessordnung verankert. § 5 StPO verpflichtet die Gerichte (sowie auch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft) dazu, „*bei der Ausübung ihrer Befugnisse und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist*". Klarstellend wird außerdem gesetzlich festgelegt, dass jede Rechtsgutbeeinträchtigung, welche durch den Eingriff in die Rechte von Personen entsteht, „in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat", sowie „zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg" stehen muss.

[4] *Berka*, Konkretisierung und Schranken der Grundrechte, ZÖR 1999, 31 (51).

KAPITEL I:

ZUR UNSCHULDSVERMUTUNG

Eine Problematik des Terrorprozesses ist die sehr intensive Medienberichterstattung über die Verhaftung der Verdächtigen und den darauf folgenden Prozess. In so gut wie jeder österreichischen Tageszeitung konnte man schon am Tag nach der Verhaftung über diesen Fall lesen, teilweise auch (gänzlich unzensierte) Fotos der Festgenommenen sehen. Dass über solch einen spannenden Fall in den Medien berichtet wird, ist an sich wenig überraschend. Es ist auch kaum überraschend, dass die Berichterstattung gewisser Medien an die Grenze einer zulässigen Kriminalberichterstattung gestoßen ist, worauf in diesem Kapitel der Arbeit noch intensiv eingegangen werden soll.

Wesentlich für diese Arbeit wird zunächst die grundrechtliche Komponente sein, da der Bereich des Medienrechts im Zusammenhang mit der Berichterstattung über strafrechtlich relevante Fälle oftmals in einem Spannungsverhältnis zwischen der Medienfreiheit und der Wahrung der Unschuldsvermutung steht.[5] Einerseits soll ein demokratischer Rechtsstaat die Medien in ihrer Berichterstattungsfreiheit nicht einschränken, andererseits hat er die Grundrechte der Betroffenen – also der mit der Begehung einer Straftat in Zusammenhang gebrachten Personen – zu schützen. Der Schutz der Unschuldsvermutung wird als eine zentrale Bedingung jeder rechtsstaatlichen Ordnung gesehen.[6] Mangels Einschränkungen der Medien können die Betroffenen in ihrem Grundrecht auf Unschuldsvermutung verletzt werden, da eine hemmungs- und grenzenlose Berichterstattung leicht zu einer Vorverurteilung führen kann. Andererseits kann bei einem zu weit gehenden Schutz des Einzelnen vor medialen Vorverurteilungen die Pressefreiheit in einer ungewollten und schädlichen

[5] *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 4 mwN aus der Rsp; vgl VfGH vom 28.9.1995, VfSlg 14.260.
[6] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 1.

Weise eingeschränkt werden. Dieses Spannungsverhältnis macht eine Abwägung der Grundrechte im Verhältnis zueinander notwendig.[7] Diese theoretische Diskussion ist auch im Terrorprozess von großer Bedeutung, da es sich dabei mit Sicherheit um einen Fall handelt, der große Beachtung der Medien gekriegt hat. Je intensiver die Berichterstattung, umso mehr Gelegenheit ist geboten, in die Grundrechte des Betroffenen einzugreifen, und umso mehr ist auf die Wahrung der Unschuldsvermutung Bedacht zu nehmen.

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit ausgewählten Artikeln aus österreichischen Tageszeitungen im Rahmen ihrer Berichterstattung über den gegenständlichen Fall. Die Problematik betrifft nicht nur den Prozess, sondern insbesondere auch die Festnahme der (zunächst drei, anschließend nur mehr zwei) Verdächtigen. Dazu ist anzumerken, dass für diese Analyse selbstverständlich nur diejenigen Artikel ausgewählt wurden, deren Inhalt fragwürdig im Zusammenhang mit den Betroffenen Grundrechten erscheint. Die hier behandelten Artikel sind nicht charakteristisch für die gesamte österreichische Medienlandschaft, sondern wurden lediglich jene Artikel ausgewählt, die sich in die Grauzone zwischen zulässiger Medienberichterstattung und unzulässigem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen begeben haben.

Zunächst sollen die einzelnen Artikel dargestellt werden, deren Inhalt fragwürdig ist. Anschließend soll im Zuge der Darstellung der möglicherweise betroffenen Grundrechte eine rechtliche Würdigung des Inhalts versucht werden. Diese Vorgangsweise führt dazu, dass die einzelnen Grundrechte erst im Zuge der Analyse der jeweiligen Zeitungsartikel dargestellt werden und die Prüfung zugleich erfolgt.

Ziel der Analyse ist die Beantwortung der Frage, ob die Unschuldsvermutung der Beschuldigten durch intensive Medienberichterstattung über diesen Prozess berührt oder verletzt wurde. Dabei ist zu Beachten, dass auch einfachgesetzliche Regelungen durch den österreichischen Gesetzgeber erlassen wurden, welche das Grundrecht der Unschuldsvermutung zu schützen suchen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die einfachgesetzliche Umsetzung der Unschuldsvermutung in § 7b MedienG. Diese

[7] *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 4 mwN aus der Rsp; vgl VfGH vom 28.9.1995, VfSlg 14.260.

Bestimmung wird im Zuge dieser Arbeit ebenso dargestellt werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Frage eingengangen werden, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zum Schutz der Unschuldsvermutung nachgekommen ist, oder ob allenfalls nach wie vor ein Rechtsschutzdefizit vorliegt.

I. Die betroffenen Rechte

A. Rechtsquellen

Um den Inhalt der dargestellten Presseberichte rechtlich beurteilen zu können, ist zunächst festzuhalten, dass es hier eine Abwägung von Grundrechten stattfinden muss, da mindestens zwei einander möglicherweise widersprechende Rechte betroffen sind.[8] Während auf der einen Seite die Meinungsfreiheit, und im Fall der Medien insbesondere die Medienfreiheit zu schützen ist, haben auf der anderen Seite natürlich auch die Betroffenen (die Personen, über die in einem bestimmten Medium berichtet wird) bestimmte Persönlichkeitsrechte die gewahrt werden müssen. Im besonderen Fall der Berichterstattung über ein Strafverfahren ist das vermutlich wichtigste zu wahrende Grundrecht jenes der **Unschuldsvermutung**. Eine Vorverurteilung der Beschuldigten bzw Verdächtigen ist gemäß Art 6 Abs 2 EMRK unzulässig.

Aufgrund dieser Erwägungen kann man die Prüfung auf eine Abwägung der Pressefreiheit einerseits, und der Unschuldsvermutung andererseits beschränken. Dazu soll nun eine kurze Darstellung der erwähnten Grundrechte und der Rechtsquellen erfolgen, in denen diese verankert sind.

1. Die Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist im österreichischen Verfassungsrecht an zwei Stellen garantiert. Das ältere Staatsgrundgesetz von 1867 normiert die Pressefreiheit ausdrücklich, während die neuere Bestimmung des Art 10 EMRK diese nur im Rahmen der allgemeinen Meinungsfreiheit gewährleistet.

[8] *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 4 mwN aus der Rsp; vgl VfGH vom 28.9.1995, VfSlg 14.260.

Zunächst regelt Artikel 13 Abs 2 StGG die Pressefreiheit, indem er Zensur verbietet und eine Beschränkung der Presse durch ein Konzessionssystem für unzulässig erklärt. Außerdem regelt die Bestimmung, dass administrative Postverbote auf inländische Druckschriften keine Anwendung finden.

Die Bestimmung gewährt somit einen Schutz in dreifacher Hinsicht: das Verbot die Presse durch ein Konzessionssystem einzuschränken bedeutet, dass keine behördliche Bewilligung notwendig sein darf, um ein Unternehmen, dessen Gegenstand die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften ist, anzufangen oder zu betreiben.[9] Untersagt sind demnach all „*jene präventiven behördlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Freiheit, Meinungen zu äußern und zu verbreiten oder zum empfangen, zu beseitigen oder zu schmälern*".[10]

Weiters regelt Artikel 10 EMRK die Meinungsfreiheit. Die Pressefreiheit wird darin also nicht ausdrücklich und eigens geschützt, sondern nur als Bestandteil der allgemeinen Mitteilungsfreiheit. Der Gerichtshof schützt die Freiheit der Presse dennoch und verleiht ihr eine besondere Bedeutung in einer freiheitlichen Demokratie. Im *Sunday Times*[11] Fall betont der Gerichtshof die Rolle der Presse, die Öffentlichkeit über Fragen von allgemeinem Interesse zu informieren.[12] Er spricht dabei aber auch aus, dass die Öffentlichkeit durch Art 10 EMRK ein echtes in der Konvention gewährleistetes Recht an Information über Fragen von allgemeinem Interesse hat: „*As the Court has already observed, Article 10 guarantees not only the freedom of the press to inform the public but also the right of the public to be properly informed (see paragraph 65 above).*"[13]

Von allen Konventionsrechten ist Artikel 10 EMRK derjenige, der den meisten Beschränkungen unterworfen werden kann. Eine weitere Besonderheit dieser

---

[9] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2007) Rz 1463; vgl auch *Adamovic/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Band 3 (Grundrechte) Rz 42.189 mwN; *Berka*, Die Grundrechte Rz 564.
[10] VfSlg 8461/1978.
[11] EGMR, Urteil vom 26.11.1991, *Sunday Times gegen V.K.*, BNr. 13166/87.
[12] *Frowein* in *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention Art 10 EMRK Rz 15.
[13] EGMR, E vom 26.11.1991, *Sunday Times gegen V.K.*, BNr. 13166/87, Ziff 66.

Bestimmung ist die Tatsache, dass der zweite Absatz, der den Gesetzesvorbehalt enthält, damit anfängt, dass er eine Begründung für die Einschränkungsmöglichkeiten liefert.[14]

Da aber schon der letzte Teil dieser Arbeit sich genauer mit Artikel 10 EMRK und auch mit dem darin enthaltenen Gesetzesvorbehalt befassen wird, soll dieser hier nicht weiter ausgeführt werden.

2. Die Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist nicht im StGG geregelt, sondern ausschließlich in der EMRK. Artikel 6 Abs 2 EMRK lautet:

> „*Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.*"

Sie ist ein Teil von Artikel 6, welcher im Allgemeinen das faire Verfahren regelt. Absatz 2 ist schon nach dem Wortlaut nur für strafrechtliche Verfahren anzuwenden, da nur dort jemand „wegen einer strafbaren Handlung" angeklagt wird. Die Frage, ob es sich bei diesen Anklagen nur um gerichtlich strafbare Anklagen, oder auch um Verwaltungsstrafverfahren handelt, beantwortet der Wortlaut alleine aber nicht. In Lehre und Rechtsprechung ist aber unbestritten, dass diese Garantie für alle strafrechtlichen Anklagen im Sinne des Artikels 6 EMRK, also auch für das Verwaltungsstrafrecht, verbindlich ist.[15] Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Unschuldsvermutung als ein „*die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschender Grundsatz*"[16] betrachtet wird.

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist die Unschuldsvermutung auch in § 8 StPO geregelt: „*Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.*"

---

[14] *Frowein* in *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention Art 10 EMRK Rz 22; vgl auch *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1460.
[15] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 843; *Adamovic/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Band 3 (Grundrechte) Rz 42.130.
[16] VfSlg 11062/1986.

a. *Inhalt der Unschuldsvermutung, angesprochene Personenkreise*

Jede Person, die im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorwürfen steht, genießt das Grundrecht auf Unschuldsvermutung. Solange keine gerichtliche Feststellung erfolgt ist soll der Betroffene in verschiedener Hinsicht vor Vorverurteilungen und ausdrücklichen oder konkludenten Schuldzuweisungen geschützt werden.[17] Die Frage, wie der gesetzliche Schuldnachweis erbracht wird, bleibt dem innerstaatlichen Recht überlassen. Allein die nationalen strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen eines Staates entscheiden darüber, ob der Schuldnachweis ausreichend erbracht wurde. Die Konventionsorgane haben in diesem Zusammenhang nur die Rolle einer Missbrauchskontrollinstanz.[18]

Im Folgenden soll dargestellt werden, wer überhaupt von der Unschuldsvermutung betroffen ist, also wer davon begünstigt und wer verpflichtet wird, und welche Wirkungen die Unschuldsvermutung auf das Strafverfahren selbst hat. Der Wortlaut von Artikel 6 Abs 2 EMRK lässt nämlich nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis der Bestimmung schließen. Er gibt nur die Rechte des Beschuldigten wieder, woraus sich aber nicht ergibt, wer diese einzuhalten hat.

Bei dieser Problematik handelt es sich um eine Frage der Drittwirkung, welche im Folgenden noch näher zu behandeln sein wird.[19] Vorausgeschickt sei aber an dieser Stelle, dass schon nach dem Wortlaut der Bestimmung des Artikels 1 EMRK, die „Hohen Vertragsschließenden Staaten“ die in der Konvention niedergelegten Rechte zusichern, sodass in erster Linie die Staaten, und nicht deren Bürger von der Konvention verpflichtet werden. In der EMRK ist keine echte Drittwirkung der Grundrechte zu Grunde gelegt. Eine horizontale Rechtsbeziehung zwischen Einzelnen

[17] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 229.
[18] *Peukert* in *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 6 EMRK Rz 156.
[19] S. dazu näher unter B. Das Problem der Drittwirkung.

ist sohin nicht vorgesehen. Beschwerden bei den Konventionsorganen können immer nur gegen Staaten eingebracht werden.[20]

In erster Linie werden sohin die Saaten und deren Organe durch die EMRK verpflichtet.

- **Richter:** Die Unschuldsvermutung möchte in erster Linie die Richter bzw. die Entscheidungsorgane binden. So schreibt die Unschuldsvermutung in erster Linie eine Beweisregel vor. Diese besagt, dass die Beweislast grundsätzlich bei der Anklage liegt. Es ist Aufgabe der Anklage, die Schuld des Angeklagten im Verfahren zu beweisen, weshalb ein Mangel an Beweisen auch das Verfahren zugunsten des Angeklagten beendet. Ein Straftatbestand, der dem Verdächtigen den Nachweis auferlegt, dass ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt, verstößt gegen Artikel 6 Abs 2 EMRK.[21] Aus diesem Grund hob der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 11. Dezember 1986 die Bestimmung des § 3a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes auf, welcher lautete:

  „*Wer sich erwerbs- und beschäftigungslos umhertreibt und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitzt oder redlich zu erwerben sucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.*“

  Der VfGH hob diese Bestimmung mit der Begründung auf, dass der Nachweis des Nichtvorliegens des Tatbestandsmerkmals des fehlenden Bestrebens, einem redlichen Erwerb trotz Mittellosigkeit nachzugehen, dem Beschuldigten obliegt. Dies sei nicht mit der Unschuldsvermutung vereinbar.[22] Die Beweislast war in dieser Bestimmung so verteilt, dass der Beschuldigte sich durch den Nachweis, er strebe trotz Mittellosigkeit einen redlichen Erwerb an, frei beweisen konnte. Die Unschuldsvermutung verbietet nach Sicht des VfGH aber

[20] *Heuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts Rz 1445.
[21] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 233.
[22] VfGH vom 11.12.1986, VfSlg 11.195.

eine solche Beweislastverteilung strikt. Vielmehr müsste die Anklagebehörde den Beweis zulasten des Beschuldigten erbringen.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber jedoch noch darauf hingewiesen, dass sowohl der EGMR, als auch ein Teil der Lehre[23] das Verbot der Beweislastumkehr weniger streng betrachten. Danach ist die Beweislastumkehr ein technisches Mittel der Gesetzgebung, welches weder schlechthin verpönt, noch ausgeschlossen ist. Vielmehr müsse eine Gesamtabwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zeigen, ob eine solche Beweislastumkehr zu einer materiellen Entwertung der Garatien des Art 6 EMRK führen würde.[24] Gesetzliche Regelungen, die unter bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen eine Vermutung der Schuld des Angeklagten begründen, sind sohin nicht zwingend mit Art 6 Abs 2 EMRK unvereinbar. Vielmehr ist das Gewicht der drohenden Strafsanktion sowie das Ausmaß, in dem die Rechte der Verteidigung durch eine gesetzliche Beweisregel gewahrt werden.[25]

An dieser Stelle sei beispielsweise auf die Bestimmung des § 111 Abs 3 StGB verwiesen, welche auf den ersten Blick eine gewisse Umkehr der Beweislast beinhalten könnte. Diese betrifft den Tatbestand der üblen Nachrede und besagt, dass der Beschuldigte nicht zu bestrafen ist, sofern er nachweisen kann, dass die (inkriminierte) Behauptung wahr ist. Bei diesem Wahrheitsbeweis handelt es sich um eine im Interesse des Ehrenschutztes geschaffene Beweisregel.[26] Die Bestimmung des § 111 Abs 3 StGB lautet: „*Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.*“

[23] *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht – Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung 303f.
[24] *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht – Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung 304.
[25] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 233.
[26] *Kienapfel/Schroll* StudB BT I^2 § 112.

Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass es sich hier nicht um eine Beweislastumkehr handelt. Auch zur Erfüllung des Tatbestandes der üblen Nachrede, hat der Ankläger zu beweisen, dass der Beschuldigte die betreffende Aussage tatsächlich geäußert hat. Der Beweis der Tatbestandsmerkmale obliegt sohin selbstverständlich dem Ankläger. Eine Beweislastumkehr läge nur vor, wenn der Beschuldigte nachweisen müsste, dass er die Aussage nicht geäußert hat. Bei dem Wahrheitsbeweis, welchen er erbringen kann, handelt es sich jedoch nicht um ein Tatbestandsmerkmal, sondern um einen Strafausschließungsgrund.[27] Die Unwahrheit der Äußerung ist nicht Teil des Tatbestandes des § 111 Abs 1 StGB, da ansonsten die eigenständige Verankerung des guten Glaubens keinen Sinn hätte. Der gelungene Wahrheitsbeweis wird in der Literatur als sonstiger Strafausschlussgrund gesehen.[28] Auch die Rechtsprechung ist der Ansicht, dass es sich um einen sachlichen (und nicht um einen persönlichen) Strafausschlussgrund handelt.[29]

- **Polizei und Anklagebehörden, Mitglieder der Regierung:** Nicht nur die Gerichte, sondern auch die Polizei und Anklagebehörden (insb. Staatsanwaltschaft) sind bei der Information der Öffentlichkeit an den Grundsatz der Unschuldsvermutung gebunden. Dieser Aspekt wird in den meisten Fällen keine Rolle spielen. In spektakulären Fällen, an denen ein großes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist es aber besonders wichtig, dass durch die Anklagebehörden und die Polizei keine Vorverurteilung erfolgt. Die Wahrung der Unschuldsvermutung oder der Verstoß gegen diese hängt maßgeblich von der Wortwahl und den besonderen Umständen im Einzelfall ab.[30] Dies wurde in einer Entscheidung des EGMR festgestellt, in dem der Beschwerdeführer, ein ehemaliger litauischer Minister und Parlamentsabgeordneter, des Betruges beschuldigt worden war[31]. Der Generalstaatsanwalt hatte in einem Zeitungsinterview von „*sicheren Beweisen für die Schuld*“ des Beschuldigten gesprochen, und die Tat zwei Tage später als

[27] OGH RS0093226.
[28] *Rami* in WK § 111 StGB Rz 27.
[29] OGH 10 Os 23/80, 10 Os 24/80 mit Verweis auf EvBl 1979/120.
[30] *Grabenwarter* in *Korinek*/*Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 239.
[31] EGMR, Fall *Butkevicius*, E. vom 26.6.2002, BNr. 48.297/99.

„*versuchten Betrug*“ qualifiziert. Der Gerichtshof sah in diesen Äußerungen einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.

Auch Mitglieder der Regierung haben sich in ihren Stellungnahmen an den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu halten, wenn sie über einen strafrechtlichen Fall Informationen an die Öffentlichkeit weiterleiten. Im Fall *Allenet de Ribemont*[32] erkannte der EGMR eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch die Aussagen des Innenministers.

- **Die Medien:** Die Frage, ob die Medien an das Grundrecht auf Unschuldsvermutung im Sinne des Artikels 6 Abs 2 EMRK gebunden sind, wird unten behandelt.[33]An dieser Stelle soll nur festgehalten werden, dass die Bestimmung den Staat insofern bindet, dass er gewisse Schutzpflichten zu erfüllen hat. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Presse- und Rundfunkberichterstattung entsprechend sachlich erfolgt.[34] Der österreichische Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit der Bestimmung des § 7b MedienG (s. dazu unter Teil III./C. zu § 7b MedienG) nachgekommen.[35] Art 6 Abs 2 EMRK als solcher verpflichtet die Medien unstrittigerweise nicht. Die EMRK kann aber als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter herangezogen werden, dh die Rechte aus Art 6 EMRK können im Rahmen der Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Rechte aus Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und der berechtigten Interessen Beachtung finden.[36]

  Jedenfalls bleibt aber die Frage zu klären, ob die Bestimmung des § 7b MedienG einen ausreichenden Schutz für die Unschuldsvermutung bietet.

---

[32] EGMR, Fall *Allenet de Ribemont*, E. vom 10.2.1995, BNr. 15.175/89.
[33] s. in diesem Kapitel Teil II. Das Problem der Drittwirkung.
[34] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 240, s. dort auch FN 960: Diese Pflicht wird etwa durch das Objektivitätsgebot des ORF erfüllt. Mit diesem ist es unvereinbar, wenn der ORF jemanden öffentlich ausdrücklich oder auch bloß der Sache nach als Täter einer strafbaren Handlung kennzeichnet, der dieses Delikts von den hiezu verfassungsmäßig berufenen Instanzen (noch) gar nicht schuldig gesprochen wurde, vgl Verweis auf die VfGH Entscheidung VfSlg 11.062/1986.
[35] *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 847.
[36] *Litzka/Strebinger*, MedienG[5] § 7b Rz 1 mwN auf *Wasserburg*, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, 179; vgl auch *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 4.

Möglicherweise ist der Schutz durch diese Bestimmung allein nämlich nicht ausreichend, womit der Staat seine Pflicht, welche sich für ihn aus Art 6 Abs 2 EMRK ergibt, noch nicht erfüllt hätte. Diese zentrale Frage wird im Folgenden genauer nachzuprüfen sein.[37]

b. Wirkungen der Unschuldsvermutung

Nicht nur die Frage, welche Organe des Staates im Allgemeinen an die Unschuldsvermutung gebunden sind, sondern auch die Frage, welche konkreten Folgen diese auf ein Strafverfahren hat, ist wesentlich. Der Verfassungsgerichtshof bezeichnet die Unschuldsvermutung als einen „die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz“[38] (weshalb die Unschuldsvermutung auch im Verwaltungsstrafrecht gilt[39]).

Grundsätzlich verbietet die Unschuldsvermutung alle Äußerungen von Gericht und anderen staatlichen Behörden im Vorfeld des Verfahrens, die nahelegen, dass der Beschuldigte die strafbare Handlung begangen hat. Erst nach dem gesetzlichen Nachweis der Schuld, also mit der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten, ist es zulässig, den Beschuldigten als überführten Täter zu bezeichnen und als solchen zu behandeln.[40]

Zum Spannungsverhältnis der Unschuldsvermutung mit der Informationsfreiheit ist hier zu sagen, dass das Sachlichkeitsgebot die Kennzeichnung eines Verdächtigen als Täter einer strafbaren Handlung verbietet, solange er nicht von den verfassungsmäßig dazu berufenen Instanzen schuldig gesprochen worden ist. Die Berichterstattung darf immer nur Verdachtsmomente darstellen. Dies muss klar erkennbar sein.[41]

---

[37] S. dazu näher in diesem Kapitel unter *III. Rechtsschutzdefizit trotz einfachgesetzlicher Anordnung der Drittwirkung?*
[38] VfSlg 11.062.
[39] *Merten*/*Papier*, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 Grundrechte in Österreich § 200 Rz 73.
[40] *Grabenwarter* in *Korinek*/*Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 229.
[41] *Merten*/*Papier*, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 Grundrechte in Österreich § 200 Rz 79.

Eine weitere wichtige Auswirkung der Unschuldsvermutung auf das Strafverfahren ist das Verbot, eine nicht rechtskräftige Vorstrafe als erschwerenden Umstand für die Strafbemessung in einem Strafverfahren zu bewerten.[42] Zu diesem Schluss kam der VfGH bereits in einer frühen Entscheidung aus dem Jahr 1979.[43]

Die Umkehr der Beweislast im Strafverfahren stellt einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar. Die Beweislast obliegt stets der Anklage.[44]

Die Bestimmung des Artikels 6 Abs 2 EMRK wirkt sich nicht nur auf die Strafverfahren und die Organe der Strafverfolgung aus, sondern entfaltet auch eine Wirkung gegenüber dem Gesetzgeber. Die Bestimmung enthält einen Auftrag an den nationalen Gesetzgeber einen innerstaatlichen Schutz der Unschuldsvermutung im Rahmen der Gesetze zu bieten. Insbesondere gegenüber den Medien ist es notwendig, den Einzelnen vor Verletzungen der Unschuldsvermutung zu schützen. Der Staat hat positive Maßnahmen zu setzen, die garantieren, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren an die Grenzen der gebotenen Sachlichkeit hält.[45] Der österreichische Gesetzgeber hat diese positiven Schutzpflichten wahrgenommen, indem er mit der Medienrechtsnovelle 1992 durch die Einführung des § 7b MedienG einen Schutz vor Vorverurteilungen durch private Medien in die Rechtsordnung aufgenommen hat.[46] Fraglich ist jedoch, ob der durch diese Bestimmung gewährte Schutz ausreichend ist, um die Unschuldsvermutung effektiv zu schützen, oder ob immer noch ein gewisses Rechtsschutzdefizit vorliegt.[47]

c. Zulässige Einschränkungen?

In einem Strafverfahren kommt es regelmäßig zur Verhängung einer Untersuchungshaft. Diese Maßnahme wird lange vor der rechtskräftigen Verurteilung

---

[42] *Ebner* in WK² § 33 StGB Rz 6; *Fabrizy*, StGB[10] § 33 Rz 4 mwN, vgl SSt 57/12.
[43] VfSlg 8.483.
[44] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 233.
[45] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 18.
[46] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 4; s. auch VfGH in VfSlg 14.260/1995 = MR 1995,217.
[47] Auf diese Frage wird unten näher eingegangen, siehe dazu III. Rechtsschutzdefizit trotz einfachgesetzlicher Anordnung der Drittwirkung?

des Beschuldigten gesetzt. Oft ist diese aber notwendig, um das Verfahren zu sichern oder beispielsweise eine Flucht oder Tatwiederholung zu vermeiden. Aus diesem Grund geht der Gerichtshof davon aus, dass nicht jede strafprozessuale Maßnahme vor dem gerichtlichen Schuldspruch durch die Unschuldsvermutung untersagt wird. Um das Grundrecht zu wahren, ist es aber notwendig, dass für die Verhängung der Untersuchungshaft bestimmte legitime, im Gesetz aufgezählte Gründe vorliegen, und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.[48]
In einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass es auch nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoße, auf den voraussichtlichen Ausgang eines Verfahrens Bedacht zu nehmen.[49]

Diese Entscheidung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Untersuchungshaft aufgrund des voraussichtlichen Ausgangs des Verfahrens verhängt werden darf. Zulässig ist deren Verhängung lediglich aus den gesetzlich bestimmten Gründen (§§ 173 ff StPO). Die Hinzuziehung des möglichen Verfahrensausgangs dient hier lediglich dem Schutz des Beschuldigten, da – auch bei Vorliegen von Untersuchungshaftgründen – stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. § 173 Abs 1 StPO legt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Untersuchungshaft als Grundvoraussetzung fest.[50] Die Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens wird daher zum Schutz der Verhältnismäßigkeit herangezogen. Er allein darf nicht als Grund für die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden, sondern ist dieser lediglich als Kriterium für die Aufhebung derselben zwingend zu berücksichtigen. Muss man nämlich in einem frühen Stadium des Verfahrens davon ausgehen, dass die zu verhängende Freiheitsstrafe ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten wird, ist die Untersuchungshaft aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Zwangsmittels aufzuheben.[51]

---

[48] *Grabenwarter* in *Korinek*/*Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 230.
[49] VfGH vom 29.6.1995, VfSlg 14.197.
[50] § 173 Abs 1 zweiter Satz StPO: „*Sie darf nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden kann*."
[51] Vgl dazu *Fabrizy*, StPO § 177 Rz 2 mwN auf SSt 31/135 = EvBl 1993/139; *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 177 Rz 8; *Seiler*, Strafprozessrecht[10] Rz 579.

B. Das Problem der Drittwirkung

Für die Prüfung des Grundrechtseingriffes sind aber nicht nur der Inhalt der Bestimmung und deren Vorgaben zu prüfen. Vielmehr ist zuvor eine grundsätzliche Frage über den Eingreifenden und über den Betroffenen zu klären.

Die Frage, ob grundsätzlich auch die privaten Medien als nichtstaatliche Privatpersonen einen Grundrechtsverstoß überhaupt begehen können, ist von wesentlicher Bedeutung. Beschwerden gegen Verletzungen der EMRK richten sich grundsätzlich gegen Konventionsverletzungen durch die Vertragsparteien,[52] also gegen die Vertragsstaaten. Ein Beschwerdeverfahren vor dem EGMR gegen Private ist in der EMRK nicht vorgesehen. Artikel 33 EMRK regelt die Staatenbeschwerde, Artikel 34 EMRK die Individualbeschwerde. Beide richten sich jeweils gegen die „*Hohen Vertragsschließenden Teile*", also niemals gegen Private.

Die Frage, ob die Grundrechte ganz allgemein, und nicht bloß die in der EMRK verankerten, auch gegen Private wirken können, also ob sie auch im Bereich der Beziehungen der Bürger untereinander und nicht nur zwischen dem Privaten und dem Staat wirken, war lange Zeit umstritten. Umstritten war jedenfalls die Frage, in welcher Weise sich die Grundrechte auf welche Subjekte ausüben.[53] Man spricht dabei von der Frage nach der „Drittwirkung der Grundrechte" (teilweise auch von der Horizontalwirkung).[54]

1. Das Problem

In einem Vertragsverhältnis zwischen einer Einzelperson und einem wirtschaftlich sehr starken Unternehmen stehen sich trotz des ungleichen Kräfteverhältnisses der beiden Wirtschaftsteilnehmer letztendlich zwei Private gegenüber. In diesem

---

[52] *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I Rz 1516.
[53] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1334 mwN; vgl auch *Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, ZÖR 12, 1963; *Novak*, Zur Drittwirkung der Grundrechte, EuGRZ 1984, 133.
[54] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1334.

Verhältnis sind die Grundrechte, wenn man davon ausgeht, dass diese ausschließlich „staatsgerichtet" sind, nicht anwendbar.[55] Ein Verstoß, gegen den es im einfachen Gesetz keine Mittel gibt, kann in einer solchen Situation nicht geltend gemacht werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Übermacht einer Partei wird aber die Frage aufgeworfen, ob diese Situation nicht einer solchen ähnelt, in der eine Privatperson dem Staat gegenüber steht. Die Unausweichlichkeit gewisser Gewaltverhältnisse mache die Situation „*staatsähnlich*".[56] Die herkömmliche (staatsgerichtete) Ausrichtung der Grundrechte wurde aufgrund solcher Verhältnisse teilweise in Frage gestellt und die Frage wurde aufgeworfen, inwieweit der Schutz sich auch auf nichtstaatliche Macht erstrecken kann, insbesondere in Fällen von freiheitsbedrohender wirtschaftlicher Übermacht.[57] Es soll auf alle möglichen Erscheinungsformen gravierender Freiheitsbedrohung eine Antwort im Rahmen der Menschenrechte geben, da diese die Freiheit der Menschen nicht nur universell, sondern auch integral zu gewährleisten haben.[58]

2. Mittelbare und unmittelbare Drittwirkung

Die Drittwirkung ist kein einheitlicher Begriff: Die Diskussion über die Drittwirkung wurde lange Zeit von der strikten Gegenüberstellung von den Begriffen der mittelbaren und der unmittelbaren Drittwirkung beherrscht.[59] Während nach der unmittelbaren Drittwirkung die Grundrechte unmittelbar auch im Privatrechtsverkehr gelten und Rechtsgeschäfte demnach bei einem Grundrechtsverstoß nichtig sein können[60], erkennt die Lehre von der mittelbaren Drittwirkung keine direkte Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht an, sondern nur das Einfließen der grundrechtlich anerkannten Werte in privatrechtliche Generalklauseln und Rechtsbegriffe. [61]

---

[55] *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2009) Rz 741; vgl auch *Berka*, Grundrechte Rz 226 mwN auf *Rosenzweig*, Bedeutung der Grundrechte in Österreich = EuGRZ 1978, 467.
[56] *F. Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, ZÖR 1962/63, 423, 425.
[57] *Hammer/Lukas*, Internationale Menschenrechte als Schutzansprüche gegenüber wirtschaftlicher Macht, JRP 2005, 173.
[58] *Hammer/Lukas*, Internationale Menschenrechte als Schutzansprüche gegenüber wirtschaftlicher Macht, JRP 2005, 173.
[59] *Berka*, Grundrechte Rz 229.
[60] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1335.
[61] *F. Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, ZÖR 1962/63, 423, 431.

Das positive Verfassungsrecht regelt keinen Fall der unmittelbaren Drittwirkung, weshalb von einer Staatsgerichtetheit der Grundrechte ausgegangen wird und eine unmittelbare Drittwirkung abgelehnt wird.[62] In einzelnen Fällen kann diese aber ausdrücklich vorgesehen sein (beispielsweise Abs 5 des § 1 DSG, der das Grundrecht auf Datenschutz normiert)**.** In anderen Fällen ordnet auch das Europäische Unionsrecht (früher: Gemeinschaftsrecht) eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten an, wie etwa Art 18 EUV (früherer Art 12 EGV), wo das Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgern nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit verankert ist.[63]

Nach der Theorie der mittelbaren Drittwirkung wird davon ausgegangen, dass bei der Auslegung dieser Normen das in der Grundrechtsordnung verankerte Wertsystem zu berücksichtigen ist. Die Generalklauseln des Privatrechts sind daher nach der Theorie der mittelbaren Drittwirkung grundrechtskonform zu interpretieren.[64] Während die unmittelbare Drittwirkung von der österreichischen Lehre größtenteils abgelehnt wird, sind die Meinungen über die mittelbare Drittwirkung geteilt.[65]

3. Die Frage der Drittwirkung des Artikels 6 Abs 2 EMRK

Grundsätzlich wird in Art 6 Abs 2 EMRK ein Auftrag an den nationalen Gesetzgeber gesehen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Unschuldsvermutung in Strafverfahren gewährleisten.[66] Diesem Auftrag kam der österreichische Gesetzgeber durch die Erlassung der Bestimmung des § 7b MedienG grundsätzlich nachgekommen. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob § 7b MedienG überhaupt einen ausreichenden Schutz für die Unschuldsvermutung bietet, oder ob der Gesetzgeber etwa durch nicht ausreichende Umsetzung des durch Art 6 Abs 2 EMRK an ihn erteilten Auftrag einen Verstoß gegen diesen Auftrag begeht. Ein solcher Verstoß kann nämlich nicht nur durch dadurch erfolgen, dass keine Maßnahme ergriffen wird, sondern könnte auch

---

[62] *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2009) Rz 741.
[63] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1336.
[64] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1335f; *Berka*, Lehrbuch Grundrechte Rz 211.
[65] *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2009) Rz 741; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts Rz 1334ff.
[66] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9.

durch den **nicht ausreichenden Schutz** der erlassenen Bestimmung begangen worden sein.

a. Entscheidung des VfGH

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes[67] aus dem Jahre 1986 warf diese Problematik erstmals auf. Zu diesem Zeitpunkt gab es die medienrechtliche Bestimmung zur Wahrung der Unschuldsvermutung im Sinne des heutigen § 7b MedienG noch nicht.

In einem Programm des Hörfunks des Österreichischen Rundfunks wurde eine Meldung gebracht, nach der zwei Mitglieder einer für die Oberösterreichische Landtagswahl kandidierenden Gruppe, gewaltsam in die Redaktion der „Oberösterreichischen Nachrichten" eingedrungen seien. Die Betroffenen beschwerten sich bei der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes darüber, dass das Objektivitätsgebot des § 2 Abs 1 Ziff. 1 lit a) RFG[68] verletzt worden sei. Nach dieser Bestimmung hat der österreichische Rundfunk

„*vor allem zu sorgen für*

1. *die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen durch*
   a) objektive Auswahl und Vermittlung von Nachrichten und Reportagen, einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und der Übertragung ihrer Verhandlungen, […]".

Dieser Beschwerde gab die Kommission statt, wogegen der Österreichische Rundfunk schließlich eine Beschwerde beim VfGH einbrachte.

Zur Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass es sich nicht mit diesem Grundsatz vereinbaren lasse, dass jemand vom

[67] VfGH vom 11.10.1986, B 193/86, VfSlg 11.062.
[68] idF vom 25. September 1985.

österreichischen Rundfunk öffentlich ausdrücklich als Täter einer strafbaren Handlung gekennzeichnet wird solange er noch nicht von einem Gericht (den verfassungsmäßigen dazu berufenen Instanzen) verurteilt worden ist. Die Frage der Objektivität wurde hier aber mit dem Grundsatz der **Unschuldsvermutung** kombiniert, „*der die **gesamte österreichische Rechtsordnung beherrscht***“.[69] Der VfGH führt weiterhin aus, dass es rechtlich belanglos sei, dass die mit der Sache befassten Rundfunkorgane den Wahrheitsgehalt sorgsam nachgeprüft haben. Die öffentliche Brandmarkung sei in dem damaligen Stadium des Verfahrens keinesfalls zulässig gewesen.

Der VfGH hat hier eine Kombination des Objektivitätsgebots (das nur für den österreichischen Rundfunk gilt) mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung (der die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrscht) vorgenommen. Die Vorgehensweise des Radiosenders wurde in diesem Fall im Lichte dieser beiden Prinzipien geprüft. Der Teil der Entscheidung über die rechtliche Belanglosigkeit des Wahrheitsgehalts des Berichts bezieht sich nicht mehr speziell auf den ORF. Die Ausführung lautet wörtlich:

> „*Ob die mit der Sache befaßten Rundfunkorgane den Wahrheitsgehalt der strittigen Meldung – wie in der Beschwerdeschrift behauptet - den Umständen nach sorgsam genug nachprüften, ist, so gesehen, rechtlich belanglos: **Die öffentliche Brandmarkung eines** (nicht einmal gehörten) **Verdächtigen als Täter** war im damaligen Stadium des Strafverfahrens - es wurde ja gerade erst Anzeige erstattet – **keinesfalls zulässig***.“

Für die Frage der Wahrung der Unschuldsvermutung ist es daher irrelevant, ob die betreffende Person letztendlich verurteilt wird oder nicht.[70] Dass der VfGH hier auf die rechtliche Irrelevanz des Wahrheitsgehalts der Meldung hinweist, deutet darauf hin, dass er sich dabei auf die Unschuldsvermutung bezieht, und nicht etwa auf eine Bestimmung des RFG die nur für den österreichischen öffentlichen Rundfunk gilt.

---

[69] S. dazu erstmals die Entscheidung des VfGH, VfSlg 11.062; weiters erwähnt in VfSlg 14.260.

[70] s. dazu näher unter C. Die einfachgesetzliche Anordnung der Bindung der Medien an die Unschuldsvermutung - § 7b MedienG.

Auch der zweite Satz ist eindeutig dem Gedanken der Unschuldsvermutung entsprungen. Er bezeichnet die öffentliche Brandmarkung von Verdächtigen als Täter in einem so frühen Stadium des Strafverfahrens als unzulässig.

Aufgrund der Bezeichnung der Unschuldsvermutung durch den VfGH als „die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz", kam die Frage auf, ob **aufgrund dieses Grundsatzes sich nicht auch die übrigen Massenmedien daran halten sollten**.[71] Im Ergebnis wurde dieser Grundsatz als derart wichtig angesehen, dass er in einem **einfachen Gesetz umgesetzt** wurde, der die privaten Medien an die Wahrung der Unschuldsvermutung von strafrechtlich beschuldigten Personen bindet.

b. Drittwirkung der Unschuldsvermutung aus heutiger Sicht

Aus heutiger Sicht wird es überwiegend abgelehnt, dass die Unschuldsvermutung auch private Rechtssubjekte – also durch Annahme einer unmittelbaren Drittwirkung – verpflichtet.[72] Eine gänzliche Ablehnung der Bindung der Massenmedien an die Unschuldsvermutung würde jedoch bedeuten, dass diese schonungslose „Medienprozesse" führen könnten und – neben der Beeinflussung des tatsächlichen Gerichtsverfahrens – einen der Begehung einer Straftat lediglich Beschuldigten als überführten Täter darstellen. Dies hätte eine **gesetzlich nicht vorgesehene soziale Zusatzstrafe** zur Folge. Angesichts dieser sozialen Macht der Medien wird daher **von einer staatlichen Schutzpflicht** ausgegangen, welche den **Staat zum Schutz seiner Rechtssubjekte vor derartigen „Trials per Newspaper" beschützen soll**.[73] In Umsetzung ebendieser Pflicht ist die Regelung des § 7b MedienG erlassen worden, welche im Folgenden näher erörtert werden soll.

---

[71] *Berka*, Unschuldsvermutung und Recht auf Anonymität – Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz des Einzelnen vor eine präjudizierenden Kriminalberichterstattung, MR 1987, 6.
[72] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 2 mwN; vgl *Berka*, Unschuldsvermutung und Recht auf Anonymität, MR 1987, 6; *Zanger*, Unschuldsvermutung in Printmedien, Öbl 1992, 196.
[73] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 2f; vgl. auch VfGH in VfSlg 14.260/1995 = MR 1995, 217; vgl auch *Rami* in WK § 7b MedienG Rz 2 mwN aus der Rsp, vgl VfGH G 249-254/94, VfSlg 14.260 = MR 1995, 217.

4. Einfachgesetzliche Umsetzung von Artikel 6 Abs 2 EMRK

Die gesetzliche Anordnung der unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten führt zu deren direkter Anwendbarkeit im Privatrechtsverkehr.

Die Unschuldsvermutung wird im österreichischen Gesetz bereits an zwei Stellen geschützt: einerseits in § 8 StPO, andererseits in § 7b MedienG.[74] § 8 StPO kann aber keinesfalls im Sinne einer Anordnung einer Drittwirkung verstanden werden, da sie lediglich staatliche Organe (Gerichte, Staatsanwaltschaft etc.) bindet, was bereits gegen eine Drittwirkung spricht.

§ 7b MedienG hingegen bindet explizit (auch) die privaten Medien. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass diese Bestimmung die einfachgesetzliche Anordnung der Drittwirkung des Artikels 6 Abs 2 EMRK ist.[75] Diese Ansicht wird jedoch überwiegend abgelehnt und stattdessen davon ausgegangen, dass § 7b MedienG lediglich die Erfüllung einer verfassungsgesetzlichen Verpflichtung des österreichischen Gesetzgebers, positive Maßnahmen zu ergreifen um die Unschuldsvermutung zu schützen, darstellt.[76] Dass es nun eine einfachgesetzliche Bestimmung gibt, die Artikel 6 Abs 2 EMRK im nationalen Recht konkretisiert und im Bezug auf die Medien umsetzt, muss noch keine Anordnung der unmittelbaren Drittwirkung der betreffenden EMRK-Bestimmung bedeuten. Man könnte diese beiden Aspekte auch unabhängig voneinander betrachten.

---

[74] Die Bestimmung des § 23 MedienG schützt zwar ebenfalls die Unschuldsvermutung, hat aber einen weitaus engeren Anwendungsbereich als Artikel 6 Abs 2 EMRK. Dieser Schützt bereits im Beschuldigtenstadium, während § 23 MedienG erst mit der Rechtswirksamkeit der Anklageschrift (bzw nach Anordnung der Haupverhandlung) anwendbar ist.

[75] Vgl. *Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz und Mediengesetz-Novelle 1992, MR 1994, 42; *Ruggenthaler*, Lasst Gedankenfreiheit, Sire!, MR 1992, 2.

[76] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 2, 4; vgl auch VfGH in VfSlg 14.260/1995 = MR 1995, 217: „*Der Gesetzgeber erfüllte eine verfassungsgesetzliche Verpflichtung, wenn er mit der angefochtenen Norm – in Beziehung auf Art10 EMRK – verhindern wollte, daß die jedermann verfassungsgesetzlich garantierte Unschuldsvermutung durch eine – unter Umständen sogar nach Art einer Kampagne betriebene – mediale Vorverurteilung, wenn auch vor Einleitung eines (gerichtlichen) Strafverfahrens gegen den bereits in Medien als "schuldig" und überführt Gebrandmarkten, wirkungs- und gegenstandslos wird, weil ein fairer Strafprozeß vor unbefangenen Richtern angesichts des vorauseilenden Schuldspruchs einer "Medienjustiz" nicht mehr gesichert ist.*“

Es ist für die Erfüllung des Auftrages aus Art 6 Abs 2 EMRK wesentlich, dass dem Betroffenen ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, mit dem er seine Ansprüche gegen jenes Medium, welches ihn vorverurteilt, geltend machen kann. Nicht notwendig ist es hingegen, dass dies ausdrücklich auf der Basis des Art 6 Abs 2 EMRK erfolgt. Nach der Umsetzung des darin enthaltenen Auftrages, ein Rechtsschutzinstrument in das nationale Recht einzuführen, ist ja gerade das Gegenteil der Fall. Die in dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Mittel sind – sofern diese ausreichenden Schutz gewähren – auszuschöpfen. Der Weg zum Verfassungsgerichtshof muss aber nicht eröffnet werden. Dies würde nämlich nicht die einfachgesetzliche Anordnung der Unschuldsvermutung, sondern eben die unmittelbare Drittwirkung bedeuten. Diese ist aber bei effizienter Umsetzung einer Rechtsschutzmöglichkeit gar nicht notwendig.

Ebenso geht § 7b MedienG vor: diese Bestimmung sieht einen Rechtsschutz des von einer Berichterstattung Betroffenen dadurch vor, dass der Medieninhaber ihn bei einer Verletzung der Unschuldsvermutung mit einem Betrag von bis zu 20.000 €[77] zu entschädigen hat. Dieser Anspruch wird nicht vor dem Verfassungsgerichtshof, sondern gemäß § 41 MedienG vor dem örtlich zuständigen Landesgericht für Strafsachen geltend gemacht.[78]

Vor dem Hintergrund des § 7b MedienG erübrigt sich in Wahrheit die Debatte um die Drittwirkung. Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung anerkannt, dass es sich bei der Unschuldsvermutung – verankert in Art 6 Abs 2 EMRK – um ein Recht handelt, welches auch zwischen Privaten zu schützen ist. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Unschuldsvermutung ist insoweit einfachgesetzlich umgesetzt. Es bleibt jedoch die Frage, ob die Umsetzung aus grundrechtlicher Sicht ausreichend effizient erfolgte. Dies wird insbesondere von der drohenden Sanktion für den Fall eines Verstoßes abhängen. Es wird daher zu prüfen sein, ob die im Fall eines Verstoßes vorgesehene Sanktion ausreicht um die Unschuldsvermutung zu schützen.

[77] Stand: 09. Juni 2012. Der Entschädigungsbetrag wird in der nahen Zukunft möglicherweise auf € 100.000 erhöht werden. S. dazu den Ministerialentwurf 82/ME XXIV. GP.
[78] s. dazu näher unten in Punkt C. zu § 7b MedienG.

C. Die einfachgesetzliche Anordnung der Bindung der Medien an die Unschuldsvermutung – § 7b MedienG

Im Zusammenhang mit der Problematik der Medienberichterstattung, der Unschuldsvermutung ist es angebracht, die Bestimmung des § 7b MedienG, welche mit der Mediengesetznovelle 1992 in das Mediengesetz eingeführt wurde, vorzustellen.

Der Gesetzgeber nahm selbst eine Abwägung zwischen den erwähnten Grundrechten vor und entschied dabei, dass die Persönlichkeitsrechte vor der Medienberichterstattung über strafrechtliche Anklagen zu schützen sind. Die Freiheit der Medien in ihren Berichterstattungen über einen strafrechtlichen Fall zu berichten, soll insofern eingeschränkt werden, als dadurch die Unschuldsvermutung nicht mehr verletzt wird. Wird gegen dieses Gebot verstoßen, soll dem Betroffenen ein Anspruch gegen den Medieninhaber in Höhe von bis zu 20.000 Euro zustehen.

Natürlich führte diese Bestimmung zu Protesten seitens der Medienvertreter, da sie in dieser Bestimmung eine unzulässige Einschränkung der Medienfreiheit sahen. Es gab auch bereits eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen diese Bestimmung, welche jedoch ergab, dass keine unzulässige Einschränkung der Medienfreiheit vorliegt, sondern der Gesetzgeber geradezu in Erfüllung einer verfassungsgesetzlichen Pflicht gehandelt hat.[79]

1. Die Bestimmung des § 7b MedienG

a. Rechtsnatur der Bestimmung

Die Bestimmung des § 7b MedienG gewährt dem Betroffenen einen Anspruch in Form eines Geldwertes gegen den Inhaber des Mediums, das die gegen die Unschuldsvermutung verstoßende Meldung veröffentlicht hat. Das Mediengesetz hat

[79] VfGH vom 28.9.1995, VfSlg 14.260.

mit Einführung dieser Bestimmung ein damals noch neues Rechtsschutzkonzept verwirklicht. Der Gesetzgeber hat sich für die Notwendigkeit eines Ersatzes immaterieller Schäden im Medienbereich als zweckmäßiges Mittel des Ausgleichs bei der Schädigung in Persönlichkeitsrechten entschieden.[80] Mit § 23 MedienG bestand bereits eine strafrechtliche Sanktion für die Einflussnahme auf anhängige Strafverfahren (welche in ihrem Schutzbereich aber wesentlich enger gefasst ist). Mit § 7b Mediengesetz sollte jedoch von der strafrechtlichen Variante abgegangen werden und wurde sohin ein neues Rechtsinstrument geschaffen.

Dieser Anspruch kann sowohl im Strafverfahren, an dem der Medieninhaber als Beschuldigter beteiligt ist (§ 8 Abs 1 MedienG), als auch in einem sogenannten Verfahren über einen selbständigen Antrag gemäß § 8 Abs 1 letzter Satz geltend gemacht werden. Auch letzterer ist beim „mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betrauten Landesgericht" (§ 41 Abs 2 MedienG) geltend zu machen. Es handelt sich beim Anspruch nach § 7b MedienG nach überwiegender Meinung also um einen zivilrechtlichen Anspruch, der vor einem Strafgericht geltend zu machen ist. Möglicherweise ist es diese Anomalie, die den OGH dazu veranlasst, von einem Anspruch *sui generis* auszugehen. Es ist durchaus außergewöhnlich, dass ein zivilrechtlicher Anspruch vor einem Strafgericht geltend gemacht wird. Dies erinnert zwar an Privatbeteiligtenansprüche, unterscheidet sich von diesen aber dadurch, dass der Anspruch gemäß § 7b MedienG nicht von einem Strafverfahren abhängig ist. Er kann selbständig geltend gemacht werden.

b. Inhalt der Bestimmung

Inhaltlich ist die Bestimmung ein Anspruch, der sich vom „normalen" Schadenersatzanspruch dadurch unterscheidet, dass nicht auf den Eintritt eines tatsächlichen (materiellen) Schadens abgestellt wird. Dieser muss nicht behauptet oder nachgewiesen werden. Der abzugeltende Schaden ergibt sich allein aus der Verwirklichung des Tatbestandes des § 7b MedienG. Die „erlittene Kränkung" – und nicht ein nachweislicher, materieller Schaden – ist es, die wiedergutgemacht werden

[80] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 6-8a Rz 21; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht 38f.

soll.[81] Sohin gebührt der Anspruch nach § 7b MedienG für die erlittene Kränkung im Zusammenhang mit einer gegen die Unschuldsvermutung verstoßenden Berichterstattung.[82]

Klagsberechtigt ist der Betroffene, das heißt die Person, der die Begehung einer strafbaren Tat in dem Medium vorgeworfen wird. Ihr Anspruch besteht gegen den Medieninhaber, welcher in § 1 Abs 1 Z 8 MedienG definiert wird. Der Betroffene kann einen Betrag von höchstens 20.000 € geltend machen.

c. Verbotenes und Erlaubtes

Entscheidend für die Geltendmachung des Anspruches nach § 7b MedienG ist die Frage, welche Aussagen dem Medienunternehmen erlaubt, und welche verboten sind. Zwischen objektiver Kriminalberichterstattung und einem unzulässigen Eingriff in die Unschuldsvermutung sind die Grenzen fließend. Nicht immer kann diese Unterscheidung problemlos erfolgen. Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung hat bereits einen gewissen Rahmen vorgegeben, der das Erlaubte vom Verbotenen abgrenzt.

So muss dem Betroffenen für die Entstehung des Anspruches zunächst einmal eine konkrete Tat vorgeworfen werden.[83] Die bloße Behauptung, jemand habe eine unbestimmte Tat begangen, genügt also nicht um den Medieninhaber nach § 7b MedienG zum Schadenersatz zu verurteilen.[84] Dafür ist es für das Entstehen des Anspruchs auch völlig irrelevant, ob der Betroffene die ihm vorgeworfene Tat auch tatsächlich begangen hat oder nicht.[85]

Gewisse Formulierungen in der Berichterstattung sind nicht zulässig, wenn diese die Vermutung nahelegen, dass der Betroffene die Tat jedenfalls begangen hat. So

---

[81] *Rami* in WK^2 MedienG Vor §§ 6 bis 7c Rz 5.
[82] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 12.
[83] *Rami* in WK^2 MedienG § 7b Rz 6.
[84] *Rami* in WK^2 MedienG Vor § 7b Rz 6 mwN, vgl OLG Wien 24 Bs 349/00; OLG Wien 24 Bs 316/01; OLG Wien 18 Bs 60/04.
[85] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 5 mwN, vgl OLG Wien 27 Bs 412/94.

betrachtet die Rechtsprechung den Tatbestand des § 7b MedienG meist als erfüllt an, wenn die Tat im Indikativ geschildert wird.[86] Es ist auch zu beachten, dass stets das Gesamtbild des Berichts zu betrachten ist, und nicht bloß ausgewählte Passagen. Ein bloßer Verweis auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung oder auf die Anhängigkeit des Verfahrens, wie es oft in solchen Berichten zu lesen ist, vermag den Medieninhaber nicht von einer Haftung zu befreien, wenn der Artikel im Gesamtbild dem Betroffenen die Tat unterstellt.[87] Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unschuldsvermutung in der Regel durch eine Überschrift allein nicht verletzt wird. Hier ist jedoch darauf abzustellen, ob die Überschrift den Eindruck einer vollständigen Information vermittelt, sodass es zu ihrem Verständnis nicht mehr erforderlich erscheint, auch den dazu gehörigen Text zu lesen. Insbesondere auch kurze knallige Überschriften erfüllen den Anspruch nach § 7b MedienG noch nicht.[88]

Unzulässig ist die formale Apostrophierung als „Täter" oder als „Schuldiger" oder die juristische Qualifikation einer Handlung als strafbare Tat.[89] Verpönt ist jedenfalls die Vornahme einer strafrechtlichen Wertung einer Tat durch das Medium.[90] Als Beispiele aus der Judikatur seien daher beispielsweise die Bezeichnung als „Millionenbetrüger",[91] „Steuerhinterzieher",[92] „Mörder"[93] oder „Verbrecher"[94] genannt.

Jedenfalls erlaubt ist aber stets das wahrheitsgemäße Berichten über einen Sachverhalt und die tatsächliche Verdachtslage, auch wenn diese an sich schon die Schuld des vermeintlichen Täters nahelegt.[95] Nicht anspruchsbegründend ist sohin die Bezeichnung als Verdächtiger (auch nicht jene als „Hauptverdächtiger"). Auch die

[86] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 7 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 108/98; 18 Bs 60/00; 18 Bs 117/00; 18 Bs 299/00; 17 Bs 208/02.
[87] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 6 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 240/95, MR 1996, 19; OLG Wien 18 Bs 227/97; OLG Wien 24 Bs 129/97; OLG Wien 18 Bs 237/99; OLG Wien 18 Bs 88/06g.
[88] *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 15 mwN aus der Jud, vgl OLG Wien 24 Bs 367/95; OLG Wien 24 Bs 121/97, MR 1997/3, 138; OLG Wien 18 Bs 319/98; OLG Wien 18 Bs 379/98.
[89] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b MedienG Rz 14 (mwN).
[90] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 7.
[91] OLG Wien 18 Bs 8/01s.
[92] OLG Graz 10 Bs 5/99.
[93] OLG Wien MR 1997, 24.
[94] OLG Wien MR 2000, 216.
[95] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 8; s. dazu auch OLG Wien 31.7.2002, 17 Bs 211/02, MR 2002, 206.

Bezeichnung des Opfers eines Verbrechens als „Opfer“ begründet noch keinen Anspruch des Beschuldigten aus § 7b MedienG, zumal dabei noch nicht auf die subjektive Tatseite Stellung genommen wurde.[96]

2. Unterschiedliche Auffassungen zu § 7b MedienG

Da es sich bei dieser Bestimmung um eine Art Balanceakt zwischen zwei verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten handelt, gehen die Meinungen dazu stark auseinander.[97] Es herrscht keine Einigkeit darüber, welches der geschützten Güter „schutzwürdiger“ ist. So wird oft vor dem unverhältnismäßigen Eingriff in die Medienfreiheit gewarnt,[98] während andere auf die Notwendigkeit des Persönlichkeitsschutzes hinweisen.[99] Nach Meinung des VfGH ist jedoch klar, dass der einfachgesetzliche Gesetzgeber den Standpunkt einnehmen durfte, dass § 7b MedienG in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, um die „Rechte anderer“ zu schützen und die „Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ zu schützen.[100]

a. Grundsätzliche Erwägungen

- Einfluss auf Gerichte/Ausgang des Verfahrens

Eines der Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Schaffung der Bestimmung des § 7b MedienG war die Verhinderung der Einflussnahme der Presse auf anhängige Strafverfahren. Dieser Punkt selbst ist aber schon Anlass für grundlegende Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit, oder sogar über die Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) der Bestimmung. Während die einen in dem Schadenersatzanspruch ein geeignetes Mittel sehen, Einflussnahmen zu unterbinden,

[96] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b MedienG Rz 14 mwN.
[97] S. dazu die in der Folge dargestellten Meinungen mit den entsprechenden Nachweisen.
[98] vgl zB *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5.
[99] *Machacek,* Die Unschuldsvermutung – kein Placebo? AnwBl 2006, 472.
[100] *Holoubek*, Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof ecolex 1996, 319.

bemängeln Kritiker[101] der Bestimmung einen Aspekt: schon vor der Einführung des § 7b MedienG gab es im Medienrecht einen vergleichbaren Anspruch, welcher aber einen wesentlich engeren Anwendungsbereich hatte. § 23 MedienG gewährte einem Beschuldigten eine ähnliche Wiedergutmachung, jedoch unter der Bedingung, dass nach Wirksamwerden der Anklageschrift (bzw nach Anordnung der Hauptverhandlung) ein Medium den vermutlichen Ausgang des Verfahrens in einer Weise erörtert, die geeignet war, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen. Nicht nur die zeitliche Einschränkung schränkt den Anwendungsfall von § 23 gegenüber § 7b erheblich ein, sondern auch das Erfordernis an die Berichterstattung, dass diese geeignet sein muss, den Ausgang des Strafverfahren zu beeinflussen. Lehre und Rechtsprechung sehen darin eine notwendige Einschränkung. Erst diese schafft es, der Bestimmung „rechtsstaatliche Konturen"[102] zu verleihen. Somit sei daraus zu schließen, dass § 7b MedienG, der dieser Einschränkung eben nicht unterliegt, „jegliche rechtsstaatliche Kontur fehlt". Es wird daraus der Schluss gezogen, dass § 7b MedienG deshalb „*schlichtweg verfassungswidrig*" sei.[103]

Dem stehen Argumente von Befürwortern der Bestimmung gegenüber. Einerseits wird angenommen, dass Artikel 6 Abs 2 EMRK dem nationalen Gesetzgeber einen Auftrag erteilt. Dieser sei dazu verpflichtet, den Einzelnen vor Verletzungen der Unschuldsvermutung, insbesondere durch die Medien, zu schützen. Diesen Auftrag hat er durch die Setzung von positiven Maßnahmen zu erfüllen.[104] Außerdem sollte man nicht vergessen, dass dieser rechtliche Bereich nicht nur vom Grundrecht auf Medienfreiheit betroffen ist, sondern eben auch von der Unschuldsvermutung. Es besteht zwischen diesen beiden also ein Spannungsverhältnis[105], was eine Abwägung notwendig macht. Es kann nicht jeder Eingriff in ein Grundrecht unweigerlich eine Verletzung desselben sein, da erst zu prüfen ist, ob der Eingriff nicht im Sinne des Gesetzesvorbehalts gerechtfertigt ist. Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Grundrechten sei in diesem Fall jedenfalls zugunsten der Unschuldsvermutung zu

[101] Vgl *Ruggenthaler*, Laßt Gedankenfreiheit, Sire! MR 1992, 2; *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5; *Wittmann*, Mediengesetznovelle 1992 beschlossen MR 1992, 225.
[102] *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5.
[103] *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5.
[104] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9.
[105] *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123.

entscheiden, da diese einen unwiederbringlichen Schaden für den Beschuldigten bewirkt.[106] Die Tatsache, dass die Unschuldsvermutung ein Grundsatz ist, „der die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrscht“[107], ist ebenfalls ein Argument für das Überwiegen des Interesses an der Unschuldsvermutung.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 7b MedienG trotz der Existenz von § 23 MedienG offenbar erkannt, dass letzterer nicht immer genügend Schutz bietet.[108]

- Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Bei der Medienfreiheit geht es in erster Linie darum, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an wichtigen Themen verschiedenster Bereiche zu sichern. Eines dieser Interessen ist die Berichterstattung über aktuelle Kriminalfälle. Gegner der Bestimmung des § 7b MedienG sehen in dieser ein Hindernis für die Erfüllung der Aufgabe der Medien, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an solchen Themen zu befriedigen. So wird die Bestimmung in diesem Zusammenhang auf zwei Ebenen kritisiert: zum Einen wird bemängelt, dass auf diese Weise das Berichten über die Kriminalfälle erschwert wird. Damit würde das strafrechtliche Anliegen der Generalprävention eingeschränkt.[109] Zum Anderen wird von manchen sogar behauptet, dass das tatsächliche Motiv des Gesetzgebers gar nicht die Wahrung der Unschuldsvermutung, sondern die Einschränkung der Gerichtsöffentlichkeit ist. Durch eine Knebelung der Medienberichterstattung – die der Garant für die Gerichtsöffentlichkeit sie – zielt der Gesetzgeber auf eine Einschränkung derselben ab. Das Motiv des Gesetzgebers zur Erlassung dieser Bestimmung vermag nach dieser Ansicht daher keineswegs den Eingriff in das Grundrecht auf Pressefreiheit zu rechtfertigen.[110]

---

[106] *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123.
[107] *Rami* in WK² MedienG § 7b MedienG Rz 2.
[108] *Holoubek*, Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof ecolex 1996, 319.
[109] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9, (24f).
[110] *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5.

Ein weiterer Aspekt im Rahmen des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist die Frage nach dem Schutz der Öffentlichkeit vor Verbrechern durch die Kriminalberichterstattung. Scharfe Kritiker des § 7b MedienG unterstellen dem Gesetzgeber dadurch eine Bevorzugung von Kriminellen gegenüber der überwiegend rechtstreuen Mehrheit der Bevölkerung.[111] Durch das Verbot der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren wirkt man dem unbestreitbaren Interesse der Bevölkerung an der Information über Straftäter entgegen. Es sei nicht zu verantworten, Eltern die Information über einen möglicherweise kriminellen Umgang ihrer Kinder vorzuenthalten, da diese ihre Kinder so nicht mehr vor der Gefahr, die aus diesem Straftäter hervorgeht, schützen können.[112]

Den genannten Argumenten wird entgegnet, dass die Öffentlichkeit zwar zweifelsfrei ein Interesse an einer Kriminalberichterstattung hat, jedoch keinesfalls an einer einseitigen, vorverurteilenden Berichterstattung.[113] Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung des § 7b MedienG einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung über Kriminalfälle keineswegs entgegensteht. Eine solche ist nämlich immer zulässig, selbst wenn die Darstellung der Verdachtslage die Schuld des Betroffenen nahelegt. Verboten ist lediglich die Lösung der Tat- und Schuldfrage[114] – dies soll die Aufgabe des Gerichts bleiben. Davon ausgehend kann somit kein Widerspruch zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit, Informationen über einen Kriminalfall zu erhalten, und dem Anspruch des § 7b MedienG erkannt werden.

- Rechtsstellung des Beschuldigten

Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit steht in diesem Zusammenhang die Rechtsstellung des Beschuldigten gegenüber. Ohne den Anspruch des § 7b MedienG, bestünde für die Medien – mit Ausnahme des möglichen Einbußens ihrer Seriosität – keinerlei Nachteil darin, eine erst im Beschuldigtenstadium befindliche Person als bereits verurteilt darzustellen. Diese Darstellung in den Medien – insbesondere in

[111] *Swoboda*, Die medienmoralische Schutzverpflichtung MR 1995, 80.
[112] *Swoboda*, Die medienmoralische Schutzverpflichtung MR 1995, 80.
[113] *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123.
[114] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 8.

Fällen über die mehrere Tage in Zeitungen, Radio und Fernsehen berichtet wird – könnte Zeugen, Berufs- und Laienrichter beeinflussen, was sich direkt auf den Ausgang des Strafverfahrens auswirken kann.[115] Letztlich kann wohl nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein unvoreingenommener und objektiver Richter dem starken Einfluss der Medien zugänglich sein kann. Auf diese Weise wäre die Rechtstellung des Beschuldigten für den Prozess jedenfalls verschlechtert. Wenn die Medien ungehemmt einen Täter im Vorfeld des Verfahrens verurteilen könnten, wäre es nachträglich unmöglich die notwendige Unparteilichkeit zu erwarten.[116]

Zu beachten ist jedoch nicht nur die Rechtstellung des Beschuldigten für das Strafverfahren, sondern ist auch zu bedenken, dass dieser in einem sozialen Umfeld lebt. Eine Vorverurteilung durch die Medien kann den Ruf und das Ansehen einer Person nachhaltig beeinträchtigen.[117]

a. Probleme in der Praxis

Bisher wurden bloß die Meinungen dargestellt, die § 7b MedienG grundsätzlich ablehnen, die also die Meinung vertreten, dass es diese Regelung – unter anderem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit – nicht geben dürfte. Eine andere Art von Kritik ist in der Lehre aber auch geäußert worden, nämlich die, die zwar die Bestimmung des § 7b MedienG begrüßt, aber in deren Umsetzung Probleme befürchtet.[118]

- Nützlichkeit der Bestimmung

Teilweise wird die Bestimmung des § 7b MedienG auch mit dem Hinweis darauf kritisiert, dass in der Praxis kein echter Bedarf nach einer solchen Bestimmung besteht. Demnach sind alle von § 7b MedienG geschützten Bereiche bereits in anderen,

---

[115] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9 (16).
[116] *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123.
[117] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9 (16).
[118] *Wittmann*, Mediengesetznovelle 1992 beschlossen MR 1992, 225.

weniger stark in die Medienfreiheit eingreifenden Bestimmungen, geschützt.[119] Wenn jemand durch einen Bericht zu Unrecht als Täter dargestellt wird, so steht ihm eine Entschädigung nach § 6 MedienG zur Verfügung. Wurde aber durch den Bericht auf das Strafverfahren Einfluss genommen, so droht dem Medieninhaber die Bestrafung nach § 23 MedienG. Und sollte der Täter letztendlich doch zu Recht als Täter hingestellt worden sein, so kann er durch die frühzeitige Darstellung als solcher nicht gekränkt worden sein. [120]

- Formulieren von Artikeln

Ein durchaus wichtiger Aspekt der Diskussion um die Durchsetzung von Ansprüchen ist der Umgang der Journalisten mit dieser Einschränkung. Nachdem es stets auf den Eindruck ankommt, den ein Bericht bei seiner Gesamtbetrachtung erweckt, und die Haftung nicht durch den Verweis auf den allgemeinen Grundsatz der Unschuldsvermutung abgewehrt werden kann[121], kann es für rechtsunkundige Journalisten teilweise schwierig sein, die Grenzen zwischen der erlaubten und der verpönten Formulierung zu erkennen. Das Medium möchte nach wie vor so viel und ausführlich wie möglich über einen Fall berichten, und die von ihm erlangten Informationen auch zu seinen Gunsten und zu denen seiner Leser einsetzen, weshalb es sich beim Verfassen von Berichten stets in die Nähe dieser Grenze begeben wird. Da der einzelne Journalist diese aber selbst nicht klar vor Augen hat, kann es zu einer Rechtsunsicherheit der Medien kommen, da sie erst nachträglich feststellen können, ob das Verfasste erlaubt war.[122] Tatsächlich ist aber die Formulierung von Artikeln in einer informativen und vollständigen, jedoch nicht vorverurteilenden Art und Weise durchaus möglich und stellt in Wahrheit kein schwerwiegendes Problem dar.[123] An einer einseitigen Berichterstattung besteht jedenfalls keinerlei Informationsinteresse der Allgemeinheit.[124]

[119] *Ruggenthaler*, Lasst Gedankenfreiheit, Sire! MR 1992, 2.
[120] *Ruggenthaler*, Lasst Gedankenfreiheit, Sire! MR 1992, 2.
[121] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 6-7.
[122] *Ruggenthaler*, Lasst Gedankenfreiheit, Sire! MR 1992, 2.
[123] Vgl dazu näher unten III./E.
[124] *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123.

3. Schlussfolgerungen

Die Abwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte eines Beschuldigten in einem Strafverfahren und der Freiheit der Medien wurde mit der Medienrechtsnovelle 1992 entschieden. Der Gesetzgeber entschied sich – gemäß dem Auftrag des Artikels 6 Abs 2 EMRK – zum Schutz der Unschuldsvermutung zulasten der uneingeschränkten Freiheit der Kriminalberichterstattung durch Massenmedien. Auch der Verfassungsgerichtshof bestätigte das Ergebnis dieser Abwägung in einer Entscheidung vom 28.9.1995:[125] demnach ist der Eingriff in den Artikel 10 EMRK im Rahmen der Vorbehalte des zweiten Absatzes dieser Bestimmung, weshalb eine Grundrechtsverletzung nicht vorliegt.

Den praktischen Problemen, die mit § 7b MedienG für die Medien entstehen, ist damit aber noch nicht geholfen. Es bleibt das Interesse der Medien, eine möglichst detaillierte Berichterstattung über Kriminalfälle zu liefern. Dadurch begeben sie sich stets in die Nähe der Grenze zwischen erlaubten und verpönten Angaben zu einem Fall. Das Problem dabei ist, dass letztendlich von juristischen Laien (den Journalisten) verlangt wird, täglich eine komplizierte rechtliche Bestimmung umzusetzen ohne zu wissen, ob sie durch ihren Bericht den Medieninhaber haftbar machen. Dieses Problem geht Hand in Hand mit dem Persönlichkeitsschutz der einem Beschuldigten zu gewähren ist. Eine Lösung zugunsten der Unschuldsvermutung im Sinne des Mediengesetzes ohne Schaffung dieses Problems ist wohl nicht denkbar, was letztendlich wieder den Persönlichkeitsschutz begünstigt: Rechtssicherheit für die Medien ist von diesen zu erreichen, indem sie sich ein Wenig von der Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Aussagen entfernen. Es ist einem Medium selbst überlassen, wie weit es sich in die rechtliche Grauzone hineinbegeben will. Durch konsequente Einhaltung der relativ klaren Vorgabe, nicht über Schuld und Unschuld eines Beschuldigten zu mutmaßen, kann sich jedes Medium vor Schadenersatzansprüchen rechtlich in Sicherheit bringen. Der Schutz der Unschuldsvermutung geht daher auch in der Praxis nicht auf Kosten von objektiver Kriminalberichterstattung, sondern – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – nur auf

[125] VfGH vom 28.9.195, VfSlg 14.260.

Kosten von Mutmaßungen über die Schuld eines Beschuldigten, womit ein echtes Problem für die Freiheit der Medienberichterstattung über aktuelle Strafverfahren zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, nicht besteht.

II. Rechtliche Beurteilung der relevanten Berichte

Die Regelung des Art 6 Abs 2 EMRK schützt nicht nur die Angeklagten während des Prozesses, sondern jeden der „im Zusammenhang mit strafrechtlichen Anklagen“[126] steht, daher auch einen Beschuldigten im Sinne des § 48 Abs 1 Ziff. 1 StPO („*jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird*“), also nicht bloß den Angeklagten im Sinne des § 48 Abs 1 Ziff. 2 StPO („*jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist*“). Die gegenständliche Berichterstattung erfolgte selbstverständlich, nachdem die Beschuldigten bereits im Zusammenhang mit strafrechtlichen Anklagen standen. Somit ist der zeitliche Geltungsbereich des Art 6 Abs 2 EMRK eröffnet. Es ist also sowohl die Berichterstattung über die Festnahmen, als auch jene über die den Prozess nach einem Verstoß gegen Artikel 6 Abs 2 EMRK zu prüfen.

Um die Frage nach der Zulässigkeit der Medienberichte über den Anlassfall zu beurteilen, wäre eine Unterteilung der Aussagen möglicherweise nützlich. Auf diese Weise könnte leichter dargestellt werden, welche Inhalte die Medien bei den Berichten über die Verhaftung der Beschuldigten brachten und könnte so möglicherweise eine Aussage darüber getroffen werden, welcher konkrete Inhalt nun zulässig ist, und welcher die Unschuldsvermutung verletzt. Diese Vorgehensweise würde aber dem Erfordernis, dass stets das Gesamtbild zu beurteilen ist, welches durch den Artikel übermittelt wird[127], nicht gerecht werden. Aus diesem Grund ist im Folgenden sohin jeder Bericht in seiner Gesamtheit zu beurteilen und sein Inhalt einzeln zu prüfen.

---

[126] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 229; *Gollwitzer*, MRK und IPBPR Rz 121 mwN; vgl auch EGMR vom 10.2.1983 Albert, Le Compte/Belg (EuGRZ 1983 190).

[127] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 6 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 240/95, MR 1996, 19; OLG Wien 18 Bs 227/97; OLG Wien 24 Bs 129/97; OLG Wien 18 Bs 237/99; OLG Wien 18 Bs 88/06g.

An dieser Stelle sei kurz angemerkt, dass in manchen dieser Artikel der Verdächtige mit vollem Namen genannt und bildlich dargestellt wurde. Andere Medien verwendeten lediglich seinen Vornamen und versuchten, ihn auf den Fotos unkenntlich zu machen. Die Identifizierbarkeit der verdächtigen Person ist jedenfalls eine Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs gemäß § 7b MedienG.[128] Hier gelten dieselben Maßstäbe wie für die Beurteilung des Anspruchs nach § 7a MedienG, welcher vor Bekanntgabe der Identität schützen soll.[129] Angaben, welche die Identität zwar nicht auf eine Person festlegen, aber zum Bekanntwerden der Identität der betroffenen Person führen können (wie etwa Anfangsbuchstaben des Nachnamens bei Nennung des Vornamens, Berufsbezeichnung, Alter etc), sind jedenfalls in ihrer Gesamtheit zu werten.[130] Durch eine Lichtbildveröffentlichung werden berechtigte Interessen der abgebildeten Person verletzt, wenn der die Bildveröffentlichung begleitende Text gegen die Unschuldsvermutung verstößt.[131] Die Frage, ob die Unkenntlichmachung der Person sohin dem Anspruch schadet, ist daher danach zu beurteilen, ob der Betroffene tatsächlich nicht mehr identifizierbar ist. Ein Verdecken der Augen durch einen dünnen, schwarzen Balken, wobei das gesamte Gesicht erkennbar bleibt, wird dem Anspruch nach § 7b MedienG wohl nicht schaden, wobei eine verschwommene Darstellung des ganzen Gesichts wohl eher den Anspruch abwehren würde.

Es ist daher im konkreten Fall darauf abzustellen, ob die Beschuldigten durch die Artikel erkennbar geworden sind. Wenn dies verneint wird, so wurde die Unschuldsvermutung durch den konkreten Artikel auch nicht verletzt.

---

[128] *Brandstetter/Schmid*, MedienG § 7b Rz 20.
[129] *Brandstetter/Schmid*, MedienG § 7b Rz 20.
[130] *Brandstetter/Schmid*, MedienG § 7a Rz 8.
[131] *Litzka/Strebinger*, MedienG5 § 7b Rz 16.

A. Tageszeitung „Österreich" – 13. September 2007 (Anhang I)

Nach der Statistik der österreichischen Auflagenkontrolle hatte die Tageszeitung „Österreich" im Jahr 2008 für Ihre Tageszeitungen (Montag bis Samstag) eine tägliche Auflagenstärke von 321.957 Ausgaben der Druckauflage.[132]

Der 13. September 2007 ist der auf die Festnahmen folgende Tag, also der Tag der ersten Berichte von Printmedien über die Verhaftungen. Die Zeitung berichtet auf der Titelseite über die Festnahmen mit folgendem Titel: „*Enge Kontakte zu Al Kaida: Terror-Razzia mitten in Wien*". Darunter befindet sich ein Foto auf dem drei Beamte der Cobra und der Hauptverdächtige (der Erstangeklagte – das Gesicht ist auf dem Bild unerkennbar gemacht) zu sehen sind. Ein Beisatz zu diesem Foto lautet: „*Die Cobra führt den Austro-Muslim vor der Flucht ab.*" Unter dem Foto befindet sich folgender Untertitel: „*Er ist Österreicher, Muslim und drehte Terror-Videos*". Dieser Titel wird durch einen kurzen Absatz ergänzt, welcher lautet: „*Gestern Mittag verhaftete die Spezialeinheit Cobra in Wien drei Islamisten. Sie waren für jenes Video verantwortlich, in dem Österreich mit Terroranschlägen gedroht wurde. Alle drei sind in Österreich geboren, haben Kontakt zu Al Kaida.*" Zuletzt wird auf den vollständigen Bericht im Inneren der Zeitung verwiesen. Dort wird der Verdächtige als „*Lautsprecher Bin Ladens*" bezeichnet. Außerdem titelt der Artikel über die Festnahme: „*Al-Kaida-Aktivist ‚Amir' in Österreich geboren – er drehte die Drohvideos*".

Prüfung nach Art 6 Abs 2 EMRK

Diese Ausgabe der „Österreich" Zeitung beinhaltet sohin mehrere Aussagen, die für die Unschuldsvermutung sehr problematisch sind. Will man die Aussagen nach Art 6 Abs 2 EMRK beurteilen, muss man prüfen, ob im Vorfeld des Verfahrens Äußerungen getroffen wurden, die nahelegen, dass der Verdächtige die Tat tatsächlich begangen hat.

[132] Österreichische Auflagenkontrolle, Auflagenliste Jahresschnitt 2008 (herausgegeben vom Verein Österreichische Gemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern / Österreichische Auflagenkontrolle – ÖAK) Seite 29, http://www.oeak.at/content/intern/Auflagenlisten/OEAK_2008_JS_KORR.pdf.

Der Satz „*Enge Kontakte zu Al Kaida: Terror-Razzia mitten in Wien*“ wirft die Frage auf, ob bereits die engen Kontakte zur Al Kaida eine Tat darstellen, und ob der Leser diese Kontakte als Erfüllung des Tatbildes ansieht. Vorgeworfen wurden dem Erstangeklagten einerseits Nötigung der Bundesregierung gemäß § 250 StGB, andererseits die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB). Der Vorwurf der Nötigung hat mit Kontakten zur Al Kaida nichts zu tun und ist daher von diesem Zeitungsartikel nicht betroffen. Bezüglich der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung könnte dieser Satz jedoch beim Leser den Eindruck erwecken, dass die Vorwürfe jedenfalls berechtigt sind.

§ 278b StGB pönalisiert nicht schon den Kontakt zu terroristischen Organisation, sondern die Mitgliedschaft in einer solchen.[133] Ein Journalist der über Al Kaida berichtet, müsste ebenfalls Kontakt mit der Organisation aufnehmen. Dieses Verhalten soll aber nicht strafbar sein. Die Mitgliedschaft wird in § 278 Abs 3 StGB, der Bestimmung über kriminelle Vereinigungen, näher beschrieben. Für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wird in § 278b Abs 2 StGB auf die Legaldefinition des § 278 Abs 3 StGB verwiesen:

> „*Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.“*

Die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung ist ein Vorsatzdelikt und setzt voraus, dass der Täter es auch nach einer bloß laienhaften Vorstellung für möglich hält, dass die betreffende Vereinigung eine terroristische ist.[134] Für die Frage nach der Wahrung der Unschuldsvermutung kann es aber nicht darauf ankommen, dass das Medium dem Verdächtigen eine Erfüllung der genauen juristischen Merkmale des Delikts vorwirft.

---

[133] *Wessely*, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827f.
[134] *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch § 278b StGB Rz 13.

Vielmehr kommt es darauf an, ob die Aussage geeignet ist, ihn nach der Wahrnehmung des Lesers als Täter darzustellen. Dass man als „Terrorist" eine strafbare Handlung begeht, ist offensichtlich, weshalb durch die Darstellung des Betroffenen als „Terrorist" das Erfordernis erfüllt ist, ihn als „Täter einer strafbaren Handlung" gekennzeichnet zu haben. Bezeichnet ein Medium jemanden also als „Terroristen", so kann man dies mit der Bezeichnung etwa als „Mörder" vergleichen. Auf der Ebene des § 7b MedienG entschied das OLG Wien, dass die Bezeichnung als „Mörder" den Tatbestand des § 7b MedienG erfüllt.[135] Dies ist regelmäßig bei der Vornahme einer strafrechtlichen Wertung durch das Medium der Fall.[136] § 7b MedienG steht zwar nicht im Verfassungsrang, ist aber jedenfalls das innerstaatliche Instrument für den Schutz der Unschuldsvermutung, weshalb die Beurteilung der Erfüllung seines Tatbestands sehr wohl zumindest als Indiz für die Einhaltung der Grundsätze der Unschuldsvermutung dienlich sein kann.

Eine weitere problematische Aussage dieses Artikels ist die folgende: „*Er ist Österreicher, Muslim und drehte Terror-Videos. […] Sie waren für jenes Video verantwortlich, in dem Österreich mit Terror gedroht wurde.*" Hier geht es nun um den Vorwurf der Nötigung der Bundesregierung gemäß § 250 StGB. Es wird in diesem Teil des Titels zwei Mal im Indikativ und ohne Zweifel offen zu lassen behauptet, dass die verhafteten Verdächtigen jedenfalls die Terror-Videos „drehten" und für das Video „verantwortlich" waren. Dies ist keine Darstellung von Verdachtsmomenten, wie es nach Art 6 Abs 2 EMRK und § 7b MedienG zulässig wäre, sondern es ist die Darstellung einer unangezweifelten Tatsache. Der Verstoß gegen die Prinzipien der Unschuldsvermutung ist in diesem Teil der Berichterstattung besonders deutlich. Keine der Aussagen aus den Überschriften relativiert in irgendeiner Weise die Darstellung der Verdächtigen als Schuldige (dies tut auch der restliche Text nicht).

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage nach der Unschuldsvermutung ist aber letztendlich die Gesamtbetrachtung des Artikels. Zu den problematischen Ausschnitten des Berichts kommt noch hinzu, dass eine versuchte Flucht der Verdächtigen geschildert wird. Ob es nun wahr ist, dass die Verdächtigen flüchten wollten, oder

[135] OLG Wien 18 Bs 379/98, MR 1999, 137.
[136] *Rami* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch § 7b MedienG Rz 7.

nicht, ist im Augenblick irrelevant. Was hier zählt ist die Tatsache, dass eine versuchte Flucht den Eindruck der Täterschaft für die Öffentlichkeit bekräftigt. Dieses Element kommt also zu den bisher genannten hinzu. Insgesamt betrachtet bezeichnet die Berichterstattung der Zeitung „ÖSTERREICH“ vom 13. September 2007 die Verdächtigen also als Terroristen mit engen Kontakten zur Al Kaida, die vor ihrer Verhaftung durch die Spezialeinheit der Polizei flüchten wollten, nachdem auch kein Zweifel daran besteht, dass sie das Terror-Video (welches im Artikel konkreter bezeichnet wird) gedreht haben.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung in der Berichterstattung ist hier zu bejahen.

B. Tageszeitung „Österreich“ – Freitag, 14. September 2007 (Anhang II)

Am nächsten Tag wurde über den Fall noch immer auf der Titelseite berichtet. Diese war nun zu gut einer Hälfte dem späteren Erstangeklagten gewidmet, der nun auf einem großen Foto abgebildet ist. Die Schlagzeile lautet: „*Exklusiv: Die ersten Fotos – Das ist der ‚Terrorist‘ aus Wien*“. Auch in dieser Ausgabe sind 4 Seiten im Zeitungsinneren den Berichten über den Erstangeklagten gewidmet. Dort finden sich mehrere Artikel, von denen einer den Titel „*Die Story des Jungen, der Österreich bedrohen wollte*“ trägt. Der Inhalt des Artikels bezieht sich dabei nicht auf die Tat selbst, sondern bietet bloß Hintergrundinformationen über die Person des Verdächtigen.

Prüfung nach Art 6 Abs 2 EMRK

In dieser Ausgabe wird der Erstangeklagte auf der Titelseite als „Der ‚Terrorist‘ aus Wien“ bezeichnet. „Terrorist“ steht in dieser Ausgabe unter Anführungszeichen. Der Untertitel lautet „War dieses ‚Milchgesicht‘ Internet-Chef der Al Kaida?“. Hier gilt das oben Ausgeführte zur Bezeichnung als „Terrorist“. Der Unterschied liegt hier in den Anführungszeichen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Anführungszeichen die Bezeichnung als Täter abschwächen, indem z.B. der Eindruck erweckt wird, dass nicht die „Österreich Zeitung“ selbst, sondern entweder andere Medien oder die

Strafverfolgungsbehörden den Erstangeklagten als Terroristen bezeichnen. Wieder ist hier der gesamte Artikel zu betrachten. Die Bezeichnung als „Terrorist“ unter Anführungszeichen ist in diesem Zusammenhang keineswegs dazu geeignet, dem Leser mitzuteilen, dass es sich dabei um ein Zitat oder ähnliches handelt. Erstens ist nirgends angegeben, von welcher anderen möglichen Quelle das Wort „Terrorist“ zitiert sein könnte, zweitens sagt der genannte Untertitel („War dieses ‚Milchgesicht‘ Internet-Chef der Al Kaida?“) eher etwas über den Grund für die Verwendung von Anführungszeichen aus. Insbesondere die Bezeichnung als ‚Milchgesicht‘ gibt darüber Auskunft, was die Anführungszeichen bedeuten könnten: es wird der Eindruck erweckt, dass die Redaktion der Zeitung über das Aussehen des Verdächtigen verwundert ist. Das Äußere des Erstangeklagten weicht von dem des Klischees eines „typtischen Terroristen“ ab, was scheinbar bei der Redaktion die Frage aufgeworfen hat, ob jemand der so aussieht, überhaupt ein Terrorist sein kann. Diese unjuristische Wertung des Artikelinhalts ist notwendig, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Anführungszeichen keinesfalls andeuten sollen, dass die Bezeichnung des Verdächtigen als „Terrorist“ eine Übertreibung oder etwa ein voreiliger Schluss ist. Auf der Titelseite heißt es weiter: „*Laut Polizei besteht der Verdacht, dass der 22-jährige der deutschsprachige „Internet-Chef“ von Bin Ladens Al Kaida ist – er leitete die „Medienfront“*.“ Dieser Zusatz ist eindeutig zulässig: Es wird auf die Angaben der Polizei verwiesen, die lediglich einen Verdacht darstellen. In der Gesamtbetrachtung ist in diesem Bericht wohl auch kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu erkennen, da beim Lesen des gesamten Berichts eindeutig hervorgeht, dass es sich um Verdachtsmomente handelt, was jedenfalls zulässig ist. Dass die Bezeichnung als „Terrorist“ in sehr großer Schrift, und die Darstellung des Tatverdachtes in sehr kleiner Schrift erfolgt, ändert nichts daran, dass das Gesamtbild des Berichtes einen zulässigen Inhalt bietet.

Ein anderer Artikel in derselben Zeitung titelt: „*Die Story des Jungen, der Österreich bedrohen wollte*“. Der auf diesen Titel folgende Artikel bietet keine Relativierung des Vorwurfs an den Erstangeklagten, eine Nötigung gegen die österreichische Bundesregierung begangen zu haben. Er berichtet lediglich über das Leben des Verdächtigen, seine Ansichten oder frühere Aussagen, die allesamt nichts mit den

aktuellen Vorwürfen zu tun haben. Die Bezeichnung des Verdächtigen als den Jungen „der Österreich bedrohen wollte“ zielt eindeutig darauf ab, ihn als Täter der begangenen Nötigung der Bundesregierung darzustellen. Eine Klarstellung oder Relativierung folgt nicht. Dieser Artikel stellt den Betroffenen der Sache nach sohin als Täter der strafbaren Handlung dar, verstößt also gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung.

C. Tageszeitung Österreich – Samstag, 15. September 2007 (Anhang III)

Auch diese Ausgabe der „Österreich“ widmet sich noch auf der Titelseite dem Fall Mahmoud. Diese titelt mit „*‘Terror-Pate‘ im Interview*“ und verweist damit auf ein Interview im Zeitungsinneren, das der Verdächtige der Zeitung vor den Festnahmen gegeben hatte.

Prüfung nach Art 6 Abs 2 EMRK

Für diesen Bericht gilt das oben zum Bericht vom 14. September 2007 ausgeführte. Der Erstangeklagte wird hier als „Terror-Pate“ bezeichnet, was rechtlich bezüglich der Unschuldsvermutung mit der Bezeichnung als „Terrorist“ gleichzusetzen ist. „Terror-Pate“ suggeriert, dass er der Anführer einer Gruppe ist. Strafrechtlich wirkt sich diese Unterscheidung dahingehend aus, dass er nun nicht bloß als Mitglied einer Terrororganisation, sondern sogar als deren Anführer im Sinne des § 278b Abs 1 StGB dargestellt wird. Diese Unterscheidung spielt zwar im Zusammenhang mit dem Strafrahmen eine Rolle, im Zusammenhang mit der Frage der Unschuldsvermutung erweist sich diese Unterscheidung aber als kaum relevant, zumal der Verstoß gegen dieses Grundrecht nicht vom Vorwurf einer gewissen Tatqualifikation abhängig gemacht werden kann. Ob jemand als „Terrorist“ oder als „Terror-Pate“ bezeichnet wird, spielt für die Problematik der Wahrung der Unschuldsvermutung sohin keine Rolle.

Es ist jedoch zu auch berücksichtigen, dass die Zuschreibung einer gewissen Führungsposition in einem Organisationsdelikt eine höhere kriminelle Energie impliziert (weshalb diese auch mit einem höheren Strafrahmen bedroht ist). Diese

Unterscheidung ist zweifelsfrei geeignet, eine stärkere Vorverurteilung des Beschuldigten herbeizuführen. Auch wenn es für die Tatbestandsmäßigkeit sohin keine entscheidende Rolle spielt, so könnte sich diese Unterscheidung im Rahmen der Bemessung der Höhe eines allfälligen Schadenersatzanspruches (siehe dazu die Ausführungen zu § 7b MedienG) auswirken.

D. Tageszeitung „Kurier" – Donnerstag, 13. September 2007 (Anhang IV)

Nach der Statistik der österreichischen Auflagenkontrolle hatte die Tageszeitung „Kurier" im Jahr 2008 für Ihre Tageszeitungen (Montag bis Samstag) eine tägliche Auflagenstärke von 228.218 Ausgaben der Druckauflage.[137]

Der Kurier berichtete ebenfalls am Tag nach den Festnahmen auf der Titelseite von den Festnahmen der drei[138] Terrorverdächtigen. Auf dem Foto sind wieder drei vermummte Polizeibeamte zu sehen wie sie den Erstangeklagten (sein Gesicht ist auch hier unerkennbar gemacht) festnehmen. Die Schlagzeile lautet: „*Terroralarm – El Kaida in Wien*". Unter dem Titel sind vier Kurzsätze zu lesen, die folgende Informationen präsentieren: „*Drei österreichische Islamisten verhaftet; Drohungen über das Internet verbreitet; Gruppe hält im Irak deutsche Geisel fest; Verbindungen zu Bin Ladens Netzwerk*". Dazu ist folgender Kurzartikel zu lesen: „*Mit zwei Geiseln im Irak wollten irakische Terroristen von der deutschen und der österreichischen Bundesregierung einen Truppenabzug aus Afghanistan erpressen. Dem österreichischen Verfassungsschutz gelang es nun, drei mutmaßliche Mitglieder dieser Gruppe in Wien (Bild) zu verhaften. Sie hatten die Erpresserbriefe für die Kidnapper geschrieben und per Internet verteilt. Außerdem sollen sie Terrorbotschaften von Osama Bin Laden und seines Stellvertreters übersetzt und verbreitet haben. Bei den Verhafteten handelt es sich um Wiener Muslime*". Schließlich wird auf den Bericht im Inneren der Zeitung verwiesen. Dieser titelt mit „*Terrorzelle in Wien ausgehoben:*

[137] Österreichische Auflagenkontrolle, Auflagenliste Jahresschnitt 2008 (herausgegeben vom Verein Österreichische Gemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern / Österreichische Auflagenkontrolle – ÖAK) Seite 23, http://www.oeak.at/content/intern/Auflagenlisten/OEAK_2008_JS_KORR.pdf

[138] Zuerst wurden drei Verdächtige festgenommen. Der dritte Verdächtige wurde wieder freigelassen.

Drei in Haft – Drei Wiener versendeten Erpresserbotschaften für irakische Geiselnehmer. Die möglichen El-Kaida-Aktivisten sind in Haft".

Prüfung nach Art 6 Abs 2 EMRK

Mit dem Titel „Terroralarm – El Kaida in Wien" eröffnet der „Kurier" seine Berichterstattung über den Terrorprozess. Der Titel an sich ist mit den oben zitierten vergleichbar. Dieser hier geht jedoch einen Schritt weiter als der Artikel der „Österreich" vom selben Datum. Während dort nur die Rede von „Kontakten zur Al Kaida" gesprochen wird, lässt dieser Titel keinen Zweifel an der Frage bestehen, dass es sich bei den Festgenommenen um Mitglieder der Terrororganisation handelt. Das oben zum Unterschied zwischen den bloßen Kontakten und der tatsächlichen Mitgliedschaft genannte gilt hier nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Verdächtigen mit diesem Titel als tatsächliche Mitglieder der Terrororganisation wahrgenommen werden. Die Organisation kann sich ja bloß durch die Anwesenheit ihrer Mitglieder in Wien befinden. Es ist auch klar, dass die Rede von den Verhafteten ist. Einer der Untertitel stellt dies schließlich auch klar: „*Drei österreichische Islamisten verhaftet*", lautet dieser. Diese drei Islamisten sind also die Mitglieder der Al Kaida, die sich in Wien aufhalten, womit auch der Tatbestand des § 278b StGB erfüllt ist. Die Wortwahl lässt keinen Spielraum für Spekulationen.

Die nächsten Untertitel gehen auch auf die anderen Vorwürfe gegen die Verdächtigen ein: „*Drohungen über das Internet verbreitet*", was sich auch auf das gedrehte Drohvideo bezieht. Auch diese Meldung ist im Indikativ erzählt und lässt keinen Platz für Spekulationen darüber, ob die Verdächtigen auch wirklich die Täter sind. Nach dieser Schlagzeile sind sie es ohne Zweifel. Nun geht der „Kurier" auch einen Schritt weiter und berichtet etwas, das sonst nicht berichtet wurde und auch von den Strafverfolgungsbehörden nicht aufgegriffen wurde. Es liegt die Annahme nahe, dass der Untertitel „*Gruppe hält im Irak deutsche Geisel fest*" einfach erfunden wurde. Für die Frage nach der Einhaltung der Grundsätze der Unschuldsvermutung ist es problematisch wenn von Taten berichtet wird, die nicht stattgefunden haben und auch nicht angeklagt werden. Wird eine Tat nicht angeklagt, besteht auch kein Bedarf an der Wahrung der Unschuldsvermutung. Wichtig ist diese Information im Rahmen der

Beurteilung des Gesamtbildes, welches der Bericht darstellt. Gesteigert wird dabei in der Auffassung des Lesers möglicherweise das Bewusstsein über die Gefährlichkeit der Täter. Die Frage, ob die tatsächlich vorgeworfenen Taten auch wirklich begangen wurden, wird dadurch nicht berührt. Der letzte Untertitel lautet hier „*Verbindungen zu Bin Ladens Netzwerk*": hier gilt das oben zu den Kontakten zur Al Kaida ausgeführte sinngemäß. Der Kurzbericht zu diesem Titel auf der ersten Seite beinhaltet teilweise problematische, teilweise unbedenkliche Formulierungen. In seinem Gesamtbild stellt der Bericht die Verdächtigen jedoch als überführte Täter dar, weshalb er nicht mit der Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Abs 2 EMRK in Einklang gebracht werden kann.

Die Zeitung berichtet auf der zweiten und Dritten Seite weiter über den Fall. Dieser Artikel ist mit „*Terrorzelle in Wien ausgehoben: Drei in Haft*" betitelt. Es geht weiter mit „*Drei Wiener versendeten Erpresserbotschaften*". Der Artikel selbst berichtet kaum über die Festnahme, sondern über die Geschehnisse im Vorfeld, berichtet über im Irak entführte Geiseln und stellt einen Zusammenhang zwischen den Verhafteten und diesen Geiseln her. Von Verdachtsmomenten ist auch hier nicht die Rede. Hier werden die Verhafteten gleich als „Terrorzelle" bezeichnet, was eine eindeutige Erfüllung des Tatbestandes des § 278b StGB suggeriert. Die Feststellung über das Versenden von Erpresserbotschaften stellt es als unbestritten dar, dass das Droh-Video von den Verdächtigen gedreht wurde. Der Inhalt des eigentlichen Artikels relativiert diese Aussagen wie gesagt keineswegs und somit ist auch dieser Bericht in seinem Gesamtbild nicht mit der Unschuldsvermutung zu vereinbaren.

E. Tageszeitung „Kurier" – Freitag, 14. September 2007 (Anhang V)

Wieder wird über den Fall der beiden Angeklagten auf der Titelseite berichtet. Diese titelt am 14. September 2007, also 2 Tage nach den Festnahmen, mit der Schlagzeile: „*Bin Ladens langer Arm*". Begleitet wird diese Schlagzeile von einem Foto von Osama Bin Laden, einem weiteren Foto von vermummten Männern die offenbar eine Botschaft vortragen, und schließlich einem Foto von der Festnahme des Erstangeklagten am 12. September 2007. Ein kurzer Text kommentiert die Fotos

folgendermaßen: „*Osama bin Laden (li.), seine Propagandisten (ganz oben): Ein Verhafteter soll Top-Mann der El Kaida sein.*“ Der Untertitel zur Schlagzeile lautet: „*In Wien verhafteter Islamist gilt als Sprachrohr der El Kaida in Mitteleuropa / Weitere Festnahmen in Kanada*“.

Im Inneren der Zeitung wird wieder ausführlich berichtet. Dort lautet der Titel „*Terror-Netzwerk auch in Österreich aktiv*“. Der Untertitel weiter: „*Islamisten: Der Anführer war Top-Mann der El Kaida. In Kanada folgten weitere Verhaftungen*“. Der dazugehörige Artikel enthält folgenden Satz: „*Die Fahnder sind sicher: Der mutmaßliche Anführer der Islamistenzelle, die in Wien ausgehoben wurde, ist ein Top-Mann der El Kaida. Er absolvierte ein Terroristen-Camp in Pakistan, verbrachte Zeit im Irak und war zuletzt Osama bin Ladens Sprachrohr in Mitteleuropa.*“

<u>Prüfung nach Art 6 Abs 2 EMRK</u>

Die Schlagzeile „Bin Ladens langer Arm“ an sich suggeriert jedenfalls eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation im Sinne der Anklage nach § 278b StGB. Dieser Bericht hat eine Besonderheit gegenüber den bisher besprochenen. Hier wird nicht nur durch den Text, sondern auch durch die Anordnung der Fotos ein Zusammenhang zwischen den Beschuldigten und Osama Bin Laden, bzw. der Al Kaida hergestellt. Das Foto von der Verhaftung ist so wie das Foto von (offenbar bekennenden) vermummten Al Kaida Mitgliedern neben der Großaufnahme von Bin Laden positioniert. Es wird ein Zusammenhang zwischen den vermummten Personen auf dem oberen Bild mit dem verhafteten Mahmoud hergestellt. Es gibt überhaupt keinen Anlass dazu das Foto der Vermummten abzubilden. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit dem hier behandelten Fall. Sie sind aber trotzdem auf der Titelseite abgebildet, weshalb anzunehmen ist, dass das Ziel dieses Fotos die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen ihnen und dem Erstangeklagten ist.

„*Ein Verhafteter soll Top-Mann der El Kaida sein*“: hier wird nicht der Indikativ verwendet. Es wird aber auch nicht erwähnt, dass dies der Verdacht ist der aufgrund bestimmter Hinweise vorliegt. Es wird einfach behauptet, was aber kein Problem mit der Unschuldsvermutung darstellt, da aus diesem Satz alleine keine Sicherheit darüber

ausgedrückt wird, dass der Verhaftete wirklich ein „Top-Mann" der Al Kaida ist. Es ist aber folgendes zu beachten: es ist nicht erst strafbar, ein „Top-Mann" der Al Kaida zu sein. Nur dieses wird aber überhaupt durch die Formulierung in Frage gestellt. Der Rest des Berichts suggeriert zumindest die sichere Mitgliedschaft (als „langer Arm" Bin Ladens) in einer Terrororganisation. Neutral verhält sich der Bericht also nur bezüglich der Frage, ob der Erstangeklagte eine Führungsposition in der Organisation hat. Seine bloße Mitgliedschaft in der Organisation scheint jedoch außer Frage zu stehen. Auch dieser Bericht verstößt gegen die Unschuldsvermutung.

Ein weiterer Bericht über den Terrorprozess findet sich schließlich im Inneren der Zeitung. Hier steht es plötzlich außer Frage, dass Mahmoud ein Top-Mann der El Kaida war. Es wird nur mehr im Indikativ geschrieben: „*Der Anführer war Top-Mann der El Kaida*". Hier geht der „Kurier" auch noch einen Schritt weiter was die Frage betrifft, ob der Verdächtige bereits als überführt gilt: „*Die Fahnder sind sich sicher: Der mutmaßliche Anführer der Islamistenzelle […] ist ein Top-Mann der El Kaida*". Die Sicherheit darüber, dass der Erstangeklagte der Täter war, wird nun auch noch durch die Angabe gestärkt, dass auch die Fahnder sicher sind. Für den Leser kann kein Zweifel mehr bestehen. Die Benützung des Wortes „mutmaßlich" ist für sich alleine nicht ausreichend, um die Unschuldsvermutung des Beschuldigten zu wahren. Es wird scheinbar lediglich darüber gemutmaßt, ob einer der Festgenommenen tatsächlich auch der Anführer der Zelle ist. Fest steht nach diesem Bericht jedoch, dass es sich bei den Beschuldigten jedenfalls um Mitglieder einer solchen Zelle handelt. Weiters wird über den „mutmaßlichen Anführer der Zelle" berichtet: „*Er absolvierte ein Terroristen-Camp in Pakistan, verbrachte Zeit im Irak und war zuletzt Osama bin Ladens Sprachrohr in Mitteleuropa*". Das Absolvieren eines Terroristencamps ist nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Festnahmen und dieses Berichtes nicht strafbar[139], somit kann die Angabe darüber auch kein Problem für die Wahrung der Unschuldsvermutung darstellen. Osama bin Ladens Sprachrohr in Mitteleuropa zu

[139]Das BGBl 108/2010 bringt diesbezüglich eine Neuerung, da seit dem 1.1.2011 der Tatbestand der „Ausbildung für terroristische Zwecke" mit § 278e StGB Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Da hier aber die Strafbarkeit des „Absolvierens eines Terroristencamps" zum Zeitpunkt des Zeitungsberichts, also am 14.9.2007, relevant ist, ändert das Bestehen des neuen Straftatbestandes nichts an den diesbezüglichen Ausführungen.

sein, ist aber jedenfalls nach der Bestimmung des § 278b StGB strafbar, weshalb diese Angabe an sich mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar ist.

Das Gesamtbild des „Kurier"-Artikels vom 14. September 2007 stellt die Beschuldigten ohne Zweifel als bereits überführte Täter von strafbaren Handlungen (§§ 250 und 278b StGB) dar und ist daher nicht mit der Unschuldsvermutung vereinbar.

F. Folgen nach § 7b MedienG

Der Anspruch nach § 7b MedienG gebührt für die erlittene Kränkung bei einer Berichterstattung, welche nach dieser Bestimmung unzulässig ist.[140] Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung hat daher zur Folge, dass auch der Schadenersatzanspruch nach § 7b MedienG zusteht.

Schon die formale Apostrophierung als „Täter" oder „Schuldiger" stellt einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung im Sinne des § 7b MedienG dar. Dies hatte für die Rechtsprechung zur Folge, dass die Bezeichnung als „Mörder" tatbestandsmäßig ist.[141] Ebenso wie die Bezeichnung als „Mörder" die Tatbestandsmäßigkeit des § 75 StGB impliziert, muss die Bezeichnung als „Terrorist" sohin auch die Tatbestandsmäßigkeit des § 278b StGB für die den hier Beschuldigten vorgeworfene Tat implizieren.

Die hier nachgewiesenen Verstöße berechtigen die Beschuldigten dieses Strafverfahrens sohin zu einem Schadenersatzbetrag aufgrund der durch die Berichterstattung erlittenen Kränkung. Für die Bemessung der Höhe des Anspruchs sind die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums ausschlaggebend. Weiters sind nach der Rechtsprechung die nachteiligen Auswirkungen nach dem **objektiven Gewicht** der anspruchsbegründenden Straftat und deren **sozialem Störwert** zu

[140] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b MedienG Rz 12.
[141] aaO Rz 14.

berücksichtigen. Die Intensität des medialen Angriffs in formaler und inhaltlicher Hinsicht spielt dabei auch eine wichtige Rolle.[142]

So wird beispielsweise der Vorwurf eines Mordes einen höheren Entschädigungsbetrag rechtfertigen als jener einer fahrlässigen Tötung. Einerseits ist der Vorwurf eines Mordes objektiv gewichtiger (aufgrund der angedrohten Strafe), andererseits ist der soziale Störwert aufgrund der Vorsätzlichkeit des Handelns und der bedeutend höheren kriminellen Energie unvergleichbar höher. Die soziale Stellung einer Person, die des Mordes beschuldigt wird ist selbstverständlich stärker geschädigt als die einer Person, der ein Fahrlässigkeitsdelikt mit Todesfolge vorgeworfen wird.

Aufgrund der brisanten Aktualität und der erheblichen Bedrohung die von Terrorismus ausgeht, ist von einem hohen sozialen Störwert beim Vorwurf von terroristischen Straftaten auszugehen. Weiters handelt es sich um einen objektiv schwerwiegenden Vorwurf, insbesondere hinsichtlich des Erstangeklagten, dem die Anführung einer Terrororganisation vorgeworfen wird. Desweiteren war die Berichterstattung sehr intensiv, was sich ebenso auf die Höhe des Entschädigungsbetrages auswirken muss. Schließlich gehören die veröffentlichenden Medien zu jenen, die besonders hohe Auflagenzahlen haben, was sich ebenso auf die Höhe der Entschädigung auswirken müsste.

Schließlich ist ein weiteres Merkmal zu beachten. Neben dem Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung haben die Medien auch einen weiteren Tatbestand erfüllt, der sie zu einer Entschädigungszahlung verpflichten könnte. § 7a MedienG untersagt nämlich auf die Veröffentlichung von Lichtbildern der konkret verdächtigten Personen. Teilweise wurden unzensierte Fotos des Erstbeschuldigten veröffentlicht, was einen Verstoß gegen die genannte Bestimmung darstellen könnte. Dies wirkt sich ebenso auf die Höhe des Entschädigungsanspruchs aus. Kann sich der Betroffene nämlich auf mehrere Anspruchsgrundlagen berufen, liegen also Eingriffe in

[142] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 6-8a MedienG Rz 43; vgl auch *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 23 mit Verweis auf § 6 Abs 1 MedienG und die dazugehörigen Ausführungen in Rz 37-40; dazu auch OLG Wien 18 Bs 166/97.

verschiedene Persönlichkeitsrechte vor, ist dies auch bei der Bemessung des einheitlichen Entschädigungsbetrages zu berücksichtigen (Asperationsprinzip).[143]

Die Entschädigung steht gegen das Medienunternehmen auch dann nur einmalig zu, wenn sich die mehrfache Berichterstattung auf denselben Sachverhalt bezieht. Es liegt also auch dann nur **eine Veröffentlichung** vor, wenn Verletzungen in mehreren Artikeln geschehen, diese sich jedoch allesamt auf ein und denselben Sachverhalt beziehen. Wenn in einem Medienwerk aber mehrere **jeweils selbständige und miteinander nicht zusammenhängende Sachverhalte** berichtet werden, liegen mehrere Veröffentlichungen im Sinne des § 7b MedienG vor. Nachdem sich die Berichte im gegenständlichen Fall jeweils auf denselben Sachverhalt beziehen, hätten hier (bei Fristwahrung) nur zwei Ansprüche geltend gemacht werden (jeweils einer gegen jedes der Medienunternehmen „Kurier" und „Österreich").

III. Rechtsschutzdefizit trotz einfachgesetzlicher Anordnung der Drittwirkung?

Auch wenn mangels (unmittelbarer) Drittwirkung der Unschuldsvermutung die Beschwerdemöglichkeit wegen eines Verstoßes gegen Art 6 Abs 2 EMRK durch ein privates Medienunternehmen verneint wird, so bleibt doch die Frage zu prüfen, ob nicht eine Beschwerde gegen den Vertragsstaat, der den Auftrag zum Schutz der Unschuldsvermutung nicht (ausreichend) erfüllt, zulässig sein muss. Vorauszuschicken ist hier, dass aus heutiger Sicht diese Ansicht, Strafrechtliche Bestimmungen müssten im Lichte der Drittwirkung der Grundrechte betrachtet werden, heute als eine „dogmatischer Fehlleistung" angesehen werden. Die Ratio dieser Drittwirkung werde heute zur Gänze durch die Schutzpflichten (des Staates) übernommen.[144] Das bedeutet, dass die Grundrechte nicht direkt zwischen den Privaten zu wirken haben, sondern der Staat diese durch Erfüllung seiner Schutzpflichten gegenüber den Rechtsunterworfenen nachzukommen hat.

---

[143] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 8 Rz 14.
[144] *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte 13 (aus der deutschen Literatur).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte spricht in seiner Judikatur aus, dass das Fehlen von gewissen Vorschriften eine Konventionsverletzung darstellen kann. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1985 sprach er beispielsweise bereits aus, dass das Fehlen von strafrechtlichen Vorschriften zur Verfolgung von Sexualvergehen an minderjährigen geistig Behinderten durch den gesetzlichen Vertreter eine Verletzung der Konvention darstelle.[145] Es wurde damit der Anspruch des Grundrechtsberechtigten auf strafrechtlichen Schutz ausgesprochen. Der Vertragsstaat, welcher die Erlassung eines notwendigen Gesetzes zum Schutz des betroffenen Rechtsguts unterlässt, begeht mit dieser Unterlassung eine Konventionsverletzung.

Die einfachgesetzlichen Bestimmungen bieten zwar einen gewissen Grundrechtsschutz, es stellt sich aber die Frage, ob dieser auch tatsächlich ausreichend ist, um die Grundrechte im notwendigen Ausmaß zu wahren. Die Bestimmung des § 8 StPO ist jedenfalls nicht ausreichend, um einen solchen Schutz zu gewähren. Diese wirkt schließlich nur im Rahmen des Strafverfahrens. In den meisten Fällen – sowie auch im hier gegenständlichen – geschieht der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch die Medien aber außerhalb des Strafverfahrens.

Die Bestimmung des § 7b MedienG geht hier schon bedeutend weiter. Zum Einen ist ihr **zeitlicher Geltungsbereich** wesentlich weiter und kann diese Bestimmung einem Verdächtigen somit früh genug Schutz gegen eine Vorverurteilung bieten. Auch inhaltlich vermag diese Bestimmung durchaus einen gewissen Schutz der Unschuldsvermutung zu bieten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Schutz auch ausreichend ist, um die Unschuldsvermutung im Vorfeld eines Prozesses zu schützen. Möglicherweise wird dieser Anspruch, der letztlich ein Anspruch auf Geldersatz ist, erst dann schlagend, wenn es bereits für die Wahrung der Unschuldsvermutung zu spät ist und der Schaden im Sinne einer Vorverurteilung die ein negatives Ergebnis auf den Prozess hat bereits erfolgt ist.

In der Praxis wird es so aussehen, dass ein Bericht über eine Person veröffentlicht wird und erst nach mehreren Tagen bzw. Wochen der Anspruch geltend gemacht wird, also

[145] EGMR, Urteil Nr. 16/1983/72/110 vom 26. März 1985 – X und Y gegen Niederlande.

eine Klage eingebracht wird. In der Zwischenzeit sind die Artikel freilich bereits erschienen und wurden auch von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Dass der Betroffene nachträglich einen Geldbetrag als Entschädigung erhält, ist immerhin ein Zeichen für den Willen der Sanktionierung einer solchen Berichterstattung, hilft ihm in seinem Prozess aber nicht im Sinne eines effektiven Schutzes seines Persönlichkeitsrechts. Die Öffentlichkeit, eventuelle Geschworene, Schöffen oder Berufsrichter haben den Bericht gesehen, gelesen, gehört und haben im schlimmsten Fall wegen diesem Bericht eine voreingenommene Meinung gegenüber dem Beschuldigten gebildet.

Es können nun zweierlei Fragen aufgeworfen werden, bzw Lösungsvorschläge gemacht werden. Einerseits kann hinterfragt werden, ob § 7b MedienG nicht aufgrund seines Inhalts bereits ungeeignet ist, die Unschuldsvermutung zu wahren, da eine nachträgliche Bestrafung des Medieninhabers keinen wirklichen Schutz der Unschuldsvermutung bieten kann, andererseits kann man argumentieren, dass andere Möglichkeiten nicht praktikabel sind, der Höchstbetrag der Strafe gegen ein Medienunternehmen jedoch in dieser Fassung (€ 20.000) keinesfalls ausreichend ist um ein Medium von einem solchen Bericht abzubringen.

Die Frage nach einem möglichen Rechtsschutzdefizit muss Hand in Hand mit einer praktikablen Lösung aufgeworfen werden, nach der dieses Defizit aufgehoben werden kann. Im Folgenden sollen daher zwei mögliche Verbesserungen der Rechte des von einem Medienbericht Betroffenen erörtert werden. Erweist sich einer der folgenden Vorschläge als praktikabel und realistisch könnte jedenfalls angenommen werden, dass die Bestimmung des § 7b MedienG keinen ausreichenden Schutz der Unschuldsvermutung bietet.

A. Erhöhung des Strafbetrages nach § 7b MedienG?

Während die Unschuldsvermutung für den Betroffenen ein essentielles und unersetzbares Recht darstellt, ist es für die berichtenden Medien wohl eine wirtschaftliche Frage, ob diese eingehalten werden soll, oder nicht. Für einen Medium

kann es durchaus wirtschaftlich sein gegen die Unschuldsvermutung zu verstoßen und eine Strafe von (maximal) € 20.000,-- zu bezahlen. Die Einnahmen eines Medienunternehmens bei der ungenauen aber publikumstauglichen Berichterstattung über einen interessanten Kriminalfall, bei Exklusivberichten, bei Information „aus erster Hand" übersteigen diese Strafe bei weitem. Diese stehen aber oft im Widerspruch zur Unschuldsvermutung, was jedoch in Kauf genommen wird. Die viel über den Terrorprozess berichtenden Tageszeitungen beispielsweise nahmen eine Strafe von € 20.000,00 bewusst mehrmals in Kauf um sensationelle Titel wie beispielsweise „Terrorpate" oder „Bin Ladens langer Arm" drucken zu können. Diese Titel bringen selbstverständlich hohe Auflagenzahlen und einen Gewinn, der in keinem Verhältnis zu dem bloßen Risiko einer Verurteilung nach § 7b MedienG steht. Die Vorverurteilung der beiden Terrorverdächtigen erfolgte nicht mangels besseren Wissens der berichtenden Zeitungen, sondern aus rein wirtschaftlichem Kalkül.

An genau diesem Problem könnte der Gesetzgeber ansetzen, um den Schutz der Unschuldsvermutung bedeutend zu verbessern. Der Betrag von € 20.000,00 ist jedenfalls weitaus zu gering um eine präventive Wirkung gegenüber den Medienunternehmen, deren Medieninhaberinnen meistens sehr umsatzstarke Gesellschaften sind, zu haben. Wollte der Gesetzgeber die Unschuldsvermutung tatsächlich vor regelmäßigen Übergriffen durch die Medien schützen, müsste er eine gesetzliche Bestimmung schaffen die regelmäßige Verstöße, ja sogar vereinzelte Verstöße unwirtschaftlich und unrentabel macht.

Bei einem maximalen Strafbetrag von € 100.000,00 beispielsweise, wie es der österreichische Gesetzgeber bereits überlegt hat[146], würden die Medienunternehmen ihre Berichte genauer nach Verstößen gegen die Unschuldsvermutung prüfen. Bei einem solchen Strafbetrag könnte schon eine einmalige Verhängung einen großen Verlust für das Medium bedeuten, sodass dieses in Zukunft solche Verstöße gegen die Unschuldsvermutung tunlichst vermeiden würde. Auch bei diesem Betrag kann kein Widerspruch zur Pressefreiheit erkannt werden, zumal dieses ohnehin nicht von der

[146] Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes.

Höhe des Strafbetrages abhängt, sondern ist von diesem unabhängig zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte bereits durch den VfGH und wurde zugunsten des Persönlichkeitsschutzes entschieden.[147] Genauso wie die bestehende Bestimmung keinen unzulässigen Verstoß gegen die Pressefreiheit darstellt würde auch eine Erhöhung des möglichen Strafbetrages keinen Verstoß darstellen.

Eine solche Erhöhung auf (beispielsweise) € 100.000,00 pro Verstoß wäre möglicherweise eine vernünftige Möglichkeit, die Unschuldsvermutung zu schützen, da sich auch materiell nichts am Inhalt der bereits bestehenden Bestimmung ändern würde.

Zur Erörterung von möglichen Neuerungen und Anpassungen im MedienG, wurde am 3. Juli 2008 eine parlamentarische Enquete abgehalten. Die wesentlichen Punkte der Ausführungen und Stellungnahmen, sollen in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben.

Es wurde beispielsweise die Ansicht vertreten, dass eine Höchstgrenze zur Gänze wegzufallen hat.[148] Dies wurde in den Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf zum Teil damit begründet, dass das Gesetz der Entschädigungszahlung auch einen punitiven Charakter einräumt (ansonsten gäbe es keine Bezugnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mediums) und daher eine Deckelung wegfallen könne.[149] Die zuzusprechenden Beträge könnten sohin allein von den Gerichten festgelegt werden. Ein weiteres Argument für den gänzlichen Wegfall der Höchstgrenzen bei den Entschädigungszahlungen im MedienG war ein dogmatisches. Demnach sei die Festlegung einer Höchstgrenze für einen Schadenersatzanspruch nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen nicht vorgesehen, daher dogmatisch nicht zu rechtfertigen[150] (es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in dieser Stellungnahme

[147] VfGH vom 11.10.1986, B 193/86, VfSlg 11.062.
[148] Vgl Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes (zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten vgl die nachfolgenden FN).
[149] Vgl die Stellungnahme von *Dr. Thomas Höhne*, Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes, Seite 17.
[150] Vgl die Stellungnahme von *Univ. Prof. Dr. Gottfried Korn*, Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes, Seite 20.

weiters ausgeführt wurde, dass – mit Ausnahme des Wegfalls bzw der Erhöhung dieser Höchstgrenzen – derzeit kein Bedarf an weiteren Anpassungen des MedienG besteht).

Weiters wurde vor einer falschen Umsetzung gewarnt. Es sei darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht aus Sorge vor Verstößen gegen die Persönlichkeitsrechte der „Täter", die Persönlichkeitsrechte der „Opfer" zu kurz kommen.[151]

Eine gewisse Einigkeit gab es bei vielen der Stellungnahmen zu dem Entwurf des neuen Mediengesetzes darin, dass vor schwerwiegenden Veränderungen des MedienG aufgrund eines bestimmten aktuellen Anlasses (Anlassgesetzgebung) wurde. Einigung bestand auch im Wesentlichen darüber, dass das Österreichische MedienG im Wesentlichen einen ausreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte bietet. Veränderungen sollte man lediglich hinsichtlich der Details erwägen, wobei die angesprochene Erhöhung der Entschädigungsgrenze eigens genannt wurde, da ein Höchstbetrag von € 20.000,-- (gerade bei kalkulierten Übergriffen) tatsächlich kaum zur Abschreckung geeignet ist.[152]

Es ist im Folgenden, insbesondere unter Punkt C., darzustellen, weshalb aus meiner Sicht eine viel weitreichendere Ausweitung des Mediengesetzes schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sehr problematisch ist. Grund dafür ist in erster Linie das Spannungsverhältnis zwischen zwei Grundrechten, welches lediglich einen relativ engen Spielraum für Sanktionen übrig lässt.

B. Weiter gehende Sanktionsmöglichkeiten?

Das Hauptproblem einer solchen Medienberichterstattung ist die mögliche Vorverurteilung durch Abhandlung eines „trial by newspaper", welches die Rechte des

[151] Ebendort.
[152] Vgl die Stellungnahme von HR *Dr. Hans Peter Lehofer*, Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes, Seite 22.

Beschuldigten selbstverständlich nicht wahren kann.[153] An diesem Verfahren ist der Betroffene nicht beteiligt, weshalb nicht annähernd von einer Objektivität, ähnlich wie jener im Strafverfahren, ausgegangen werden kann.

Das nächste Problem sind die Konsequenzen eines solchen Berichts für das Privatleben bzw das soziale Umfeld des Beschuldigten. Auch wenn letztlich ein Freispruch ergeht, bleibt doch die – gesetzlich nicht vorgesehene – soziale Sanktion. Diese ist wohl als unwiederbringlicher Schaden zu betrachten. Letztlich stellt die nachträgliche Verhängung einer Geldstrafe für einen vorverurteilenden Bericht keine geeignete Maßnahme für die Verhinderung einer Vorverurteilung dar. Einzig und allein aus „generalpräventiven" Gesichtspunkten könnte die Geldstrafe im Sinne des § 7b MedienG den Beschuldigten schützen.

Im bereits erwähnten Fall einer Beschwerde gegen die Niederlande wegen der unterlassenen Erlassung eines Strafgesetzes zur Verfolgung von Sexualvergehen an minderjährigen geistig Behinderten,[154] sprach der Gerichtshof zugleich aus, dass die Privatsphäre des Individuums gegen Eingriffe im Sexualbereich nur wirksam durch das Vorhandensein von **Strafvorschriften** geschützt werden kann. Im Anlassfall bot das nationale Recht gegen den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen lediglich einen zivilrechtlichen Schutz, weshalb das Fehlen von strafrechtlichen Bestimmungen als Konventionsverletzung erkannt wurde. Fraglich ist jedoch in diesem Fall, ob die Überlegungen aus dem Anlassfall dieser EGMR Entscheidung auch auf den hier gegenständlichen Fall anzuwenden sind, zumal der Eingriff in die Rechte des Opfers eines Sexualdeliktes bedeutend schwerwiegender ist als der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.

Es stellt sich außerdem auch die Frage nach Alternativen zu bereits bestehenden Sanktion nach § 7b MedienG.

---

[153] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 2f.
[154] EGMR, Urteil Nr. 16/1983/72/110 vom 26. März 1985 – X und Y gegen Niederlande.

a. Verbot der Vorzensur

Jegliche Vorgehensweise, welche mit der Untersagung von Presseberichten über das jeweilige Strafverfahren zur Folge hätte, würde eine unzulässige Vorzensur darstellen. Das Zensurverbot hat eine wichtige Bedeutung für die Grundrechte. Art 13 StGG untersagt grundsätzlich die Zensur der Medien. Dies betrifft jedoch nur die Vorzensur, welche alle präventiven, vor dem Erscheinen eines Mediums ausgeübten Formen einer staatlichen Inhaltskontrolle, untersagt.[155] Sohin kann – und soll – eine staatliche Überprüfung von Medieninhalten selbstverständlich nicht stattfinden. Eine derartige Maßnahme wäre im Übrigen für den Schutz der Unschuldsvermutung wohl weit überzogen und keineswegs verhältnismäßig.

Jegliche Maßnahmen zum Schutz der Unschuldsvermutung können daher ausschließlich in einer nachträglichen Sanktion bestehen. Lediglich die Dauer eines derartigen Verfahrens könnte Gegenstand von Kritik sein, da eine Entscheidung oft lange ausbleibt und den Rechtsschutz für den Betroffenen verringert. Aus praktischen Gründen, und außerdem zur Wahrung der Rechte des betroffenen Medienunternehmens, muss eine gewisse Verfahrensdauer wohl in Kauf genommen werden.

b. Strafrechtliche Sanktion gegen das Medium?

Eine weitere Möglichkeit könnte die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die Unschuldsvermutung darstellen. Schon § 23 MedienG bietet eine derartige Möglichkeit, jedoch in einem weitaus eingeschränkteren Anwendungsbereich. Dort muss eine tatsächliche Auswirkung auf das Verfahrensergebnis nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt diese Bestimmung lediglich für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Anklageschrift (bzw nach Anordnung der Hauptverhandlung). Da diese Bestimmung schon vor § 7b MedienG bestand und der Gesetzgeber sich nachträglich aufgrund der genannten Erwägungen zur Einführung eines weitergehenden Schutzes

[155] *Berka*, Die Grundrechte Rz 564; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2007) Rz 1463; vgl auch *Adamovic/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Band 3 (Grundrechte) Rz 42.189 mwN.

entschieden hat, ist davon auszugehen, dass § 23 MedienG wohl die Unschuldsvermutung nicht ausreichend zu schützen vermochte.

Das am 01.01.2006 eingeführte Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)[156] sieht vor, dass Verbände, also insbesondere juristische Personen (vgl § 1 Abs 2 VbVG) für gerichtlich strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Entscheidungsträger (wie etwa Geschäftsführer oder andere Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung) oder Mitarbeiter (vgl § 2 VbVG) eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat. Voraussetzung für die strafrechtliche Haftung des Verbandes ist weiters, dass die Tat zu Gunsten des Verbandes begangen wurde oder dadurch Pflichten des Verbandes verletzt worden sind.

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sieht vor, dass gegen den verurteilten Verband eine Geldstrafe verhängt werden kann. Weiters sieht § 8 VbVG vor, dass das Gericht dem Verband die Weisung erteilen kann, den aus der Tat entstandenen Schaden „nach Kräften gutzumachen“. Im konkreten Fall würde die Schadensgutmachung große Probleme aufweisen.

Das VbVG bietet im gegenständlichen Fall jedoch keine Lösung. Nach diesem Gesetz können lediglich Verbände für ihre Taten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung ist jedoch weiterhin das Vorliegen einer strafrechtlichen Bestimmung, gegen die der Verband verstoßen haben könnte. Da aber die Strafbestimmung des § 23 MedienG keinen ausreichenden Schutz bietet, ist das Hinzukommen der Verbandsverantwortlichkeit ebensowenig hilfreich, um die Unschuldsvermutung zu schützen. Das VbVG würde beispielsweise die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortung des Mediums etwa wegen übler Nachrede bieten, jedoch erhöht dies in keiner Weise den Schutz der Unschuldsvermutung da § 111 StGB eine gänzlich andere Tat als § 7b MedienG voraussetzt.

[156] BGBl. I Nr. 151/2005.

c. Schadenersatzrechtliche Ansprüche?

Eine weitere Möglichkeit würde in der Verpflichtung des Medium liegen, einen allfälligen Schaden, der dem Beschuldigten wegen der Berichterstattung des Mediums über seinen Prozess widerfahren ist, wieder gutzumachen. Auch dies wäre jedoch sehr problematisch.

Zunächst wäre zu klären, um welche Art von Schaden es sich hier handelt. Besteht dieser Schaden in der möglicherweise verhängten Untersuchungshaft, in dem zu Unrecht ergangenen Schuldspruch, in der überhöhten Strafe, oder in dem Schaden, den der Beschuldigte durch den Verlust seiner gesellschaftlichen Stellung erlitten haben kann? Diese Schäden können zwar unbestreitbar die mögliche Folge einer medialen Vorverurteilung sein, jedoch können diese Schäden wohl kaum dem Medienunternehmen im Sinne einer schadenersatzrechtlichen Kausalität zugeschrieben werden. Schließlich muss die Untersuchungshaft – Medienberichterstattung hin oder her – von den Gerichten verhängt werden, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen. Ebenso ist die Schuld vom Gericht aufgrund von gesetzlichen Vorgaben festzustellen. Schäden, welche der Beschuldigte (bzw Angeklagte oder Verurteilte) in diesem Zusammenhang erleidet, kann dieser wohl aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen wie etwa dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG) oder dem Amtshaftungsgesetz (AHG) geltend machen. Eine schadenersatzrechtliche Verpflichtung des Mediums kann aber kaum gerechtfertigt werden.

d. Strafrechtliche Sanktion gegen Einzelpersonen?

Gänzlich unvorstellbar und unverhältnismäßig wäre selbstverständlich eine strafrechtliche Sanktion gegen die Personen, die für den Bericht verantwortlich sind, also gegen den Autor, den Redakteur, den Geschäftsführer des Medienunternehmens etc. Eine solche strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen wäre für die Freiheit der Medien sehr bedrohlich, zumal die jeweils betroffene Person dadurch ein persönliches Interesse daran hätte, über ein Strafverfahren nicht zu berichten, um sich selbst nicht strafbar zu machen. Auf diese Weise würden die Medien einen Teil ihrer

Funktion des „public watchdogs“ verlieren, da die Berichterstattung über anhängige Strafverfahren sehr wohl in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und wünschenswert ist.

e. Gegendarstellungsrecht, Anspruch auf nachträgliche Mitteilung (§§ 9 – 20 MedienG)

Die §§ 9 bis 20 MedienG regeln das Gegendarstellungsrecht, also das Recht einer in einem Medium genannten „Person im weiteren Sinn“, dort ebenfalls zu Wort zu kommen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, dem Grundsatz des „beideseitigen Gehörs“ mit der erforderlichen Publizitätswirkung rasche Geltung zu verschaffen.[157] Insbesondere bietet § 10 MedienG den Anspruch auf nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens. Demnach hat eine Person, über die in einem periodischen Medium berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig oder gegen sie werde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren geführt, einen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Voraussetzung des § 10 MedienG ist aber, dass

- die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt hat;
- die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat zurückgetreten ist
- das Gericht das Hauptverfahren eingestellt hat, oder
- der Angeklagte freigesprochen wurde.

Angesichts dieser Voraussetzungen, ist der Problematik der Unschuldsvermutung durch § 10 MedienG daher nicht geholfen. Die Gefahr einer medialen Vorverurteilung liegt schließlich einerseits in der Beeinflussung des Strafverfahrens, andererseits in der sozialen Bestrafung des Beschuldigten ohne ausreichendes rechtliches Gehör (Trial by Newspaper).[158]

[157] *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht 68.
[158] Vgl *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 2f.

Es könnte jedoch überlegt werden, dass der Anspruch auf nachträgliche Mitteilung mit dem Schutzzweck des § 7b MedienG kombiniert wird, sodass bei einem Verstoß gegen § 7b MedienG in einer Art Schnellverfahren – ähnlich einem Provisorialverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 378 ff EO – über eine Veröffentlichung entschieden werden könnte. Nach dem Wortlaut des § 381 EO, welcher die Sicherung von „anderen Ansprüchen" (als Geldforderungen) behandelt, können einstweilige Verfügungen nämlich getroffen werden, „*wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde* […]".

Durch die mediale Vorverurteilung und die bloß verspätete Abhilfe, welche § 10 MedienG hier schafft, würde gerade der Anspruch auf Wahrung der Unschuldsvermutung vereitelt werden. In einem Schnellverfahren könnte aber der Betroffene einen Antrag stellen, einerseits den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (gemäß § 7b MedienG) festzustellen, andererseits eine Gegenäußerung im betreffenden Medium zu veröffentlichen, welche klarstellt, dass es sich (beispielsweise) bei den im veröffentlichten Bericht erwähnten vermeintlichen Fakten tatsächlich nur um Verdachtsmomente handelt. Der konkrete Inhalt einer solchen Veröffentlichung müsste selbstverständlich vom Inhalt desjenigen Berichts abhängen, der die Unschuldsvermutung verletzt hat. Grundsätzliche Erwägungen über die Einführung eines derartigen Rechtsinstruments können aber jedenfalls angestellt werden.

Oft ist es – wie auch im hier vorliegenden Fall – so, dass gerade die Festnahme des Verdächtigen ein mediales Aufsehen erregt. In diesem Zeitpunkt werden die meisten Artikel über den konkreten Fall veröffentlicht, wobei aber bis zur tatsächlichen strafrechtlichen Auseinandersetzung im Sinne einer Hauptverhandlung oder sonstigen öffentlichen Verfahrensschritten, noch mehrere Wochen oder idR Monate vergehen werden. Ein Antrag in einem Schnellverfahren wäre hier durchaus praktikabel, da es sich ja bei der Beurteilung eines Zeitungsartikels um eine reine Rechtsfrage handelt,

die das Gericht selbständig ohne Durchführung von aufwändigen Beweisverfahren beurteilen müsste.

Verfahrenstechnisch könnte wie bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen – beispielsweise – kreditschädigenden Äußerungen (gemäß § 1330 Abs 2 ABGB) vorgegangen werden. Der Antrag samt dem Vorbringen und allfälligen Bescheinigungsmitteln wäre dem Antragsgegner mit derm Auftrag zuzustellen, sich binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist dazu zu äußern. Nach Einlangen der Gegenäußerung bei Gericht, kann dieses die Frage der Wahrung oder Nichtwahrung der Unschuldsvermutung rein aufgrund der vorliegenden Schriftsätze und Bescheinigungsmittel (ohne Einvernahmen von Zeugen) entscheiden.

Für eine effiziente Wirkung einer solchen Gegendarstellung ist die Wahrung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Bericht und einer allfälligen nachträglichen Mitteilung von erheblicher Bedeutung. Tatsächlich stellt der zeitliche Faktor ein Problem in der Praxis dar, da oftmals daran gezweifelt wird, ob es sinnvoll sei, mit diesem rechtlichen Hilfsmittel alte Geschichten nochmals „aufzuwärmen".[159] In einem Schnellverfahren müsste daher innerhalb von wenigen Wochen oder sogar Tagen eine entsprechende Gegendarstellung angeordnet werden können, um diesem Problem vorzubeugen.

Eine derartige rechtliche Möglichkeit ist jedoch mit großen Problemen verbunden. Nicht umsonst sind in der Regel bloß Unterlassungsansprüche im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen.[160] Die Anordnung einer Veröffentlichung würde bedeuten, dass der Antragsgegner zu einer Handlung verpflichtet wird, die ebensowenig rückgängig zu machen ist, wie der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung selbst; dies auch noch in einem Provisorialverfahren, was umso bedenklicher wäre. Weiters muss es auch hier einen Instanzenzug geben, sodass zB gegen die einstweilige Verfügung ein Rekurs zulässig sein muss. Diesem ist aufgrund der Tatsache, dass die Veröffentlichung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, jedenfalls eine aufschiebende Wirkung zuzusprechen, da dieser sonst gänzlich sinnlos

[159] *Höhne* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 9-21 Rz 12.
[160] Vgl zB § 24 UWG, § 1330 ABGB uam.

wäre. Bis zur Entscheidung über diesen Rekurs würde jedoch wiederum eine gewisse Zeit vergehen, welche den zeitlichen Zusammenhang zwischen der gegen die Unschuldsvermutung verstoßende Veröffentlichung und der Gegendarstellung wohl unterbrechen würde. Dies würde wohl den Zweck eines derartigen Schnellverfahrens in gewisser Weise schwächen, jedoch nicht gänzlich sinnlos machen.

C. Ergebnis

Schon aus grundrechtlichen Erwägungen, nämlich dem Schutz der Pressefreiheit als gesellschaftliche Notwendigkeit und dem absoluten Verbot der Vorzensur muss man zu dem Schluss gelangen, dass auch nicht zugunsten des Persönlichkeitsschutzes die Veröffentlichung eines Medienberichts untersagt werden kann. Auch strafrechtliche Sanktionen gegen Entscheidungsträger (natürliche Personen) sind aus grundrechtlicher Sicht problematisch. Die einzige Möglichkeit, die Unschuldsvermutung vor undifferenzierten und vorverurteilenden Medienberichten zu schützen ist somit also die nachträglich Verhängung von Geldstrafen gegen den Medieninhaber.

Aus den oben dargestellten Möglichkeiten, die Unschuldsvermutung stärker zu schützen, bieten sich zwei Grundideen an, die im Detail jedoch noch ausgereift und konkretisiert werden müssen. Einerseits wäre eine Verstärkung der generalpräventiven Wirkung des § 7b MedienG möglich, andererseits ein schneller, einstweiliger Rechtsschutz, welcher durch Gegendarstellungen bzw einer vorgezogenen Variante des § 10 MedienG gewährleistet wäre.

Einerseits bietet sich die Möglichkeit an, die generalpräventive Wirkung der gemäß § 7b MedienG zu verhängenden Geldstrafe zu verstärken, indem der zuzusprechende Betrag erhöht wird. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es für Medienunternehmen in gewissen Fällen geradezu lukrativ, die Unschuldsvermutung zu verletzen. Nur durch eine **drastische Erhöhung des Höchstbetrages** der Strafen kann gewährleistet werden, dass die Bestimmung des § 7b MedienG eine ausreichende generalpräventive Wirkung erlangt.

Die oben dargestellte Variante, in der bei Verstößen gegen die Unschuldsvermutung in medialen Berichten ein Veröffentlichungsanspruch im Provisorialverfahren zugesprochen werden kann, hätte eine starke Wirkung. Die Gewährung eines Veröffentlichungsanspruchs nach Abhaltung eines bloßen Provisorialverfahrens ist zwar nicht unbedenklich, allerdings spricht im gegenständlichen Fall für eine derartige Vorgehensweise, dass lediglich eine Rechtsfrage zu klären wäre. Gegenstand dieses Verfahrens wäre wohl bloß die Frage, ob der vorliegende Artikel rechtlich mit Art 6 Abs 2 EMRK bzw § 7b MedienG zu vereinbaren ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage, welche lediglich einen sehr schwachen Schutz vor Verstößen gegen die Unschuldsvermutung bietet, kann sehr wohl ein **Rechtsschutzdefizit** erkannt werden. Der Gesetzgeber erfüllt seine aus Art 6 Abs 2 EMRK entstehende Pflicht somit nicht, da kein ausreichender Schutz vor Verstößen gegen die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten in einem Strafverfahren besteht.

Der Gesetzgeber ist Normadressat der EMRK und sohin durch sie verpflichtet. Die Bindung des Gesetzgebers besteht gegenüber bereits bestehenden Gesetzen, kann aber auch gesetzgeberisches Unterlassen umfassen. Dies kann der Fall sein, wenn einem Grundrecht eine Pflicht zu gesetzgeberischem Handeln entnommen werden kann.[161] Aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung ist eine Obliegenheit des Staates abzuleiten, durch positive Maßnahmen für die Wahrung der Unschuldsvermutung Sorge zu tragen.[162] Diesem wurde zwar nachgekommen, allerdings kann auch ein Verstoß darin bestehen, dass der Verpflichtung nicht ausreichend (i.e. mit ausreichender Effizienz) nachgekommen wurde.

Die Existenz von grundrechtlichen Gewährleistungspflichten des Staats wird heute nicht mehr angezweifelt. Sowohl Lehre als auch Rechtsprechung sind der Ansicht, dass dem Staat aus den Freiheitsrechten Handlungspflichten entstehen, welche in erster Linie den Gesetzgeber treffen. Insbesondere die Konventionsorgane der EMRK gehen von „*positive obligations*“ des Staats aus und vertreten die Ansicht, dass dieser seinen

[161] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 191.
[162] *Peukert* in *Frowein/Peukert*, EMRK Art 6 Rz 164.

Gewährleistungspflichten auch durch aktives Tun erfüllen muss.[163] Diese „positive obligations“ sind die aus gewissen Grundrechten ableitbare staatliche Schutzpflichten, welche den Staat verpflichten, die gewährleisteten Freiheiten vor Eingriffen von Dritten zu schützen oder durch entsprechende Ausgestaltung zu effektuieren.[164]

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Staat bei der Wahrnehmung seiner Schutzpflicht einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Diese ermöglicht ihm eine gewisse Autonomie bei der Wahl des gewährten Schutzes einerseits, sowie der gewählten Mittel (beispielsweise ob den Betroffenen zivil- oder strafrechtliche Ansprüche gewährt werden sollen) andererseits. Von einem Verstoß gegen die Schutzpflicht des Staates kann daher nur ausgegangen werden, wenn ein bestimmtes grundrechtliches Rechtsgut entweder überhaupt nicht oder in völlig ungenügendem Ausmaß geschützt wurde.[165]

D. Praxis der Rechtsprechung in Medienrechtsangelegenheiten

Wenig hilfreich ist im Übrigen die Tatsache, dass die Gerichte, welche über die Höhe eines Anspruchs nach § 7b MedienG entscheiden, die Höchstbeträge nur selten ausschöpfen.[166] Diese zurückhaltende Übung der Gerichte verschlechtert den Schutz der Unschuldsvermutung umso eher, zumal der ohnehin für große Medienunternehmen kaum ins Gewicht fallende Betrag von € 20.000 an höchstmöglichen Strafen (so gut wie) nie verhängt wird. Die Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Medienunternehmen oft um sehr große Unternehmen mit hohen Umsätzen handelt, kann keine Grundlage für die Erhöhung der Entschädigung sein. Das Gesetz bietet keine Grundlage dafür, bei wirtschaftlich leistungsfähigen Medienunternehmen die Entschädigung höher anzusetzen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens kann sich nur in die andere Richtung entfalten, nämlich als eine

[163] *Berka*, Die Grundrechte Rz 100; vgl auch *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten 40ff.
[164] *Berka*, Die Grundrechte Rz 105.
[165] aaO Rz 106.
[166] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 6-8a Rz 49.

Höchstgrenze. Die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmens ist stets zu berücksichtigen.[167]

Die Entschädigung soll nicht das Unternehmen schädigen, sondern die erlittene Kränkung ausgleichen, dh den immateriellen Gefühlsschaden des Betroffenen. Es ist bei der Bestimmung der Höhe des Ersatzes auf Umfang und Auswirkung der Veröffentlichung, insbesondere auch auf die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums abzustellen. Wichtig sind weiters die nachteiligen Auswirkungen nach dem objektiven Gewicht der anspruchsbegründenden Straftat und dem sozialen Störwert, sowie auch die Intensität des medialen Angriffs in formaler (Veröffentlichungswert) und inhaltlicher Hinsicht.[168]

Da die Entschädigungssumme also nach verschiedenen, nicht starren Kriterien festzulegen ist und nicht etwa fixe Beträge für bestimmte Gesichtspunkte zuzusprechen sind, würde bei einer Erhöhung des Strafrahmens auf beispielsweise € 100.000– bei Beibehalt der selben Spruchpraxis (i.e. Beibehalt des Verhältnisses zwischen der verhängten Strafe zur Höchststrafe) durch die Gerichte – der verhängte Betrag immerhin verfünffacht werden. Gleichzeitig würde dies ein Signal darstellen, dass für einen effektiven Rechtsschutz von Beschuldigten im Strafverfahren höhere Beträge verhängt werden sollten. Es würde den Gerichten bei Erhöhung der Höchststrafe ein weitaus größerer Ermessensspielraum zugesprochen werden, der aufgrund der vielen Bewertungskriterien auch notwendig ist. Wegen § 7b MedienG kann schließlich sowohl eine lokale Wochenzeitschrift mit einer geringen Auflagenzahl und einem sehr bescheidenen Budget, als auch eine bundesweite und sehr auflagenstarke Tageszeitung wie etwa der „Kurier“ belangt werden. Aus diesem Grund und aus den oben dargestellten Bewertungskriterien für die Höhe der Strafe ist die zu verhängende Strafe stark vom Einzelfall abhängig, weshalb ein breiterer Ermessensspielraum ohnehin wünschenswert wäre.

---

[167] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 6-8a Rz 47, 48; *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 7b Rz 40.

[168] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Vor §§ 6-8a Rz 43, 44 mwN; vgl auch OLG Wien MR 1983/2/A, 9; *Korn*, Entschädigungssystem 107f.

Aufgrund der obigen Ausführungen zu der Frage, ob durch § 7b MedienG der in Art 6 Abs 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung genüge getan wird und der ständigen Rechtsprechung der Konventionsorgane, dass die Vertragsstaaten der EMRK „*positive obligations*“ zur Sicherung der Grundrechte unterliegen, kann hier davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen in diesem Verfahren eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Republik Österreich hätten, da dieser Staat seiner Pflicht aus der EMRK, die Unschuldsvermutung zu schützen, wohl nicht nachgekommen ist. Die Pflicht des Staates, die gewährleisteten Freiheiten vor Eingriffen von Dritten durch entsprechende Ausgestaltung zu effektuieren, wurde hier wohl nicht erfüllt. Von einer entsprechenden Ausgestaltung kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn die Aufgrund der EMRK erlassenen nationalen Gesetze tatsächlich dazu geeignet sind, die Grundrechte (hier: die Unschuldsvermutung) vor Eingriffen Dritter zu schützen.[169]

E. Unproblematische Formulierung von Berichten

Aufgrund der erheblichen Bedeutung der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft und dem Bedürfnis nach einer flächendeckenden Medienberichterstattung über aktuelle Strafverfahren, wäre es sinnvoll, nicht bloß die erfolgten Verstöße gegen die Unschuldsvermutung durch die Medien aufzuzeigen, sondern allenfalls eine mögliche Art und Weise vorzuschlagen, in welcher die Medien ihrer Aufgabe nachkommen können, ohne mit den Grundrechten des Betroffenen in Konflikt zu geraten. Auch wenn völlig klar ist, dass eine genaue Anleitung zur Erreichung dieses Zwecks nicht möglich ist, können doch gewisse Grundregeln festgelegt werden, die jedenfalls einzuhalten sind, wenn über ein derartiges strafrechtlich relevantes Ereignis berichtet wird.

Unbestreitbar ist jedenfalls, dass die Bestimmung des § 7b MedienG den Medien ausreichend Spielraum lässt, um über derartige Fälle zu berichten. Auch über den hier behandelten Fall hat es ausreichend Berichte gegeben, welche nicht mit dem Grundrechte auf Wahrung der Unschuldsvermutung der Beschuldigten, oder konkret mit der Bestimmung des § 7b MedienG in Konflikt geraten sind. Erklärtes Ziel dieser

[169] *Berka*, Die Grundrechte Rz 105.

Bestimmung ist ja schließlich, die objektive und unvoreingenommene Berichterstattung über solche Fälle.[170]

1. Beispiele unproblematischer Formulierungen zu diesem Fall in den Medien

Die oben dargestellten Auszüge aus Medienberichten, welche mehr oder weniger problematisch für die Wahrung der Unschuldsvermutung waren, stellen selbstverständlich nur einen Teil der veröffentlichten Berichte über diesen Fall dar. Die Tatsache, dass andere Medien ebenso umfassend über die Fakten des Falles berichteten, ohne aber mit den Bestimmungen zum Schutz der Unschuldsvermutung in Konflikt zu geraten, ist geradezu ein Beispiel dafür, dass § 7b MedienG die Möglichkeit der Medien, über derartige Straf- bzw Ermittlungsverfahren zu berichten, nicht zu stark einschränkt.

Nur auszugsweise und zur Darstellung möglicher Alternativen zu den zitierten Berichten, seien die folgenden Zitate angeführt und – anhand der dargestellten Grundzüge über § 7b MedienG – kurz erörtert.

- „*Verhafteter war Kopf der "Islamischen Medienfront" - Vorwurf der "Nötigung der Regierung" und "Zusammenschluss zu einer terroristischen Vereinigung" - Entscheidung über U-Haft am Abend*“[171]

Zunächst sei hier angemerkt, dass ohne jegliche Relativierung oder Differenzierung, der Verhaftete als „*Kopf der Islamischen Medienfront*“ identifiziert wird. Dies steht jedoch nicht in Konflikt mit der von der Judikatur zum Medienrecht ausgearbeiteten Regel, dass Taten „nicht im indikativ“ dargestellt werden sollen,[172] zumal dies keine

---

[170] *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 9 (20f).

[171] „Vorsitzendem der „Islamischen Jugend“ drohen 10 Jahre Haft“, *Der Standard* online vom 14. September 2007, http://derstandard.at/3034078/Vorsitzendem-der-Islamischen-Jugend-drohen-10-Jahre-Haft (**Anhang VI**)

[172] Vgl auch oben unter I./C. sowie die dazu zitierte Literatur und Judikatur, *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 7 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 108/98; 18 Bs 60/00; 18 Bs 117/00; 18 Bs 299/00; 17 Bs 208/02.

strafrechtlich relevante Eigenschaft ist und auch nicht Teil der Vorwürfe gegen die Angeklagten ist. Der Tatbestand des § 7b MedienG verlangt schließlich, dass einer Person die Begehung einer **konkreten Straftat** vorgeworfen wird.[173] Der zitierte Text erfüllt sohin nicht den Tatbestand des § 7b MedienG.

Die weitere Formulierung ist geradezu beispielhaft für eine neutrale und dennoch vollständige Berichterstattung. Es wird eindeutig von einem „Vorwurf" gesprochen, nicht etwa von der tatsächlichen Begehung dieser Taten oder ähnliches. Die konkreten Vorwürfe werden weiters durch Anführungszeichen eindeutig als Zitate dargestellt. Konkret handelt es sich wohl um Zitate aus den offiziellen Stellungnahmen, welche sich der Wortwahl aus den Überschriften der konkreten Straftatbestimmungen des StGB handelt, welche den Verdächtigen vorgeworfen werden.[174]

- „*Zwei Islamisten bleiben weiter in U-Haft – […] Sie waren monatelang observiert und abgehört worden, Verfassungsschützer lasen ihren Mail-Verkehr mit. Den drei am Mittwoch in Wien verhafteten Terrorverdächtigen mit mutmaßlichen Kontakten zur al-Qaida werfen die Behörden die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vor, dem mutmaßlichen Hauptverdächtigen zusätzlich auch noch Nötigung der Regierung.*"[175]

Auch die Bezeichnung der Verdächtigen als „Islamisten" stellt keinerlei Probleme für die Wahrung der Unschuldsvermutung dar, zumal auch die Eigenschaft als Islamist keinen Straftatbestand erfüllt.

Die Tatsache, dass die Verdächtigen bereits monatelang observiert wurden, lässt auf eine gewisse Verdachtslage schließen. Dies ist aber ebenso unproblematisch, da gerade die Darstellung einer solchen Verdachtslage, auch wenn diese die Schuld des

[173] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 6 mwN, vgl OLG Wien 24 Bs 349/00; 24 Bs 316/01; 18 Bs 60/04.
[174] „Nötigung der Regierung" iSd § 251 StGB, „Zusammenschluss zu einer terroristischen Vereinigung" iSd § 278b StGB.
[175] „Zwei Islamisten bleiben weiter in U-Haft", *Die Presse* online vom 16. September 2007, http://diepresse.com/home/politik/terror/330414/Zwei-Islamisten-bleiben-weiter-in-UHaft?from=suche.intern.portal.

Verdächtigen sehr naheliegend erscheinen lässt, immer unproblematisch ist.[176] Auch die Angabe, dass die Polizei die Täterschaft eines Verdächtigen vermutet, stellt keine Verletzung der Unschuldsvermutung im Sinne des § 7b MedienG dar.[177] Die in diesem Artikel erfolgte Bezeichnung eines Täters als „Hauptverdächtigen" ist ebenso unproblematisch.[178]

Diese Auszüge aus der Berichterstattung über den Terrorprozess bzw die damit im Zusammenhang stehende Berichterstattung zeigt wohl, dass die Medien keineswegs durch die Bestimmung des § 7b MedienG eingeschränkt werden und die Konsumenten des Mediums sohin auch nicht in ihrer Freiheit auf den Empfang von Informationen über derartige Fälle beschnitten werden.

Vielmehr wird bei der Auseinandersetzung deutlich, dass durch die „verpönte" Art der Berichterstattung nicht mehr nützliche und schützenswerte Information veröffentlicht wird, als durch eine objektive Berichterstattung, ohne jede Vorverurteilung.

2. Versuch eines ungefähren „Leitfadens" für die Vermeidung von Verstößen gegen § 7b MedienG

Der Versuch, eine allgemein gültige Regel für die Vermeidung von Konflikten zwischen Pressefreiheit und Unschuldsvermutung aufzustellen, ist aufgrund der Vielfalt der Fallkonstellationen und den Komplexitätsgraden zum Scheitern verurteilt. Es soll hier lediglich eine **grobe Schilderung von allgemein einzuhaltenden Regeln** versucht werden.

Vorauszuschicken ist hier, dass ein gewisses Mindestmaß einer **juristischen Ausbildung** wohl vorausgesetz werden muss. Diese muss aber keinesfalls über das Allgemeinwissen eines **durchschnittlich informierten Journalisten**, welcher regelmäßig mit solchen Fällen zu tun hat, hinausgehen. Es bedarf jedenfalls keiner

---

[176] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 6 mwN, vgl OLG Wien 27 Bs 93/94; OLG Wien 18 Bs 348/00; OLG Wien 18 Bs 240/95, MR 1996, 19; 17 Bs 100/04; OLG Wien 18 Bs 334/01.
[177] OLG Wien 24 Bs 99/97.
[178] OLG Wien 18 Bs 202/98, MR 1998, 321; vgl auch *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001) 20.

fundierten juristischen Ausbildung, um feststellen zu können, ob es sich bei der gewählten Formulierung um einen konkreten strafrechtlichen Vorwurf handelt, oder nicht. Eine profunde Kenntnis der Rechtsprechung zu § 7b MedienG ist jedenfalls nicht notwendig.

Diese juristische Grundausbildung ist die Grundlage dafür, dass jedenfalls eine **strafrechtliche Wertung** eines Sachverhalts zu vermeiden ist.[179] Der Journalist hat die Fakten darzustellen, allerdings soll er den Sachverhalt nicht unter einen gewissen Tatbestand des Strafrechts **subsumieren**. Er darf also behaupten, dass der Verdächtige im Terrorprozess eine Website mit islamistischem Inhalt betreibt, darf dieses Verhalten jedoch nicht als möglichen terroristischen Straftatbestand bezeichnen. Dies führt jedenfalls zu keiner Einschränkung in der Verbreitung von Informationen, da die konkreten Fakten ohnehin übermittelt werden. Die Subsumtion soll erst nach Vorliegen der notwendigen und vollständigen Fakten erfolgen.

Dies hindert jedoch nicht die Darstellung eines **konkreten Verdachts**, welchen die **Strafverfolgungsbehörden** äußern. Diesen kann das Medium problemlos aufgreifen und wiedergeben, ohne die Erfüllung des § 7b MedienG zu fürchten. Auch wenn sich daraus für den Leser eine Verurteilung des Beschuldigten als sehr wahrscheinlich darstellt, kann dies vom Medium problemlos wiedergegeben werden. Es sei hier kurz angemerkt, dass die Strafverfolgungsbehörden, die Regierung etc ebenso an die Wahrung der Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Abs 2 EMRK gebunden sind.[180]

Die Berichterstattung hat sich auf eine **wahrheitsgemäße Berichterstattung** über den Sachverhalt zu beschränken. Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt zu beachten, dass das Medium sich von der Lösung der Tat- und Schuldfrage fernhalten muss. Die Beurteilung der Frage, ob im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen einerseits der Tatbestand erfüllt wurde, andererseits ein schuldhaftes Handeln des Verdächtigen

[179] *Rami* in WK^2 MedienG § 7b Rz 7 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 86/02; OLG Wien 24 Bs 109/97; OLG Wien 18 Bs 8/01; OLG Graz 10 Bs 5/99; OLG Wien 18 Bs 319/98; OLG Wien 24 Bs 99/97; uvam.
[180] *Grabenwarter* in *Korinek*/*Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 239.

vorlag, ist den **Gerichten vorbehalten**.[181] Aus diesem Grund empfiehlt es sich daher auch, die Begehung der Taten durch die Verdächtigen nicht im Indikativ zu erzählen, sondern selbst sprachlich die Tatsache, dass es sich bloß um Vorwürfe und Verdachtslagen handelt, zu unterstreichen.

Für die Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung ist das Gesamtbild heranzuziehen, welches der betreffende Bericht vermittelt.[182] Übliche Phrasen wie etwa „*Es gilt die Unschuldsvermutung*" oder ähnliches können das Medium daher keineswegs von einer Haftung befreien, wenn der gesamte Rest des Artikels eine Schuld des Verdächtigen nahelegt.

Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob der Verdächtige letztendlich rechtskräftig wegen der vorgeworfenen Tat verurteilt wird, für die Tatbestandsmäßigkeit eines Berichtes nach § 7b MedienG irrelevant ist.[183] Eine besondere Sicherheit über die Begehung der Tat durch den Beschuldigten kann das Medium daher nicht von einer möglichen Haftung befreien, weshalb auf die genannten Regeln auch bei einer fast sicheren Verurteilung zu achten ist.

IV. Schlussfolgerungen: gab es einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung im Terrorprozess?

Nach der Darstellung der Betroffenen Grundrechte, kann man die eben besprochenen Aussagen der Medien auf eine Grundrechtsverletzung prüfen. Es gab in mehreren der Berichte über die Festnahmen der Terrorverdächtigen Aussagen, deren Inhalt nicht mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung zu vereinbaren war.

Die kurz angesprochene Problematik der Drittwirkung ist für die Beurteilung der Frage nach einem Grundrechtsverstoß hier nicht ausschlaggebend. Einerseits wurde der

[181] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 8 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 164/03, MR 2004, 11; VfGH G 249–254/94, VfSlg 14.260 = MR 1995, 217; OLG Wien 24 Bs 99/97; 24 Bs 109/97; 24 Bs 129/97; 18 Bs 334/01; 17 Bs 100/04; vgl auch OLG Wien 18 Bs 86/02.
[182] *Rami* in WK² MedienG § 7b Rz 7 mwN, vgl OLG Wien 18 Bs 108/98; 18 Bs 60/00; 18 Bs 117/00; 18 Bs 299/00; 17 Bs 208/02.
[183] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, § 7b Rz 8; vgl auch OLG Wien 27 Bs 412/94.

Schutz der Unschuldsvermutung durch § 7b MedienG einfachgesetzlich mit Wirksamkeit zwischen privaten Medienunternehmen und den Betroffenen verankert. Andererseits kann ein Verstoß gegen das Grundrecht des Art 6 Abs 2 EMRK schon durch die **fehlende Gewährleistung eines effizienten Grundrechtsschutzes** durch den Staat vorliegen. Dies bestätigt auch der OGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1996.[184] Darin führt er aus, dass es eine unmittelbare Drittwirkung des Art 6 Abs 2 EMRK nicht gibt und, dass Adressaten der Konventionsverpflichtung bloß der Gesetzgeber und die staatlichen Verfolgungsbehörden sind. Er führt jedoch weiter aus, dass das Grundrecht des Art 6 Abs 2 EMRK als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter herangezogen werden kann. Demnach sind die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Rechte im Rahmen der Interessenabwägung und der Berücksichtigung der Rechte aus Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und der angemessenen Wahrnehmung berechtigter Interessen zu beachten. Die Unschuldsvermutung kann sohin als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter herangezogen werden.

Auch der EGMR hat ausgesprochen, dass eine Konventionsverletzung durch das Fehlen von Vorschriften begangen werden kann. Außerdem hielt er fest, dass in gewissen Fällen (vermutlich abhängig von der Schwere des Eingriffs) zwingend eine strafrechtliche Handhabe geboten ist, eine zivilrechtliche Sanktion des Grundrechtseingriffs also nicht ausreicht.[185]

Im Zuge der Prüfung über die Einhaltung der Unschuldsvermutung im Terrorprozess (sowie auch im Vorfeld des Prozesses) gelangt man zu dem Ergebnis, dass die Angeklagten im Terrorprozess wohl in ihrem Grundrecht auf Wahrung der Unschuldsvermutung verletzt worden sind. Dies ist durch ein Verfahren nach § 7b MedienG festzustellen und können die Betroffenen diesen Verstoß nur im Rahmen eines solchen Verfahrens geltend machen. Die EMRK kennt nämlich keine Möglichkeit einer Beschwerde gegen Privatpersonen, da lediglich die Vertragsstaaten Gegner eines Beschwerdeverfahrens nach der EMRK sein können. Ungeachtet dessen kann aber ein Grundrechtsverstoß inhaltlich in einem Verfahren nach § 7b MedienG

[184] OGH vom 25.06.1996, 4 Ob 2099/96x.
[185] EGMR, Urteil Nr. 16/1983/72/110 vom 26. März 1985 – X und Y gegen Niederlande.

festgestellt werden (jedoch nur in der gesetzlich vorgesehenen kurzen Frist von sechs Monaten).

Die Analyse der Sanktionsmöglichkeiten aus § 7b MedienG hat ergeben, dass diese Bestimmung wohl keinen ausreichenden Schutz der Unschuldsvermutung bietet, was eine Konventionsverletzung durch den österreichischen Gesetzgeber aufgrund eines Verstoßes gegen seine „*positive obligations*“ darstellt.

Die Überprüfung eines Verstoßes gegen Art 6 Abs 2 EMRK im Rahmen des Strafverfahrens ist hier jedoch nicht möglich. **§ 281 Abs 1 Z 4 StPO** bietet zwar grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde den Verstoß gegen ein Grundrecht, insbesondere den Verstoß gegen die Bestimmung des Art 6 EMRK überprüfen zu lassen, dies jedoch nur aufgrund von **Verstößen in der Hauptverhandlung**. Die hier genannten Verstöße wurden jedoch nicht in der Hauptverhandlung, und auch nicht vom Gericht gesetzt, weshalb eine Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO wegfällt. Hier kann es sich nicht um einen Verfahrensmangel handeln. Schließlich haben wir es hier mit einem Verstoß zu tun der selbst durch eine Wiederholung des Verfahrens nicht verbessert werden kann, da das Gericht darauf keinen Einfluss hat. Die Verstöße sind geschehen und haben ihren Einfluss bereits entfaltet.

Gerade deswegen liegt aber der Schluss umso näher, dass eben aufgrund der Irreversibilität eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung, der Schutz dieses Grundrechts besonders wichtig ist. Wenn dieser erst geschehen ist kann er auch nicht mehr rückgängig gemacht werden, weshalb umso mehr die Notwendigkeit einer Bestimmung besteht, die es für Medien unwirtschaftlich macht, einen solchen Verstoß zu begehen. Hier ist erneut auf die Ausführungen zur Frage des Rechtsschutzdefizits aufgrund mangelnder Umsetzung des Auftrags des Art 6 Abs 2 EMRK zu verweisen und muss man erneut zu dem Schluss gelangen, dass eine Erhöhung der Höchststrafe nach § 7b MedienG sinnvoll und verhältnismäßig erscheint, um den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung für Medienunternehmen unwirtschaftlich, und somit uninteressant zu machen.

KAPITEL II:

AUSSCHLUSS DER ANGEKLAGTEN

Die Zweitangeklagte im Terrorprozess wurde zu Beginn der Hauptverhandlung aus dem Verhandlungssaal entfernt, weil sie sich weigerte, ihren Gesichtsschleier abzulegen. Dieses Verhalten begründete sie mit dem Verweis auf eine religiöse Pflicht, laut der sie – ihrer Ansicht nach – nach islamischem Recht dazu verpflichtet sei, ihr Gesicht bis auf die Augen zu verhüllen. Der Vorsitzende Richter stellte die Angeklagte vor die Wahl, sie könne entweder den Gesichtsschleier abnehmen und an der Verhandlung teilnehmen, oder diesen behalten und dafür aber den Saal verlassen. Die Angeklagte entschied sich für die zweite Variante und verließ den Saal. Zu diesem Zwischenfall entstand sowohl in den Medien[186], als auch unter Experten[187] eine Diskussion. Der Ausschluss der Angeklagten wurde prozessrechtlich mit § 234 StPO begründet. Dieser lautet:

„Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Schöffengerichts auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung aus dieser entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urteil durch ein Mitglied des Schöffengerichts in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.“

---

[186] „Schleier-Eklat beim Terrorprozess“, *Österreich* vom 4. März 2008 (Printausgabe); „Wien: Terrorprozess beginnt mit Schleier-Debatte“, Die Presse online vom 3.3.2008, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/367082/index.do.

[187] Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christan Funk in der Podiumsdiskussion "Die Burka vor Gericht" (10. 4. 2008), Mitschnitt: http://sendungsarchiv.o94.at/get.php?id=094pr2332 (4. 8. 2008).

Das Verhalten der Angeklagten, nämlich das Beharren auf den Gesichtsschleier, wurde vom Gericht als ungeziemend qualifiziert, womit auch ihr Ausschluss aus dem Gericht begründet wurde.

Die Diskussion entstand auf mehreren Ebenen. Selbstverständlich wurde in den Medien oft der politische und weltanschauliche Aspekt dieses Zwischenfalls diskutiert. Von Interesse ist im Rahmen dieser Arbeit aber ausschließlich der rechtliche Aspekt, und zwar auf zweierlei Ebenen: einerseits wird hier zu prüfen sein, ob der Ausschluss der Zweitangeklagten aus dem Verhandlungssaal in Grundrechte derselben (insbesondere jenes auf Religionsfreiheit und auf ein faires Verfahren) eingegriffen hat, andererseits ist auch die Frage aufzuwerfen, ob es hier nicht auch eine Kollision zwischen Grundrechten verschiedener Personen gegeben hat: einerseits jenen der Angeklagten, und andererseits jenen von anderen Verfahrensbeteiligten. Einer der Aspekte des „fair trial" nach Art 6 EMRK ist nämlich die Öffentlichkeit des Verfahrens. Dieser beinhaltet wiederum die Notwendigkeit, dass Angeklagte und sonstige Prozessteilnehmer (wie etwa Zeugen, Richter, Geschworene, Zuseher etc.) einander „von Angesicht zu Angesicht" gegenüber sitzen.[188]

Es taucht also möglicherweise folgende Situation auf: schließt man die Angeklagte aus dem Prozess aus, greift man in ihre Religionsfreiheit ein. Ermöglicht man ihr die Teilnahme am Verfahren, greift man möglicherweise in die Grundrechte anderer Verfahrensbeteiligter ein.

In dieser Arbeit soll auf die Gründe, die vom Gericht für den Ausschluss der Angeklagten angegeben wurden, eingegangen werden. Es soll aber auch auf mögliche andere Gründe für einen Ausschluss eingegangen werden, die im konkreten Fall vom Gericht nicht angegeben wurden.

Nach einer kurzen Darstellung der betroffenen gesetzlichen Bestimmungen sollen die möglichen Gesetzesverstöße bzw Grundrechtseingriffe bzw allfälligen Kollisionen

[188] Dazu näher unter II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Prozess.

zwischen Verschiedenen Grundrechten dargestellt werden. Insbesondere werden dabei die folgenden Fragen zu behandeln sein:

- Ist der Ausschluss der Angeklagten wegen § 234 StPO rechtens gewesen?
- Hat es aufgrund des Ausschlusses der Angeklagten einen Eingriff in ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Art 9 EMRK) gegeben?
- Hat es aufgrund des Ausschlusses der Angeklagten einen Eingriff in wesentliche Verfahrensrechte (Art 6 EMRK) gegeben?
- Wäre es durch das Zulassen der Angeklagten zur Hauptverhandlung zu einem Eingriff in die Grundrechte anderer Verfahrensbeteiligter gekommen?
- Schließlich ist eine Abwägung dieser Ergebnisse vorzunehmen.

Bei dieser Prüfung ist auf die Begründung des erkennenden Gerichts, der Argumentation des OGH in seiner Entscheidung zu 13 Os 83/08t über die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten, sowie auf allfällige andere mögliche Begründungen eines solchen Ausschlusses einzugehen.

I. Wesentliche Rechtsquellen in diesem Kapitel

1. Verfahrensgrundsätze, faires Verfahren

Die §§ 1 bis 17 StPO normieren die Grundsätze, denen das Strafverfahren unterliegt. Wesentlich sind in diesem Kapitel insbesondere § 3 StPO (Objektivität und Wahrheitserforschung), § 6 StPO (Rechtliches Gehör), § 7 StPO (Recht auf Verteidigung), § 12 (Mündlichkeit und Öffentlichkeit).

Aus Verfassungsrechtlicher Sicht ist Artikel 6 EMRK zu erwähnen. Absatz 1 dieser Bestimmung bezieht sich allgemein auf jede Art von gerichtlichem Verfahren,

während jedoch die Absätze 2 und 3 sich nach deren Wortlaut insbesondere auf das Strafverfahren beziehen. Da Art 6 Abs 2 EMRK die Unschuldsvermutung normiert, ist diesbezüglich auf Kapitel 1 dieser Arbeit zu verweisen, welcher sich genauer mit dieser Bestimmung auseinandersetzt. Art 6 Abs 3 EMRK zählt in den lit a) bis e) diverse Verfahrensgrundrechte auf. Wesentlich für diesen Teil der Arbeit sind die lit c) und d).

2. Religionsfreiheit

Die österreichische Rechtsordnung schützt die Religionsfreiheit an mehreren Stellen. Die älteste Bestimmung ist jene des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867,[189] in dem „*die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet*“ wird. Auch Artikel 63 Abs 2 des Staatsvertrages von St. Germain,[190] der am 16.7.1920 in Kraft getreten ist, sichert allen Bewohnern Österreichs die Freiheit der Religionsausübung zu – dies ebenfalls im Verfassungsrang.[191] Schließlich garantiert auch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention[192] vom 4.11.1950 jedermann den Anspruch auf Glaubens-, Gewissens-, und Religionsfreiheit.

Zweifellos bietet letztere Bestimmung den weitesten Schutz der Religionsfreiheit. Aufgrund des **Günstigkeitsprinzips** des Art 53 EMRK dürfen innerstaatliche Garantien durch die EMRK jedoch nicht eingeschränkt werden. Die Konvention darf nicht so ausgelegt werden, dass sie Menschenrechte und Grundfreiheiten letztlich gegenüber dem aus dem sonstigen nationalem Recht besehenden Grundrechtsschutz einschränkt.[193] Sofern also das österreichische Recht einen weiteren Schutz bietet als Art 9 EMRK, ist auf dieses abzustellen. Das Ergebnis dieser Erwägungen wird im Zuge der Grundrechtsprüfung darzustellen sein.

---

[189] RGBl. Nr. 142/1867.
[190] StGBl. Nr. 489/1920.
[191] Artikel 149 B-VG.
[192] Verfassungsrang: BVG BGBl. Nr. 59/1964.
[193] *Grabenwarter*, EMRK § 2 Rz 14.

3. Die Öffentlichkeit des Verfahrens

Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Verfahren ist mehreren Rechtsquellen zu entnehmen, und zwar sowohl auf einfachgesetzlicher, als auch auf verfassungsrechtlicher Ebene.

Zunächst legt § 12 StPO einen Verfahrensgrundsatz fest, welcher lautet, dass die gerichtliche Verhandlung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren mündlich und öffentlich durchgeführt wird. Mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens ist eine sogenannte **Volksöffentlichkeit** gemeint. Dies bedeutet, dass einer größeren Anzahl von Personen, die selbst nicht am Verfahren beteiligt sind, die Wahrnehmung des Verhandlungsablaufs ermöglicht werden muss.[194] Davon ist die Parteienöffentlichkeit zu unterscheiden, welche die Beiziehung aller Verfahrensparteien zu einem bestimmten Verfahrensschritt bezeichnet.[195]

§ 228 Abs 1 StPO lautet: „*Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.*“ Die Wichtigkeit dieses Prinzips erkennt man schon an der Sanktion für den Fall der Nichteinhaltung: ist die Hauptverhandlung nicht öffentlich, so ist sie mit Nichtigkeit bedroht. Ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen hat diese Bestimmung in Artikel 6 Abs 1 EMRK und in Artikel 90 Abs 1 B-VG.

Wesentlich für diesen Fall ist der aus der Öffentlichkeit des Verfahrens abgeleitete Grundsatz, dass sich **die Verfahrensbeteiligten von Angesicht zu Angesicht gegenübertreten** sollen, was sich schon daraus ergibt, dass eine dem nicht entsprechende Situation ausdrücklich nur **ausnahmsweise** vorliegen darf.[196] Einschlägig ist hier der Grundsatz, dass die Öffentlichkeit das Recht hat, sich als Zuschauer am Verfahren zu beteiligen (Volksöffentlichkeit).

---

[194] *Schmoller,* WK-StPO § 12 Rz 15.
[195] Ebendort.
[196] Vgl dazu § 250 Abs 1 StPO über die Möglichkeit, eine Befragung von Opfern, aber auch von anderen Zeugen, unter räumlicher Trennung vom Angeklagten durchzuführen.

Weiters ist zu beachten, dass der Angeklagte im Verfahren das Recht hat, Fragen an die Zeugen zu stellen (§ 49 Z 10 StPO). Im Hinblick auf den gegenständlichen Fall wurde in der Lehre die Ansicht vertreten, dass diese Regel in beide Richtungen gelten muss: es hat zwar der Angeklagte das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen, jedoch haben auch die Zeugen das Recht zu sehen, wer die Fragen an sie stellt.[197] Es handelte sich hier um eine durchaus ungewöhnliche und neue Situation, welche – möglicherweise aus fehlender Notwendigkeit – bisher nicht behandelt wurde. Die Aussage eines anonymen Zeugen ist strafprozessrechtlich vorgesehen und soll den Zeugen vor allfälligen Bedrohungen schützen (§ 162 StPO). Der Angeklagte ist hingegen immer bekannt, weshalb hier gewissermaßen eine „neue" Situation zu beurteilen war. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, Zeugen zu schützen,[198] sowie weiters unter Bedachtnahme des § 250 Abs 1 StPO, kann durchaus der Argumentation gefolgt werden, dass auch Zeugen das Recht haben, die Identität der Person zu kennen, die sie befragt. Diesem Bedürfnis kann durch das Tragen des Gesichtsschleiers jedoch nicht gerecht werden, weshalb der Ausschluss der Angeklagten eine gewisse Berechtigung hat (dies zunächst unter Außerachtlassung einer vorzunehmenden grundrechtlichen Abwägung – s. dazu weiter unten).

II. § 234 StPO und seine Anwendung im konkreten Fall

Vor einer Grundrechtsprüfung ist auf die einfachgesetzliche Bestimmung des § 234 StPO einzugehen, mit welcher der Ausschluss der Angeklagten begründet wurde. Der OGH führt nämlich aus, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine gesetzliche Eingriffsermächtigung um Sinne des Art 9 Abs 2 EMRK handelt.[199]

---

[197] Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christan Funk in der Podiumsdiskussion "Die Burka vor Gericht" (10. 4. 2008), Mitschnitt: http://sendungsarchiv.o94.at/get.php?id=094pr2332 (4. 8. 2008).
[198] *Hinterhofer*, Zeugenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte im österreichischen Strafprozess 11ff.
[199] OGH zu 13 Os 83/08t mwN, s. inbesondere Verweis auf *Grabenwarter*, EMRK[3] § 22 Rz 86, 89, 90, 100, 102.

Gemäß § 234 StPO kann ein Angeklagter, welcher die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört, nach Ermahnung und Androhung des Ausschlusses durch Beschluss aus der Sitzung entfernt werden. Das Verfahren kann dann in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und das Urteil verkündet werden.[200]

Dem Wortlaut dieser Bestimmung sind mehrere Voraussetzungen für den Ausschluss des Angeklagten zu entnehmen: zunächst muss es **eine Störung der Ordnung** des Gerichts geben welche durch ein **ungeziemendes Benehmen** des Angeklagten begründet wird. Daraufhin muss der Angeklagte vom Vorsitzenden ermahnt werden, dieses Verhalten einzustellen, widrigenfalls er aus der Sitzung entfernt wird. Wenn der Angeklagte trotz der Ermahnung nicht von seinem Verhalten Abstand nimmt, kann das Gericht schließlich den Beschluss fassen, den Angeklagten aus der Sitzung auszuschließen – sei es für eine bestimmte Zeit, oder für die gesamte Länge des Verfahrens.

A. Nichtigkeit aufgrund des Ausschlusses?

Die Bestimmung des § 234 StPO ermöglich es dem Gericht explizit, den Angeklagten (bei Vorliegen der Gründe dieser Bestimmung) für die Dauer des gesamten Verfahrens von der Teilnahme auszuschließen. Der Gesetzeswortlaut ist diesbezüglich klar, zumal dieser von einem Ausschluss „*[…]auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung[…]*“ spricht. Zusätzlich dazu gibt es zu dieser Frage auch klarstellende Judikatur welche besagt, dass die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bis zum Schluss durchgeführt werden kann, ohne dass dies von Nichtigkeit bedroht wäre.[201] Auch die Abweisung des Antrags des Verteidigers, den nach § 234 StPO ausgeschlossenen Angeklagten wieder zuzulassen, bewirkt keine Nichtigkeit nach § 281 Z 4 StPO.[202]

[200] *Seiler*, Strafprozessrecht Rz 633.
[201] Vgl. RS0098944 mit Verweis auf RZ 1936, 204, EvBl 1947/708.
[202] Vgl. bereits 11 Os 59/69 mit Verweis auf RZ 1936, 204, EvBl 1947/708.

Das Gericht hat nach Ausspruch des Beschlusses über den Ausschluss des Angeklagten von der Hauptverhandlung sohin die Möglichkeit, diesen wieder zuzulassen, jedoch keineswegs die Verpflichtung. Im konkreten Fall hat das Gericht ausdrücklich festgehalten, dass die Zweitangeklagte beim Abgehen von ihrem Verhalten umgehend wieder zur Verhandlung zugelassen werden würde, hat insofern sohin „mehr" angeboten, als ihm von der StPO prinzipiell vorgeschrieben wird.

Wesentlich ist daher ausschließlich die Frage, ob der Ausschluss von Anfang an rechtens war, also ob die Voraussetzungen des § 234 StPO erfüllt waren.

B. Störung des Verfahrens durch ungeziemendes Benehmen

Der Gesetzeswortlaut der angewendeten Bestimmung lässt darauf schließen, dass nicht einfach nur ein ungeziemendes Benehmen vorliegen muss, sondern, dass dieses ungeziemende Benehmen die Ordnung der Verhandlung auch stören muss („*Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung* ***durch ungeziemendes Benehmen stört*** *[…]*"). Daraus ist zu schließen, dass ein vom Gericht bloß als „ungeziemend" empfundenes Benehmen wohl einen Ausschluss nach § 234 StPO noch nicht rechtfertigen kann. Mit der Entscheidung des OGH über die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten in diesem Fall wird klargestellt, dass „*die Durchführung einer Hauptverhandlung in Anwesenheit einer Angeklagten mit (praktisch vollständiger) Gesichtsverschleierung prinzipiell als zulässig anzusehen ist. Sie ist sogar geboten, wenn in diesem Verhalten nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung eben keine die Verhandlung ungebührlich störende Missachtung des Gerichts erblickt wird.*"[203]

Für Beispiele von ungeziemendem Benehmen wird auf die Verhaltensweisen verwiesen, welche auch schon § 233 StPO untersagt. Als solches wurde ein Verhalten erkannt, welches die Ordnung der Verhandlung zu stören geeignet ist. Es wurden aber auch sonstige Verhaltensarten wie etwa Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung, Gelächter, Erzeugung von Lärm, wiederholtes Betreten und Verlassen des

[203] *Schütz*, Glosse zu OGH 13 Os 83/08t, JBl 2009, 527 (533).

Verhandlungssaales von der Judikatur genannt.[204] Die Bestimmung des § 234 StPO ist ebenso ein Instrument der Sitzungspolizei, welche ebenso helfen soll, die Würde des Gerichts zu wahren.

Dieses kann in einer Beschimpfung, oder in einem sonstigen Verhalten bestehen.[205] Als Beispiele für ungeziemendes Verhalten, welches nicht in einer Beschimpfung besteht, werden unter anderem Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung, Gelächter, Erzeugung von Lärm, wiederholtes Betreten und Verlassen des Verhandlungssaales genannt. Allerdings kann der der Würde des Gerichts entsprechende Anstand auch durch Nahrungsaufnahme, unpassende Kleidung (genanntes Beispiel: Badeanzug), obszöne Ausdrucksweise, durch Gesten oder sonstiges Verhalten (wie z.B. Füße auf den Tisch legen oder auf dem Boden sitzen) verletzt werden.[206]

Es ist fraglich ob der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung also darauf abgezielt hatte, ein Verhalten wie jenes der Angeklagten im „Terrorprozess" zu unterbinden. Die genannten Beispiele lassen nicht darauf schließen. Allerdings handelt es sich bei diesem Fall auch um eine ganz neue Problematik, mit der die Justiz in Österreich bisher wohl noch nicht konfrontiert war. Auch das genannte Beispiel der unpassenden Kleidung bezieht sich eher auf eine Frage der Sittlichkeit oder des Respekts, als auf eine Ablehnung religiöser Bekleidung. Jedenfalls geschieht die Ablehnung übertriebener Freizügigkeit in der Bekleidung aus anderen Gründen als die Ablehnung einer Vollverschleierung aus religiösen Gründen. Deshalb ist fraglich ob das Argument der „Ungeziemlichkeit" des Tragens eines Gesichtsschleiers im Sinne des § 234 StPO mit der Ablehnung eines Badeanzuges vor Gericht gestärkt werden kann.

Der OGH geht in seiner Entscheidung jedoch davon aus, dass es auch als ungeziemend anzusehen ist, dass eine Person in vollständiger Verschleierung zur Hauptverhandlung erscheint. Im konkreten Fall kann der Ausschluss mit der konkreten Gefahr begründet werden, dass Verfahrensziele beeinträchtigt werden könnten. Der OGH führt bei seiner Entscheidung ins Treffen, dass das vollständige Verschleiern des Gesichts gegen

[204] *Danek* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 233 Rz 2.
[205] *Danek* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 234 Rz 1.
[206] *Danek* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 233 Rz 2.

Grundregeln der Kommunikation verstoße. Darin könne eine nur beschränkte Prozesseinlassung gesehen werden, welche jedoch in gewisser Weise eine Pflicht des Angeklaten darstellt.[207] Dagegen spricht jedoch das Recht des Angeklagten, zu schweigen bzw sich nicht an der Wahrheitsfindung zu beteiligen. In der Regel wird in der Prozesseinlassungspflicht des Angeklagten seine Pflicht gesehen, zur Hauptverhandlung zu erscheinen.[208]

Die Vereinbarkeit dieser Ansicht mit den Grundrechten der Angeklagten soll in der weiteren Folge dieses Kapitels geprüft werden (insbesondere unter Punkt IV.).

C. Andere Voraussetzungen für den Ausschluss des Angeklagten nach § 234 StPO

Die Anderen Voraussetzungen für den Ausschluss des Angeklagten aus der Verhandlung unter der Anwendung von § 234 StPO sind formeller Natur und im gegenständlichen Fall unproblematisch. Die Ermahnung durch den Vorsitzenden hat zweifelsfrei stattgefunden. Auch das Beharren der Angeklagten auf ihr „Verhalten" steht außer Frage, da sie sich auch nach der Ermahnung durch den Vorsitzenden weigerte ihren Gesichtsschleier zu entfernen.

III. Verletzung der Religionsfreiheit der Zweitangeklagten durch den Ausschluss?

A. Der Schutzbereich des Grundrechts

Als ersten Schritt der Grundrechtsprüfung ist festzustellen, ob das Verhalten der Zweitangeklagten, nämlich das Tragen eines Gesichtsschleiers in der angeblichen

[207] *Schütz*, Glosse zu OGH 13 Os 83/08t, JBl 2009, 527 (533).
[208] *Seiler*, Strafprozessrecht Rz 493.

Erfüllung einer religiösen Pflicht, vom Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt ist, also ob dieses Verhalten in den Schutzbereich des Grundrechts fällt. Um diese Prüfung vorzunehmen ist auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR bzw des Verfassungsgerichtshofs einzugehen. Da sich der OGH in seiner Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung der Angeklagten mit diesem Thema ebenfalls auseinandergesetzt hat, ist auch auf diese Argumentation in diesem Zusammenhang einzugehen.

Die Religionsfreiheit unterscheidet grundsätzlich zwischen dem sogenannten *forum externum* und dem *forum internum*. Während letzteres sich auf die innere religiöse Überzeugung beschränkt und absoluten Schutz genießt (ein Eingriff in dieses sohin nicht zulässig ist), betrifft das *forum externum* der Religionsfreiheit das Übertragen von religiösen Erscheinungsbilden an die Außenwelt, den Ausdruck und die Ausübung der Überzeugung, welcher seinerseits aber gewissen Beschränkungen unterworfen ist.[209] Da es sich beim Tragen eines Gesichtsschleiers um den Ausdruck und die Ausübung der Überzeugung handelt, ist zunächst zu klären ob, diese Praxis überhaupt in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt.

1. Tragen eines Kopftuches

Artikel 9 EMRK nennt ausdrücklich die Beachtung religiöser Gebräuche in seiner Aufzählung der von ihm geschützten Bereiche. Darunter fallen nicht nur jene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst stehen, wie etwa Prozessionen oder Wallfahrten, sondern auch diejenigen Gebräuche die das alltägliche Leben bestimmen.[210]

Dies bestätigt der EGMR in einer Zulässigkeitsentscheidung aus dem Jahr 2001, in der er festhält, dass das Tragen des islamischen Kopftuches durch die Religionsfreiheit

[209] *Dujmovits*, Der Schutz religiöser Minderheiten nach der EMRK in *Grabenwarter/Thienel*, Kontinuität und Wandel der EMRK (1998) S. 139 (141).
[210] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 65; vgl auch *Frowein* in *Frowein/Peukert*, EMRK Art 9 Rz 10.

geschützt wird.[211] Maßgeblich war hier die Frage, ob die in diesem Fall betroffene Person (eine Lehrerin) dieses Kopftuch aus religiöser Überzeugung, oder aus ästhetischen oder sonstigen Gründen trug. In letzterem Fall bestünde selbstverständlich kein Schutz aufgrund der Religionsfreiheit (möglicherweise jedoch aus anderen grundrechtlichen Garantien). Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin das Kopftuch zweifellos aus religiöser Überzeugung trug (*„However, there is no doubt that the appellant wears the headscarf and loose-fitting clothes not for aesthetic reasons but in order to obey a religious precept which she derives from the following passages of the Koran. […]"*[212]). Dieser Fall wurde sohin zugelassen, zumal der Gerichtshof davon ausging, dass es sich bei der gegenständlichen Frage um eine solche handelte, die von der Religionsfreiheit betroffen ist. In diesem Stadium der Prüfung ist vorerst unerheblich, ob letztendlich von einer Grundrechtsverletzung ausgegangen wurde oder nicht. Lediglich die Erkenntnis, dass beim Tragen eines Kopftuches von einer Handlung ausgegangen werden kann, welche aus einer religiösen Überzeugung erfolgt und sohin vom Schutzbereich des Grundrechts gedeckt ist, ist hier wesentlich.

Damit ist aber die im „Wiener Terrorprozess" entstandene Frage noch nicht beantwortet. Das Problem lag nicht im Tragen eines einfachen Kopftuches, sondern in der Verdeckung des gesamten Gesichtes (mit Ausnahme der Augen). Es stellt sich also nach wie vor die Frage, ob auch der Gesichtsschleier, den die Zweitangeklagte im „Wiener Terrorprozess" tragen wollte, unter den Schutz des Artikels 9 EMRK fällt, bzw wodurch sich der Gesichtsschleier vom Kopftuch rechtlich unterscheidet.

2. Tragen des Gesichtsschleiers

Anders als im obgenannten Fall, wollte die Zweitangeklagte im „Terrorprozess" nicht ein Kopftuch, sondern einen Gesichtsschleier tragen. Nachdem jedoch etabliert wurde, dass das Tragen eines Kopftuchs von der Religionsfreiheit geschützt ist, stellt sich die Frage, wie sich der Gesichtsschleier rechtlich von dem Kopftuch unterscheidet. Bei beiden Formen der Verschleierung handelt es sich um ein „Kleidungsstück", welches

[211] EGMR 15.12.2001, *Dahlab* v. Schweiz, Appl 42.393/98.
[212] Ebendort.

angeblich aus religiöser Überzeugung getragen wird (ob das Gericht dieser Angabe nun Glauben schenken will oder nicht, ist eine andere Frage).

a. Üblichkeit der Praxis

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Kopftuch und dem Gesichtsschleier hinsichtlich des Schutzbereichs liegt für den OGH in der **Üblichkeit der Praxis in der Religionsgemeinschaft**.[213] Das Kopftuch ist zweifelsfrei als übliches Kleidungsstück anerkannt, welches von einem wesentlichen Teil der Frauen in der islamischen Gemeinde getragen wird. Dies kann vom Gesichtsschleier jedoch nicht behauptet werden. Es bleibt in der Entscheidung des OGH dahingestellt von welcher „Gemeinschaft" die Rede ist. Ist nämlich die Rede von der islamischen Gemeinschaft in Österreich bzw Europa (wovon wohl ausgegangen werden kann), so ist diesem Argument beizupflichten, zumal es eine Üblichkeit dieser Praxis hier tatsächlich nicht gibt.

Die Zweitangeklagte im gegenständlichen Verfahren berief sich stets auf ihre religiöse Pflicht diesen Gesichtsschleier zu tragen.[214] Aus ihrer Sicht ist also diese Handlung jedenfalls eine religiöse Pflicht. In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten wurde auch auf diesen Punkt eingegangen.[215] Der OGH führte aus, dass aufgrund der Zusicherung des Gerichts, die Angeklagte jederzeit wieder zur Teilnahme an der Verhandlung zuzulassen wenn sie ihren Gesichtsschleier ablegt, der Erlaubnis während der Verhandlung ein Kopftuch („Bedeckung der Haare") zu tragen und der Erlaubnis, den Gesichtsschleier bis zum Betreten des Verhandlungssaals zu tragen, keine Verletzung der Rechte der Angeklagten vorliegen. Das Gericht hielt sich demnach an die Ansicht des EGMR, dass das Tragen des Kopftuches im Schutzbereich des Art 9 EMRK

[213] OGH vom 27.8.2008, 13 Os 83/08t, ÖJZ 2008/78 = Newsletter Menschenrechte NL 2008,304 = EvBl-LS 2008/40 = EvBl-LS 2009/7 = Jus-Extra OGH-St 4229 = Jus-Extra OGH-St 4230 = Jus-Extra OGH-St 4231 = Jus-Extra OGH-St 4232 = AnwBl 2009,307 = JBl 2009,527 (Schütz) = RZ 2009,110 EÜ209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 - RZ 2009 EÜ209 - RZ 2009 EÜ210 - RZ 2009 EÜ211 - RZ 2009 EÜ212 - RZ 2009 EÜ213 - RZ 2009 EÜ214 - RZ 2009 EÜ215 - RZ 2009 EÜ216 - RZ 2009 EÜ217 - RZ 2009 EÜ218 - RZ 2009 EÜ219 - RZ 2009 EÜ220 = Ratz, AnwBl 2010,228 (Rechtsprechungsübersicht) = SSt 2008/61.

[214] *Penz/Prack/Schmidinger/Wittek*, „Dies ist kein Gottesstaat!" – Terrorismus und Rechtsstaat am Beispiel des Prozesses gegen Mohamed M. und Mona S., Seite 80-81.

[215] OGH vom 27.8.2008, 13 Os 83/08t.

inbegriffen ist. Lediglich die Verschleierung des Gesichtes wurde nicht als geschützt angesehen, da diese „*keine in der betroffenen Religionsgemeinschaft übliche Praxis darstellt*“.[216]

Diese Argumentation des OGH wird von den Entscheidungen der EKMR gestützt, nach denen nicht jede Handlung, die von einer Religion beeinflusst oder motiviert ist, von Art 9 Abs 1 EMRK gedeckt ist.[217] Die Kommission führt zu diesem Thema wie folgt aus: „*The Commission considers that the term ‚practice' as employed in Article 9.1 does not cover each act which is motivated or influenced by a religion or a belief.*“).[218] Obwohl die Beschwerdeführerin im Arrowsmith Fall angab aus Gründen der Gewissensfreiheit zu handeln, stellte die Kommission nicht ausschließlich auf das Motiv der Angeklagten für die gesetzte Handlung ab.

Die Argumentation des OGH ist in diesem Fall ähnlich aufgebaut. Während das Tragen eines Kopftuches zweifelsfrei von der Religionsfreiheit geschützt ist, verneint er den Schutz des Gesichtsschleiers mit dem Hinweis darauf, dass nicht jede religiös motivierte Handlung schon den Schutz des Artikels 9 EMRK genießt, zumal auch auf eine gewisse Üblichkeit derselben Handlung in der betreffenden Religionsgemeinschaft abzustellen ist. Diese ist – jedenfalls in Österreich – nicht gegeben.

b. Verweigerung allgemeiner Bürgerpflichten

Der OGH beruft sich in seiner Entscheidung auch auf die Judikatur des EGMR, nach der Artikel 9 EMRK nicht dazu herangezogen werden darf, um „allgemeine Bürgerpflichten“ zu verweigern.[219] Im vom OGH zitierten Fall[220] hatte ein Anhänger

---

[216] OGH vom 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

[217] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 82 mit Verweis auf die grundlegende Entscheidung der EKMR, Ber. V. 12. Oktober 1978, BNr. 7050/75 *Pat Arrowsmith ./. Großbritannien*, DR 19, 5, Ziff. 71.

[218] EKMR, Ber. v. 12. Oktober 1978, BNr. 7050/75 Pat Arrowsmith ./. Großbritannien, DR 19, 5 Ziff. 71.

[219] OGH vom 27.8.2008, 13 Os 83/08t, ÖJZ 2008/78 = Newsletter Menschenrechte NL 2008,304 = EvBl-LS 2008/40 = EvBl-LS 2009/7 = Jus-Extra OGH-St 4229 = Jus-Extra OGH-St 4230 = Jus-Extra

einer Religion, welche Pazifismus als wesentlichen Grundsatz hat, einen Teil seiner Steuern einbehalten und begründete dies damit, dass die Regierung einen Anteil in der Höhe des von ihm einbehaltenen Betrages der eingenommenen Steuergelder für militärische Zwecke aufwendet. Eine Bezahlung dieser Steuer stehe daher mit seiner Gewissensfreiheit im Konflikt und könne er diesen Teil der Steuer sohin nicht bezahlen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 9 EMRK nicht herangezogen werden kann um allgemeine Bürgerpflichten, wie das Bezahlen von Steuern, zu verweigern. Auch hier bezieht sich die Kommission auf die Rechtsprechung, nach der nicht jede religiös motivierte Handlung auch den Schutz des Art 9 EMRK genießt. Sie führt weiters aus, dass niemand die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, die keine religiösen Implikationen haben, verweigern darf indem er sich auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft.[221] Das Zahlen von Steuern ist eine Pflicht, die für alle Bewohner eines Staates verbindlich ist. Des Weiteren kann an dieser Pflicht kein religiöser Aspekt erkannt werden. Das Verweigern dieser Pflicht aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Bedenken erachtete die Kommission daher für nicht gerechtfertigt.

Auch wenn der OGH in seiner Entscheidung die obgenannte EKMR Entscheidung nicht zitiert, geht er dennoch nach seiner Formulierung davon aus, dass „*die Verweigerung der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten nicht von Art 9 EMRK*“ geschützt ist. Jedenfalls beruft er sich daher auf das Ergebnis dieser Entscheidung. Es stellt sich jedoch die Frage, von welcher „allgemeinen Bürgerpflicht“ (der Zweitangeklagten) in diesem Zusammenhang die Rede sein soll. Der Verweis auf die

---

OGH-St 4231 = Jus-Extra OGH-St 4232 = AnwBl 2009,307 = JBl 2009,527 (Schütz) = RZ 2009,110 EÜ209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 - RZ 2009 EÜ209 - RZ 2009 EÜ210 - RZ 2009 EÜ211 - RZ 2009 EÜ212 - RZ 2009 EÜ213 - RZ 2009 EÜ214 - RZ 2009 EÜ215 - RZ 2009 EÜ216 - RZ 2009 EÜ217 - RZ 2009 EÜ218 - RZ 2009 EÜ219 - RZ 2009 EÜ220 = Ratz, AnwBl 2010,228 (Rechtsprechungsübersicht) = SSt 2008/61.

[220] EKMR, E. v. 15. Dezember 1983, C. vs. The United Kingdom, BNr. 10358/83, DR 37, 142.

[221] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 82; unter Berufung auf die Entscheidung EKMR, E. v. 15. Dezember 1983, C. vs. The United Kingdom, BNr. 10358/83, DR 37, 142.

Rechtsprechung der EKMR, wonach die Grundrechte nicht die Verweigerung der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten (wie etwa dem Bezahlen der Steuerschuld)[222] rechtfertigen, setzt im konkreten Fall zumindest voraus, dass es eine solche Bürgerpflicht – ähnlich wie jener der Bezahlung der Steuerschuld – gibt. Da es sich im gegenständlichen Fall um eine weniger allgemeine Pflicht handelt, ist dieses Argument auf die konkrete Situation der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens umzudenken. Es ist daher in der konkreten Situation zu unterscheiden, welche Person welcher Pflicht zu unterliegen hat. Zweifellos müsste es sich – um die Argumentation des OGH zu stützen – um eine Pflicht des Angeklagten zur Aussage im eigenen Strafverfahren handeln.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob es in der StPO eine Pflicht **des Angeklagten gibt**, an der Wahrheitsfindung oder in einer anderen Weise am Verfahren teilzunehmen. Es muss sich konkret um die Pflicht eines Angeklagten handeln, welche sich ausschließlich aus der StPO ergeben kann.

- **Das erste Hauptstück der Strafprozessordnung** stellt einige allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens auf, welche in der Folge näher konkretisiert werden. Dabei werden Prinzipien wie die Gesetz- und Verhältnismäßigkeit, das rechtliche Gehör, das Recht auf Verteidigung, die freie Beweiswürdigung usw festgelegt, aus welchen sich jedoch eine Verpflichtung des Angeklagten (bzw in einem früheren Stadium des Verfahrens: des Beschuldigten) nicht herauszulesen ist. Vielmehr werden jene unverzichtbaren Rechte dort aufgezählt, welche das Strafverfahren zu einem fairen Verfahren machen sollen. Konkrete Pflichten sind daraus nicht zu erkennen. Dass § 10 StPO die Beteiligung der Opfer normiert, lässt im Umkehrschluss keine Verpflichtungen des Angeklagten gegenüber den Opfern erschließen. Vielmehr handelt es sich bei § 10 StPO um eine Garantie der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte zugunsten der Opfer. Der Beschuldigte/Angeklagte wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

[222] EKMR, E. v. 15. Dezember 1983, C. vs. The United Kingdom, BNr. 10358/83, DR 37, 142.

- **§ 6 StPO**, welcher das rechtliche Gehör als Grundsatz des Strafverfahrens normiert, gibt dem Beschuldigten das Recht (jedoch nicht die Pflicht!), *am gesamten Verfahren mitzuwirken* und *die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein*. Aus der dort genannten Pflicht des Angeklagten ist jedoch lediglich die Pflicht zur **Prozesseinlassung** zu schließen. Diese ist als Gegenstück zum rechtlichen Gehör zu verstehen. Das Gesetz spricht dabei aus, dass der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein hat. Bei Verletzung dieser Pflicht kann er vorgeführt werden.[223] Schon aus dem dieser Pflicht vorangehenden Halbsatz, nach dem der Beschuldigte **das Recht hat** am gesamten Verfahren mitzuwirken **ohne dort von einer Pflicht zu sprechen**, ist zu schließen, dass eine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten aus § 6 StPO nicht herauszulesen ist. Die Prozesseinlassungspflicht ist jedenfalls nicht als eine Pflicht zur aktiven Beteiligung am Verfahren zu verstehen. Der Angeklagte darf nicht als ein bloßes Beweisobjekt behandelt werden indem man ihn zwingt, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken. Er ist vielmehr als Verfahrenspartei zu respektieren und soll vielmehr selbst in der Lage sein, über seine Einlassung und Verteidigung zu entscheiden.[224]

  Die Einhaltung der Prozesseinlassungspflicht durch die Zweitangeklagte ist in diesem Fall unstrittig. Aus dieser Pflicht der Angeklagten ist jedoch die Verpflichtung derselben ableitbar, ihre Identität beim Erscheinen in der Hauptverhandlung preiszugeben. Auch die Frage der Identität der Angeklagten ist in diesem Fall jedoch unstrittig, zumal diese vor der Hauptverhandlung in Haft war und von der Justizwache vorgeführt wurde. Die Pflicht der Angeklagten, ihr Gesicht für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung zu zeigen, kann nicht mit der Identitätsfeststellung begründet werden (was weder das Erstgericht, noch der OGH getan haben). Selbstverständlich konnte die Identität der Angeklagten im Vorfeld festgestellt werden und war im konkreten Fall auch gänzlich unstrittig, dass es sich bei der erschienenen Person um die

[223] *Fabrizy*, StPO[11] § 6 Rz 3; vgl auch *Achammer,* WK-StPO § 7 Rz 18.
[224] *Schmoller*, Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozess, JBl 1992, 69.

Angeklagte handelt. Somit hatte sich diese also auch auf den Prozess eingelassen und ist ihrer Pflicht nach § 6 Abs 1 StPO nachgekommen.

- **§ 49 StPO** zählt – wie auch die Überschrift dieser Bestimmung betont – **Rechte des Beschuldigten** auf. Eine Pflicht ist aus dieser Bestimmung weder herauszulesen, noch abzuleiten. Insbesondere die Bestimmung des § 49 Z 4 StPO ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Diese legt nämlich fest, dass der Beschuldigte das Recht hat, *sich zum Vorwurf zu äußern **oder nicht auszusagen** […]*.

- **§ 164 StPO** ist systematisch in den 2. Teil der StPO eingeordnet und betrifft lediglich das Ermittlungsverfahren. Auch die Überschrift dieser Bestimmung spricht von den Rechten des „**Beschuldigten**" (und nicht des „Angeklagten") und betrifft daher seine Vernehmung im Ermittlungsverfahren, welche nicht Gegenstand der hier vorzunehmenden Prüfung ist.

- **§ 245 StPO** hingegen ist in den 4. Teil der StPO eingegliedert, welcher das Haupt- und Rechtsmittelverfahren betrifft, ist also für die gegenständliche Prüfung der Frage nach Pflichten des Angeklagten im Hauptverfahren wesentlich. Jedoch sind auch dieser Bestimmung keinerlei Pflichten des Angeklagten zu entnehmen. Seine Aussage dient vor allem seiner Verteidigung, aber auch als Beweismittel.[225]

- **Prozesseinlassungspflicht**? Es wurde die Meinung vertreten, dass die Vollverschleierung der Angeklagten einen Verstoß gegen die Prozesseinlassungspflicht der Angekalgten darstellen könnte.[226] Hierzu ist festzuhalten, dass sich diese Pflicht wohl im (persönlichen) Erscheinen des Angeklagten zur Hauptverhandlun erschöpft, da zur Erzwingung dieser Pflicht, die Möglichkeit besteht, den Angeklagten zu verhaften oder vorzuführen.[227] Weiteregehende Pflichten wie etwa das Mitwirken an der Wahrheitsfindung

[225] *Fabrizy*, StPO[11] § 245 Rz 1.
[226] *Schütz*, Glosse zu OGH 13 Os 83/08t, JBl 2009, 527 (533).
[227] *Seiler*, Strafprozessrecht (2009) Rz 396.

oder die wahrheitsgetreue Aussage können daraus nicht geschlossen werden. Insbesondere ist eine Aussage des Angeklagten nicht erzwingbar.[228]

Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagten aus den Bestimmungen der StPO keinerlei Pflichten entstehen (gegen die sie hier verstoßen haben könnte), ist fragwürdig, worauf die Argumentation des OGH bei seinem Hinweis darauf, dass die Ausübung der Religionsfreiheit nicht die Verweigerung der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten erfasst, gestützt ist.

Geht man davon aus, dass das Tragen religiöser Kleidung sehr wohl vom Schutzbereich der Religionsfreiheit gedeckt ist, was der EGMR in seiner Rechtsprechung bestätigt,[229] kann die hier angewandte Argumentation des OGH nicht herangezogen werden, um dies für den konkreten Fall zu verneinen.

Die Erwägungen hinsichtlich der Verweigerung allgemeiner Bürgerpflichten lassen selbstverständlich unberührt, dass in Österreich keineswegs von einer „üblichen Praxis“ des Tragens eines Gesichtsschleiers die Rede sein, wodurch ein starkes Argument gegen die Erstreckung des Schutzbereiches des Art 9 EMRK auf diese Handlung entsteht.

3. Zur Relevanz der Frage, ob es eine islamische Pflicht zum Tragen des Gesichtsschleiers gibt

Vom Gerichtsvorsitzenden wurde das Argument verwendet, dass es im Islam keine Pflicht für Frauen gebe, ihr Gesicht zu verdecken.[230] Anhand dieses Arguments wurde der Schluss gezogen, dass die Zweitangeklagte gar nicht in ihrer Religionsfreiheit verletzt worden sein kann, da in ihrer Religion keine Pflicht besteht den

[228] *Seiler*, Strafprozessrecht (2009) Rz 397.
[229] EGMR 15.12.2001, *Dahlab* v. Schweiz, Appl 42.393/98.
[230] *Penz/Prack/Schmidinger/Wittek*, „Dies ist kein Gottesstaat!“ – Terrorismus und Rechtsstaat am Beispiel des Prozesses gegen Mohamed M. und Mona S., Seite 80-81.

Gesichtsschleier zu tragen. Auch Vertreter der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) bestätigten die Ansicht des Gerichtsvorsitzenden, dass das Tragen des Gesichtsschleiers keine islamische Pflicht sei.[231] Die Frage, ob das Tragen des *Niqab* (Gesichtsschleier) eine religiöse Pflicht darstellt, ist unter islamischen Gelehrten umstritten.[232] Die Vertretung der österreichischen Muslime vertritt jedenfalls die Ansicht, dass es keine solche Pflicht in der Religion gibt.[233]

Diese beiden Stellungnahmen eröffnen zwei grundrechtlich relevante Problembereiche: einerseits stellt sich nun die Frage, ob das Gericht überhaupt dazu ermächtigt ist eine solche Interpretation der islamischen Pflichten vorzunehmen. Hier ist die Rolle der Vertretung der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu untersuchen, im konkreten Fall die Rolle der IGGiÖ.[234] Die andere Frage, die sich ebenfalls stellt ist jene der Relevanz dieser Interpretation: spielt es überhaupt – für die grundrechtliche Prüfung – eine Rolle, ob es im Islam eine zwingende Vorschrift gibt, welche Frauen zum Tragen eines Gesichtsschleiers verpflichtet?

a. Definitionsverbot

Im Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung unterliegen die Staaten dem sogenannten „Definitionsverbot“:[235] Dieser Grundsatz verbietet dem Staat die Reichweite der Grundrechte zu bestimmen,[236] im Bezug auf die Religionsfreiheit verbietet das Definitionsverbot also dem religionsneutralen Staat die inhaltliche

---

[231] „Ein konfliktträchtiges Szenario“, *Die Presse* online vom 3.3.2008, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/366946/Ein-konflikttraechtiges-Szenario (**Anhang VIII**);
„‘Burka‘ – Verbotsgesetze sind kontraproduktiv“ Stellungnahme der IGGiÖ, http://stimmengegenunrecht.de/?p=215 (**Anhang VII**).

[232] *Aziz*, Der Ausschluss der verschleierten Angeklagten – Eine Grundrechtsprüfung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (2009) 55 ff.

[233] „Schakfeh: Vollschleier keine Vorschrift“, *Der Standard* online vom 3.3.2008, http://derstandard.at/3248104/Schakfeh-Vollschleier-keine-Vorschrift (**Anhang IX**).

[234] Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (eine Körperschaft öffentlichen Rechts), nach dem BGBl Nr 466/1988.

[235] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 94.

[236] *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? 17 mit Verweis auf *Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem 214–229 zur These des „qualitativen Definitionsverbots“.

Beurteilung von Religionen.[237] Keine staatliche Seite darf Inhalte von Glauben, Weltanschauungen und Religionen festlegen. Dies hat den Zweck zu vermeiden, dass der Staat, gegen den die Grundrechte ja ursprünglich schützen sollen,[238] selbst bestimmt welche Handlungen von dem Grundrecht geschützt sind und welche nicht. Schon die Einmischung des Staates in innere Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft bildet einen Eingriff in die Religionsfreiheit.[239]

Zu dieser Erkenntnis führen unterschiedliche Entscheidungen des EGMR. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1996 (Fall *Manoussakis*[240]) führte dieser sohin aus:

„*The right to freedom of religion as guaranteed under the Convention excludes any discretion on the part of the State to determine whether religious beliefs or the means used to express such beliefs are legitimate.*"[241]

Auch in anderen Fällen bestätigte der EGMR[242], dass der Staat keine Entscheidungsbefugnis über Glaubensinhalte von Religionsgruppen hat.[243]

b. Definitionsverbot im Terrorprozess

Im konkreten Fall spielt das Gericht die Rolle der der Grundrechtsträgerin gegenüberstehenden Stelle, welche die Angeklagte möglicherweise in ihren Grundrechten eingeschränkt haben könnte. Aus diesem Grund gilt auch hier das Definitionsverbot für das Gericht, was bedeutet, dass dieses die Reichweite des Grundrechts nicht bestimmen darf.[244] Es hat gemäß der zitierten Rechtsprechung des EGMR also keine Entscheidungsfreiheit über den Inhalt der Religion. Die vom Gericht als staatliche Institution vorgenommene eigene Interpretation des Korans darf

---

[237] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 94.
[238] *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2009) Rz 706.
[239] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 32.
[240] EGMR Fall *Manoussakis et al. gegen Griechenland* vom 26.9.1996, RJD 1996-IV.
[241] EGMR Fall *Manoussakis et al. gegen Griechenland* vom 26.9.1996, RJD 1996-IV, Ziff. 47.
[242] EGMR Fall *Hasan und Chaush*, RJD 2000-XI.
[243] EGMR Fall *Hasan und Chaush*, RJD 2000-XI, Ziff. 78 und 82.
[244] Vgl dazu oben *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? S. 17.

daher nicht dazu herangezogen werden, die Reichweite der Ausübungsfreiheit nach Artikel 9 EMRK zu definieren.

Anders verhält es sich möglicherweise bei der Heranziehung der Meinung von der offiziellen **Vertretung der fraglichen Religionsgemeinschaft**. Vertreter der IGGiÖ bestätigten die Ansicht des Gerichtsvorsitzenden inhaltlich, indem sie die Verpflichtung zur Verdeckung des Gesichts durch muslimische Frauen verneinten.

Im „Guett"-Fall[245] wurde von der EKMR zu dieser Frage Stellung genommen und gelangte diese zu dem Schluss, dass aufgrund der Ansicht der religiösen Obrigkeit des betroffenen Landes (im konkreten Fall: das oberste Rabbinergericht Frankreichs), nach der das Verhalten des Beschwerdeführers nicht Ausfluss einer üblichen religiösen Praxis sei, eine Verletzung der Grundrechte nicht festzustellen sei. Auch die EKMR stellt daher auf die Ansicht der betroffenen religiösen Obrigkeit ab. Im Verhalten des Beschwerdeführers im konkreten Fall sei sohin ein Abweichen vom von der Glaubensgemeinschaft praktizierten Brauch zu erkennen gewesen.[246] Dieser Glaubensgemeinschaft wurde also die Kompetenz zugesprochen zu bestimmen, ob ein bestimmtes Verhalten sich im Rahmen der religiösen Bräuche befindet oder nicht. Ein ähnliches Ergebnis erreichte die EKMR in einem anderen Fall.[247] Dort ging es um die Frage, ob das Verhalten des Beschwerdeführers zwingendem religiösem Recht entsprach, oder nicht. Diese konnte ebenso nur von der religiösen Obrigkeit und nicht vom Staat selbst beantwortet werden.

c. Die Rolle der religiösen Vertretung im Terrorprozess

Den beiden zuletzt zitierten Fällen ist zu entnehmen, dass der Staat weder die Befugnis hat die Konformität einer Handlung mit dem (zwingenden) Recht einer Religion festzustellen, noch festzustellen, ob das Verhalten einer Person im Einklang mit dem in ihrer Glaubensgemeinschaft „Üblichen" steht.

---

[245] EKMR, E vom 6. Dezember 1983, D. gg. Frankreich, BNr. 10180/82.
[246] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 97; EKMR, E vom 6. Dezember 1983, D. gg. Frankreich, BNr. 10180/82.
[247] EKMR, E. v. 7. Oktober 1987, BNr. 12.902/87.

Überträgt man dieses Erkenntnis auf den Terrorprozess, gelangt man zu folgendem Ergebnis: es macht einen wesentlichen Unterschied, ob nun die Vertretung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich feststellt, dass es im Islam unüblich ist einen Gesichtsschleier zu tragen oder ob sie sagt, dass es keine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt. Im Ergebnis führt das Ablegen des Gesichtsschleiers, nach der Meinung der IGGiÖ nicht zu einem Verstoß gegen zwingendes islamisches Recht, weshalb die Angeklagte nicht in ihrer Religionsausübungsfreiheit verletzt wäre. Die Angeklagte hätte sich in Konformität mit ihrer Religion und den ihr durch diese auferlegten Pflichten verhalten können indem sie ein einfaches Kopftuch (Verdecken der Haare) trägt, so wie es das Gericht auch vorgeschlagen hat.

Die Frage nach der Üblichkeit des Handelns der Angeklagten in der Religionsgemeinschaft bleibt von dieser Stellungnahme der IGGiÖ unberührt. Bezüglich dieser Frage ist auf die Ausführungen im diesbezüglichen Teil dieser Arbeit zu verweisen, wobei jedoch davon auszugehen sein wird, dass in Österreich bzw Europa eine derartige Üblichkeit nicht gegeben ist.

d. Die Entscheidung des VfGH zum „Schächten“

Für die hier vorliegende Problematik ist auch eine Entscheidung des VfGH bezüglich des Schächtens von Tieren (ein rituelles Schlachten ohne Betäubung der Tiere) zu beachten. Im vorliegenden Fall[248] ging es um ein Verbot ebendieses Schächtens, und der Frage, ob dieses Verbot ein Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt. Das Schächten von Tieren ist sowohl im Islam, als auch im Judentum eine Voraussetzung für den Verzehr von Fleisch. Jedoch ist es im Islam nicht unumstritten, ob das Schlachten tatsächlich ohne vorhergehende Betäubung des Tieres geschehen muss.[249]

[248] VfGH vom 17.12.1998, B 3028/97, VfSlg 15.394/1997.
[249] *Gaisbauer*, Das „Schächten“ nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei, ZfV 1996, 40 (46) mwN.

Aufgrund der Tatsache, dass es möglicherweise nach islamischem Recht doch gestattet sein kann Fleisch von Tieren zu essen, die vor ihrer Schlachtung betäubt wurden, beantwortete der VfGH diese Frage wie folgt:

„*Vor dem Hintergrund der durch Art15 StGG verfassungsgesetzlich verbürgten Autonomie der Religionsgemeinschaften in ihren inneren Angelegenheiten kann es nämlich nicht Aufgabe eines staatlichen Organes, und sei es auch eines Höchstgerichtes, sein, einen Lehrenstreit, der innerhalb einer Religionsgemeinschaft hinsichtlich einer religiösen Übung besteht, dadurch zu entscheiden, daß nur eine der Richtungen als vom Grundrecht geschützt und damit als gleichsam "rechtmäßig" anerkannt würde. Es kann daher für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen, ob innerhalb einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft einheitliche Auffassungen über deren Modalitäten bestehen*."[250]

Man kann daraus schließen, dass der Grad der Verbindlichkeit einer religiösen Verpflichtung für die Eröffnung des Schutzbereichs nicht ausschlaggebend ist: der Staat hat in diesem Fall davon auszugehen, dass eine bestimmte Handlung einen religiösen Gebrauch darstellt („*Der religiös-neutrale Staat hat sich einer Entscheidung des Streits innerhalb einer Religionsgemeinschaft zu enthalten und muss davon ausgehen, dass eine bestimmte Handlung einen religiösen Gebrauch darstellt, auch wenn sie nicht von allen Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft als solcher angesehen wird*").[251]

Aufgrund dieses Ergebnisses sollte man schließlich zu dem Schluss gelangen, dass aufgrund der Rechtsprechung der Höchstgerichte, die Frage eines Schulenstreits innerhalb einer religiösen Gemeinschaft im Zweifel dahingehend zu beantworten ist, dass das Vorliegen eines religiösen Brauches zu bejahen ist, was vorerst lediglich zur Folge hat, dass der Schutzbereich eröffnet wird. Es soll nicht dem jeweiligen Staat obliegen, zwischen „guter" und „schlechter" Grundrechtsausübung zu entscheiden

[250] VfGH vom 17.12.1998, B 3028/97, VfSlg 15.394/1997, Punkt 2.3.1.
[251] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 18 (mwN).

(z.B. im Bereich der Freiheit der Kunst soll es nicht dem Staat obliegen zu entscheiden, ob es ich um wertvolle „Kunst“ oder um belanglose „Nichtkunst“ handelt).[252] Dies führt jedoch zu der Eingangsfrage zurück, ob ein derartiger Brauch – wenn auch nur von der Angeklagten behauptetermaßen – in Österreich oder im Gebiet der Vertragsstaaten überhaupt existiert.

B. Der Eingriff in das Grundrecht

Sofern davon ausgegangen werden kann, dass das Tragen des Gesichtsschleiers in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt (was aber aufgrund einer fehlenden abschließenden Beurteilung der Frage, ob es sich dabei um einen „üblichen Brauch“ handelt nicht endgültig erfolgen kann), ist (als zweiter Schritt) in der Grundrechtsprüfung zu erörtern, ob es überhaupt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht gegeben hat.[253] Nur wenn dies der Fall ist, kann geprüft werden, ob dieser Eingriff gerechtfertigt war oder ob es sich tatsächlich um eine Verletzung des Rechts gehandelt hat.

Dazu muss erst definiert werden, was als Eingriff in ein Grundrecht gilt. Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass es sich jedenfalls um einen Eingriff handelt, wenn „*ein grundrechtlich geschütztes Verhalten zum Gegenstand einer staatlichen Sanktion (Strafe, Zwangsmaßnahme) gemacht wird*“.[254]

In seiner älteren Rechtsprechung ging der VfGH davon aus, dass ein Eingriff nur dann vorliegt, wenn die staatliche Maßnahme gerade darauf abzielt jemanden in einem Grundrecht einzuschränken (Intentionalität des Eingriffs).[255]

Da das staatliche Handeln sich aber in vielerlei Hinsicht auf den Einzelnen auswirken kann (auch ohne einen solchen Vorsatz), wurde der „klassische“ Eingriffsbegriff ausgeweitet. In der Lehre wurde dieser sohin neu definiert:

---

[252] *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? 18.
[253] *Berka*, Lehrbuch Grundrechte Rz 144.
[254] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Rz 248.
[255] Vgl z.B. VfGH vom 16.6.1988 G97/88, G98/88, G99/88, G100/88, VfSlg 11.737.

„*Als Eingriff ist jedes staatliche Handeln anzusehen, das dem Einzelnen ein bestimmtes Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, unmöglich macht oder erheblich erschwert, und zwar auch dann, wenn diese Wirkungen nicht beabsichtigt sind, nur in mittelbarer Folge oder in tatsächlicher Hinsicht eintreten oder nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt verbunden sind.*“[256]

Möchte man den Eingriff spezieller in Bezug auf das Grundrecht des Artikels 9 EMRK definieren, so kann man einen Eingriff hier jedenfalls dann annehmen wenn eine „*Handlung oder ein Unterlassen, das dem Schutzbereich des Grundrechts unterfällt, durch eine staatliche Maßnahme beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird.*“[257]

Nun ist zu prüfen, ob es im Fall der Zweitangeklagten im Terrorprozess einen Eingriff in ihre Religionsfreiheit gegeben hat. Aus der Rechtsprechung des EGMR ergaben sich mehrere Fallgruppen von Eingriffen in die Religionsfreiheit:[258] zunächst gibt es die Möglichkeit der **Verhängung von Strafen** wegen Verhaltensweisen, die in Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen. Diese Fallgruppe liegt wohl nicht vor, da die Angeklagte für ihr Verhalten keine Strafe erhielt. In den für diese Fallgruppe erwähnten Fällen handelt es sich bei den Strafen um strafrechtliche Verfolgung oder um die Verhängung von Verwaltungsstrafen.[259] Der Ausschluss aus dem Verhandlungssaal nach § 234 StPO ist nicht als Strafe zu werten, da er eher das Ziel hat Ordnung in die Verhandlung zu bringen. Einen direkt bestrafenden Charakter hat diese Maßnahme aber nicht.

Eine weitere vom EGMR herausgearbeitete Fallgruppe ist die, in der der Staat jemandem **Handlungsverpflichtungen** auferlegt. Dies tut der Staat beispielsweise indem verlangt, dass Parlamentarier einen Eid leisten. Darin sah der Gerichtshof einen

---

[256] *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht² Rz 1285.
[257] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 28.
[258] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 28 bis 32.
[259] EGMR, Fall *Kokkinakis*, Serie A Nr 260-A (Ziff. 36); EGMR, Fall *Larissis*, RJD 1998-I (Ziff. 38); EGMR, Fall *Serif*, RJD 1999-IX (Ziff. 51); EGMR, Fall *Agga*, Appl 50.

Eingriff in die negative Religionsfreiheit:[260] "*In the instant case, requiring Mr. Buscarini and Mr. Della Balda to take an oath on the Gospels did indeed constitute a limitation within the meaning of the second paragraph of Article 9, since it required them to swear allegiance to a particular religion on pain of forfeiting their parliamentary seats.*"

Bei einer dritten Fallgruppe handelt es sich um die Auferlegung von **staatlichen Verboten ohne Strafandrohung**. Im Fall Dahlab sah der Gerichtshof das Verbot, mit islamischem Kopftuch zu unterrichten, als Eingriff in die Religionsausübung an.[261] Der Fall des Terrorprozesses wird wohl dieser Gruppe zuzuordnen sein, da auch in diesem Fall eine der Religionsausübung zuzuschreibende Handlung untersagt wurde, über sie deswegen aber keine direkte Strafe verhängt wurde.

Auch unabhängig von der Zugehörigkeit einer der vom EGMR erarbeiteten Fallgruppen kann man den gegenständlichen Fall nach dem Vorliegen eines Eingriffes im Sinne des Grundrechtsschutzes prüfen. Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Punkte der genannten Definition erfüllt sind. Nach dieser muss es sich um eine Handlung oder ein Unterlassen handeln, welches in den Schutzbereich des Grundrechts fällt. Die Ausübung muss durch eine staatliche Maßnahme beeinträchtigt oder unmöglich gemacht worden sein.[262]

Die **Handlung** wäre in diesem Fall das Tragen des Gesichtsschleiers im Gerichtssaal oder, allgemeiner ausgedrückt, das Tragen eines Kleidungsstückes, welches nach der religiösen Auffassung der betroffenen tauglich ist, die islamische Kleidungsvorschrift einzuhalten. Verboten wurde dies nicht im Alltag, sondern in einer bestimmten Situation, nämlich als Angeklagte in der Hauptverhandlung. Dass diese Handlung dem Schutzbereich des Grundrechts unterliegt wurde bereits behandelt.

Die **staatliche Handlung** wäre hier die vom Gericht angedrohte und anschließend durchgeführte Entfernung der Angeklagten aus dem Gerichtssaal aufgrund der

[260] EGMR, Fall *Buscarini*, RJD 1999-I, 643 (Z 34).
[261] EGMR, 15.2.2001, Fall *Dahlab*, Appl 42.393/98.
[262] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 28.

Weigerung das betroffene Kleidungsstück abzulegen. Durch ihren Ausschluss aus der Hauptverhandlung wurde es ihr **unmöglich gemacht** ihre Religionsfreiheit so auszuüben, wie sie es nach ihrem Glauben für richtig und verpflichtend hält. Alle vom Gericht angebotenen Alternativen zu ihrem Gesichtsschleier sind letztendlich irrelevant, da es der Gesichtsschleier ist – und nichts anderes – der der Angeklagten, nach ihrer religiösen Überzeugung, die Möglichkeit bietet sich nach den Regeln ihres Glaubens zu verhalten.

Es ist also festzustellen, dass ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Zweitangeklagten vorliegt, womit auch der zweite Schritt der Grundrechtsprüfung bejaht werden kann. Diese Ansicht wird auch in der Lehre vertreten (dies zum konkreten Fall).[263]

C. Rechtfertigung des Eingriffs

Im letzten Schritt der Grundrechtlichen Prüfung, welche die Frage beantworten soll, ob in einem bestimmten Fall gegen das Grundrecht einer bestimmten Person verstoßen worden ist, bleibt zu prüfen ob dieser Eingriff rechtswidrig war oder ob er gerechtfertigt werden kann.

Die meisten Grundrechte gelten nicht absolut. Sie unterliegen meist einem sogenannten Gesetzesvorbehalt, welcher eine **Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers** ist die Grundrechte näher auszugestalten oder zu beschränken.[264] Das Verfassungsgesetz ermächtigt das einfache Gesetz ausdrücklich dazu, das betreffende Grundrecht einzuschränken. Der Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers, die Frage wie weit der einfache Gesetzgeber in das Grundrecht eingreifen darf, spielt hier eine zentrale Rolle. Bewegt sich der Eingriff im Rahmen dieser Grenze, bestehen verfassungsrechtlich keine Bedenken. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so bewirkt der Grundrechtseingriff auch eine Grundrechtsverletzung und ist somit

[263] *Öhlinger*, Verfassungsrecht[8] (2009), Rz 939.
[264] *Öhlinger*, Verfassungsrecht[8] (2009), Rz 710; *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich Rz 252.

verfassungswidrig.[265] Bei der Frage ob ein Grundrechtseingriff vorliegt, wird sohin zunächst geprüft ob eine grundrechtlich gewährleistete Position beschränkt wird, wobei bejahendenfalls die weiteren Kriterien des Grundrechts auf ihre Rechtfertigung oder Vereinbarkeit mit dem Grundrecht zu prüfen ist.[266] Mangels Rechtfertigung läge sodann eine Verletzung vor.

Im Folgenden ist die Einhaltung der in Artikel 9 Abs 2 EMRK genannten Erfordernisse im Wiener Terrorprozess zu prüfen. Dieser Gesetzesvorbehalt lautet:

> „*Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*"

1. Unterschiede: EGMR und VfGH

Bevor auf die Grundrechtsprüfung eingegangen werden kann, ist festzuhalten, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen einer Prüfung durch den EGMR einerseits und durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof andererseits gibt. Während der EGMR den Verstoß ausschließlich nach den Bestimmungen der EMRK prüft, hat der VfGH auch auf weitere Rechtsquellen Bedacht zu nehmen. Für die Glaubensfreiheit sind in Österreich die verschiedenen Quellen zu berücksichtigen: nicht nur die EMRK, sondern auch Art 14 und 15 StGG und Art 63 Abs 2 StV von St. Germain sind vom VfGH in Betracht zu ziehen.[267] Dies ist deshalb wichtig weil sowohl der Schutzbereich, als auch die Schranken des Grundrechtes durch den VfGH nicht immer ausschließlich nach einer einzigen dieser Quellen zu prüfen ist. In dieser Arbeit soll jedoch nicht nur auf die Sicht des VfGH und seine Judikatur eingegangen werden,

---

[265] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht (2007) Rz 1339; vgl auch *Berka*, Lehrbuch Grundrechte Rz 142.
[266] *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) § 18 Rz 5 mwN, vgl *Holoubek*, Der Grundrechtseingriff – Österreichische und konventionsrechtliche Aspekte, DVBl 1997, 1031f.
[267] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 14 StGG, Rz 6.

sondern auch auf jene des EGMR in seiner Rechtsprechung zu Artikel 9 EMRK. Daher erfolgt die Prüfung des gesamten Falles einerseits nach den Gesichtspunkten des EGMR und andererseits nach denen des VfGH.

a. Die Auffassung des VfGH

Der Verfassungsgerichtshof sieht die Normen zur Gewährleistung der Glaubensfreiheit als eine Einheit an[268] und prüft sie auch dieser Auffassung entsprechend. Was den Schutzbereich betrifft, ist diesbezüglich Artikel 9 Abs 1 EMRK in vollem Umfang der Vorrang einzuräumen, da diese Bestimmung hinsichtlich des Schutzbereichs am weitesten geht.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Schranken. Während der EGMR die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs bloß nach Artikel 9 EMRK zu prüfen hat, kombiniert der VfGH Teile von Artikel 63 Abs 2 StV. von St. Germain mit Teilen von Art 9 EMRK[269] (Art 14 StGG kann diesbezüglich vernachlässigt werden, da der VfGH diesen als von Art 9 EMRK überlagert ansieht[270]). Diese Vorgehensweise ergibt sich zwingend aus dem Günstigkeitsprinzip des Artikels 53 EMRK, welches besagt, dass Grundrechte aus nationalen Bestimmungen, welche weiter gehen als die Bestimmungen der EMRK, von dieser Konvention unberührt bleiben.[271]

Daraus ergibt sich, dass der VfGH für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht der Religionsfreiheit den insgesamt stärkeren Schutz als Voraussetzung anzunehmen hat. Konkret bedeutet dies: nach Artikel 63 Abs 2 StV. von St. Germain ist ein Eingriff nur zulässig wenn die freie Übung der Religion oder des Glaubens „*mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist*“. Die Gefährdung einer dieser beiden Güter genügt aber noch nicht für einen rechtmäßigen Eingriff. Artikel 9 Abs 2 EMRK bestimmt nämlich, dass die Religionsfreiheit nur Gegenstand von Einschränkungen sein kann, die sowohl vom Gesetz vorgesehen sind, als auch „*in*

[268] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 14 StGG, Rz 7f mit Verweis auf VfSlg 10.547/1985, 13.513/1993, 15.394/1998.
[269] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 14 StGG, Rz 7f.
[270] VfSlg 13.513/1993.
[271] Vgl oben.

einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer" sind. Während Art 63 Abs 2 StV von St. Germain als legitime Ziele des Eingriffs nur die Wahrung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten aufzählt, erlaubt Artikel 9 EMRK den Eingriff für die Verfolgung von weit mehr Zielen. Die Bestimmung des Artikels 63 StV von St. Germain erschwert daher den Eingriff in größerem Ausmaß als Art 9 EMRK, weshalb – nach dem Günstigkeitsprinzip – nur die Zwecke des Artikels 63 StV. von St. Germain mit einem Grundrechtseingriff verfolgt werden dürfen.[272]

Auf der anderen Seite verlangt Art 9 Abs 2 EMRK zusätzlich zu den Erfordernissen des Art 63 Abs 2 StV. von St. Germain, dass die gesetzten Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Des Weiteren verlangt Art 9 Abs 2 EMRK auch, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht, wovon in Art 63 StV. von St. Germain nicht die Rede ist.

Aus dieser Kombination ergibt sich also schlussendlich, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nach österreichischem Recht nur stattfinden darf:

- wenn es für diesen eine gesetzliche Ermächtigung gibt,
- die gesetzte Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist,
- dieser Eingriff entweder für den Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten notwendig ist.

b. Widersprechende Lehrmeinung

In der Lehre wird zum Teil eine andere Auffassung dieser Problematik vertreten: nach dieser sei es falsch, in ein und derselben Prüfung sowohl Schutzbereich als auch Schranken aus Artikel 63 Abs 2 StV v. St. Germain und Artikel 9 EMRK zu

[272] Dies ergibt sich aus dem Günstigkeitsprinzip und aus einer Einschränkung von Schutzbereich und Gesetzesvorbehalt, dies nach der Argumentation des VfGH, vgl dazu VfGH vom 27.9.1993, B1122/92, VfSlg 13.513/1993; dazu näher *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 14 StGG, Rz 6.

kombinieren, und in weiterer Folge im selben Vorgang zu prüfen. Es sei stattdessen richtig in zwei Schritten vorzugehen: zuerst ist der Fall nach jeder der Normen einzeln zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung nach Art 9 EMRK ist mit dem Ergebnis der Prüfung nach Art 63 Abs 2 StV v. St. Germain zu vergleichen. Wenn der Schutz nach der EMRK für den Beschwerten weiter geht, so ist diesem Ergebnis zu folgen. Geht allerdings der Schutz nach dem StV v. St. Germain weiter, so bleibt das Grundrecht nach der EMRK außer Betracht. Auf diese Weise wird dem Günstigkeitsprinzip des Artikels 53 EMRK eher entsprochen, da nach dieser Lehrmeinung durch die Vorgehensweise des VfGH die Unterschiede in Schutzbereich und Schranken der einzelnen Grundrechte völlig außer Acht gelassen werden.[273]

2. Das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eingriffs

Der Ausschluss der Angeklagten wurde vom Gericht mit der Begründung des § 234 StPO ausgesprochen. Auf den ersten Blick scheint also das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff erfüllt zu sein. Es ist allerdings genauer zu prüfen, ob durch § 234 StPO diesem Erfordernis Genüge getan wird.

Der OGH führt in seinem Urteil aus, dass „*§ 234 StPO als gesetzliche Eingriffsermächtigung im Sinn des Art 9 Abs 2 EMRK anzusehen ist*“.[274] Ohne Zweifel genügt § 234 StPO den formellen Erfordernissen des materiellen Eingriffsvorbehalts von Art 9 EMRK. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es genügend, dass der Ermächtigungsnorm nach dem innerstaatlichen Recht Gesetzesqualität zukommt.[275]

---

[273] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 14 StGG, Rz 7 mwN auf *Thienel*, Religionsfreiheit in Österreich in *Manssen* (Hrsg), Religionsfreiheit in Mittel- und Osteuropa zwischen Tradition und Europäisierung, 2006 (bei Zitierung noch in Druck); *Spielbüchler*, Staatskirchenrecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ÖAKR 1990, 24 (25f).

[274] OGH vom 27.8.2008, 13 Os 83/08t, ÖJZ 2008/78 = Newsletter Menschenrechte NL 2008,304 = EvBl-LS 2008/40 = EvBl-LS 2009/7 = Jus-Extra OGH-St 4229 = Jus-Extra OGH-St 4230 = Jus-Extra OGH-St 4231 = Jus-Extra OGH-St 4232 = AnwBl 2009,307 = JBl 2009,527 (Schütz) = RZ 2009,110 EÜ209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 - RZ 2009 EÜ209 - RZ 2009 EÜ210 - RZ 2009 EÜ211 - RZ 2009 EÜ212 - RZ 2009 EÜ213 - RZ 2009 EÜ214 - RZ 2009 EÜ215 - RZ 2009 EÜ216 - RZ 2009 EÜ217 - RZ 2009 EÜ218 - RZ 2009 EÜ219 - RZ 2009 EÜ220 = Ratz, AnwBl 2010,228 (Rechtsprechungsübersicht) = SSt 2008/61.

[275] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990) 112, mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 25. März 1983, Fall Silver ua, Ser. A Nr. 61, S. 33 Ziff. 86 (= EuGRZ 1984, 147 [150]).

Der Gerichtshof stellt allerdings in mehreren Entscheidungen[276] auch qualitative Ansprüche an die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen: demnach muss das Gesetz den Rechtsunterworfenen einerseits in ausreichendem Maße zugänglich und vorhersehbar, andererseits hinreichend präzise formuliert sein.[277]

Da es hier um die Strafprozessordnung geht, die jedem Strafverfahren in Österreich zugrunde liegt, kann das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur bejaht werden. Ob die Eingriffsermächtigung auch inhaltlich richtig angewendet wurde bemisst sich an der Einhaltung der materiellen Voraussetzungen, welche in weiterer Folge zu prüfen sind.

Weiter gehende Erfordernisse werden an sogenannte „eingriffsnahe" Gesetze gestellt. Solche liegen dann vor wenn diese nicht bloß zufällig und ausnahmsweise, sondern besonders häufig in Grundrechte eingreifen.[278] § 234 StPO ist eine gesetzliche Bestimmung, welche den ordentlichen Ablauf einer Gerichtsverhandlung sichern soll, berührt also nur ausnahmsweise und eher zufällig die Sphäre eines Grundrechtes. Es ist nicht davon auszugehen, dass weitere Anforderungen an diese Bestimmung gestellt werden.

Somit scheint auch bei näherer Betrachtung das erste Erfordernis für einen rechtmäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit erfüllt zu sein.

3. Die Eingriffszwecke

Die zulässigen Zwecke für einen Eingriff sind unterschiedlich, je nachdem ob die Prüfung vom EGMR oder vom österreichischen VfGH durchgeführt wird. Im Folgenden soll der Fall des festgestellten Eingriffes in das Grundrecht auf Religionsfreiheit der Zweitangeklagten im Terrorprozess auf seine Rechtmäßigkeit, einerseits nach EMRK, andererseits nach österreichischer Verfassungsrechtslage, geprüft werden.

---

[276] Vgl zB *Sunday Times* vs. Vereinigtes Königreich vom 26. November 1991 (Ziff. 49); Fall *Larissis*, RJD 1998-I (Ziff. 40).
[277] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 35.
[278] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 3.

a. Prüfung nach EMRK

Artikel 9 Abs 2 EMRK erlaubt einen Eingriff in die Religionsfreiheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Moral und schließlich für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Das Vorliegen jedes dieser schützenswerten Güter ist im Folgenden zu prüfen. Wenn der festgestellte Eingriff in das Grundrecht der Angeklagten eines dieser Ziele verfolgt – und außerdem in einer „demokratischen Gesellschaft" notwendig ist (dieses Merkmal wird im letzten Schritt der Grundrechtsprüfung erörtert) – ist der Eingriff zulässig gewesen.

- *Der Zweck der Öffentlichen Sicherheit*

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff ein sehr weiter[279] ist, was dem Staat einen beachtlichen Spielraum in der Auslegung lässt. Die Unterscheidung zwischen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ist zwar nicht präzise feststellbar, die Konventionsorgane selbst aber prüfen stets die konkreten Sachverhalte nach den einzelnen, getrennt voneinander betrachteten Eingriffszwecken.[280] Man kann – trotz der Ähnlichkeit der Ausdrücke – davon ausgehen, dass unter der öffentlichen Sicherheit eher Maßnahmen zur Wahrung der äußeren und inneren Friedenswahrung zu verstehen sind, während die öffentliche Ordnung eher die Funktionsfähigkeit der allgemeinen öffentlichen Ordnung zu schützen versucht.[281] Der EGMR definierte die öffentliche Sicherheit später als die „*Sicherheit des Staates, seiner Bevölkerung, seiner Institutionen und seiner territorialen Integrität*",[282] bzw als die „*Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen sowie im Sinn von Sicherheit von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie die Sicherheit von Sachgütern*".[283] Der Staat kann sich auf die Verteidigung der öffentlichen Sicherheit berufen, wenn er Strafen wegen Delikten verhängt, die gegen die demokratische Ordnung gerichtet sind. Darüber hinaus sind

[279] *Berka*, Die Gesetzesvorbehalte der EMRK, ÖzöRV 37, 71 (85).
[280] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990) 114.
[281] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990) 114.
[282] *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009) Rz 18/25.
[283] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 38.

nach der Rechtsprechung des EGMR die Sicherung der **territorialen Integrität** und der **nationalen Sicherheit** Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit, zumal diese beiden Rechtsgüter nicht besonders in Art 9 Abs 2 EMRK erwähnt sind.[284]

Aus mehreren Fällen des EGMR geht hervor welcher Art und Schwere von Gefahr dieser Gesetzesvorbehalt vorbeugen soll.[285] Die Rechtsprechung der Konventionsorgane zum Eingriffszweck der öffentlichen Sicherheit ist durch eine besondere Schwere der abzuwendenden Gefahr gekennzeichnet. Anhand von ausgesuchten Entscheidungen zum Thema der öffentlichen Sicherheit, soll nunmehr geprüft werden, ob dieses in adäquater Weise auf die Situation im Terrorprozess übertragen werden kann.

Eine alte Entscheidung aus dem Jahr 1963[286] in einem Beschwerdeverfahren gegen Österreich betraf das Thema der nationalsozialistischen Wiederbetätigung. Der Beschwerdeführer war zuvor wegen Verstößen gegen das österreichische Verbotsgesetz[287] verurteilt worden und beschwerte sich nunmehr bei der EKMR wegen eines Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit. Die Kommission war der Ansicht, dass die Nichtsanktionierung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung eine erhebliche Gefahr für die demokratische Ordnung darstellen würde. In diesem Fall wurde bejaht, dass der Eingriff berechtigterweise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 9 Abs 2 EMRK stattgefunden hat: "*[…] the Commission finds that these restrictions were necessary in a democratic society in the interests of public safety and national security and for the protection of the rights and freedoms of others […]*".[288]

In einem anderen Fall entschied die Kommission ähnlich. Hier ging es um die Beschwerde eines Italieners, welcher eine Partei gegründet hatte die ein der ehemaligen faschistischen Partei Italiens stark ähnelndes Programm betrieb.[289] Wegen dieser Partei wurde der Beschwerdeführer mehrmals verurteilt. Auch hier erachtete die

[284] Ebendort.
[285] Diese wird unten kurz dargestellt.
[286] EKMR, E. v. 13. Dezember 1963, BNr. 1747/62, YB 6 (1963), 424.
[287] StGBl. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1992.
[288] EKMR, E. v. 13. Dezember 1963, BNr. 1747/62, YB 6 (1963), 424.
[289] EKMR, E. v. 21. Mai 1976, BNr. 6741/74, DR 5, 83.

Kommission den Eingriff für gerechtfertigt, da er im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig war.[290]

In einem dritten Fall war ein britischer Staatsbürger zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden weil er Dokumente besaß, welche Soldaten dazu aufriefen ihre Offiziere auszuliefern und ihre Waffen an die IRA zu übergeben. Diese Dokumente waren offenbar zum Verteilen unter britischen Soldaten bestimmt.[291] Auch hier entschied die Kommission, dass der Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführers im Sinne des Schutzes der nationalen Sicherheit gerechtfertigt war.

Außerdem fallen auch staatliche Entscheidungen über die Zulassung von Kirchen und Religionsgesellschaften, die im Interesse des sozialen Friedens getroffen werden, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit.[292]

Diese Fälle, in denen der Eingriff zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bejaht wurde, betrafen stets erhebliche Gefahren für das gesamte Land, welchen durch diese Eingriffe vorzubeugen war. Eine ähnliche Gefahr im Tragen eines Gesichtsschleiers wiederzuerkennen wäre im Vergleich mit dem Ausmaß bzw dem Gefahrenpotential der sanktionierten Handlung nicht angemessen. Es ist hier natürlich zu unterstreichen, dass es nicht um die Frage der strafrechtlichen Beurteilung des Verfahrens geht: bestimmt stellt der internationale Terrorismus – an welchem der Angeklagten die Teilnahme vorgeworfen wurde – ebenfalls eine erhebliche Gefahr für die nationale Sicherheit dar; um diese Frage geht es aber in diesem Punkt nicht. Es geht hier ausschließlich um die Frage, ob das Zulassen des Gesichtsschleiers der Zweitangeklagten in der Hauptverhandlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Artikels 9 Abs 2 EMRK darstellen würde. Diese Handlung an sich stellt wohl keine derartige Gefahr für die Sicherheit des Staates, seiner Bevölkerung, seiner Institutionen oder seiner territorialen Integrität dar, weshalb die Legitimität des Eingriffs zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit wohl zu verneinen ist.

---

[290] EKMR, E. v. 21. Mai 1976, BNr. 6741/74, DR 5, 83.
[291] EKMR E. v. 1. Oktober 1975, BNr. 6084/73, DR 3, 62.
[292] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 38.

- *Der Zweck: „Öffentliche Ordnung“*

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist weiter gefasst als der Begriff der öffentlichen Sicherheit. Man kann darunter jedenfalls alle Maßnahmen subsumieren, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung getroffen werden. Auch die Ziele von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens muss man unter den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ verstehen.[293] Da diese Definition auch kaum Auskunft darüber geben kann, ob der Schutz der öffentlichen Ordnung dadurch verfolgt wurde, dass die Zweitangeklagte aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen wurde, ist hier eine nähere Betrachtung der Rechtsprechung der Organe der EMRK notwendig.

Nach der Rechtsprechung des EGMR gelten jedenfalls Maßnahmen, die zur **Aufrechterhaltung der Rechtsordnung** und des **religiösen Friedens** getroffen werden, als legitime Ziele der Kategorie „Erhalt der öffentlichen Ordnung“ gemäß Art 9 Abs 2 EMRK.[294]

Das Tragen des Gesichtsschleiers hätte wohl keinen Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als solche oder auf den religiösen Frieden. Die Auswirkungen der Zulassung des Gesichtsschleiers hielten sich in ihrem Ausmaß in Grenzen, welche weit von den genannten Rechtsgütern entfernt sind. Es handelt sich bei dieser Situation um eine sehr seltene Situation, deren Tolerierung wohl kaum die Gefahr in sich birgt, dass in Zukunft viele Angeklagte sich vor Gericht „vermummen“ wollen. Es ist hier auch darauf zu achten, dass ein Vermummen aus anderen als religiösen Gründen dadurch keineswegs zulässig gemacht würde, da ja erst der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet werden müsste.

Man kann daher schwer behaupten, dass das Ziel des Schutzes der **öffentlichen Ordnung** auch durch das Verbieten des Gesichtsschleiers einer Angeklagten vor Gericht verfolgt wird, wenn man sich vor Augen führt, dass die vergangenen Entscheidungen diesbezüglich stets im Zusammenhang mit Konsequenzen auf eine

[293] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 38.
[294] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 38 mwN.

große Zahl von Menschen standen. Auch die Verfolgung dieses legitimen Zwecks ist daher durch den Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit der Zweitangeklagten im Terrorprozess zu verneinen.

Zur Frage, ob die öffentliche Ordnung nicht dadurch bedroht wird, dass die **Wahrheitsfindung** durch die **Unmöglichkeit der Bewertung der Mimik** der Angeklagten wegen ihres Gesichtsschleiers bei ihrer Vernehmung erschwert wird, ist festzustellen, dass der Beitrag zur Wahrheitsfindung durch die Angeklagte jedenfalls durch ihren Ausschluss nicht bloß erschwert, sondern gänzlich unmöglich gemacht wurde. Die Mimik spielt mit Sicherheit eine Rolle bei der Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage. Doch kann man nicht behaupten, dass der Ausschluss der Angeklagten im Interesse der Wahrheitsfindung stattfand, da damit auf ihre Aussage völlig verzichtet worden ist.

- *Der Zweck: „Gesundheit und Moral"*

Auf den Schutzzweck der Gesundheit wird hier nicht eingegangen, da dieser Aspekt für den Fall der Zweitangeklagten irrelevant ist.

Bezüglich der Moral überlässt der EGMR dem nationalen Gesetzgeber einen weiten Spielraum. Dieser Begriff ist entsprechend den nationalen Besonderheiten auszulegen, da davon ausgegangen werden kann, dass es keinen für alle Konventionsparteien gültigen, einheitlichen Moralbegriff gibt.[295]

Einige der wichtigen Entscheidungen des EGMR, in welchen der „Schutz der Moral" als legitimes Eingriffsziel bejaht wurden, sind nicht in Bezug auf Artikel 9 EMRK, sondern in Bezug auf die Artikel 8 und 10 EMRK ergangen (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Freiheit der Meinungsäußerung).[296] Hier führte der Gerichtshof aus:

[295] G*rabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 40.
[296] EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, Fall *Handyside*, deutsche Übersetzung in EuGRZ 1977, 38.

„*Insbesondere lässt sich dem innerstaatlichen Recht der verschiedenen Vertragsparteien nicht ein einheitlicher europäischer Moralbegriff entnehmen. Die Vorstellungen von den Anforderungen der Moral, die ihren jeweiligen Gesetzen zugrundeliegen, wechseln nach Zeit und Ort, besonders in unserer Epoche, die durch eine schnelle und tiefgreifende Weiterentwicklung der Auffassungen auf diesem Gebiet gekennzeichnet sind.*“[297]

Es ist aber nicht nur zu beachten, dass die Moralvorstellungen von einem Vertragsstaat zum anderen variieren, sondern dass auch insbesondere der Schutz von Minderheiten innerhalb eines Staates ein Hauptanliegen der Grundrechte sein muss.[298] Das hat zur Folge, dass der Begriff Moral in diesem Kontext nicht ausschließlich nach den Vorstellungen des Staates selbst ausgelegt werden darf, sondern auch in Betracht gezogen werden muss, dass der Gerichtshof die Notwendigkeit sieht, einen echten religiösen Pluralismus zu gewährleisten. Dies ist bei der Festlegung des nationalen Beurteilungsspielraumes jedenfalls zu beachten. Möchte man also den moralischen Charakter des Eingriffs in die Religionsfreiheit im Terrorprozess beurteilen, so muss dabei beachtet werden, dass es ein essentielles Anliegen der Grundrechte ist, eine pluralistische Gesellschaft zu schaffen und zu schützen.

Das Eingriffsziel deckt keine Grundrechtseingriffe, die bestimmte moralische Wertvorstellungen durchsetzen wollen.[299] Es kann nicht Sache des Gerichtshofes sein die Frage zu bewerten, ob es moralisch vertretbar ist, dass Frauen nach einer religiösen Vorschrift ihr Gesicht völlig verschleiern sollen. Hier würde die Bewertung als (beispielsweise) „moralisch unvertretbar“ die Haltung der religiösen und kulturellen Mehrheit gegenüber der der Minderheit bevorzugen. Für die Erreichung einer pluralistischen Gesellschaft bedürfen die Minderheiten eines stärkeren Schutzes. Es bedarf einer „Einschränkung des Mehrheitsprinzips“.[300] Vergleichbar ist diese Problematik wieder mit der des Schächtverbots: während nach christlichem (oder auch

[297] Fall *Handyside*, Ziff. 48.
[298] *Dujmovits*, Der Schutz religiöser Minderheiten nach der EMRK, In *Grabenwarter/Thienel*, Kontinuität und Wandel der EMRK, 139.
[299] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 40.
[300] *Dujmovits*, Der Schutz religiöser Minderheiten nach der EMRK in *Grabenwarter/Thienel*, Kontinuität und Wandel der EMRK, 139 140.

säkularem) Verständnis die Betäubung eines Tieres vor seiner Schlachtung als moralisch selbstverständlich gilt, ist dies in anderen Kulturkreisen oder Religionsgemeinschaften, in denen die Betäubung des Tieres als Voraussetzung für den Verzehr von Fleisch unterbleiben muss (im Islam und im Judentum), alles andere als selbstverständlich. Das Schächten gilt als Akt der Religionsausübung und somit nicht als unsittlich.[301] Eine Bewertung dieser Handlung als unmoralisch, was zur Legitimierung eines Eingriffs führen würde, wäre unzulässig.[302]

Mit derselben Logik muss auch in der Frage der Zulässigkeit eines Eingriffs in die Religionsfreiheit zum Schutz der Moral in Form des Schleierverbots vorgegangen werden. Möchte man behaupten, dass es unmoralisch ist sein Gesicht (wenn auch nur vor Gericht) zu verschleiern, so ist dem entgegenzuhalten, dass für die Erreichung eines religiösen Pluralismus – wie er in einer demokratische Gesellschaft wünschenswert ist – die Grundrechte von Minderheiten besonders zu schützen sind und auch auf die Moralvorstellungen dieser Minderheiten bedacht genommen werden muss. Da in gewissen islamischen Kulturkreisen das Tragen eines Gesichtsschleiers nicht ungewöhnlich und zum Teil als religiöses Gebot angesehen wird (wenn auch sehr umstritten und lediglich in sehr strengen und konservativen Kreisen üblich), ist es wohl auch unzulässig diese Handlung als schlechthin unmoralisch zu bewerten, um mit diesem Werturteil den Eingriff als zulässig zu qualifizieren.

- *Zweck: „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“*

Nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Zeugen haben Rechte die vom Gesetzgeber zu schützen sind.[303] Die zu beachtenden Rechte sind Ausfluss der Öffentlichkeit des Verfahrens, welche den Grundsatz in sich birgt, dass sich die Verfahrensbeteiligten von Angesicht zu Angesicht gegenübertreten müssen (s. dazu oben).

[301] *Öhlinger*, Verfassungsrecht[8] (2009) Rz 939; vgl auch OGH, JBl 1998, 196.
[302] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 40.
[303] *Hinterhofer*, Zeugenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte im österreichischen Strafprozess 11f.

Dazu ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine gerichtliche Hauptverhandlung in einem Geschworenenprozess handelt. Die Zulässigkeit der Einschränkung der Religionsfreiheit ist in diesem speziellen Zusammenhang zu betrachten, was eine Rolle im Ausgang der Grundrechtsabwägung spielen muss. Es geht hier nicht um die Frage der Zulässigkeit des Tragens eines Gesichtsschleiers schlechthin, sondern um die Legitimität des Tragens eines Gesichtsschleiers in der speziellen Situation der Hauptverhandlung, trotz des dadurch entstehenden Eingriffs in die Rechte der Anderen, nämlich der Zeugen, der Geschworenen, der „Volksöffentlichkeit“ und des Richters. Erwägungen zur Legitimität des Tragens eines Kopftuches etwa in einer Schule oder am Arbeitsplatz können hier nicht undifferenziert übernommen werden, da es sich in dieser Situation nicht um das tägliche Leben der Betroffenen handelt, sondern um die Durchführung eines Gerichtsverfahrens.

Aufgrund der genannten Situation muss man stets vor Augen haben, dass diese ein bestimmtes Ziel verfolgt, dessen Erreichen möglicherweise einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten erforderlich macht. In der speziellen Situation steht das Grundrecht der Angeklagten auf freie Religionsausübung im unüberwindbaren Widerspruch zu den Rechten der anderen Verfahrensteilnehmer, sodass jedenfalls eines der Rechte eingeschränkt werden muss.

Für die Abwägung zwischen den beiden betroffenen Interessen kann die Frage behilflich sein, was denn die jeweilige Alternative zur Einhaltung des jeweiligen Grundrechts sein könnte. Was wäre das „nächstbeste“ gegenüber dem angestrebten Verhalten. Anders ausgedrückt müsste man fragen, welcher Verstoß ein schwerwiegenderer wäre bzw welcher eine akzeptablere Alternative bieten würde. Die der Angeklagten angebotene Alternative war das Tragen eines Kopftuches, welches ihren gesamten Kopf mit Ausnahme des Gesichts verdeckt, also eine Variante, die dem gewünschten Gesichtsschleier relativ nahe kommt. Dies ist auch im Lichte der

zahlreichen islamischen Lehrmeinungen zu sehen, die ein reguläres Kopftuch als ausreichend für die Wahrung der islamischen Bekleidungsvorschriften anerkennen.[304]

Die Alternative für die Zeugen, die Volksöffentlichkeit, die Geschworenen und den Richter wäre hingegen ein bedeutend tieferer Eingriff in deren Rechte, da es hier nur zwei Möglichkeiten gibt: entweder die Verfahrensteilnehmer können die Angeklagte sehen, identifizieren und „normal" mit ihr kommunizieren, wie es das Prinzip der Verfahrensöffentlichkeit verlangt, oder sie können dies aufgrund des Gesichtsschleiers nicht. Hier gibt es keine akzeptable Zwischenstufe wie etwa ein Äquivalent zum oben genannten Beispiel des „regulären Kopftuches". Im Spannungsfeld zwischen der Religionsfreiheit der Angeklagten und den Verfahrensrechten der anderen Verfahrensteilnehmer gibt es sohin die Möglichkeit, eine weitgehend akzeptierte Auslegung der islamischen Vorschrift, an die sich die Angeklagte gebunden fühlt, mit der gänzlichen Einhaltung der Verfahrensgrundrechte der anderen Verfahrensteilnehmer zu kombinieren. Die umgekehrte Variante, in der der Kompromiss von Seiten der Zeugen, Geschworenen, Volksöffentlichkeit und Richtern kommt, damit die Rechte der Angeklagten gänzlich eingehalten werden, bietet keine Möglichkeit, die so nahe am von den Parteien eigentlich gewünschten Vorgehensweise ist.

Im Hinblick darauf, dass eine der beiden Parteien zwingend einen Eingriff in ihre Grundrechte hinnehmen muss, ist im genannten Fall der weniger gravierende Eingriff eindeutig jener in das Grundrecht der Angeklagten. Aus diesem Grund ist wohl davon auszugehen, dass in diesem Sinne der Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit der Angeklagten zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Anderer gerechtfertigt war. Hier ist zu beachten, dass diese Abwägung außer Acht lässt, dass dabei noch nicht die Verfahrensgrundrechte der Angeklagten in die Prüfung mit einbezogen wurden. Hier wurden lediglich die Verfahrensgrundrechte der anderen Verfahrensteilnehmer mit der Religionsfreiheit der Angeklagten abgewogen, nicht aber mit den Verfahrensrechten der Angeklagten. Diese Abwägung folgt unter Punkt IV. dieser Arbeit.

---

[304] *Aziz*, Der Ausschluss der verschleierten Angeklagten – Eine Grundrechtsprüfung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (2009) 55 ff.

b. Prüfung nach VfGH

Aufgrund des Bestehens mehrerer Bestimmungen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantieren, ist die Legitimität des Eingriffs in die Religionsfreiheit nach Österreichischem Recht an strengere Voraussetzungen gebunden, als die Prüfung nach der Bestimmung des Art 9 EMRK. Der VfGH hat für die Legitimität des Eingriffs auch Artikel 63 Abs 2 StV von St. Germain zu bedenken, welcher in Kombination mit Art 9 EMRK bewirkt, dass ein Eingriff nur gerechtfertigt ist wenn es eine gesetzliche Ermächtigung gibt und die gesetzte Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zum **Schutz der öffentlichen Ordnung** oder der **guten Sitten** notwendig ist.

Der Schutzbereich entspricht – gemäß dem Günstigkeitsprinzip – dem des Artikels 9 EMRK. Bezüglich des Vorliegens eines Eingriffs gelten ebenfalls dieselben Bestimmungen wie für Artikel 9 EMRK. Es gelten also dieselben Fallgruppen wie für Art 9 EMRK.[305]

- *Die öffentliche Ordnung*

Nun soll die Rechtsprechung des VfGH herangezogen werden um die Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten nach dem Verständnis des VfGH zu erörtern.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls nicht mit der **Rechtsordnung** schlechthin gleichzustellen. Dies begründet der VfGH damit, dass es sonst dem einfachen Gesetzgeber freistünde die Religionsfreiheit zu beschränken oder zu gewährleisten,[306] was der in der Lehre oft besprochenen Sorge über einen bloß formellen Gesetzesvorbehalt gleichkommen würde. [307]

[305] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Rz 8.
[306] VfGH vom 19. Dezember 1955, G 9, 17/55, VfSlg 2944/1955.
[307] *Öhlinger*, Verfassungsrecht[8] (2009), Rz 712.

Der VfGH sieht den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ als den **Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken**.[308] Diese Ansicht vertritt und bestätigt der VfGH auch in weiteren Urteilen. [309]

In einer späteren Entscheidung zum Schächtverbot[310] bestätigt der VfGH diese Ansicht weiterhin, konkretisiert sie aber zusätzlich: nachdem er sowohl den gegebenen Schutzbereich, als auch den Eingriff festgestellt hatte, musste geprüft werden, ob der Eingriff vielleicht dadurch gerechtfertigt war, dass er das legitime Ziel verfolgte die öffentliche Ordnung zu wahren. Diesbezüglich bezog sich der VfGH auf die eben erörterte Meinung, dass der bloße Verstoß gegen ein bestehendes Gesetz (in diesem Fall die §§ 11 und 18 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes 1982) an sich nicht gleich eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, weil diese eben nicht als die Gesamtheit der Gesetze einer Rechtsordnung zu sehen ist. Zu prüfen ist viel mehr, ob das Schächten gegen einen der **Grundsätze** verstößt die der **Rechtsordnung zugrunde liegen**.

Diese Ansicht wurde ergänzt: auch Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf zentrale Rechtsgüter oder tragende Prinzipien der Rechtsordnung beziehen, können dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen. Dasselbe gilt auch für Vorschriften, die seit jeher der Freiheit der Religionsausübung Grenzen gesetzt haben[311] – zumindest gilt das für die Gesetze, die der Religionsausübung schon zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer verfassungsrechtlichen Garantie Grenzen gesetzt haben. Diese Ansicht wurde jedoch schon in der bisherigen Judikatur des VfGH vertreten.[312] Die Neuerung brachte das „Schächt-Urteil“ in diesem Zusammenhang mit der Erkenntnis, dass der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ des Art 63 Abs 2 StV v. St. Germain nicht mit dem Begriff der „*allgemeinen Staatsgesetze*“ von Art 15 StGG gleichzusetzen ist. Der VfGH führt dazu aus: „*Unter der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art63 Abs2 Staatsvertrag von St. Germain ist der Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken zu*

[308] VfGH vom 17.12.1998 zur GZ B3028/97.
[309] VfSlg 3505/1955; VfSlg 3711/1960.
[310] VfSlg 15.394/1998.
[311] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 63 Abs 2 StV v. St. Germain, Rz 10.
[312] Beschl. v. 25. März 1960, B 112/59, VfSlg 3711/1960.

verstehen. Das schließt es jedoch nicht aus, dass auch Vorschriften dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen und im Einklang mit der Verfassung die Ausübung der Religion beschränken können, die sich nicht unmittelbar auf zentrale Rechtsgüter oder tragende Prinzipien der Rechtsordnung beziehen oder solche Vorschriften, die der Freiheit der Religionsausübung seit jeher, also schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer verfassungsgesetzlichen Garantie, Grenzen gesetzt haben. Der Verfassungsgerichtshof ist daher nicht der Auffassung, dass Art63 Abs2 Staatsvertrag von St. Germain mit dem Begriff der "öffentlichen Ordnung" dasselbe bezeichnet wie Art15 StGG mit den "allgemeinen Staatsgesetzen"".

Dieser Ausführung ist zu entnehmen, dass unter der öffentlichen Ordnung drei Arten von Regeln zu verstehen sind:

- Grundgedanken, die die Rechtsordnung beherrschen
- Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung, die im Einklang mit der Verfassung stehen
- Vorschriften, die der Freiheit der Religionsausübung schon seit jeher Grenzen gesetzt haben.

Der Begriff der allgemeinen Staatsgesetze geht weiter, da darunter die Gesamtheit aller geltenden Gesetze zu verstehen ist.

Ebenfalls im „Schächt-Urteil" führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter den Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 63 Abs 2 StV v. St. Germain nur die Regelungen fallen, die „*für das Funktionieren des Zusammenlebens der Menschen im Staate wesentlich sind*".[313] Er führt weiter aus, dass **nur Handlungen die das Zusammenleben der Menschen empfindlich stören** als mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar gelten.

Letztendlich führt eine Analyse der Judikatur des VfGH zu diesem Thema zu dem Ergebnis, dass die Einschränkung der Religionsfreiheit keinesfalls bloß zum Schutz

[313] VfSlg 15.394/1998.

von einzelnen öffentlichen Interessen zulässig ist. Die vom VfGH erörterten Interessen sind so unterschiedlich (z.B. Straßenpolizeirecht[314] einerseits, Tierschutzrecht[315] andererseits), dass kein Zusammenhang zwischen diesen geknüpft werden kann. Vielmehr muss man zu dem Schluss gelangen, dass dem zu schützenden öffentlichen Interesse ein **gewisses Gewicht** zukommen muss, damit eine Einschränkung der Religionsfreiheit zulässig sein kann.[316] Das wird insbesondere dadurch deutlich, dass der VfGH für die Legitimität des Eingriffs eine Störung des Zusammenlebens der Menschen voraussetzt.

Für den hier vorliegenden Fall, den „Terrorprozess", sind diese Erkenntnisse wichtig. Sie geben Aufschluss darüber, ob mit dem Eingriff in das Grundrecht der Zweitangeklagten ein legitimes Ziel verfolgt wurde, was den Eingriff legitim machen würde. Nun ist zu beantworten, ob das Entfernen der Zweitangeklagten aus dem Verhandlungssaal das Ziel verfolgen konnte, die öffentliche Ordnung zu wahren.

Nach der eben durchgeführten Analyse der VfGH-Rechtsprechung ist unter der „öffentlichen Ordnung" jedenfalls **nicht die Rechtsordnung schlechthin** zu verstehen. Vielmehr musste der Ausschluss der Angeklagten das Ziel verfolgen, einen der **die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken zu schützen**. Konkret ausgedrückt lautet die nun zu beantwortende Frage: hat das Gericht mit dem Ausschluss der Zweitangeklagten das legitime Ziel verfolgt, einen das Strafverfahren beherrschenden Grundgedanken zu schützen?

Die Grundsätze des Strafverfahrens ergeben sich direkt aus der StPO.[317] In den §§ 1 bis 17 (das erste Hauptstück der StPO mit dem Titel „Das Strafverfahren und seine Grundsätze") werden diese Grundsätze aufgezählt. Die für die hier gestellte Frage nach dem öffentlichen Interesse relevanten Prinzipien sollen in der Folge kurz dargestellt werden. Dabei soll auch analysiert werden, ob der Ausschluss der Angeklagten aus der Verhandlung mit diesen Grundprinzipien zusammenpasst.

---

[314] VfSlg 2944/1955.
[315] VfSlg 15.394/1998.
[316] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Rz 10.
[317] *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 21.

Relevant sind hier die Grundsätze der Objektivität und Wahrheitserforschung (§ 3 StPO), die Wahrung des rechtlichen Gehörs (§ 6 StPO), das Recht auf Verteidigung (§ 7 StPO) und die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 12 StPO).

Fest steht jedenfalls, dass der Ausschluss der Angeklagten aus der Verhandlung geradezu ein Hindernis für die Wahrheitserforschung, das rechtliche Gehör und das Recht auf Selbstverteidigung dargestellt hat.

Lediglich die **Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit** kann ihren Ausschluss rechtfertigen. Sohin ergibt auch die Prüfung nach der Vorgehensweise des VfGH den Schluss, dass der Ausschluss der Zweitangeklagten zur Wahrung der öffentlichen Ordnung – nämlich der Einhaltung eines Grundsatzes des Strafverfahrens – dienlich war. Zu diesem Ergebnis führt die Abwägung der Verfahrensgrundrechte der (anderen) Verfahrensbeteiligten mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit der Angeklagten. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um die Religionsfreiheit der Angeklagten handelt und ihre Verfahrensrechte noch nicht in die Gleichung aufgenommen wurden.

- *Die guten Sitten*

Der zweite legitime Eingriffszweck, der den Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit grundrechtlich rechtfertigt, ist die Aufrechterhaltung der guten Sitten. Dieser Begriff ist – ähnlich wie der Begriff der „Moral" des Artikels 9 EMRK – sehr abstrakt und bedarf näherer Ausführung um Aufschluss zu bieten.

Der VfGH bezeichnet als gute Sitten jene allgemein in der Bevölkerung verankerten Vorstellungen von einer „richtigen Lebensführung", die durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung geschützt sind.[318] Im Urteil zur Rechtmäßigkeit von

[318] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Rz 13.

Schächtverboten aufgrund von Tierschutzbestimmungen[319] hält der VfGH fest, dass der Begriff der guten Sitten im Sinne der eben genannten Definition steht und daher mit dem Tierschutz in keinem Zusammenhang steht. Um ein Verhalten unter dem Begriff der guten Sitten zu subsumieren, müssen also diese beiden Voraussetzungen erfüllt sein. Die Bevölkerung muss unter diesem Verhalten eine richtige Lebensführung verstehen und es muss ausdrückliche Gesetze geben, die dieses Verhalten schützen. Man kann jedenfalls behaupten, dass es in der Bevölkerung dieses Empfinden gibt, da aber keine solche gesetzliche Anordnung existiert, ist das Nichttragen eines Gesichtsschleiers (sei es im Gerichtssaal oder außerhalb) nicht als Erforderlich für die Einhaltung der guten Sitten zu betrachten.

In der Literatur wird zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten nach Art 63 Abs 2 StV von St. Germain der Begriff des § 879 ABGB herangezogen.

4. Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

Die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft ist ein Kriterium aus der EMRK. Im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK wird festgelegt, dass ein Eingriff nur dann zulässig ist wenn er – zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen – auch eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Aufgrund des Günstigkeitsprinzips des Artikels 53 EMRK muss die Prüfung durch den VfGH auch die Notwendigkeit der Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft feststellen, weshalb der EGMR und der VfGH in diesem Teil ähnlich vorgehen.

Aus dem Erfordernis der Notwendigkeit des betreffenden Eingriffes in einer demokratischen Gesellschaft entsteht der Bedarf einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** um festzustellen, ob der jeweilige Eingriff letztendlich gerechtfertigt ist. Damit eine Maßnahme verhältnismäßig ist, muss es zunächst ein „dringendes soziales Bedürfnis“ für das Tätigwerden des Staates geben. Des Weiteren muss dieser Eingriff im Vergleich zum verfolgten Ziel – also dem dringenden sozialen Bedürfnis –

[319] VfGH vom 17.12.1998, VfSlg 15.394/1998.

verhältnismäßig sein.[320] Dabei gesteht der EGMR den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Beurteilung dieser Verhältnismäßigkeit einen relativ **breiten Spielraum** zu, **behält sich aber das Recht vor**, die Rechtmäßigkeit dieser Abwägung **nachzuprüfen**: „*The Court has consistently held that a certain margin of appreciation is to be left to the Contracting States in assessing the existence and extent of the necessity of an interference, but this margin is subject to European supervision, embracing both the legislation and the decisions applying it, even those given by an independent court. The Court's task is to determine whether the measures taken at national level were justified in principle and proportionate.*"[321]

Um eine genauere Bedeutung des Ausdrucks „*notwendig in einer demokratischen Gesellschaft*" feststellen zu können, ist es auch hier notwendig die bisherige Rechtsprechung der entsprechenden Gerichte zu analysieren. Ausgewählte Fälle zu diesem Thema geben Aufschluss darüber was unter diese Notwendigkeit fallen kann.

Der Gerichtshof nimmt zum Erfordernis der „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft" Stellung und führt aus, dass das Wort „notwendig" (*„necessary"*) in dem Sinne zu deuten ist, dass es ein **dringendes soziales Bedürfnis** (*„pressing social need"*) geben muss damit der Eingriff gerechtfertigt ist,[322] woraus zu schließen ist, dass es sich bei dem Begriff der Notwendigkeit um einen relativ strengen handeln muss.

Zusätzlich zum Erfordernis des dringenden sozialen Bedürfnisses ist es notwendig, dass die Maßnahme auch im Vergleich zum verfolgten Ziel **verhältnismäßig** ist.[323] Ob dies der Fall ist, hat zunächst der einschreitende Staat zu beurteilen. Der EGMR räumt den Mitgliedstaaten für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einen gewissen Spielraum ein, behält sich aber zugleich das Recht vor eine endgültige und bindende Überprüfung dieser Beurteilung vorzunehmen.[324] Dies hat zum Ergebnis, dass die

[320] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK, Rz 41f.
[321] EGMR, Urteil vom 25. Mai 1993, *Kokkinakis gegen Griechenland*, BNr. 14307/88 (Ziff. 47).
[322] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 9 EMRK Rz 42.
[323] Ebendort.
[324] EMRK, Urteil vom 25. Mai 1993, Fall *Kokkinakis gegen Griechenland* Serie A Nr 260-A (Ziff. 47); EGMR, E. v. 15.2.2001, Fall *Dahlab gegen die Schweiz*, BNr. 42393/98; EGMR, E. v. 26.11.1991, *Fall*

Verhältnismäßigkeitskriterien von Staat zu Staat variieren können. Der Gerichtshof beurteilt nämlich, ob im konkret belangten Staat, nach Betrachtung der sozialen und politischen Umstände, eine Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Das Ergebnis dieser Differenzierung nach den einzelnen Vertragsstaaten ist jenes, dass die Frage, ob der Ausschluss der Angeklagten aufgrund ihrer Vollverschleierung gerechtfertigt war, von Staat zu Staat anders beurteilt werden kann. Um dies zu veranschaulichen, kann die Judikatur des EGMR herangezogen werden: die Türkei, die Schweiz und Frankreich haben in ihren Verfassungen das Prinzip des Säkularismus als fundamentalen Grundsatz verankert. In Beschwerdeverfahren gegen eben diese drei Staaten[325] wurden Eingriffe in die Religionsfreiheit deswegen nicht als Verletzungen erachtet, weil dies in den betroffenen Staaten im Lichte der sozialen und politischen Umstände als verhältnismäßig angesehen wurde. Begründet wurde dies mit dem Grundsatz des Säkularismus, welcher ein integrierender Bestandteil der Verfassungen der betroffenen Staaten ist. Dem entsprechend sei auch der Umgang des Staates mit religiösen Symbolen und der Zulässigkeit von Eingriffen in die Religionsfreiheit zu betrachten.

Ein vergleichbarer Grundsatz des Säkularismus ist in der österreichischen Verfassung nicht zu erkennen. Auch ist kein sozialer oder politischer Umstand erkennbar, welcher die Verhältnismäßigkeit einer derartigen Maßnahme eher annehmen lässt. Ein dringendes soziales Bedürfnis nach dem Ausschluss der verschleierten Angeklagten kann mit Sicherheit nicht bejaht, jedoch auch nicht mit Sicherheit verneint werden. Es ist eine Frage der Abwägung, zu der jedoch abschließend lediglich gesagt werden kann, dass es im Fall von Österreich keinerlei besonderen Gründe gibt, diesen Ausschluss eher als gerechtfertigt anzusehen als im Fall eines anderen Vertragsstaats der EMRK.

Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich (2), BNr. 13166/87 (Ziff. 50 (c)); EGMR, E. v. 4.12.2008, *Fall Kervanci gegen Frankreich*, BNr. 31645/04 (Ziff. 71-77); EGMR, Urteil vom 29. Juni 2004, *Fall Sahin gegen die Türkei*, BNr. 44774/98 (Ziff. 110).

[325] Vgl. die Verfahren gegen die Schweiz: EGMR, E. v. 15.2.2001, *Dahlab gegen die Schweiz*, BNr. 42393/98; gegen die Türkei: EGMR, *Sahin gegen die Türkei*, Urteil vom 29. Juni 2004, BNr. 44774/98; gegen Frankreich: EGMR, *Kervanci gegen Frankreich*, E. v. 4.12.2008, BNr. 31645/04.

Es muss sich jedoch um eine besonders akute Gefahr handeln, die aus dem speziellen Anlassfall hervorgeht um zu rechtfertigen, dass aufgrund eines einmaligen Ereignisses ein dringendes soziales Bedürfnis nach dem Ausschluss der Angeklagten entsteht, das zudem auch noch verhältnismäßig ist. Schließlich gab es – mit Ausnahme des konkreten Anlassfalles – weder vor, noch nach diesem Prozess eine vergleichbare Situation. Es blieb daher über viele Jahre bei einem Einzelfall in der österreichischen Rechtsprechung.

In der **Rechtsprechung des VfGH** stellte sich selten die Frage nach der Notwendigkeit einer Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft. Die vorhandene Judikatur lässt aber dennoch auf eine gewisse Strenge schließen, wenn es darum geht einen Eingriff in die Religionsfreiheit für rechtmäßig zu erklären.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 beurteilte der VfGH, ob es zulässig war, die berufliche Tätigkeit eines Seelsorgers dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu unterwerfen.[326] Diese Einschränkung wurde als ein Eingriff in die Ausübung der Religionsfreiheit angesehen, da die seelsorgerische Tätigkeit dadurch erschwert wurde. Der VfGH hatte letztendlich zu prüfen, ob diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Er führte aus: „*Die seelsorgerische Betätigung ist zweifellos vom Schutzbereich des Art9 Abs1 EMRK umfasst. In diesen Schutzbereich fällt demnach zwar auch das Beschäftigungsverhältnis eines Seelsorgers zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft. Die vom Gesetzgeber in öffentlich-rechtlicher, aber auch in privatrechtlicher Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, geschaffene Ordnung (wozu auch die Ordnung des Arbeitsmarktes hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern zählt) ist jedoch - wie mit Blick auf die in dieser Hinsicht bestehenden europäischen Rechtstraditionen nicht zweifelhaft sein kann - iS des Art9 Abs2 EMRK als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu beurteilen.*“[327]

Das **dringende soziale Bedürfnis** lag hier in einem **geregelten Arbeitsmarkt**. Das Fehlen solcher Regelungen des Arbeitsmarktes hätte möglicherweise gravierende

[326] VfGH vom 10.10.2003, VfSlg 17.021, B 1768/02.
[327] VfGH vom 10.10.2003, VfSlg 17.021, B 1768/02.

Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aufgrund dieser Erwägungen betrachtete es der VfGH für notwendig, diese Einschränkung trotz ihres möglichen Eingriffs in die Religionsfreiheit zu bewahren.

Auch im Urteil zur Zulässigkeit des Schächtens erwähnte der VfGH die Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft. Dort verneinte er diese mit dem Verweis darauf, dass die Maßnahme (das Schächtverbot) gar kein legitimes Ziel verfolge.[328]

Wie gesagt hat der VfGH nur sehr selten die „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft" definiert oder näher ausgeführt. Seine Ausführungen dazu lassen nur darauf schließen, dass die durchzusetzende Maßnahme erst eine gewisse Auswirkung auf einen großen Kreis von Menschen haben muss und dazu auch noch ein wichtiges Bedürfnis, wie etwa die Arbeitsmarktorganisation, regeln muss, damit sie als zulässig – in einer demokratischen Gesellschaft notwendig – gelten kann.

Im Terrorprozess stellt sich weiters im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Frage nach der Möglichkeit der Verhängung eines **gelinderen Mittels**. Anstatt die Angeklagte vom Prozess auszuschließen, hätte das Gericht beispielsweise auch eine Beugestrafe über sie verhängen können. Diese würde die **Missbilligung des Gerichts** ausdrücken ohne die besonders intensive – wenn nicht die intensivste – Maßnahme des Ausschlusses für die Dauer des gesamten Verfahrens auszuüben. Die Verhängung einer Geldstrafe setzt selbstverständlich voraus, dass das Vorliegen eines dringenden sozialen Bedürfnisses bereits bejaht worden ist, widrigenfalls jede erdenkliche Maßnahme, mag sie auch noch so mild sein, unzulässig wäre.

Auch eine Mutwillensstrafe oder Beugestrafe käme als Maßnahme gegen die Vollverschleierung der Angeklagten in Frage, kann aber nicht ohne weitere Prüfung als geeignetes gelinderes Mittel angewandt werden. Unstrittig ist jedenfalls, dass es sich dabei im Vergleich zum Ausschluss aus dem Verhandlungssaal um ein gelinderes Mittel handelt. Die Intensität des Eingriffs in das Recht der Angeklagten ist bedeutend geringer.

---

[328] S. dazu oben zu VfGH vom 17.12.1998, B 3028/97, VfSlg 15.394/1997.

Die bloße Möglichkeit der Anwendung eines gelinderen Mittels genügt allerdings nicht um die tatsächlich gesetzte Maßnahme als überzogen zu bewerten. Das gelindere Mittel muss schließlich auch **zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein**. Daher ist wiederum zu unterscheiden, welches Ziel erreicht werden sollte. Zielt die Maßnahme beispielsweise bloß darauf ab, dass das Gericht seine Missbilligung des Verhaltens der Angeklagten ausdrücken will, wäre die Verhängung einer Beugestrafe wohl ausreichend. Anders wäre diese Frage zu beurteilen wenn der Eingriff ein anderes dringendes soziales Bedürfnis verfolgt. Geht es beispielsweise – wie etwa im *Sahin* Urteil des EGMR – darum, extremistische politische Bewegungen zu unterbinden bzw den Einfluss unerwünschter Ideologien auf die österreichische Justiz zu verhindern, wird die Verhängung einer Beugestrafe und die anschließende Teilnahme der vollverschleierten Angeklagten am Verfahren nicht ausreichen. In diesem Fall wäre dies kein (geeignetes) gelinderes Mittel und wäre damit der Ausschluss eher zulässig als im erstgenannten Fall.

An dieser Stelle ist kurz auf die Frage der Zulässigkeit des Eingriffs zum Zweck des Schutzes der Rechte und Freiheiten Anderer einzugehen.

Ginge es bei dem Eingriff in das Grundrecht der Angeklagten darum, die Rechte und Freiheiten anderer – in diesem Fall das Recht der anderen Verfahrensteilnehmer zur Teilnahme an einem fairen und öffentlichen Gerichtsverfahren – wäre die Verhängung einer Beugestrafe wohl ebenfalls keine ausreichende Maßnahme. Auch wenn man nämlich der Angeklagten eine Beugestrafe auferlegen würde ohne sie auszuschließen, säßen die anderen Verfahrensteilnehmer, wie etwa der Richter, die Geschworenen, die Zeugen etc., einer voll verschleierten Angeklagten nach wie vor gegenüber. Bejaht man also grundsätzlich die Schutzwürdigkeit der Rechte dieser Verfahrensbeteiligten, so muss man zu dem Schluss gelangen, dass auch hier die Verhängung einer Beugestrafe **kein geeignetes Mittel** wäre.

Die Frage der Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft ist daher wohl davon abhängig, welches geeignete Ziel durch ebendiesen Eingriff

geschützt werden soll. Der hier jedenfalls zu bejahende Grund für den Eingriff in das Grundrecht der Angeklagten ist der **Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer** bzw die Wahrung der Öffentlichkeit des Verfahrens. Dieses hätte durch eine andere Maßnahme als den Ausschluss der Angeklagten nicht erreicht werden können. Dennoch muss diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, um gerechtfertigt zu sein. Bei einer Betrachtung des Sachverhalts auf der Ebene des Strafverfahrens muss eingestanden werden, dass für die konkrete Situation der Hauptverhandlung, die Verfahrensgrundsätze schwerer wiegen müssen als der vorübergehende Eingriff in die Religionsfreiheit, welche – anders als die Verfahrensrechte – nicht ausschließlich während des Strafverfahrens zur Anwendung kommen. In der konkreten Situation wiegen also, zwecks Wahrung der demokratischen Grundsätze eines Strafverfahrens, die Verfahrensrechte schwerer als die Religionsfreiheit.

Diese Abwägung lässt aber noch kein Urteil über die Frage der Abwägung von **Verfahrensgrundrechten der Angeklagten gegen Verfahrensgrundrechte der anderen Verfahrensteilnehmer** zu. Dies ist nämlich die Frage darüber, **wessen** Rechte schwerer wiegen müssen wenn auf der einen Seite in die Verfahrensrechte der Angeklagten und auf der anderen Seite in die Verfahrensrechte der übrigen Verfahrensteilnehmer eingegriffen wird, sodass jedenfalls ein Eingriff in die Grundrechte einer Person (oder mehrerer) geduldet werden muss, jedoch die Frage offen bleibt für welche der Personen der Eingriff eher zu dulden ist.

IV. Eingriff in die Verfahrensrechte der Angeklagten durch den Ausschluss

Die Wahrnehmung bestimmter Verfahrensgrundrechte ist zum Teil zwingend mit der Anwesenheit in der Hauptverhandlung verbunden. Seine Selbstverteidigung wahrzunehmen ist teilweise nur dann möglich wenn man auch anwesend ist. Dasselbe

gilt für das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen. Mit dem Ausschluss der Angeklagten aufgrund ihres Beharrens auf den Gesichtsschleier ist nicht nur ein Eingriff in die Religionsfreiheit entstanden, sondern ein in dieser Situation viel gravierenderer Eingriff in die Verfahrensrechte der Zweitangeklagten. Die Wahrnehmung dieser Rechte setzt nämlich (zum Teil) die Anwesenheit in der Hauptverhandlung voraus.

A. Rechtsquellen

- Artikel **6 EMRK** beinhaltet mehrere Elemente, welche alle für die Frage nach der Fairness des Verfahrens von großer Bedeutung sind. Absatz 1 der Bestimmung erwähnt einige Grundsätze, die für Verfahren über strafrechtliche Anschuldigungen und über zivilrechtliche Ansprüche gelten. Diese Anforderungen an ein „faires Verfahren" werden von der Konvention allerdings nicht näher definiert, sondern die Konventionsorgane beurteilen die Wahrung dieser Regeln der Fairness erst nachträglich, unter Berücksichtigung der Gesamtheit des Verfahrens.[329]

  Das Grundrecht auf ein faires Verfahren beinhaltet eine Reihe weiterer Rechte, welche aber nur dem Angeklagten in einem Strafverfahren zustehen. **Artikel 6 Abs 3 EMRK** zählt einige dieser Rechte demonstrativ auf. Die für den „Terrorprozess" möglicherweise relevanten Rechte des Angeklagten aus Art 6 Abs 3 EMRK sind diejenigen, die mit dem Ausschluss der Angeklagten in Verbindung stehen könnten. Konkret handelt es sich dabei um das Recht sich selbst zu verteidigen (oder den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen) und das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen:

  „*Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:*

  …

[329] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, Art 6 Rz 71.

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beirat eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten […];
d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
…"

Auch die generellen Anfordernisse an ein faires Verfahren aus Art 6 Abs 1 EMRK sind für diesen Teil des Verfahrens relevant.

- Doch nicht nur in der EMRK gibt es Bestimmungen zu diesen Verfahrensrechten, sondern auch in der österreichischen StPO werden diese erwähnt. **§ 7 Abs 1 StPO** lautet:

„*Der Beschuldigte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.*"

- Eine andere Relevante Bestimmung diesbezüglich ist **§ 49 Ziffer 10 StPO**:

„*Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht […]*
An der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs 2), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen, […]"

Da in dieser Arbeit die strafrechtlichen Bestimmungen nicht im Vordergrund stehen sollen, sondern eher auf den grundrechtlichen Aspekt des Ausschlusses der Zweitangeklagten eingegangen werden soll, werden die Bestimmungen der StPO hier nur kurz dargestellt während auf die Bestimmung des Art 6 EMRK in weiterer Folge genauer eingegangen wird.

Die **§§ 7 und 49 StPO** regeln jeweils unterschiedliches: während in § 7 StPO die Rede von der Selbstverteidigung ist, geht es in § 49 Z 10 StPO um die bloße Teilnahme an der Verhandlung, also auch um die bloße Anwesenheit. In den Fällen, in denen eine anwaltliche Verteidigung jedoch zwingend vorgeschrieben ist, kann das Recht auf Selbstverteidigung eingeschränkt werden, da die Verteidigung hier zwingend vom Anwalt wahrzunehmen ist. Dies ergeht aus einer Entscheidung des OGH, in der argumentiert wird, dass die Bestimmung des Art 6 Abs 3 lit c EMRK keineswegs besagt, dass der Angeklagte „*unter allen Umständen berechtigt ist, sich persönlich zu verteidigen*".[330]

Darin findet sich jedoch keine Aussage über das Recht auf Anwesenheit. § 234 StPO regelt, unter welchen Umständen der Angeklagte aus dem Saal entfernt werden kann. Das bedeutet eine allgemeine Vorschrift welche die zwingende Teilnahme des Angeklagten regelt, und eine bloße Ausnahme, welche in § 234 StPO geregelt ist. Nur wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind, kann der Angeklagte aus dem Saal entfernt werden. Ein „*ungeziemendes Benehmen*" der Angeklagten im Sinne dieser Bestimmung lag jedoch wohl nicht vor.[331]

B. Inhalt von Artikel 6 EMRK

Den Kern des Fairnessgrundsatzes bildet das Recht auf ein faires Verfahren, welches in Artikel 6 Abs 1 EMRK garantiert wird. Der englische Vertragstext spricht vom „*fair hearing*". Dies ist aber im deutschen nicht als das „rechtliche Gehör" zu übersetzen, sondern es ist davon auszugehen, dass darunter der allgemeine Anspruch auf ein faires Verfahren als allgemeine Regel zu verstehen ist.[332] Dieses besteht aus mehreren Teilgarantien, die zum Ziel haben beiden betroffenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen unter gleichartigen Bedingungen ihre Prozessstandpunkte vertreten zu können.[333] Darunter fallen die Waffengleichheit, das Recht auf Akteneinsicht, der

[330] OGH vom 12.8.1999, 15 Os 97/99.
[331] S. oben unter I. § 234 StPO und seine Anwendung im konkreten Fall.
[332] *Haase*, Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene 38f.
[333] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Artikel 6 EMRK Rz 78.

Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf den Zeugenbeweis, das Recht auf Sachverständigenbeweis, die Pflicht des Gerichtes, seine Entscheidungen zu begründen und weitere andere Rechte.[334] Außerdem beinhaltet Abs 1 auch noch das Gebot der Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist, das Erfordernis der Mündlichkeit und die Öffentlichkeit des Verfahrens.

Für den Terrorprozess relevante Teilgarantien des Art 6 Abs 1 EMRK sind neben der Öffentlichkeit des Verfahrens jedenfalls die Grundsätze der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs. Von den Garantien des Abs 3 sind hier die lit c und d zu behandeln.

1. Artikel 6 Abs 1 EMRK

Ein besonders wichtiger Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren ist der **Grundsatz der Waffengleichheit**. Nach diesem Grundsatz ist es unzulässig, dass eine der Parteien gegenüber der anderen im Verfahren benachteiligt wird. Der Ankläger (die Staatsanwaltschaft) und der Angeklagte müssen im Strafverfahren gleichgestellt sein. Es zählt zu diesem Grundsatz, dass jede der Parteien die Gelegenheit haben muss, ihren Fall mitsamt den dazugehörigen Beweisen zu präsentieren.[335] Es ist daher ein kontradiktorisches Verfahren durchzuführen.[336] Näher ist dieser Aspekt der Waffengleichheit auch in den Garantien des Art 6 Abs 3 EMRK geregelt, worauf unten näher eingegangen wird.

Der Grundsatz des **rechtlichen Gehörs** ist eine Ausprägung der Waffengleichheit. Dieser setzt die Waffengleichheit voraus, da es dabei darum geht, dass man zu Beweisen und Vorbringen der gegnerischen Partei – unter den Bedingungen der

---

[334] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Artikel 6 EMRK Rz 78-110.
[335] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 833.
[336] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht (2007) Rz 1544.

Waffengleichheit – Stellung nehmen darf.[337] Dabei muss diese Äußerungsmöglichkeit tatsächlich gewährt werden.

Anders als im Zivilverfahren, ist es im Strafprozess ein sehr wichtiger Grundsatz, dass der Angeklagte einen **Anspruch auf persönliche Teilnahme** am Verfahren hat. Dieses Recht hat zwar auch der im Zivilprozess beteiligte, im Strafverfahren wird allerdings weitaus mehr Wert auf diesen Anspruch gelegt, da er auch mit Rechten zusammenhängt, die aus Absatz 3 ergehen. So können gewisse Rechte, wie beispielsweise die Befragung von Zeugen oder die Wahrnehmung der Selbstverteidigung durch den Angeklagten nur dann wahrgenommen werden, wenn der Angeklagte auch anwesend ist. Diese Sonderrechte des Angeklagten setzen also schon aus rein praktischen Gründen die Anwesenheit desselben voraus.[338] Auch dann, wenn der Angeklagte von einem Rechtsanwalt verteidigt wird, ist die Anwesenheit in der Hauptverhandlung notwendig, da die Wirksamkeit der Verteidigung nur durch ständigen Kontakt zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger gewährleistet werden kann.[339]

2. Artikel 6 Abs 3 lit c) und d) EMRK

Art 6 Abs 3 lit c normiert einerseits das **Recht, sich selbst zu verteidigen**, andererseits aber auch das **Recht auf einen Verteidiger** eigener Wahl und das **Recht auf Verfahrenshilfe**.[340]

Auch das **Recht Fragen an Belastungszeugen zu stellen** und **entlastende Zeugen** laden lassen zu können, ist für diesen Fall relevant und hängt, so wie auch das Recht auf Selbstverteidigung, mit dem Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, der Waffengleichheit und dem rechtlichen Gehör zusammen.

---

[337] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Artikel 6 EMRK Rz 91.
[338] *Schäffer*, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien in *Merten/Papier*, Grundrechte in Österreich (2007) 545.
[339] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996) Art 6 EMRK Rz 94; vgl auch *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24 Rz 66-70.
[340] *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24 Rz 104.

C. Artikel 6 Abs 1 und 3 EMRK im „Terrorprozess“

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des Artikels 6 EMRK bei der Verhandlung um den Terrorprozess letztendlich eingehalten wurden oder ob der Ausschluss der Angeklagten aus dem Verhandlungssaal grundrechtswidrig war.

Es sind die fünf genannten Aspekte des fairen Verfahrens zu prüfen, wobei aber darauf zu achten ist, dass es im vorliegenden Fall vordergründig um das Recht auf Anwesenheit im Prozess geht. Die anderen Rechte der Angeklagten konnten nur deshalb nicht wahrgenommen werden, weil sie eben nicht anwesend sein durfte. In das Recht auf Waffengleichheit beispielsweise gab es nur deshalb einen Eingriff, weil die Zweitangeklagte von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde. Die Benachteiligung der Stellung der Angeklagten ergeht zwangsweise aus ihrem Ausschluss, da sie nun nicht mehr in der Lage ist, ihre Sicht der Dinge unter Einhaltung der Prinzipien der Waffengleichheit darzustellen. Dieselbe Begründung ist auch für die Frage nach dem rechtlichen Gehör, dem Fragerecht an Zeugen und der Selbstverteidigung anzuwenden. Diese Rechte sind in diesem Fall eher Indizien dafür, dass in einem Gerichtsverfahren – und insbesondere in einem strafrechtlichen Verfahren – der Betroffene ein Recht auf Anwesenheit hat. Thema ist hier aber weniger die Verletzung dieser Teilrechte, sondern der Eingriff in das Recht auf Anwesenheit.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Eingriff in dieses Recht eher schwer zu rechtfertigen ist. Dem Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist große Wichtigkeit beizumessen. Ein Indiz dafür ist beispielsweise die Tatsache, dass das Gericht nicht nur den Angeklagten zu laden hat, sondern auch aktive Schritte setzen muss, um seine Anwesenheit zu ermöglichen.[341] Lediglich ein Ausschluss des Angeklagten im Rechtsmittelverfahren ist zulässig. Wenn aber selbst in zweiter Instanz Tatsachen behandelt werden (und nicht bloß rechtliche Beurteilungen), insbesondere Fragen nach dem Geisteszustand des Angeklagten oder nach seinen

[341] *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) § 24 Rz 67.

Motiven, so ist es auch im Rechtsmittelverfahren nicht zulässig den Betroffenen von der Verhandlung auszuschließen.[342]

Natürlich darf die Wichtigkeit dieses Grundrechts nicht verhindern, dass über strafrechtliche Vorwürfe verhandelt und geurteilt werden kann. Wenn eine Verurteilung eines Angeklagten unter gar keinen Umständen bei seiner Abwesenheit geschehen könnte, so könnte ein Beschuldigter einer Verurteilung durch bloßes Fernbleiben von der Verhandlung entkommen. Dies ist jedenfalls nicht im Sinn der EMRK, weshalb es auch für dieses essentielle Verfahrensgrundrecht gewisse Einschränkungen geben muss.

Wenn ein Angeklagter Beispielsweise unauffindbar ist und dies auch durch angemessene Nachforschungen erwiesen ist, kann die Durchführung der Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit notwendig sein.[343] Im vorliegenden Fall ist die Situation aber eine andere: die Angeklagte war anwesend, wollte an der Verhandlung teilnehmen, wurde aber vom Gericht mit einer prozessrechtlichen Begründung daran gehindert. Es ist daher unter diesen Gesichtspunkten des Verfahrens zu prüfen, ob diese Verhandlung im Lichte des Artikels 6 EMRK rechtmäßig war.

Es werden **drei Fragen** aufgeworfen: Kann der Ausschluss der Angeklagten schon dadurch gerechtfertigt gewesen sein, dass sie von einem Rechtsanwalt vertreten war? Könnte die Angeklagte möglicherweise in einer konkludenten Weise auf ihr Anwesenheitsrecht verzichtet haben? War ihr Ausschluss wegen ungebührlichen Verhaltens im Lichte der Wichtigkeit ihrer Verfahrensrechte gerechtfertigt?

1. Wahrung der Grundrechte durch Teilnahme des Verteidigers

Die erste Frage stellt sich, weil der Verteidiger eben – auch in Anwesenheit seiner Mandantin – ihre Verfahrensgrundrechte wahren konnte. Er hatte die Möglichkeit Belastungszeugen zu befragen, konnte Beweise beantragen etc. Es wird aber davon ausgegangen, dass auch eine anwaltlich vertretene Angeklagte ein Recht auf

[342] *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 67; *Berka*, Die Grundrechte Rz 831.
[343] *Villinger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention § 23 Rz 470.

persönliche Teilnahme hat, da nur der ständige Kontakt zwischen ihr und ihrem Verteidiger die effektive anwaltliche Vertretung am besten gewährleisten kann.[344] Wenn der Anwalt sich im Verhandlungssaal befindet und während des Prozesses keine Möglichkeit hat mit seiner Mandantin zu kommunizieren, wird eine effiziente Verteidigung beeinträchtigt. Aus diesem Grund kann man nicht sagen, dass die Verfahrensgrundrechte der Zweitangeklagten durch die alleinige Anwesenheit ihres Verteidigers gewahrt worden sind.

2. Konkludenter Verzicht auf die Anwesenheit?

Die Frage nach einem möglichen Verzicht auf die Anwesenheit stellt sich deshalb, weil der Richter der Angeklagten eine Alternative zum Ausschluss angeboten hat. Möglicherweise lag in der Wahl die sie traf – den Gesichtsschleier anzubehalten und den Saal dafür verlassen zu müssen – ein (konkludenter) Verzicht auf das Recht auf Anwesenheit seitens der Zweitangeklagten, zumal ihr die Konsequenz ihres Handelns bekannt war. Grundsätzlich kann auch auf das Anwesenheitsrecht verzichtet werden, doch dieser Verzicht muss in einer eindeutigen Weise erfolgen.[345] Man könnte argumentieren, dass die Kenntnis der Angeklagten von der Konsequenz ihres Verhaltens einen gewissen Verzicht auf die Anwesenheit erkennen lässt.

Diese Argumentation ist jedoch nicht im Sinne der Konvention, wie mehrere Entscheidungen des EGMR zu verstehen geben: in einer Entscheidung vom 12. Februar 1985 bestätigt der EGMR seine ständige Rechtsprechung, dass ein Verzicht auf die Anwesenheit in einer unmissverständlichen Weise zu geschehen hat (*in an unequivocal manner*).[346] In diesem Urteil beruft er sich auch auf vergangene Entscheidungen, die diesen Standpunkt bestätigen. Eine weitere Entscheidung aus dem Jahr 1997 ist diesbezüglich noch deutlicher: hier ging es um einen kurdischen Beschwerdeführer, den ein türkisches Strafgericht aus der Verhandlung ausgeschlossen hatte, weil er sich weigerte in der Verhandlung türkisch zu sprechen. Auch hier bestätigte der EGMR, dass seine Weigerung, die Amtssprache zu sprechen

[344] *Haase*, Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene 70.
[345] *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 830.
[346] EGMR, Urteil vom 12. Februar 1985, *Colozza* gegen Italien, BNr. 9024/80 (Ziff. 28).

keinesfalls als Verzicht auf seine Anwesenheit zu deuten ist, da dieser Verzicht auf unmissverständliche Weise zu erfolgen hat.[347] In diesem Ausschluss wurde eine Verletzung des Artikels 6 EMRK festgestellt.

Im Fall der Zweitangeklagten ist die Situation ähnlich: aufgrund ihrer Ablehnung die vom Gesetz zwar nicht vorgesehene, aber vom Gericht vorgeschriebene Verhaltensweise anzunehmen, wurde sie des Saales verwiesen. Die Ablehnung der Entfernung des Gesichtsschleiers durch die Angeklagte im Terrorprozess ist mit der Ablehnung der Verwendung der türkischen Sprache im genannten Fall *Zana gegen die Türkei* vergleichbar. Somit kann die Situation des Terrorprozesses ein ähnliches Ergebnis wie jene des Falles *Zana* haben, nämlich die Erkenntnis, dass dieses Verhalten **keinen konkludenten Verzicht auf die Anwesenheit** in der Verhandlung darstellen kann.

3. Gerechtfertigter Ausschluss wegen ungebührlichen Verhaltens?

Die letzte Frage die sich im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Zweitangeklagten aus dem Verhandlungssaal stellt ist die Frage, ob dieser aufgrund eines ungebührlichen Verhaltens der Angeklagten tatsächlich gerechtfertigt war. Das Recht auf ein faires Verfahren ist nämlich nicht verletzt, wenn der anwaltlich-vertretene Angeklagte vorübergehend wegen ungebührlichen Verhaltens von der Verhandlung ausgeschlossen wird[348] (in diesem Fall war der Ausschluss zwar nicht vorübergehend, doch wird – wenn man die Ungebührlichkeit des Verhaltens der Angeklagten bejaht – auch der Ausschluss in der gesamten Dauer des Verfahrens als zulässig zu betrachten sein, da das als ungebührlich eingestufte Verhalten durchgehend aufrecht erhalten wurde). Diese Frage hängt schließlich mit der Frage zusammen, ob § 234 StPO richtigerweise angewendet wurde. Aufgrund der Wichtigkeit der Verfahrensrechte nach Art 6 Abs 3 EMRK ist jedoch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Ausschluss eines Angeklagten streng auszulegen sind, dies auch nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass dieser Ausschluss endgültig sein kann.

[347] EGMR, Urteil vom 25. November 1997, *Zana* gegen die Türkei, BNr. 69/1996/688/880 (Ziff. 67-70).
[348] *Haase*, Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene 70.

D. Begründung des OGH

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Angeklagten ist ein weiterer Themenkreis zu beurteilen. Der OGH argumentiert in der Rechtfertigung des Ausschlusses der Angeklagten wie folgt:

„*Da es zu den unbestrittenen Grundregeln in Österreich üblicher menschlicher Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen (selbst durchsichtige Gesichtsschleier sind auf seltene Anlassfälle außerhalb des Gerichtssaals beschränkt), wäre es jedoch Sache der Beschwerdeführerin gewesen, überzeugend zu begründen, warum ihr Verhalten gegenüber Schwurgerichtshof und Geschworenen trotz ohnehin eingeräumter Möglichkeit, „bei Betreten und Verlassen des Gerichtssaals ihr Gesicht zu verschleiern und während der Verhandlung auch das Kopftuch (Bedeckung der Haare) zu tragen" (S 3 in ON 279/XXIV) und im Gerichtssaal geltendem Verbot von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen (§ 22 MedienG; über welches jedenfalls der anwesende Verteidiger als informiert angesehen werden konnte), nicht bloß als politisch-weltanschaulich motivierte Demonstration, für welche ein Gerichtssaal nicht der rechte Ort ist, aufgefasst werden sollte (vgl WK-StPO § 281 Rz 333 f).*“

Einerseits beruft er sich auf die Grundregeln der Kommunikation, nach denen das Gesicht unverhüllt zu sein hat, andererseits auch darauf, dass nach Ansicht des Schwurgerichtshofes die Verschleierung eher eine „politisch-weltanschaulich motivierte Demonstration“ war.

1. Grundregeln der Kommunikation

Richtig ist, dass nach den unbestrittenen Grundregeln der in Österreich üblichen menschlichen Kommunikation das Gesicht unverhüllt zu bleiben hat. Mit der

Heranziehung dieses Grundes für den Ausschluss aus der gesamten Hauptverhandlung überträgt der Gerichtshof die Begründung für eine Verweigerung der Einvernahme der Angeklagten aber auf die gesamte Dauer der Hauptverhandlung. Diese besteht jedoch nur zu einem geringen Teil aus der Kommunikation zwischen der Zweitangeklagten mit anderen Anwesenden, wie etwa dem Vorsitzenden oder den Geschworenen. Diese Argumentation könnte herangezogen werden, um die Angeklagte mit ihrem Gesichtsschleier nicht einzuvernehmen. Während der restlichen Dauer der Verhandlung ist die Angeklagte aber nur schweigend anwesend. Sie kommuniziert in keinster Weise mit anderen Verfahrensteilnehmern, weder indem sie ihnen Fragen stellt, noch indem sie an sie gerichtete Fragen beantwortet.

Der fehlende Wille des Gerichts, die Zweitangeklagte im Zustand der Vollverschleierung einzuvernehmen, kann mit der hier herangezogenen Argumentation wohl begründet werden. Ein taugliches Argument für das Verbot der Teilnahme am restlichen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte ist hierin jedoch nicht zu erkennen. Es hätte beispielsweise nichts dagegen gesprochen, dass sie die Aussagen von Belastungszeugen als Teilnehmerin anhört und diesen über ihren Verteidiger befragt, um sich selbst zu entlasten. Auch die Teilnahme der Zweitangeklagten an der Einvernahme des Erstangeklagten, den sie auch – indirekt über ihren Verteidiger – hätte befragen können um sich selbst zu entlasten, hätte den unbestrittenen Grundregeln der in Österreich üblichen menschlichen Kommunikation nicht widersprochen.

2. Politisch-Weltanschaulich motivierte Demonstration?

Weiters sieht der OGH den Ausschluss der Zweitangeklagten deswegen als gerechtfertigt an, weil er in ihrem Verhalten eine politisch-weltanschaulich motivierte

Demonstration erkannt haben will. Dies begründet der OGH unter anderem mit dem im Gerichtssaal geltenden Verbot von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen.[349]

Diese Argumentation ist gerade im Lichte der Ratio des nach § 22 MedienG bestehenden Verbots von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen bemerkenswert. Unter anderem ist nämlich der Grund für das Bestehen dieses Verbots der Wunsch des Gesetzgebers zu verhindern, *dass die Prozessbeteiligten vor den laufenden Kameras als Akteure eines medialen Spektakels agieren*.[350] Das Verbot soll verhindern, dass die Prozessbeteiligten das Forum ihres Prozesses ausnutzen, um ihre Ideen oder Gedanken zu verbreiten.

In diesem Fall wird das Argument jedoch in umgekehrter Weise verwendet. Die Tatsache, dass keine Medienübertragung möglich ist, soll nun ein Indiz dafür sein, dass es der Angeklagten nicht um ihre Religion, sondern um eine politisch-weltanschaulich motivierte Demonstration geht (weil aufgrund des Fehlens einer Übertragung die „Blöße", welche Ihr Gesichtsschleier verdecken soll, ohnehin keiner breiten Öffentlichkeit präsentiert werden). Das Gericht verkennt an dieser Stelle die Begründung der Angeklagten für ihre Weigerung, den Gesichtsschleier zu entfernen. Ihr ist es – nach der von ihr gelebten religiösen Regel – nicht erst untersagt, ihr Gesicht in der Öffentlichkeit der Medien zu präsentieren. Schon die Volksöffentlichkeit (in der Größenordnung eines vollen Schwurgerichtssaals) ist nach ihrer Ansicht ausreichend, um ihr (nach ihrer Auslegung der Religion) die Enthüllung ihres Gesichts zu verbieten. Das Verbot von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen ist hier gänzlich irrelevant.

---

[349] Vgl die Urteilsbegründung zu OGH 13 Os 83/08t: „*Da es zu den unbestrittenen Grundregeln in Österreich üblicher menschlicher Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen (selbst durchsichtige Gesichtsschleier sind auf seltene Anlassfälle außerhalb des Gerichtssaals beschränkt), wäre es jedoch Sache der Beschwerdeführerin gewesen, überzeugend zu begründen, warum ihr Verhalten gegenüber Schwurgerichtshof und Geschworenen trotz ohnehin eingeräumter Möglichkeit, „bei Betreten und Verlassen des Gerichtssaals ihr Gesicht zu verschleiern und während der Verhandlung auch das Kopftuch (Bedeckung der Haare) zu tragen" (S 3 in ON 279/XXIV)* ***und im Gerichtssaal geltendem Verbot von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen*** *(§ 22 MedienG; über welches jedenfalls der anwesende Verteidiger als informiert angesehen werden konnte), nicht bloß als politisch-weltanschaulich motivierte Demonstration, für welche ein Gerichtssaal nicht der rechte Ort ist, aufgefasst werden sollte (vgl WK-StPO § 281 Rz 333 f).*"

[350] *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz – Praxiskommentar § 22 Rz 2.

Gleichzeitig wird die Angeklagte mit dieser Argumentation in die Situation gebracht, dass, ganz egal ob Medien nun anwesend sind, diese An- oder Abwesenheit der Medien vom Gericht als Argument dafür herangezogen wird, dass sie nicht aus religiösen, sondern aus politischen Motiven handelt. Wären Medien zulässig, könnte leicht argumentiert werden, dass die Öffentlichkeit des Gerichtssaals (welche auch in die Medien getragen wird) genutzt wird, um ihre Zugehörigkeit zu einer islamistischen Weltanschauung zu präsentieren. Dass der selbe Schluss aus der gegenteiligen Situation geschlossen wird, ist rechtlich wohl nicht wesentlich, verdeutlicht aber das Vorliegen einer delikaten Situation, welche bis zu einem gewissen Grad von einer Voreingenommenheit gegenüber einer fremden und völlig unverständlichen Weltanschauung geprägt ist.

E. Fazit

Der Ausschluss der Zweitangeklagten aus der Hauptverhandlung war mit den Verfahrensgrundrechten letzterer wohl nicht zu vereinbaren. Mehrere Gründe sprechen gegen die Zulässigkeit ihres Ausschlusses. Zunächst hindert ihr Ausschluss sie an der Ausübung ihrer notwendigen Verteidigungsrechte. Weiters ist keineswegs erkennbar, weshalb ihre Teilnahme die Verhandlung im Sinne des § 234 StPO gestört haben soll. Der Argumentation, wonach die Angeklagte aufgrund ihrer Vollverschleierung ihrer Pflicht zur Einlassung auf den Prozess nur bedingt nachgekommen sei,[351] kann nicht gefolgt werden.

Das Argument, nach dem die Wahrheitsfindung aufgrund der nicht erkennbaren Mimik der Angeklagten gestört sei, kann ebenso keine Gültigkeit haben. Der Beitrag der Angeklagten im verschleierten Zustand ist der Wahrheitsfindung jedenfalls dienlicher als das gänzliche Unterbleiben ihrer Aussage. Gleichzeitig hat die Angeklagte keinerlei Verpflichtung an der Wahrheitsfindung teilzunehmen, weshalb auch kein diesbezügliches „Mindestmaß“ von ihrem Beitrag zu letzterer erwartet

[351] *Schütz*, Glosse zu OGH 13 Os 83/08t, JBl 2009, 527 (533).

werden kann. Jede Teilnahme der Zweitangeklagten an der Wahrheitsfindung ist jedenfalls besser als der gänzliche Entfall ihrer Einvernahme.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere einfachgesetzliche Bestimmung, nämlich jene des § 5 Abs 1 StPO, anzuführen:

„*Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.*“

Hier ist anzumerken, dass der Eingriff gerade nicht dazu geeignet ist, das Ziel, welches durch diesen verfolgt wird, zu erreichen. Durch den Ausschluss verringert sich nämlich der Beitrag der Angeklagten zur Wahrheitsfindung auf null. Angesichts der Bestimmung des § 5 Abs 1 StPO, wonach jede Rechtsgutbeeinträchtigung im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen soll, ist dieser Bestimmung hier wohl nicht entsprochen worden.

Ging es aber um die Grundsätze der Kommunikation, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies bestenfalls einen Grund für die Verweigerung der Einvernahme der Angeklagten liefern kann. Weshalb ihre Teilnahme am Rest des Verfahrens deswegen unterbleiben soll, ist aufgrund dieser Argumentation nicht nachvollziehbar.

F. Abwägung zwischen den Verfahrensgrundrechten der Zweitangeklagten und jenen der anderen Verfahrensteilnehmer

Die Situation im Terrorprozess stellt eine Kollision zwischen den (Verfahrens-) Grundrechten der Angeklagten und denen der anderen Verfahrensteilnehmer dar (dies dadurch, dass die Anwesenden und die Angeklagten einander nicht von Angesicht zu

Angesicht gegenübertreten können).[352] Diese Situation stellt eine **Grundrechtskollision** dar (welche von der Grundrechtskonkurrenz zu unterscheiden ist). Von Konkurrenz spricht man, wenn mehrere Normen zugunsten desselben Grundrechtsträgers anwendbar sind. Hier stehen sich aber die Grundrechte von verschiedenen Grundrechtsträgern gegenüber. Für die Lösung muss erkannt werden, **welcher Stellenwert einem Recht gegenüber dem anderen zukommt**.[353]

Die Lösung für das Problem der Kollision entsteht aus einem inhaltlich offenen Argumentationsprozess.[354] Das bedeutet, dass die Gründe für das Bevorzugen einer Norm mit den Gründen für das Bevorzugen der anderen Norm gegeneinander abgewogen werden müssen. In der Lehre gibt es mehrere Ansichten darüber, wie mit der Problematik der Kollision von Grundrechten umgegangen werden soll.[355] Im Fall der Zweitangeklagten im Terrorprozess ist eine Untersuchung der Rangordnungen der einzelnen Grundrechte nach den dort dargestellten Kriterien aber gar nicht notwendig. Es genügt bereits, die Situation im Verhandlungssaal näher zu betrachten um festzustellen, dass die Entscheidung des Gerichts für alle betroffenen Grundrechte nachteilig war.

Im Sinne dieses inhaltlich offenen Argumentationsprozesses ist die vorliegende Situation genau darzustellen. Eingangs ist festzuhalten, dass diese Abwägung für die präzise und **zeitlich eingeschränkte Situation der Hauptverhandlung** vorgenommen wird. Innerhalb dieser Hauptverhandlung ist wiederum zwischen drei weiteren Situationen zu unterscheiden, nämlich einerseits der konkreten Einvernahme der verschleierten Angeklagten, der Einvernahme von Zeugen andererseits und schließlich der Einvernahme des Erstangeklagten.

---

[352] S. dazu oben unter I. 3.
[353] *Heß*, Grundrechtskonkurrenzen (2000) 49f.
[354] *Fohmann*, Konkurrenzen und Kollisionen im Grundrechtsbereich, EuGRZ 1985, 49 (62).
[355] S. dazu zusammenfassend *Wiltschek*, Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der Medien – Zugleich: ein Beitrag über eine differenzierte Betrachtungsweise der Kommunikationsfreiheit und das Vorgehen bei Grundrechtskollisionen (Dissertation, 2007), Seiten 146 bis 175.

1. Die Einvernahme der Zweitangeklagten

Während der Einvernahme der Zweitangeklagten wird diese vom Richter, vom Staatsanwalt, vom Verteidiger, vom Erstbeklagten oder von den Geschworenen (§ 308 Abs 2 StPO) befragt. In dieser Situation stehen sich daher die Verfahrensrechte der Angeklagten und die Verfahrensrechte der anderen Teilnehmer gegenüber. Die Verfahrensgrundrechte der Zweitangeklagten werden durch ihren Ausschluss verletzt, jedoch würden wohl auch die Verfahrensgrundrechte der anderen Verfahrensteilnehmer durch die Zulassung der Zweitangeklagten verletzt werden.

Es kann jedoch nicht abgestritten werden, dass das gesamte Strafverfahren das Ziel verfolgt, dem Angeklagten einen möglichst fairen Prozess und umfassende Selbstverteidigungsrechte zu gewähren. Auch die Bestimmung des Art 6 EMRK spricht die Grundrechte des Angeklagten konkret an, während hingegen jene der „anderen" Verfahrensteilnehmer aus den Grundsätzen des fairen Verfahrens lediglich abgeleitet werden können.[356] Zentrale Figur und primär aus der Bestimmung des Art 6 Abs 1 und 3 EMRK berechtigte Person ist sohin zweifelsfrei der Angeklagte (bzw der Beschuldigte).

Der Argumentation, dass die Zeugen ein Recht darauf haben zu sehen von wem sie befragt werden ist entgegenzuhalten, dass die Identität der Angeklagten ohnehin festgestellt und den Verfahrensbeteiligten ausreichend bekannt ist. Eine Notwendigkeit des durchgehenden optischen Kontakts zwischen (beispielsweise) Geschworenen und Angeklagten ist daher nicht notwendig, jedenfalls aber nicht gleich schwerwiegend wie die Notwendigkeit der Möglichkeit, die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen zu können. Die Geschworenen wissen auch ohne das Gesicht der Angeklagten zu sehen um wen es sich handelt, während aber die Angeklagte ohne Anwesenheit im Verhandlungssaal ihre Verteidigungsrechte nicht wahrnehmen kann.

[356] S. dazu die Ausführungen oben unter I. 3.

2. Einvernahme von Zeugen

Von der Situation der Einvernahme der Angeklagten ist die Einvernahme von Zeugen zu unterscheiden, während welcher die Zweitangeklagte ihr Fragerecht ausüben kann. Durch das Recht der Angeklagten, Zeugen zu befragen, könnten diese in ihren Rechten verletzt werden zumal gerade Zeugen das Recht haben, zu wissen wer sie befragt (während hingegen Geschworene, Richter und Staatsanwälte ja nicht von der Angeklagten befragt werden).

Auch in dieser Situation gilt, dass das Verfahren für die Angeklagte weitaus schwerwiegendere Folgen als für die Zeugen haben wird, was an sich ein Argument für das schwerere Gewicht von Angeklagtenrechten gegenüber Zeugenrechten ist. Gleichzeitig kann dies alleine nicht stets den Grund dafür liefern, die Erwägungen, welche Verfahrensgrundrechte von „anderen" Verfahrensteilnehmern begründen, zu übertönen. Es ist an dieser Stelle jedoch an die grundsätzliche Möglichkeit einer anonymen Aussage von Zeugen gemäß § 162 StPO zu erinnern. Das Gesetz bedenkt die Möglichkeit, dass ein Zeuge durch seine Aussage sich oder einen Dritten einer Gefahr aussetzen könnte und schafft dieser Situation durch die Möglichkeit einer anonymen Aussage Abhilfe. Wenn ein Zeuge aber die Identität (bzw das Aussehen) der Angeklagten nicht kennt, kann er diese Situation auch nicht beurteilen und aus diesem Grund eine anonyme Aussage verlangen. Dennoch muss ein Grund vorliegen, der ein Vorgehen nach § 162 StPO rechtfertigen würde. Die Zeugen sagen gleichermaßen zugunsten (oder zulasten) der Zweit- wie des Erstangeklagten aus. Bei Kenntnis von Identität und von Aussehen des Erstangeklagten, war von einer Notwendigkeit der Zeugeneinvernahme gemäß § 162 StPO jedoch nie die Rede. Es würde sich bei der Notwendigkeit des Vorgehens nach dieser Bestimmung für die Befragung durch die Zweitangeklagte lediglich um eine hypothetische Möglichkeit handeln, welche jedoch nicht ausreichend sein kann um den Eingriff in die Grundrechte der Zweitangeklagten zu rechtfertigen. Diese Möglichkeit wäre zu theoretisch, während der Ausschluss der Angeklagten konkret wäre und unmittelbare Wirkungen entfaltet.

3. Einvernahme des Erstangeklagten

Diese Situation ist mit Sicherheit die für die Abwägung einfachste. In dieser Situation wird weder die Zweitangeklagte befragt, sodass diejenigen, welche sie befragen (vorsitzender Richter, Staatsanwalt, Geschworene, allfällige Privatbeteiligte) in ihrem Grundrecht verletzt wären, noch wird ein Zeuge durch die Zweitangeklagte befragt, welche durch ihre Verschleierung in seinen Rechten beschnitten werden könnte. Es liegt hier sohin nicht einmal eine Situation der Grundrechtskollision vor, sodass aufgrund des Eingriffs in die Verfahrensrechte der Zweitangeklagten jedenfalls der Schluss gezogen werden muss, dass während der Einvernahme des Erstangeklagten der Ausschluss der Zweitangeklagten aus grundrechtlicher Sicht jedenfalls unzulässig war.

V. Fazit

Aufgrund der Ausführungen zu der Frage der **Religionsfreiheit** muss letztlich festgehalten werden, dass aufgrund des Eingriffs im Zuge der speziellen und zeitlich begrenzten Situation der strafrechtlichen Hauptverhandlung, während welcher Verfahrensgrundrechte anderer als höherwertig zu bewerten sind, das Grundrecht auf Religionsfreiheit durch den Ausschluss der Zweitangeklagten wohl nicht verletzt wurde.

Bezüglich der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) liegt der Schluss nahe, dass der Ausschluss der Zweitangeklagten aus Gründen der **Wahrung ihrer Verfahrensgrundrechte nicht zulässig** war. Grund dafür ist die Schwere des Eingriffs in die Rechte des Angeklagten im Vergleich zur Schwere des Eingriffs in die Rechte der anderen Verfahrensteilnehmer. Auch wenn aber diese Abwägung nicht zu einem klaren Ergebnis führen sollte, so ist jedenfalls festzuhalten, dass der Ausschluss **nicht undifferenziert für das gesamte Verfahren** erfolgen durfte, sondern das Gericht jedenfalls **zwischen den einzelnen Verfahrensetappen zu unterscheiden** hatte. Zuletzt wurde beispielsweise festgestellt, dass während der

Einvernahme des Erstangeklagten zum Beispiel keinerlei Grundrechte anderer Verfahrensteilnehmer durch die Verschleierung der Zweitangeklagten verletzt werden können, weshalb auch ihr Ausschluss für die Dauer der Einvernahme des Erstangeklagten nicht gerechtfertigt erscheint. Am heikelsten ist die Grundrechtsabwägung jedenfalls für die Dauer der Einvernahme von Zeugen, welche durchaus ein berechtigtes Interesse und auch ein Grundrecht darauf haben, dass die Identität der Person, welcher sie Fragen zu beantworten haben, offengelegt wird. Dennoch ist auch hier das Ergebnis naheliegend, dass die Rechte der Angeklagten überwiegen und der Ausschluss auch für diese Verfahrenshandlung unzulässig war.

KAPITEL III:

DIE URTEILSBEGRÜNDUNG

Der letzte Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der Begründung des Urteils erster Instanz. Das Gericht begründet das Strafmaß zum Teil mit der Geisteshaltung der beiden Angeklagten und schreibt dieser „erhebliche Relevanz" zu.[357] Dabei bezieht es sich insbesondere darauf, dass der Erstangeklagten das Talibanregime als solches beschreibt, das seiner Vorstellung eines Gottesstaats am nächsten kommt. Diese Haltung teile seine die Zweitangeklagte was das Gericht in ihrem Beharren auf der Vollverschleierung erkannt haben will. Des Weiteren bezieht sich das Gericht auf eine Meinung des Angeklagten zum Irakkrieg, die ebenfalls zur strengeren Bestrafung beigetragen hat.

Zunächst ist das Urteil aus einer strafrechtlichen Sicht zu analysieren und zu prüfen, ob die Heranziehung von derartigen Argumenten für die Urteilsbegründung – insbesondere für die Verwertung von Milderungs- und Erschwerungsgründen – mit den Regeln des Strafrechts vereinbar ist. Anschließend ist die Entscheidungsbegründung aus einer grundrechtlichen Sicht zu beurteilen, wobei insbesondere auf die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Weltanschauungsfreiheit einzugehen ist.

Insbesondere handelt es sich bei den relevanten Stellen aus dem Urteil um die folgenden:

[357] Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12. März 2008, GZ 443 Hv 1/08h, vgl insbesondere S. 48f des Urteils (**Anhang X**).

„Der gewaltbereite Islamismus ist eine erhebliche Bedrohung der westlichen Zivilisation. Terroranschläge von früher unbekanntem Ausmaß haben die Verwundbarkeit der westlichen Demokratien eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Aus diesem Grund wurden die Terrorismusbestimmungen geschaffen, die im vorliegenden Fall Anwendung fanden.

[…]

Beide Angeklagte fühlen sich zudem einem streng islamistischen Weltbild verwurzelt:

So zeigte der Erstangeklagte in mehrfacher Weise während der Hauptverhandlung seine Abscheu und Abneigung gegenüber den Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie, bezeichnete die terroristischen Akte jihadistischer Kämpfer im Irak als Widerstand gegen eine Besatzung unter Außerachtlassung der Tatsache, dass der Irak mit (völkerrechtlich hier nicht zu bewertender US-Hilfe von einem verbrecherischen totalitären System befreit wurde und nannte letztlich das gestürzte Taliban-Regime in Afghanistan als ein System, das seinen Vorstellungen eines Gottesstaates am nächsten käme.

Damit demonstrierte der Erstangeklagte, dass er das mittelalterliche und zutiefst menschenverachtende Talibansystem als gerechte Weltordnung anstrebt.

Die Zweitangeklagte wiederum unterstrich durch ihr Verhalten (Beharren auf der Vollverschleierung), dass sie die Gedankenwelt des Erstangeklagten diesbezüglich teilt.

Diese Geisteshaltung der Angeklagten ist zwar für sich allein genommen nicht strafbar („Gesinnungsstrafrecht"), entfaltet aber sehr wohl im Zusammenhang mit den festgestellten Straftaten bei der Sanktionsbemessung erhebliche Relevanz; stellen sich doch die beiden Angeklagten als Überzeugungstäter ohne jede Reue und Schuldeinsicht dar. […]"

Das Gericht tritt damit einige Feststellungen über die Gesinnung und gewisse politische Ansichten des Erstangeklagten und zieht aus diesen Schlüsse, welche den Strafausspruch letztlich erhöhen. Weiters bildet sich das Gericht eine Meinung über die Geisteshaltung und Weltanschauung der Zweitangeklagten, ohne eine einzige Äußerung der letzteren selbst wahrgenommen zu haben. Den Schluss, dass die Zweitangeklagte die Weltanschauung des Erstangeklagten teilt, zieht das Gericht lediglich aufgrund ihres Beharrens auf der Vollverschleierung. Auf eigene Wahrnehmungen über die Ansichten der Zweitangeklagten verzichtet das Gericht gänzlich und erachtet den genannten Grund für die Schlussfolgerung auf eine entsprechende Gesinnung der Zweitangeklagten stattdessen für ausreichend. Es wird sohin für beide Angeklagten die Gesinnung und Weltanschauung ausdrücklich als straferschwerend gewertet, hinsichtlich der Zweitangeklagten wird ebendiese straferschwerende Gesinnung sogar aufgrund einer reinen Vermutung des Gerichts angenommen, für welche dieses lediglich ein (passives) Verhalten als Anhaltspunkt hat.

Schließlich stellt das Gericht auch noch einen Straferschwerungsgrund darin fest, dass es sich bei den Tätern um Überzeugungstäter ohne jede Reue handelt. Zumal dem Strafrecht ein Straferschwerungsgrund der „mangelnden Reue“ völlig fremd ist, ist auch dieser Teil der Begründung genauestens zu analysieren – einerseits aus strafrechtlicher Sicht, andererseits aber auch aus einer grundrechtlichen Perspektive.

Der Aufbau dieses Kapitels wird sich daher derart gestalten, dass die Urteilsbegründung zunächst nach den relevanten strafrechtlichen Aspekten, und anschließend aus grundrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden soll.

I. Beurteilung nach nationalem Strafrecht

Der zitierte Teil der Urteilsbegründung kann in vier Teile gegliedert werden. Zunächst stellt das Gericht eine bestimmte Gesinnung bzw Weltanschauung des Erstangeklagten fest. Anschließend liefert es einige Argumente, welche diese Annahme stützen sollen,

zählt also unterschiedliche Wahrnehmungen über den Erstangeklagten auf, welche vermuten lassen, dass er diese Weltanschauung tatsächlich hat. Anschließend wird aufgrund des Verhaltens der Zweitangeklagten darauf geschlossen, dass diese wohl dieselben Ideen und Gedanken wie der Erstangeklagte hat, womit dieser „Straferschwerungsgrund" auch auf die Zweitangeklagte übertragen wird. Schließlich wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Gesinnung – wenn auch für sich selbst genommen nicht strafbar – bei der Sanktionsbemessung erhebliche Relevanz entfaltet.

A. Die Rechtsquellen

Der vierte Abschnitt des StGB – also die Paragraphen 32 bis 41a StGB – regelt die Strafbemessung. § 32 StGB regelt einige Grundsätze der Strafbemessung, wie etwa den Grundsatz, dass die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters ist. Einschlägig für die hier aufgeworfene Thematik sind jedoch die §§ 32, 33 und 34 StGB, welche die allgemeinen Grundsätze für die Strafbemessung, sowie die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe normieren.

Sowohl § 33 als auch § 34 StGB zählen die dort angeführten besonderen Erschwerungs- bzw Milderungsgründe lediglich beispielhaft (und nicht abschließend) auf. Diese sind zwingend zu berücksichtigen.[358] Es besteht sohin kein richterliches Ermessen darüber, ob diese Erschwerungs- bzw Milderungsgründe zur Anwendung kommen oder nicht.

B. Anwendung durch das Gericht

Im Urteil werden die Straferschwerungsgründe an zwei Stellen angesprochen. Das Gericht geht in seiner Strafbemessung lediglich vom Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§ 33 Z 1 StGB) als Erschwerungsgrund aus. Als

[358] *Ebner* in WK², § 33 StGB Rz 1.

Milderungsgründe kamen beiden Angeklagten ihr bisher tadelloser Lebenswandel zugute, dem Erstangeklagten weiters, dass es teilweise beim Versuch geblieben war und der Zweitangeklagten die Begehung der Taten vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung, wenn auch nicht direkt im Zuge der Aufzählung der eigentlichen Straferschwerungs- oder Milderungsgründe, gibt das Gericht aber noch zwei weitere Straferschwerungsgründe an:

- Einerseits die im Vorfeld beschriebene **Geisteshaltung und Gesinnung** der Angeklagten,
- Andererseits die **fehlende Reue**.

Die Tatsache, dass diese beiden Gründe nicht als Straferschwerungsgründe bei der eigentlichen Aufzählung letzterer genannt wurden, ist hier irrelevant zumal das Gericht letztendlich selbst ausspricht, dass die beiden genannten Elemente auf die Strafbemessung „erhebliche Relevanz“ hatten.

C. Fehlende Reue als Straferschwerungsgrund?

Eingangs sei festgehalten, dass ein reumütiges Geständnis gemäß § 34 Abs 1 Z 17 StGB einen besonderen Milderungsgrund darstellt. § 33 StGB erwähnt hingegen eine fehlende Reue als Straferschwerungsgrund nicht. Aus einer systematischen Betrachtungsweise würde es auch keinen Sinn ergeben, dass ein reumütiges Geständnis zugleich einen besonderen Milderungsgrund, dessen Fehlen jedoch einen besonderen Erschwerungsgrund darstellen würde.

Es handelt sich bei der Aufzählung der Straferschwerungsgründe jedoch um keine abschließende,[359] weshalb es jedoch nicht rechtswidrig sein muss, dass das Fehlen eines Geständnisses bzw von Reue als straferschwerend gewertet wird. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage jedoch eindeutig und legt klar und deutlich fest, dass das Fehlen eines Schuldbekenntnisses nicht als erschwerend gewertet werden kann.[360] Der OGH sprach weiters aus, dass mangelnde Schuldeinsicht und Leugnen der Tatsachen nur bewirken, dass dem Angeklagten der Milderungsgrund eines zur Wahrheitsfindung beitragenden Geständnisses nicht zugutekommen kann.[361] Auch „hartnäckiges" Leugnen ist nicht straferschwerend.[362]

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1987 spricht der OGH eine auf den ersten Blick gegenteilig erscheinende Ansicht aus, nach der Uneinsichtichkeit als psychologisches Hemmnis einer Resozialisierung entgegenwirkt und daher durch ein erhöhtes Strafmaß ausgeglichen werden muss.[363] Diese Argumentation scheint der Rechtsprechung des OGH entgegenzustehen, weshalb dies im Zusammenhang mit dem Rest der rechtlichen Beurteilung betrachtet werden muss. Entscheidungen aus demselben Senat (13 Os) und in zeitlicher Nähe zu dieser Entscheidung gehen nämlich von der obgenannten Ansicht aus, dass mangelnde Schuldeinsicht eben kein besonderer Erschwerungsgrund sein darf und, dass sich die mangelnde Schuldeinsicht nur insofern negativ für den Angeklagten auswirken kann, als ihm der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB nicht mehr zugutekommen kann.[364] In der genannten Entscheidung zu 13 Os 61/87 führt der OGH wie folgt aus:

„*Der Angeklagte P*** ist wiederholt einschlägig vorbestraft. Auch nunmehr liegt ihm nicht bloß die Konkurrenz eines Verbrechens mit einem Vergehen, sondern jeweils auch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen derselben Art zur Last. Der Schaden beim Betrug erreicht fast 338.000 S. Dazu kommt die vom Erstgericht*

[359] *Fabrizy*, StGB § 33 Rz 1.
[360] OGH RS0090912.
[361] OGH zu 12 Os 110/75.
[362] OGH zu 9 Os 170/75.
[363] OGH zu 13 Os 61/87.
[364] OGH zu 13 Os 52/85.

besonders hervorgehobene Uneinsichtigkeit des Berufungswerbers, die als psychologisches Hemmnis einer Resozialisierung entgegenwirkt und ***durch ein erhöhtes Strafmaß ausgeglichen werden muß. Bei einem Strafsatz von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 147 Abs 3 StGB.) ist die vom Schöffengericht gefundene Strafe, die nicht einmal ein Drittel des verfügbaren Rahmens ausschöpft, keinesfalls überhöht***."

Es ist daher diese Entscheidung so zu verstehen, dass die Uneinsichtigkeit des Berufungswerbers an sich nicht das Strafmaß erhöhen kann, sondern der Senat in dieser konkreten Entscheidung aufgrund der anderen vorliegenden Erschwerungsgründe (insbesondere aufgrund der Vorstrafen des Berufungswerbers) einen gewissen Spielraum hatte innerhalb dessen die Strafe eher höher anzusetzen war, weil die Resozialisierungsfähigkeit des Angeklagten in Frage gestellt wurde. Dem ist aber nicht zu entnehmen, dass – entgegen der ständigen Rechtsprechung[365] – die Uneinsichtigkeit eine Erhöhung des Strafmaßes rechtfertigt und somit als besonderer Erschwerungsgrund gemäß § 33 StGB angesehen werden kann.

Sohin ist klar, dass die fehlende Reue und Schuldeinsicht der Angeklagten im Terrorprozess nicht als Erschwerungsgrund gewertet werden durften, wie es das Gericht in seiner Urteilsbegründung getan hat.[366]

[365] OGH RS0090912.
[366] Diese Ausführungen lassen jedoch die Frage unberührt, ob die Strafe von 4 Jahren (unbedingter) Haft nicht ohnehin durch die anderen vorliegenden Erschwerungsgründe gerechtfertigt war, was hier aber nicht Prüfungsgegenstand ist.

D. Geisteshaltung und Gesinnung als Straferschwerungsgrund: Problematik der Doppelverwertung?

1. Das Problem

Eine weitere Problematik ergibt sich bei der straferschwerenden Wertung der Gesinnung der beiden Täter dadurch, dass diese möglicherweise in Konflikt mit dem Doppelverwertungsverbot des § 32 StGB stehen könnte. Der Straftatbestand des § 278b StGB, welcher hier angeklagt wurde, ist – wie im Folgenden noch auszuführen sein wird – stark von der subjektiven Tatseite abhängig, weshalb die inneren Vorgänge (die Gesinnung) eines Täters gewissermaßen als Voraussetzung bzw als notwendiges Merkmal für die Verurteilung gesehen werden können. Eine weitere Verwertung ebendieser Gesinnung könnte daher möglicherweise problematisch sein. Insbesondere im Zusammenhang mit der Verurteilung der hier angeklagten Täter spielte die subjektive Tatseite eine wesentliche Rolle.

Auch das erkennende Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei den Angeklagten nicht um „*kämpfende Terroristen*“, sondern um Propagandatäter handelt.[367] Den Tätern wurde die Begehung des § 278b Abs 2 StGB vorgeworfen, welcher die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung sanktioniert.

2. Tatbestandselemente des § 278b Abs 2 StGB[368]

Die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Für die Definition der „Mitgliedschaft“ verweist § 278b Abs 2 StGB auf § 278 Abs 3 StGB, welcher diese wie folgt definiert:

---

[367] Urteil des LG für Strafsachen Wien zu 443 Hv 1/08h (**Anhang X**).
[368] BGBl. I Nr. 134/2002.

„Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch ***die Vereinigung*** *oder deren strafbare Handlungen* ***fördert****.*"

Vorauszuschicken ist zunächst, dass eine terroristische Vereinigung eine besondere Form einer kriminellen Vereinigung ist.[369] Dies wird unter anderem auch durch § 278b Abs 2 StGB deutlich, welcher auf § 278 StGB verweist. Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (iSd § 278 Abs 3 StGB), sohin auch an einer terroristischen Vereinigung bedarf eines – zumindest bedingten – Vorsatzes.[370] Der Täter muss zur Erfüllung des § 278 Abs 3 StGB den Eventualvorsatz auf die Existenz einer kriminellen Vereinigung und deren kriminelle Ausrichtung haben.[371] Bezüglich dieser Merkmale können die Ausführungen zu § 278 Abs 3 StGB auch für § 278b Abs 2 StGB angewendet werden. Die Handlungsform der „Beteiligung" an einer terroristischen Vereinigung kann bereits durch die Förderung der Vereinigung erfüllt sein.[372] Eine Beteiligung „auf eine andere Weise" – wie etwa die Förderung der Vereinigung – kann unter anderem auch durch das Anwerben von Mitgliedern und deren krimineller (oder hier: terroristischer) Ausbildung erfolgen.[373]

3. Vorwurf an die Angeklagten im Terrorprozess

Eben diese Art der Beteiligung wurde den Angeklagten im Terrorprozess vorgeworfen. Durch die Betreibung diverser Webseiten hätten potentielle Terroristen für die Vereinigung angeworben werden sollen, was bereits dem Tatbild des § 278b Abs 2 StGB entspricht. Das subjektive Tatbild des § 278b Abs 2 StGB wurde sohin durch den Vorsatz der beiden Angeklagten nachgewiesen, terroristische Vereinigungen zu

[369] *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II[6] § 278b Rz 1.
[370] *Hinterhofer*, Strafrecht – Besonderer Teil II[4] § 278b Rz 6.
[371] *Plöchl* in WK², § 278 StGB Rz 42; *Hinterhofer*, Strafrecht – Besonderer Teil II[4] § 278b Rz 6.
[372] *Wessely*, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827f.
[373] *Plöchl* in WK², § 278 StGB Rz 39.

fördern indem sie weitere Terroristen für die Vereinigung rekrutieren. Dieser Vorsatz wurde unter anderem dadurch bewiesen, dass dem Erstangeklagten eine gewisse Gesinnung nachgewiesen wurde. Diese entspricht einer streng islamisch-religiösen, verbunden mit der Bereitschaft der gewalttätigen Auseinandersetzung mit politischen Konflikten in vorwiegend islamischen Staaten. Diese Gesinnung wird im Urteil als „islamistisch" oder „jihadistisch" bezeichnet, wobei es sich hierbei um vorwiegend politische Begriffe handelt, deren tatsächliche und konkrete Bedeutung oft nicht genau zu klären ist.

Konkret wurde diese Gesinnung jedenfalls aufgrund der politischen Einstellung des Angeklagten zu den aktuellen Kriegen im Irak und in Afghanistan angenommen. Weiter bestätigt wurde die Annahme des Gerichts aufgrund der Aussagen des Erstangeklagten zum Talibanregime in Afghanistan. Außerdem wurden Videos auf dem PC des Erstangeklagten, auf denen echte Tötungsszenen von US-Amerikanischen Soldaten durch Angehörige einer bewaffneten Gruppe im Irak bzw in Afghanistan zu sehen waren, zum Beweis dafür abgespielt, dass der Erstangeklagte diese Gesinnung teilt.[374]

Durch den Nachweis einer solchen Gesinnung wurde der Beweis erbracht, dass die Angeklagten den Vorsatz hatten, die betreffende Vereinigung (Al-Qaida) im Sinne des § 278 Abs 3 StGB zu fördern. Ohne den Nachweis eines derartigen Vorsatzes, wäre die Verurteilung nach § 278b StGB mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestands wohl nicht möglich gewesen.

4. Das Doppelverwertungsverbot des § 32 StGB

§ 32 StGB normiert einige Grundsätze für die Bemessung der Strafe. Dabei normiert er das sogenannte Doppelverwertungsverbot wie folgt:

[374] Diese Beweisführung ergibt sich einerseits aus dem Urteil des LG für Strafsachen Wien zu 443 Hv 1/08h (**Anhang X**), sowie aus den Ausführungen des OGH in der Rechtsmittelentscheidung zu 13 Os 83/08s bezüglich der Beweisanträge der Verteidigung.

„*Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe,* ***soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen****, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen*."

Erschwerungs- und Milderungsgründe, welche schon die Straf**drohung** bestimmten, dürfen sohin bei der Straf**bemessung** nicht erneut berücksichtigt werden. In Betracht kommen zunächst die Tatbestandsmerkmale und jene Merkmale, welche den Strafsatz erhöhen. Diese dürfen als solche nicht mehr für die konkrete Strafbestimmung herangezogen werden.[375]

5. Vorliegen einer verbotenen Doppelverwertung?

Die obigen Ausführungen sind nun auf den konkreten Fall umzulegen um festzustellen, ob es durch die Heranziehung der Gesinnung der Angeklagten ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot begangen wurde.

- Notwendige und deliktstypische Merkmale

Das erkennende Gericht hat der Gesinnung der Angeklagten eine wesentliche Rolle zugeschrieben. Letztlich liegt auch der Unterschied zwischen dem straffreien Berichten über eine Terroristische Vereinigung und der Strafbaren „Beteiligung" im (wenn auch nur bedingten) Vorsatz, diese zu fördern. Dies allein lässt aber nicht darauf schließen, dass die Gesinnung und der Vorsatz zwingend miteinander zusammenhängen. Der Vorsatz ist nicht von einer gewissen Gesinnung abhängig, jedoch wird sein Bestehen durch diese Gesinnung wohl indiziert. Es ist durchaus denkbar, dass jemand eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 278b Abs 2 StGB

[375] *Ebner* in WK², § 32 StGB Rz 59f.

„fördert“ ohne einer gewissen Ideologie anzugehören oder einer gewissen „Gesinnung“ zu folgen. Sohin ist zunächst einmal festzuhalten, dass die dem Straferschwerungsgrund zugrundegelegte Gesinnung **kein notwendiges Merkmal** des § 278b StGB ist.

Nach § 32 StGB sind aber nicht nur die Tatbestandsmerkmale von der weiteren Verwendung für die Strafbemessung ausgenommen, sondern auch **deliktstypische oder mit der Deliktsverwirklichung notwendig verbundene Umstände**. Solche Umstände sind für die Strafzumessung verbraucht, wenn sie dem Tatbestand unausgesprochen zugrunde liegen. Ob dies der Fall ist, ist durch teleologische Interpretation zu ermitteln.[376] Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot kommt als straferhöhend nur ein solches Verhalten in Betracht, das graduell **weder notwendig noch typisch für die Tatbestandserfüllung** ist.[377]

Bei der Zugehörigkeit zu einer gewissen Ideologie handelt es sich zwar nicht um einen mit der Deliktsverwirklichung notwendig verbundenen Umstand, aber wohl um einen **deliktstypischen**. Dies wird umso deutlicher, wenn bei einer terroristischen Vereinigung die einheitliche Ideologie oder Weltanschauung weggedacht wird. Es ist einer terroristischen Zielsetzung jedenfalls eine gewisse gemeinsame Ideologie bzw Zielsetzung zu unterstellen, ohne die ein wesentliches Element – wenn nicht sogar das ausschlaggebende Element – wegfallen würde und das Aufrechterhalten des Vorwurfs des terroristischen Hintergrundes der Tat fragwürdiger erscheinen lässt.

§ 278c StGB zählt die terroristischen Straftaten auf. Bei keinem dieser Delikte handelt es sich um ein Bereicherungsdelikt, wodurch sich § 278b StGB wesentlich von § 278a StGB (kriminelle Organisation) unterscheidet. Der Zusammenschluss einer Organisation bzw Vereinigung zu einem anderen Ziel als die gemeinsame Bereicherung ist geradezu typisch für eine terroristische Organisation, welche ja den

[376] *Ebner* in WK², § 32 Rz 61.
[377] *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht (1982) Rz 17.

Zweck verfolgt, einen politischen Wandel im Sinne der Täter herbeizuführen. Dazu wird regelmäßig auf deren politische, moralische oder religiöse Anliegen aufmerksam gemacht, um diese mit Gewalt zu erzwingen.[378] Denkt man sich sowohl das ideologische bzw weltanschauliche Element, als auch das Element der Bereicherung weg, bleibt kein typischer Grund für die Zusammenführung einer Gruppe übrig, die auf gewalttätige Weise tätig werden würde. Typischerweise findet ein solcher Zusammenschluss statt, um sich entweder zu bereichern, oder um ein sonstiges gemeinsames Ziel durchzusetzen.

- Rechtspolitischer Hintergrund der Bestimmung des § 278b StGB

Bei einem Delikt wie jenem des § 278b StGB ist auch der rechtspolitische Hintergrund zu berücksichtigen, aus dem diese Bestimmung entstanden ist. Eingeführt wurde diese Bestimmung durch Art I Z 25 StRÄG 2002, BGBl 2002/134 im zeitlichen und thematischen Naheverhältnis mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA. Auch das Erstgericht erwähnt dies in seiner Entscheidung indem es ausführt:

„*Der gewaltbereite Islamismus ist eine erhebliche Bedrohung der westlichen Zivilisation. Terroranschläge von früher unbekanntem Ausmaß haben die Verwundbarkeit der westlichen Demokratien eindrucksvoll unter Beweis gestellt.* ***Aus diesem Grund wurden die Terrorismusbestimmungen geschaffen, die im vorliegenden Fall Anwendung fanden***.“[379]

Sowohl die EU, als auch die UN veröffentlichten Listen über ua als terroristisch eingestufte Organisationen, die den nationalen Behörden Anhaltspunkte zur Einleitung von (ggf vorbeugenden) Maßnahmen bieten sollen. Zu den terroristischen Vereinigungen zählen etwa die Taliban, Al Qaida, Hisbollah, der terroristische Flügel der Hamas, die kolumbianische FARC, die palästinensischen Al-Aqsa-Märtyrer-Brigaden.[380] An den genannten Beispielen ist einerseits zu erkennen, dass es sich oft

[378] *Plöchl* in WK², § 278b Rz 1.
[379] LG für Strafsachen Wien zu 443 Hv 1/08h (**Anhang X**).
[380] *Plöchl* in WK², § 278b Rz 1.

um „islamistische“ bzw „jihadistische“ Gruppen handelt, andererseits aber auch, dass diese Gruppen allesamt stark mit einer Ideologie verbunden sind, ja geradezu von dieser Ideologie zusammengehalten werden. Dies lässt zumindest auf ein Muster schließen, welchem die Bestimmung des § 278b StGB vorbeugen will. Auch die Ziele von terroristischen Vereinigungen sind oft politischer, moralischer oder religiöser Natur.[381] Ein gewisser Zusammenhang mit einem weltanschaulichen Aspekt ist sohin nicht zu leugnen und geradezu typisch für die Begehung des § 278b StGB.

- Auseinandersetzung in der Deutschen Lehre und Rechtsprechung

Die Deutsche Lehre und Judikatur hat sich mit diesem Thema ebenfalls auseinandergesetzt. Deren Erwägungen seien hier kurz dargestellt. Der Grundsatz des Doppelverwertungsverbots ist der Gleiche: Demnach dürfen Merkmale eines Tatbestandes, die schon bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens als maßgeblich verwertet worden sind, nicht nochmals bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.[382] Dies gilt nicht nur für Tatbestandsmerkmale, sondern auch für sonstige Umstände wie etwa gesetzgeberische Intentionen.[383] Es ist weiters anerkannt, dass das Doppelverwertungsverbot im Deutschen Recht auf sämtliche Erwägungen auszudehnen ist, die den Gesetzgeber bei der Normierung eines bestimmten Tatbestandes geleitet haben, dies insbesondere, wenn sie der Vorschrift unausgesprochen zugrunde liegen.[384]

In diesem Zusammenhang sind die Erwägungen der Lehre und Rechtsprechung über den „*normativen Normalfall*“ kurz darzustellen. Hier geht es um die Frage nach der Zulässigkeit der Verwertung **regelmäßiger, tattypischer Verhaltensweisen** und Tatfolgen im Rahmen der Strafzumessung. Diese Merkmale werden als der „Normalfall“ einer Tatbegehung erfasst und fallen sohin in der Theorie unter den

[381] *Plöchl* in WK², § 278b Rz 1.
[382] *Franke* in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1 § 46 Rz 83.
[383] *Franke* in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1 § 46 Rz 85; vgl auch *Lackner/Kühl/Dreher*, Strafgesetzbuch § 46 Rn 45; *Fischer/Tröndle/Schwarz*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze § 46 Rn 82.
[384] *Franke* in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1 § 46 Rz 85.

Anwendungsbereich des Doppelverwertungsverbotes.[385] Als Beispiel wird etwa die Todesangst des Raubopfers genannt, die durch die vorgehaltene Waffe entsteht.[386]

Die Deutsche Rechtsprechung ist hinsichtlich des Verbots, derartige Tatbestandsmerkmale oder vom „normativen Normalfall" erfassten Merkmale zu verwerten, etwas restriktiver als die oben genannte, relativ allgemein gefasste Regel. So erkannte der 1. Strafsenat des BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1990 bereits, dass dem Doppelverwertungsverbot lediglich die Umstände unterliegen, die Voraussettzung der Vollendung des Tatbestandes sind, nicht jedoch das darüber hinaus gehende Verhalten des Täters.[387] Nach diesen Ausführungen wäre wohl davon auszugehen, dass die Verwertung der Ideologie der Angeklagten wohl nicht im Konflikt mit dem Doppelverwertungsverbot steht.

- <u>Die Österreichische Lehre und Rechtsprechung zum Doppelverwertungsverbot</u>

Es wurde bereits dargestellt, dass auch die doppelte Verwertung von bloß deliktstypischen – und nicht nur von notwendigen – Merkmalen gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen kann und durch teleologische Interpretation zu ermitteln ist, ob dies bei einem konkreten Sachverhalt der Fall ist. Die Rechtsprechung verhält sich jedoch eher zurückhaltend, wenn es darum geht, eine verbotene Doppelverwertung zu bejahen.[388] Es wurde beispielsweise erkannt, dass die straferschwerende Verwertung der Gewinnsucht nicht mit dem Doppelverwertungsverbot im Konflikt steht, obwohl viele Delikte, insbesondere jene, die Bereicherungsvorsatz erfordern, typischerweise aus Gewinnsucht begangen werden. Dennoch ist – ungeachtet der Tatsache, dass Gewinnsucht gerade für solche Delikte typisch ist – nach Ansicht der Rechsprechung die Gewinnsucht als Straferschwerungsgrund verwertbar.[389] Andererseits erkannte der OGH auch, dass ein

[385] *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung[4] Rz 405.
[386] *Franke* in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1 § 46 Rz 85.
[387] BGH vom 10.4.1990 – GSSt 1/86, BGHSt 34, 345 (351).
[388] *Ebner* in WK², § 32 Rz 61.
[389] *Ebner* in WK², § 32 Rz 61.

„planvolles Vorgehen“ für den Betrug kennzeichnend ist, weshalb eine darauf gestützte Erhöhung der Strafe gegen das Doppelverwertungsverbot verstößt.[390]

Die Berücksichtigung quantitativer, also messbarer Eigenschaften der Tat (wie etwa der Wert des Diebesguts) steht in der Regel nicht im Konflikt mit dem Doppelverwertungsverbot (jedoch sehr wohl, wenn gerade die Quantität eine Qualifikation der Tat bewirkt).[391]

Hinsichtlich der Rechtsprechung zur Frage der Doppelverwertung ist jedoch festzuhalten, dass diese durchaus uneinheitlich sein kann, die Frage der Doppelverwertung im Terrorprozess sohin nicht ohne jeden Zweifel beantwortet werden kann. Beispielsweise wird die straferschwerende Wirkung der Verführung eines anderen zu Straftaten im Sinne des § 33 Z 3 StGB in einigen Fällen als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot gewertet, in anderen aber nicht.[392]

Schließlich ist noch anzumerken, dass auch Erwägungen, von denen sich der Gesetzgeber bei Konstituierung der Strafnorm leiten ließ, ebenfalls dem Doppelverwertungsverbot unterliegen. Dies betrifft insbesondere durch Interpretation zu ermittelnde generalpräventive (vor allem kriminalpolitische) Gesichtspunkte. Die Strafschärfung, die sich auf die vom Gesetzgeber bereits berücksichtigten abstrakten Intentionen stützt, verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot.[393] Insbesondere dieser Punkt muss bei der Beurteilung der Frage nach einem Verstoß gegen § 32 StGB hier besondere Beachtung finden.

---

[390] OGH 11 Os 27/77.
[391] *Ebner* in WK² § 32 Rz 64.
[392] *Ebner* in WK², § 32 Rz 70 mit Beispielen aus der Judikatur; Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bejahend: 11 Os 27/90 und 11 Os 149/91; hingegen verneinend: 15 Os 182/83, 13 Os 29/92, 14 Os 80/96.
[393] *Ebner* in WK² § 32 Rz 72.

- Fazit

Der Gesetzgeber schuf die Terrorismusbestimmungen aus bestimmten (auch generalpräventiven) Gründen.[394] Auf ebendiese Gründe nimmt das Gericht in der hier gegenständlichen Entscheidung erneut Bezug und begründet unter Anderem damit eine straferschwerende Wertung der Gesinnung der Angeklagten und der ihnen vorgeworfenen Tat. Die kriminalpolitischen Gesichtspunkte, welche vom Gesetzgeber bei der Kriminalisierung des hier angeklagten Verhaltens bereits Berücksichtigung fanden, werden sohin hier erneut verwertet, was im Hinblick auf die oben ausgeführte Lehrmeinung nicht mit § 32 StGB zu vereinbaren ist.

Im Übrigen ist wohl davon auszugehen, dass die Zugehörigkeit zu einer gewissen Ideologie (bzw eine gewisse Weltanschauung) wohl als deliktstypisches Merkmal der Begehung des § 278b StGB ist. Nach den obigen Ausführungen sind eben solche für die Strafzumessung verbraucht, wenn sie dem Tatbestand unausgesprochen zugrunde liegen. Dies scheint hier der Fall zu sein.

Auch das erkennende Gericht ging von diesem Zusammenhang zwischen der Weltanschauung bzw Gesinnung der Täter und der Erfüllung des subjektiven Tatbestandselements aus, wie die unter Punkt 3. dargestellte Beweisführung ergeben hat.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist wohl davon auszugehen, dass die erneute Verwertung der Gesinnung der Täter als Straferschwerungsgrund wohl gegen das in § 32 Abs 2 StGB normierte Doppelverwertungsverbot verstößt. Im Hinblick auf die eher zurückhaltende[395] und zum Teil auch uneinheitliche[396] Rechtsprechung zum Doppelverwertungsverbot, kann diese Frage aber hier anhand der Judikatur nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

[394] S. dazu die Ausführungen oben.
[395] *Ebner* in WK² § 32 Rz 61.
[396] *Ebner* in WK² § 32 Rz 70.

II. Betroffene Grundrechte

Von der hier durchzuführenden Grundrechtsprüfung sind zwei Grundrechte betroffen. Zum Einen kommt die Urteilsbegründung des Gerichts mit der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Berührung, zum Anderen mit der Kommunikationsfreiheit (insbesondere dem Recht auf eine freie Meinung und Meinungsäußerung).

A. Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Artikel 9 EMRK schützt nicht nur die Religionsfreiheit, sondern eben auch die Gedanken-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit. Diese Begriffe sind einander ähnlich, aber nicht ident.

Die von Artikel 9 EMRK geschützten *Gedanken* sind mit Sicherheit das am wenigsten ausgereifte Gut, das durch diese Bestimmung geschützt wird. Darunter versteht man bloß „*innermenschliche Vorgänge die jedoch zum Ausbilden von Meinungen und Überzeugungen, auch Religion und Gewissen führen*“[397] können. Da die Gedanken in diesem Stadium noch nicht hervorgetreten sind, also noch nicht bekannt wurden, könnte ein Eingriff in die Gedankenfreiheit nicht in der Form einer Sanktion aufgrund von bestimmten Denkvorgängen geschehen. Vielmehr schützt dieser Teil des Artikels 9 EMRK die Freiheit von Indoktrinierung durch den Staat.[398]

Das Gewissen hingegen ist bereits ein weiterer Schritt, nämlich eine „*innere Instanz des Menschen, die einen Maßstab für sittliche Bewertung seiner Handlungen und Urteile darstellt*“[399]. Der Schutz dieser Freiheit ist in einer Weise zu gewähren, dass der Staat nicht versuchen soll, Gewissensentscheidungen zu beeinflussen oder Vor-

[397] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 9 Rz 8.
[398] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention Art 9 Rz 2.
[399] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 9 Rz 8.

oder Nachteile an diese zu knüpfen. Ausdrücklich nicht unter die Gewissensfreiheit fallen politische Entscheidungen oder solche, die ausschließlich an der Zweckmäßigkeit orientiert sind.[400]

Die Weltanschauung kann man als Überzeugungen oder Handlungen definieren, die fern von der Religion sind. Es handelt sich um eine „*zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt als Ganzes*“.[401]

B. Die Kommunikationsfreiheit

1. Rechtsquellen

Ein wesentliches Rechtsgut, welches Artikel 10 EMRK schützt, ist die Meinungsfreiheit. Dieses Grundrecht wurde schon 1867 in Art 13 StGG verankert, wobei im Wesentlichen hier auf die Bestimmung aus der EMRK einzugehen ist.

Wie Art 9, beinhaltet Art 10 EMRK auch einen materiellen Gesetzesvorbehalt. Auch hier werden in Abs 2 der Bestimmung gewisse Interessen hervorgehoben, zu deren Gunsten das Grundrecht eingeschränkt werden kann: „*Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer **demokratischen Gesellschaft** im Interesse der **nationalen Sicherheit**, der **territorialen Unversehrtheit** oder der **öffentlichen Sicherheit**, der Aufrechterhaltung der **Ordnung** und der **Verbrechensverhütung**, des **Schutzes der Gesundheit und der Moral**, des Schutzes des **guten Rufes** oder der **Rechte anderer** unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das **Ansehen** und die **Unparteilichkeit***

[400] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention Art 9 Rz 3.
[401] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 9 Rz 27 mit Verweis auf die Entscheidung EKMR, Appl 7050/75, DR 19, 5 (49) – *Arrowsmith*; EKMR, Appl 8741/79, DR 24, 137 (138).

der Rechtsprechung *zu gewährleisten."* Schon bei der Durchsicht dieser Bestimmung fällt auch, dass hier der Katalog der Eingriffsmöglichkeiten bedeutend weiter ist.

2. Inhalt

Vom Aufbau her schützt Art 10 EMRK im ersten Satz zunächst die allgemeine Äußerungsfreiheit. Im zweiten Satz wird diese Garantie zum Teil konkretisiert und nennt im Einzelnen die Freiheit der Meinungsbildung (*„Freiheit der Meinung"*), der Sammlung und sonstigen Erlangung von Informationen und die Weitergabe von Informationen oder Ideen (*„Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen"*).[402] Geschützt sind also sowohl subjektive Wertaussagen, als auch Tatsachenaussagen.[403]

Als allgemein taugliche Abgrenzung des Grundrechts ist festzuhalten, dass die individuelle Meinungsfreiheit im Zentrum des Grundrechts steht. Es soll jedem ermöglichen sich durch den Austausch von Meinungen und Informationen geistig und sozial zu verwirklichen. Begrifflich unterscheidet man dabei grundsätzlich zwischen der Freiheit des Äußernden – der Meinungsäußerungsfreiheit – und der Freiheit des Empfängers einer Äußerung – der Informationsfreiheit.[404] Während von der älteren Judikatur und Literatur unter dem Anspruch auf freie Meinungsäußerung nur die „Meinung" im Sinne einer subjektiven gedanklichen Stellungnahme verstanden wurde, die stets ein Werturteil beinhalten musste, wird heute davon ausgegangen, dass das Grundrecht auch bezüglich objektiven Tatsachenbehauptungen (gesichertes Wissen) gelten muss, die kein Werturteil vornehmen. Eine Privilegierung des subjektiven Meinens wäre fragwürdig.[405]

---

[402] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996) Art 10 Rz 2.
[403] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich Rz 544.
[404] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich Rz 544.
[405] *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich – Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zensurverbot im Überblick, EuGRZ 1982, 413, 415f.

3. Normadressaten

Die Meinungsfreiheit ist ein an sich staatsgerichtetes Grundrecht, das heißt, dass es den Grundrechtsträger in erster Linie gegen den Staat schützen soll. Dies geht bereits aus der Formulierung „*ohne Eingriffe öffentlicher Behörden*" in Art 10 Abs 1 EMRK hervor. Es kann jedoch auch zwischen Privaten Anwendung finden, was am Beispiel der privatrechtlichen Deliktsnormen zum Ehrenschutz erkennbar ist.[406]

Die Meinungsfreiheit ist ein sogenanntes Jedermannsrecht. Schutz genießt jeder, der seine geistige Individualität durch Akte der Sinnkommunikation ausdrücken kann. Es kommt dabei nicht auf einen hohen Reifegrad an, sogar Kinder genießen diesen Schutz.[407] Auch juristische Personen sind Träger dieses Grundrechts (insbesondere ist dies im Bereich der Medien von Relevanz).

4. Prüfungsschema

Bei der Darstellung der Meinungsfreiheit ist dasselbe Schema zu befolgen wie beim Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit.[408] Zunächst ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt überhaupt in den Schutzbereich des Grundrechts fällt. Wird dies bejaht, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich bei einer Handlung um einen Eingriff in das Grundrecht handelt. Wird auch dieser Schritt bejaht, ist zuletzt zu prüfen, ob dieser Eingriff gerechtfertigt war oder ob es sich tatsächlich um eine Verletzung des Grundrechts handelt.

Im Folgenden sind die Teile der Urteilsbegründung im Terrorprozess nach möglichen Eingriffen in diese Rechte zu untersuchen, wobei auf die einschlägige Rechtsprechung der Konventionsorgane einzugehen sein wird.

---

[406] *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich – Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zensurverbot im Überblick, EuGRZ 1982, 413 421.
[407] *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich – Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zensurverbot im Überblick, EuGRZ 1982, 413 420.
[408] S. dazu Kapitel 2 der Arbeit.

III. Die Urteilsbegründung – Grundrechtsprüfung

Nachstehend sollen die einzelnen Aussagen des Gerichts in seiner Urteilsbegründung, welche mit den Grundrechten der Angeklagten in Berührung geraten könnten analysiert werden. Dazu ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige Aussage dem Schutz des Grundrechts unterliegt, ob ein Eingriff stattgefunden hat und schließlich ob dieser gerechtfertigt erscheint.

A. Zur „festgestellten" Weltanschauung der Angeklagten

Über den Erstangeklagten sagt die Urteilsbegründung einerseits, dass er seine „*Abscheu und Abneigung gegenüber Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie geäußert hat*" und andererseits, dass er „*das gestürzte Taliban-Regime in Afghanistan als ein System, das seinen Vorstellungen eines Gottesstaates am nächsten käme, bezeichnen würde*". Daraus schließt das Gericht, dass er sich „*einem streng islamistischen Weltbild verwurzelt fühlt*". Bei der Zweitangeklagten wird lediglich aufgrund ihres „*Beharrens auf der Vollverschleierung*" angenommen, dass sie diese Gedankenwelt teilt.

Da die Judikatur zur Religionsfreiheit bereits in Kapitel 2 erörtert wurde, wird in der folgenden Prüfung nicht eingehend auf diese eingegangen, sondern die dort erlangten Ergebnisse direkt auf den Fall des Terrorprozesses angewandt.

1. Schutzbereich

Dieser Vorwurf geht in erster Linie gegen den **Erstangeklagten**. Der Vorwurf der Abscheu gegenüber den Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie kann wohl problemlos in die Kategorie einer Weltanschauung eingestuft werden. Eine Weltanschauung ist nämlich eine nichtreligiöse Überzeugung oder Handlung. Sie definiert eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen und

begründet eine Sicht der Welt als Ganzes.[409] Spricht man im konkreten Fall von den Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie, kann man wohl mit Sicherheit sagen, dass es sich dabei um grundsätzliche Lebensfragen und eine Sicht der Welt als Ganzes handelt. Dasselbe gilt für die Ablehnung dieser Werte.

Was die Befürwortung des gestürzten Taliban-Regimes in Afghanistan betrifft so kann auch geprüft werden, ob es sich hierbei nicht möglicherweise um eine religiöse Frage handelt. Zweifellos befürwortet der Angeklagte dieses Regime aus zum Teil religiösen Gründen. Das System eines Staates bleibt aber letztlich eine politische Frage, die keinen Transzendenzbezug hat. Dieses Merkmal unterscheidet den Begriff der Weltanschauung von dem der Religion.[410]

Demnach befinden sich beide vom Gericht erwähnten Vorwürfe innerhalb des Schutzbereichs der Weltanschauungsfreiheit.

Das Gericht unterstellt der **Zweitangeklagten** in der Urteilsbegründung aus Gründen der Weltanschauung auf das Tragen des Gesichtsschleiers beharrt zu haben. Aus dieser Handlung wird schließlich gefolgert, dass sie die Weltanschauung des Erstangeklagten teilt. Nach eigenen Angaben beharrte die Zweitangeklagte aus religiöser Pflicht (und nicht aus Gründen der Weltanschauung) auf die Verschleierung ihres Gesichts. In dieser Situation gab es sehr wohl einen Transzendenzbezug. Es wurde schon im zweiten Kapitel dieser Arbeit bejaht, dass das Tragen des Gesichtsschleiers in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt.

2. Eingriff

Ob ein Eingriff in Artikel 9 EMRK vorliegt ist nach denselben Kriterien zu beurteilen, wie sie bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit dargestellt wurden. Diese Grundsätze

[409] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 9 Rz 27.
[410] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 9 Rz 27.

sind sohin auf den gegenständlichen Fall umzulegen, auch wenn es sich hier nunmehr um die Frage der Weltanschauung, und nicht mehr um jene der Religion handelt.

Ein Eingriff in ein Grundrecht liegt vor wenn „*ein grundrechtlich geschütztes Verhalten zum Gegenstand einer staatlichen Sanktion (Strafe, Zwangsmaßnahme) gemacht wird*“[411]. Hier ist jedoch zu beachten, dass es sich nicht um einen Eingriff durch die Auferlegung einer staatlichen Sanktion an sich handelt, sondern um einen Eingriff durch die Erschwerung einer solchen. Diese **Straferschwerung** stellt aber für sich auch eine staatliche Sanktion im Sinne der oben dargestellten Definition dar. Denkt man sich diesen Teil der Urteilsbegründung nämlich weg, so müsste die Strafe für beide Angeklagten milder ausgefallen sein. Erneut ist hier festzuhalten, dass es keine Rolle spielt, dass das Gericht die straferschwerende Konsequenz dieser Gesinnung lediglich in seinen Ausführungen zur Urteilsbegründung, und nicht direkt bei den gesetzlichen Straferschwerungsgründen anführt.[412] Darin ist dennoch ein Eingriff in die Grundrechte der Angeklagten zu sehen.

3. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

Ein wesentliches Problem bei der grundrechtlichen Überprüfung dieser Maßnahme ist, festzustellen ob diese Maßnahme überhaupt im Sinne der Art 9 Abs 2 EMRK „vom Gesetz vorgeschrieben“ war. Die Maßnahme lag in einer Erhöhung der Strafe. Nach der Bestimmung des § 278b StGB liegt der Strafrahmen bei mindestens einem und bei längstens 10 Jahren Freiheitsstrafe. Beide Angeklagten erhielten eine Strafe innerhalb dieses Rahmens.

Dennoch bedarf ein rechtmäßiger Eingriff in Artikel 9 EMRK einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung. Diese muss Art und Ausmaß des Eingriffs regeln und die konkrete Eingriffsmaßnahme regeln. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des

---

[411] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Rz 248.
[412] Vgl dazu das Urteil des LG für Strafsachen Wien zu 443 Hv 1/08h (**Anhang X**).

EGMR aus, dass die Ermächtigungsnorm nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Gesetzesqualität hat.[413]

Im gegenständlichen Fall kann es sich bei straferschwerenden Maßnahmen sohin ausschließlich um die Bestimmungen des StGB handeln, konkret um jene des § 33 StGB, welcher die besonderen Erschwerungsgründe regelt. Ein solcher besonderer Erschwerungsgrund im Sinne der genannten Bestimmung ist in der Gesinnung der Täter nicht zu entdecken. Es ist jedoch nicht darüber hinweg zu sehen, dass § 32 StGB in der Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung eine gewisse „Gesinnung" des Täters berücksichtigt. Der OGH geht in seiner Rechtsprechung zu § 32 StGB davon aus, dass der in der Tat aktualisierte Gesinnungsunwert als Ausdruck der individuellen Sozialschädlichkeit Maßstab für die tätergerechte Bestrafung ist.[414]

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Ausführungen zu der Frage des Doppelverwertungsverbots zu verweisen. Dort wurde der Schluss nahegelegt, dass aufgrund des typischen Vorliegens einer gewissen Ideologie bzw Gesinnung für die Begehung des § 278b StGB eine Verwertung der Gesinnung (bzw Annahme einer gewissen Weltanschauung) für die Strafbemessung bereits verbraucht ist.[415]

Es ist aufgrund des Strafrahmens jedoch davon auszugehen, dass die Abwägung der allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe im Sinne der Bestimmung des § 32 StGB im Rahmen bleibt, sodass der verhängte Strafausspruch wohl ohne Zuziehung dieses besonderen Erschwerungsgrundes (§ 33 StGB) gewiss zulässig war.

Das Kriterium der gesetzlichen Eingriffsermächtigung mag sohin nicht durch § 33 StGB erfüllt sein, findet aber jedenfalls Deckung in den allgemeinen Grundsätzen für die Strafzumessung des § 32 StGB.

---

[413] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990), S. 111f.
[414] OGH, RS0090764.
[415] Vgl *Ebner* in WK², § 32 StGB Rz 61 und die diesbezüglichen Ausführungen in Punkt I. dieses Kapitels.

4. Legitimes Ziel

Hier ist zu prüfen, ob die Erhöhung des Strafrahmens wegen der genannten Gründe ein legitimes Ziel verfolgt hat. Gegenstand dieser Prüfung ist selbstverständlich nicht die Frage, ob eine Verurteilung zulässig war. Der Eingriff liegt nicht in der Verurteilung an sich, sondern in der Erhöhung der Strafe.

Nun ist zu fragen, ob die Maßnahme eines der Ziele des Art 9 Abs 2 EMRK verfolgt hat. Ohne auf jedes dieser Ziele einzeln einzugehen, kann man festhalten, dass gerade die **Differenzierung zwischen einer Bestrafung der Täter** aufgrund der begangenen Tat und der **Erhöhung des Strafmaßes** aufgrund der vom Gericht festgestellten Gesinnung (im Sinne des Art 9 Abs 1 EMRK) eine Rechtfertigung dieser Maßnahme erschwert. Dass beispielsweise die nationale Sicherheit durch die strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Vereinigungen geschützt wird, steht außer Frage. Ob die nationale Sicherheit aber dadurch geschützt wird, dass die jedenfalls zu bestrafenden Mitglieder dieser Vereinigung aufgrund ihrer Weltanschauungen oder Meinungen eine strengere Strafe erhalten, ist nicht so klar.

Hier stößt man wieder auf die Argumentation bezüglich des **Doppelverwertungsverbots**. Da ein Vorgehen aus einem gewissen ideologischen, politischen oder weltanschaulichen Ziel für den Tatbestand des § 278b StGB geradezu typisch ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser bereits im gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen berücksichtigt wurde. Die weitere Straferhöhung aufgrund ebendieser Eigenschaft des Täters scheint sohin kein legitimes Ziel zu verfolgen.

B. <u>Zu den geäußerten Meinungen der Angeklagten</u>

Dem Erstangeklagten wird in der Urteilsbegründung weiters vorgeworfen, dass er die „*terroristischen Akte jihadistischer Kämpfer im Irak als Widerstand gegen eine Besatzung*“ bezeichnet hat, dies „*unter Außerachtlassung der Tatsache, dass der Irak*

mit (völkerrechtlich hier nicht zu bewertender) US-Hilfe von einem verbrecherischen totalitären System befreit wurde".

Das Gericht behandelt mit diesem Satz eine politische Frage von völkerrechtlichem Interesse. Die Behauptung des Angeklagten, die US-Truppen im Irak seien Besatzungstruppen und die Anschläge gegen diese seien Akte des Widerstands ist womöglich eine Meinung im Sinne des Art 10 Abs 1 EMRK. Es soll dieses Thema auch einer grundrechtlichen Prüfung unterzogen werden um festzustellen, ob es in diesem Zusammenhang durch die Urteilsbegründung eine Grundrechtsverletzung gegeben hat.

Zunächst ist klarzustellen, worin eigentlich die Maßnahme liegt, die das Gericht gesetzt hat. Es geht hier nicht um die Frage, ob die Taten der Angeklagten strafbar waren, ob sie zu Recht verurteilt wurden oder ob das Gesetz, nach dem sie verurteilt wurden, grundrechtswidrig ist. Gegenstand dieser Prüfung ist einzig und allein die Frage, ob die Maßnahme, die vom Gericht gesetzt wurde, zulässig war. Diese Maßnahme bestand hier darin, dass das Strafmaß aufgrund der „Geisteshaltung" der Angeklagten erhöht wurde. Das bedeutet, dass beide Angeklagten zu einer niedrigeren Strafe verurteilt worden wären, wenn das Gericht bei ihnen nicht diese Geisteshaltung festgestellt hätte. Dies lässt die Ausführung des Gerichts vermuten, nach der die „*Geisteshaltung der Angeklagten […] im Zusammenhang mit den festgestellten Straftaten bei der Sanktionsbemessung erhebliche Relevanz*" entfaltet. Das Gericht hält dabei aber fest, dass diese Geisteshaltung für sich allein genommen nicht strafbar ist, da dies einem „Gesinnungsstrafrecht" entsprechen würde. Ob die vom Gericht gesetzte Maßnahme überhaupt einen Eingriff in eines der genannten Grundrechte darstellt wird noch zu prüfen sein.[416]

[416] S. unten unter 3. Eingriff.

1. Schutzbereich

a. Geschützte Aussagen

Zunächst ist die Frage zu klären, welche Art von Aussagen geschützt ist bzw was genau daran geschützt ist.

Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane darf der **Inhalt einer Aussage** nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Abgrenzung zwischen dem geschützten und dem ungeschützten Bereich sein. Eine konsequente Judikatur der hält fest, dass nicht nur die Meinungen zu schützen sind, die sich innerhalb des politischen und gesellschaftlichen „Mainstreams" bewegen, sondern auch Positionen von Außenseitern und Minderheiten zu schützen sind.[417] Wesentlich für diese Erkenntnis war eine Entscheidung des EGMR vom 7. Dezember 1976 (*Handyside gg. Vereinigtes Königreich*)[418]. In dieser Entscheidung kam der Gerichtshof nämlich zu dieser wichtigen Einsicht und führte dazu aus, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung eben nicht nur für die positiv aufgenommenen „Informationen" oder „Gedanken" gelten darf, sondern eben auch für die, „*welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen*"[419]. Ohne Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit könne es keine demokratische Gesellschaft geben.[420] Die Einbeziehung solcher Aussagen und Äußerungen in den Schutzbereich des Art 10 EMRK hat zur Folge, dass jede Einschränkung dieses Rechts die Voraussetzungen des materiellen Gesetzesvorbehaltes erfüllen muss, dem das Grundrecht unterliegt. Wäre der Gerichtshof nämlich davon ausgegangen, dass diese Art von Äußerungen nicht in den Schutzbereich des Art 10 EMRK fallen, wäre es bedeutend einfacher, einen Eingriff auf rechtmäßige Weise zu setzen.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass **die vom Angeklagten vertretenen Meinungen** zum Irakkrieg und dem Talibanregime – auch wenn diese den Staat oder

---

[417] *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, 50.
[418] EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gg. Vereinigtes Königreich*, BNr. 5493/72, EuGRZ 1977, 38 ff.
[419] *Handyside gg. Vereinigtes Königreich*, EuGRZ 1977, 38, 42.
[420] *Berka*, Die Grundrechte Rz 557.

irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen – **vom Schutzbereich des Artikels 10 EMRK erfasst** sind.

b. Geschützte Vorgänge und Verhaltensweisen

Die Bestimmung des Art 10 EMRK schützt nach ihrem Wortlaut den Anspruch auf „*freie Meinungsäußerung*“, die „*Freiheit der Meinung*“ und „*die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachriten oder Ideen*“. Der Wortlaut der Bestimmung alleine genügt jedoch nicht, um den gesamten Schutzzweck zu erläutern. Die genannten Teilgehalte des Grundrechts beinhalten implizit auch den Schutz von nicht explizit genannten Bereichen.

- Ein **Teilaspekt** ist die **Meinungsfreiheit**. Darunter versteht man einerseits das Recht, eine Meinung zu haben, andererseits auch das Recht eine bestimmte Meinung nicht zu haben oder gar keine Meinung zu haben. Dieser Teilaspekt der Bestimmung ist ein solcher, der noch vor einer allfälligen Äußerung zu schützen ist. Auch ohne eine Aussage getätigt zu haben, eine Information empfangen zu haben oder auf sonstige Weise aktiv geworden zu sein, genießt das Rechtssubjekt den Schutz der Meinungsfreiheit.

  Diese ist deshalb zu schützen weil dieses Recht einerseits stark mit der Menschenwürde zusammenhängt und sie andererseits die Voraussetzung für die restlichen schützenswerten Aspekte des Grundrechts ist. Ohne die Freiheit, eine Meinung zu haben oder zu bilden kann es keine Freiheit geben, eine solche zu äußern oder zu empfangen.[421] Ein echter Eingriff in diesen Teilaspekt der Meinungsfreiheit erscheint in der Praxis jedoch schwer, da hier ein rein interner Vorgang geschützt wird.

[421] *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, S. 229

- Die **Meinungsbildungsfreiheit** ist ein weiterer Aspekt und hat mit der Meinungsfreiheit gemeinsam, dass auch diese unabhängig von einer allfälligen Äußerung geschützt wird. Hier wird ebenfalls ein Vorgang des Innenlebens geschützt. Dieser Teil des Grundrechts kann in der Praxis jedoch leichter beeinflusst werden als die Meinungsfreiheit da es hier einen tatsächlichen Fluss von Nachrichten oder Ideen gibt. In diesem Fluss könnte ein Eingriff liegen. Die Meinungsbildungsfreiheit schützt das Grundrechtssubjekt vor Indoktrinierung durch den Staat. Der Staat darf dem Bürger auf diese Weise keine Meinungen aufdrängen.[422]

- Die **Äußerungsfreiheit** ist das Recht, Nachrichten und Ideen mitzuteilen. So wie die Freiheit, eine Meinung zu haben mit der Freiheit keine Meinung zu haben verbunden ist, enthält auch die Äußerungsfreiheit ein negatives Recht nach dem man die Freiheit genießt, Nachrichten und Ideen nicht mitteilen zu müssen.[423] Dieses Recht gilt sowohl für objektive Nachrichten, als auch für subjektive Werturteile (oder Ideen) und garantiert die Freiheit diese ohne Behinderung durch die Behörden mitteilen zu können. Die Art und Weise wie diese Informationen weitergegeben werden ist dabei irrelevant. Geschützt sind Äußerungen durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Sogar symbolische Verhaltensweisen genießen den Schutz von Art 10 Abs 1 EMRK.[424]

- Die zwingende Folge der Äußerungsfreiheit ist die **Empfangsfreiheit**, also die Freiheit, Nachrichten oder Ideen zu empfangen. Sie ist der Schutz der passiven Seite eines Kommunikationsverhältnisses.[425] Ohne diese hat auch die Äußerungsfreiheit keinen Sinn, weil man diese durch Nichtgewähren der Empfangsfreiheit umgehen könnte.

---

[422] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996) Art 10 Rz 3.
[423] *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, S. 230f.
[424] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996) Art 10 Rz 5.
[425] *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, S. 231f.

Die dargestellten Teilaspekte des Grundrechts nach Artikel 10 EMRK geben Aufschluss darüber, dass die vom Angeklagten im Terrorprozess geäußerten Meinungen – sowohl von ihrem Inhalt her, als auch im Hinblick auf den Vorgang der Informationsübermittlung vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst sind.

2. Eingriff

Die Bestimmung des Art 10 Abs 2 EMRK nennt selbst die Möglichkeiten der Einschränkung des Grundrechts. Dies kann durch Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen und Strafdrohungen geschehen. Darunter sind sämtliche denkbare Bestimmungen zu verstehen, die eine Einschränkung von Meinungsäußerungen festlegen.[426]

Unter einer Einschränkung durch eine **Formalität** oder Bedingung iSd Art 10 Abs 2 EMRK versteht der Gerichtshof die Notwendigkeit eine solche zu erfüllen, damit man seine Meinung äußern kann, wie beispielsweise die Notwendigkeit der Übermittlung einer zu verlesenden Erklärung an eine bestimmte staatliche Behörde, bevor diese verlesen werden darf.[427] Der EGMR führte aus, dass eine derartige Formalität einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt. Auch wenn es keinen direkten Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt, indem es sie einschränkt, ist die Voraussetzung eine Formalität oder Bedingung zu erfüllen bevor man seine Meinung äußern kann als Eingriff im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK zu betrachten (*"Although section 44 of that Act does not place any direct restriction on freedom of expression, but subjects associations to "a formality or a condition" within the meaning of Article 10 § 2 of the Convention before they publish or distribute leaflets, written statements or similar publications, the Court considers that this condition and the applicants' conviction and sentence are equivalent to an interference with their freedom of expression."*)[428].

[426] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996) Art 10 Rz 24.
[427] EGMR, E. vom 25. Jänner 2005, *Karademirci u.a. gg. die Türkei*, BNr. 37096/97 und 37101/97.
[428] EGMR, E. vom 25. Jänner 2005, *Karademirci u.a. gg. die Türkei*, BNr. 37096/97 und 37101/97, Ziff. 30.

Ein Eingriff in das Grundrecht durch die Notwendigkeit der Erfüllung einer Formalität lag im Fall des Terrorprozesses nicht vor.

Der Begriff der **Strafdrohung** ist in diesem Zusammenhang selbsterklärend. Wenn eine Handlung, die in den Schutzbereich von Art 10 Abs 1 EMRK fällt, gesetzlich mit Strafe bedroht wird so stellt diese Strafdrohung im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK einen Eingriff dar.

Nicht jeder Eingriff ist jedoch bereits als ein solcher im Sinne eines Grundrechtseingriffs zu werten. Die Folgen müssen nicht nur spürbar sein, sondern auch ein **Mindestmaß an Unannehmlichkeiten** mit sich bringen damit von einem Eingriff die Rede sein kann. Auch der Gerichtshof vertritt diesen Standpunkt.[429] Die Erhöhung des Strafausspruches ist jedoch jedenfalls in diesem Sinne zu betrachten.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang ist die Frage der **Intentionalität des Eingriffs**, also ob der Staat mit einer Handlung gerade einen Eingriff in das Grundrecht bewirken wollte. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, ob die Einwirkung das Ziel hatte, die Meinungsäußerung zu unterbinden oder einzuschränken. Alle anderen Maßnahmen, die das Grundrecht zwar berühren, nach der Intention aber den Schutz eines „von der Meinungsfreiheit völlig verschiedenen Rechtsgutes“ verfolgen, sollen nicht als Eingriffe im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK gewertet werden. Problematisch ist allerdings an dieser Auslegungsmethode, dass Art 10 immer ein „anderes Rechtsgut“ fordert, da die Einschränkung sonst ein Selbstzweck – ein Eingriff um des Eingriffs Willen – wäre.[430]

Auf den Terrorprozess umgelegt würde die Theorie der Intentionalität des Eingriffs bedeuten, dass es sich nur um einen Grundrechtseingriff handeln würde, wenn dieser gerade mit dem Ziel erfolgt wäre, die jeweilige Meinungsäußerung zu unterbinden. Tatsächlich erfolgte dieser aber wohl aus gewissen strafrechtlichen generalpräventiven

---

[429] *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, S. 264.

[430] *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich – Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zensurverbot im Überblick, EuGRZ 1982, 413 422.

Erwägungen, weshalb schon deshalb keine Intentionalität des Eingriffs vorliegen kann. Der Eingriff an sich verfolgte keinen Selbstzweck, sondern war lediglich eine Folge von anderen Erwägungen. Dies kann jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium darstellen.

3. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

Bei dieser Voraussetzung für einen rechtmäßigen Eingriff gilt das zu Artikel 9 EMRK Ausgeführte. Nach der Rechtsprechung des EGMR kommt es nicht nur darauf an, dass das Gesetz nach nationalem Recht gültig ist, sondern es ist auch die Qualität der eingreifenden Bestimmung zu prüfen.[431]

Danach sollte die Bestimmung für jedermann zugänglich sein, damit man sich über die Rechtslage informieren kann. Desweiteren muss eine Bestimmung eine gewisse **Vorhersehbarkeit** („*foreseeability*“) haben, was bedeutet, dass es dem Rechtsunterworfenen „in einem vernünftigen Ausmaß“ möglich sein muss, die gesetzlichen Konsequenzen einer Handlung vorherzusehen (“*That law should be accessible to the persons concerned and formulated with sufficient precision to enable them – if need be, with appropriate advice – to foresee, to a degree that is reasonable in the circumstances, the consequences which a given action may entail*”).[432]

Die letzte qualitative Anforderung des EGMR an ein Gesetz, das in das Grundrecht der Meinungsfreiheit eingreift ist, dass dieses einen gewissen **Schutz vor Missbrauch** bieten muss. Der Gerichtshof führt dazu aus, dass es gerade in grundrechtsnahen Gesetzen sinnwidrig wäre, wenn der Ermessensspielraum, den dieses Gesetz der jeweiligen staatlichen Stelle bietet, einer uneingeschränkten Macht gleichkäme. Um dies zu vermeiden muss das Gesetz angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch geben („*In matters affecting fundamental rights it would be contrary to the rule of law, one of the basic principles of a democratic society enshrined in the Convention, for a legal discretion granted to the executive to be*

[431] S. dazu näher oben.
[432] EGMR, Urteil vom 11. Jänner 2008, *Glas Nadezdha Eood und Elenkov gg. Bulgarien*, BNr. 14134/02 Ziff. 45.

expressed in terms of an unfettered power. Consequently, the law must indicate with sufficient clarity the scope of any such discretion and the manner of its exercise. It must furthermore provide adequate and effective safeguards against abuse, which may in certain cases include procedures for effective scrutiny by the courts“)[433].

Zur konkreten Frage, ob die Erhöhung des Strafausspruchs gesetzlich vorgesehen war ist zu sagen, dass nach der Bestimmung des § 278b StGB der Strafrahmen bei mindestens einem und bei längstens 10 Jahren Freiheitsstrafe liegt. Beide Angeklagten erhielten eine Strafe innerhalb dieses Rahmens. Auch hier sind jedoch die Argumente zur Problematik der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen zu beachten.

Zu prüfen ist noch, ob die Bestimmungen für die Strafbemessung eingehalten wurden. Keiner der vom Gericht genannten Gründe stellt einen besonderen Erschwerungsgrund im Sinne des § 33 StGB dar, was vom Gericht aber auch nicht behauptet wurde. Die Urteilsbegründung führt als einzigen Straferschwerungsgrund im Sinne des § 33 StGB das Zusammentreffen mehrerer Straftaten (§ 33 Z 1 StGB) an. Die Erhöhung der Strafe aufgrund der genannten Gründe bewegt sich jedoch zweifelsfrei im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung im Sinne des § 32 StGB.

Die Bestimmung, welche einen Eingriff dargestellt hat, entspricht zweifelsfrei den von den Konventionsorganen ausgearbeiteten Voraussetzungen und bestehen sohin in dieser Hinsicht keine Bedenken.

4. Legitimes Ziel

Artikel 10 EMRK hat von allen Konventionsgrundrechten den umfangreichsten Beschränkungskatalog.[434] Das heißt, dass kein anderes Grundrecht der EMRK für die Verfolgung von so vielen Zwecken einen Eingriff zulässt. Diese Eingriffszwecke sind der Schutz der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und

[433] aaO Ziff. 46.
[434] *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) § 23 Rz 19.

Verbrechensverhütung, der Schutz der Gesundheit oder der Moral, der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, die Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten und die Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Es ist hier zu prüfen, ob die Erhöhung des Strafrahmens wegen der genannten Gründe ein legitimes Ziel verfolgt hat. Gegenstand dieser Prüfung ist selbstverständlich nicht die Frage, ob eine Verurteilung zulässig war. Der Eingriff liegt schließlich nicht in der Verurteilung, sondern in der Erhöhung der Strafe.

Diese sind nun anhand von Judikaturbeispielen kurz darzustellen um schließlich feststellen zu können, ob Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit im Terrorprozess gerechtfertigt war.

a. Nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und territoriale Unversehrtheit

- Die Rechtsprechung bezüglich des Schutzgutes der **nationalen Sicherheit** lässt darauf schließen, dass ein Eingriff in das Grundrecht dann gerechtfertigt ist, wenn eine Gefahr mit einer gewissen Nähe zum Staat oder einer seiner Institutionen besteht. Im Fall *Sunday Times*[435] zum Beispiel wurde der Eingriff in das Grundrecht durch den Verbot eines Buches, welches illegale Aktionen des britischen Geheimdienstes aufdeckte, als gerechtfertigt angesehen, weil eine Gefahr für die nationale Sicherheit darin bestand, dass Regierungsgeheimnisse preisgegeben werden. In einem anderen Fall (*Vogt gegen Deutschland*)[436] wurde die Entlassung einer deutschen Beamten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei als gerechtfertigt angesehen, da diese gegen die „politische Treuepflicht" des Niedersächsischen Beamtengesetzes verstieß. Im Fall *Ceylan gegen die Türkei*[437] wurde eine Verurteilung wegen des Aufrufes an die Arbeiterklasse, sich gegen den „türkischen Staatsterrorismus" zu wehren als gerechtfertigt angesehen, dies im Hinblick auf die gefährliche Situation im

[435] EGMR, Urteil vom 26.11.1991, *Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich (No. 2)*, BNr. 13166/87.
[436] EGMR, Urteil vom 26.9.1995, *Vogt gegen Deutschland*, BNr. 17851/91.
[437] EGMR, Urteil vom 8.7.1999, *Ceylan gegen die Türkei*, BNr. 23566/94.

Südosten der Türkei. Auch hier wurde das legitime Ziel des Schutzes der nationalen Sicherheit als gegeben angesehen.

Diese Fälle haben gemeinsam, dass die Gefahr der nationalen Sicherheit nur bei einer gewissen Nähe zum Staat oder einer seiner Institutionen behauptet wurde. Man kann aufgrund dieser Gemeinsamkeiten davon ausgehen, dass die „nationale Sicherheit" nur in solchen Fällen als gefährdet angesehen wird.

- Während die nationale Sicherheit vom EGMR bereits in mehreren Fällen unabhängig von der **öffentlichen Sicherheit** (*„public safety"*) geprüft wurde, wurde – sofern aufgrund der Suchfunktion der öffentlichen Datenbank des EGMR[438] ersichtlich – erstmals im Jahr 2008 in einem Fall die öffentliche Sicherheit unabhängig von der nationalen Sicherheit geprüft. Alle anderen Fälle der öffentlichen Sicherheit wurden bis zu dieser Entscheidung stets gemeinsam mit der nationalen Sicherheit geprüft, ohne auf den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen einzugehen.[439] Insgesamt gab es drei Fälle solcher Art.

  Im Fall *Leroy gegen Frankreich*[440] aus dem Jahr 2008 wurde der Beschwerdeführer laut EGMR zu Recht zu einer Geldstrafe verurteilt, nachdem dieser angeblich Terroranschläge gutgeheißen hatte. Der Gerichtshof führte aus, dass die Maßnahme sehr wohl ein legitimes Ziel verfolgte, nämlich die Wahrung der öffentlichen Sicherheit (*„public safety"/„sûreté publique"*). Damit sollte vermieden werden, dass die Öffentlichkeit vor Handlungen geschützt wird, die geeignet sind Gewalt zu schüren.

  Im Fall *Fatullayev gegen Azerbaijan*[441] aus dem Jahr 2010 wurde eine Verurteilung des Beschwerdeführers aufgrund der damit bezweckten Vermeidung ethnischer Spannungen gerechtfertigt (jedoch schließlich als Verstoß gegen das

[438] Online Datenbank Suche unter http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en.
[439] Diese Erkenntnis entstand durch eine Recherche in der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en.
[440] EGMR, Urteil vom 2.10.2008, *Leroy gg. Frankreich*, BNr. 36109/03.
[441] EGMR, Urteil vom 22.4.2010, *Fatullayev gg. Azerbaijan*, BNr. 40948/07.

Grundrecht gewertet, da die Maßnahme „nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war).

Ähnlich waren die Erwägungen im Fall *Gözel und Özer gegen die Türkei.*[442] Hier sollte einerseits vermieden werden, dass „Propaganda gegen den Staat“ betrieben wird und andererseits, dass die Veröffentlichung einer Stellungnahme einer bewaffneten Organisation ungestraft bleibt. Hier geht der EGMR jedoch in einer irreführenden Weise vor: in der Zusammenfassung des Vorbringens der Regierung ist von der nationalen Sicherheit die Rede[443]. Bei der Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des verfolgten Zwecks ist aber von der öffentlichen Sicherheit die Rede, wobei die nationale Sicherheit nicht mehr erwähnt wird[444]. Hier ist anzumerken, dass nach dem Sachverhalt des Falls *Gözel und Özer* nicht nur die öffentliche Sicherheit, also die Bevölkerung der Türkei, geschützt werden soll, sondern eben auch die nationale Sicherheit, da auch die Rede von der „unteilbaren Einheit des Staates“ ist, die durch die Veröffentlichung dieser Stellungnahme bedroht scheint. Die Einheit des Staates fiele wohl eher unter die Kategorie der nationalen Sicherheit, da es um den Schutz von Einrichtungen des Staates geht.

Unter dem Schutz der öffentlichen Sicherheit ist offenbar stets gemeint, dass ein Teil der Bevölkerung vor einer gewissen Bedrohung geschützt werden soll. Im Unterschied zur nationalen Sicherheit handelt es sich hier um die Bevölkerung, und nicht um Einrichtungen des Staates. Der Schutz vor gewaltverherrlichenden Karikaturen (im Fall *Leroy*) und der Schutz vor der Erzeugung einer feindseligen Stimmung zwischen ethnischen Gruppen (im Fall *Fatullayev*) passen problemlos in diese Definition.

- Der Tatbestand der **territorialen Integrität** hängt stark mit dem der nationalen Sicherheit zusammen. Die territoriale Integrität ist ein Interesse, welches der Staat zu wahren hat. Aus diesem Grund steht diese der nationalen Sicherheit möglicherweise näher als beispielsweise der öffentlichen Sicherheit, die in

[442] EGMR, Urteil vom 6.7.2010, *Gözel und Özer gg. die Türkei*, BNr. 43453/04 und 31098/05.
[443] EGMR, Urteil vom 6.7.2010, *Gözel und Özer gg. die Türkei*, Ziff. 39.
[444] EGMR, Urteil vom 6.7.2010, *Gözel und Özer gg. die Türkei*, Ziff. 45.

direkterer Weise die Gesamtbevölkerung eines Staates betrifft. Auch hier gilt die Feststellung, dass die einzelnen Eingriffsziele nicht strikt voneinander trennbar sind, jedoch kann man bei der territorialen Integrität annehmen, dass es hier eher um die Autorität des Staates über sein Hoheitsgebiet geht. Dies legt auch ein Fall (*Ceylan gegen die Türkei*[445]) nahe, in welchem es um die territoriale Integrität des türkischen Staates ging. Dieser wurde bereits im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit erwähnt.[446] Der Gerichtshof führt hier aus, dass die Maßnahme angesichts der politischen Situation im Südwesten der Türkei sehr wohl auch die territoriale Integrität zu schützen suchte, insbesondere aufgrund der intensiven Aktivitäten von separatistischen (und bewaffneten) Gruppierungen. Solche können nicht nur die nationale Sicherheit, sondern auch die territoriale Unversehrtheit bedrohen: *„…the Court accepts that the applicant's conviction can be said to have been in furtherance of the aims cited by the Government. This is certainly true where, as in south-east Turkey at the time of the circumstances of this case, there was a separatist movement having recourse to methods relying on the use of violence.*"[447]

Die Verurteilung zweier Personen aufgrund der Anti-Terror-Bestimmungen verfolgen mit Sicherheit die genannten Ziele, jedenfalls jenes der öffentlichen Sicherheit. Auch hier ist jedoch die Unterscheidung dahingehend zu treffen, dass der Eingriff – im Gegensatz zu den genannten Fällen – nicht durch die Verurteilung an sich erfolgt ist. In der Verurteilung ist kein Grundrechtseingriff zu sehen, jedoch sehr wohl in der Urteilsbegründung, welche bestimmte Meinungen der Angeklagten als Straferschwerungsgründe heranzieht. Dass dadurch ein legitimes Ziel wie etwa der Schutz der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit erreicht werden kann, ist nicht überzeugend. Es ist wohl der Schluss zu ziehen, dass keiner der hier genannten Schutzzwecke geeigneterweise durch die eingreifende Maßnahme der Strafschärfung erzielt werden konnte.

---

[445] EGMR, Urteil vom 8.7.1999, *Ceylan gegen die Türkei*, BNr. 23566/94.
[446] S. oben unter aa. Schutz der nationalen Sicherheit.
[447] Fall *Ceylan* gegen die Türkei, Ziff. 28

b. Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung

Der Eingriffszweck der **Verbrechensverhütung** wirft das Thema der **Generalprävention** auf. Es stellt sich die Frage, ob die Verschärfung der Strafe für einen Täter, für spätere Täter abschreckend wirkt und auf diese Weise die Verbrechensverhütung fördert. Generalprävention an sich ist als Strafzweck allgemein anerkannt. Problematisch wird dieses Thema jedoch bei der Strafbemessung im engeren Sinn, nämlich wenn generalpräventive Aspekte für die Bemessung einer konkreten Strafe herangezogen werden.[448] Während ein Teil der Lehre dies gänzlich ablehnt[449], wird die Verwertung generalpräventiver Argumente von einem anderen Teil nur dann abgelehnt, wenn diese einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot darstellen würde.[450]

Klar ist jedenfalls, dass die Erhöhung von strafrechtlichen Sanktionen jedenfalls ein geeignetes Mittel zur Verfoglung des Ziels der Verbrechensverhütung ist. In der Folge wird zu prüfen sein, ob diese Erwägungen aber auch der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, sohin also in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.[451]

c. Die anderen Eingriffszwecke

Um Ausschweifungen zu verhindern, werden die anderen Eingriffszwecke, welche für den gegenständlichen Fall nicht erheblich sind, nicht nach ihrem Vorliegen geprüft.

d. Fazit

Dass die nationale Sicherheit bzw die Verbrechensverhütung durch die strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Vereinigungen geschützt wird, steht außer Frage. Ob diese Rechtsgüter jedoch dadurch geschützt werden, dass die jedenfalls zu

[448] *Ebner* in WK², § 32 Rz 24
[449] S. beispielsweise *Soyer*, Richterliche Kriminalpolitik im Wege der Generalprävention? AnwBl 1989, 311.
[450] *Ebner* in WK², § 33 StGB Rz 24-26.
[451] S. dazu unter Punkt 5.

bestrafenden Mitglieder dieser Vereinigung aufgrund ihrer Weltanschauungen oder Meinungen eine strengere Strafe erhalten, ist eher problematisch.

§ 278b Abs 3 StGB definiert eine terroristische Organisation folgendermaßen:

> „*Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.*“

Meinungen oder Ideologien spielen für die Qualifizierung einer Vereinigung als eine „terroristische“ im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich keine Rolle, sind ihr aber – wie bereits im Zusammenhang mit der Problematik der Doppelverwertung ausgeführt wurde – jedenfalls immanent.[452] Aus dem in diesem Prozess erzielten Ergebnis ist aber der Schluss zu ziehen, dass ein Mitglied einer terroristischen Organisation mit dem zusätzlichen Merkmal einer ideologischen Indoktrinierung ihrer Mitglieder, noch strenger zu bestrafen ist als ein Mitglied einer terroristischen Organisation, welche dieses Merkmal nicht aufweist (sollte es diese denn überhaupt geben). Eine gesetzliche Grundlage für diese Differenzierung gibt es aber nicht. Welches Ziel durch die Differenzierung zwischen „ideologischen“ und „ideologielosen“ terroristischen Organisationen verfolgt wird, ist daher unklar. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, warum es einem Ziel im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK dienen soll, dass eine solche Differenzierung stattfindet und aufgrund dieser Differenzierung nun ein Eingriff geschehen soll.

Nicht die strengere Strafbemessung aufgrund der Weltanschauung oder Meinung, sondern die Bestrafung von Tätern wegen einer begangenen Tat an sich ist geeignet, die öffentlichen Interessen der Gesetzesvorbehalte der EMRK zu schützen. Geeignet ist diese Maßnahme jedoch allemal um die Verbrechensverhütung zu fördern.

---

[452] Vgl *Ebner* in WK², § 32 Rz 61 sowie *Plöchl* in WK², § 278b Rz 1.

Es kann schließlich festgehalten werden, dass im Terrorprozess durch die Erhöhung des Strafausspruchs aufgrund der geäußerten Meinungen des Angeklagten wohl ausschließlich der Zweck der späteren **Verbrechensverhütung** verfolgt wurde. Die anderen Zwecke – wie etwa der Schutz der nationalen Sicherheit – wurden möglicherweise durch die Verurteilung selbst verfolgt, dies ist jedoch nicht Thema der gegenständlichen Prüfung. Im Folgenden wird daher nur zu prüfen sein, ob der Eingriff in das Grundrecht zur Erreichung des Zwecks „Verbrechensverhütung" wohl im Sinne der EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

5. Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft

Da lediglich ein einziges legitimes Ziel der Gesetzesvorbehalte der hier anwendbaren Bestimmungen – nämlich die zukünftige Verbrechensverhütung – verfolgt wird, ist im Rahmen der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** festzustellen, ob der erfolgte Eingriff zur Erreichung dieses Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Hier ist nach der Methode des EGMR vorzugehen: zuerst ist zu prüfen, ob eine „demokratische Gesellschaft" diesen Eingriff verlangt, und anschließend, ob die Maßnahme in einer solchen notwendig im Sinne des Gesetzes ist.

a. „Demokratische Gesellschaft"

Da den Vertragsstaaten eine „*Margin of Appreciation*",[453] also ein eigener Beurteilungsspielraum zusteht, ist es in diesem Fall Sache des österreichischen Staates zu beurteilen, ob die Maßnahme in seine Vorstellung einer demokratischen Gesellschaft passt. Diese Beurteilung ist vom EGMR als Kontrollinstanz, welcher nach den oben dargelegten Grundsätzen vorgeht, zu überprüfen.[454]

[453] EGMR, Urteil vom 25. Mai 1993, *Kokkinakis gegen Griechenland*, BNr. 14307/88 (Ziff. 47).
[454] *Berka*, Die Grundrechte Rz 144.

Die Präambel, die sich auf „*ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes*“[455] beruft, dient hier als Indiz. Das angesprochene gemeinsame Erbe an geistigen Gütern und politischen Überlieferungen bezieht sich auf jene der Staaten des Europarats. Hier ist nun zwischen den einzelnen Aussagen der Angeklagten zu unterscheiden.

aa. „Bezeichnung des Talibanregimes als anstrebenswerten Gottesstaat“

Die Bezeichnung des ehemaligen afghanischen Talibanregimes als ein „vorbildliches Regime“ ist mit diesen Grundsätzen wohl kaum zu vereinbaren, da hier ganz grundsätzliche Differenzen bestehen. Diese Differenzen alleine genügen zwar nicht, um eine Weltanschauung unter Strafe zu stellen (oder die Strafe zu verschärfen), die das Talibanregime befürwortet. Sie dienen aber bereits als starkes Indiz dafür, dass das befürwortete Regime mit dem Begriff der „demokratischen Gesellschaft“ nicht zu vereinbaren ist. Auch die in der Präambel erwähnte „Achtung der Freiheit“ lässt ausschließen, dass die vom Gericht festgestellte Weltanschauung der Angeklagten mit dem Begriff der „demokratischen Gesellschaft“ vereinbar ist.

Die festgestellte Unvereinbarkeit der Weltanschauung der Angeklagten mit einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne der EMRK lässt vermuten, dass ein Eingriff in das Grundrecht der Angeklagten in diesem Punkt der Grundrechtsprüfung gerechtfertigt wäre.

bb. „Bezeichnung der terroristischen Akte im Irak als Widerstand“

Das Gericht nennt als zweiten Grund für die Erhöhung des Strafrahmens die Tatsache, dass der Erstangeklagte terroristische Akte von Mujahedin im Irak als Widerstand

[455] Präambel zur EMRK, BGBl. III Nr. 47/2010.

bezeichnet hat. Hier wurde der Eingriff in die Meinungsfreiheit bereits festgestellt. Dieser Eingriff ist nun nach denselben Maßstäben wie oben zu prüfen.

Hier kann nicht so offensichtlich wie unter Punkt *aa.* behauptet werden, dass die Aussage des Angeklagten jedenfalls mit dem *gemeinsamen Erbe an geistigen Gütern und politischen Überlieferungen* im Widerspruch steht. Diese Aussage ist eine rein politische Frage, die seit dem Anfang des Irakkriegs im Jahr 2003 viel diskutiert wurde. Es gibt keinen Konsens darüber, dass die Besetzung des Iraks durch die USA einwandfrei abgelaufen ist, wie es wohl einen weltweiten Konsens darüber geben muss, dass das Taliban-Regime mit den in der Präambel zur EMRK genannten Prinzipien keineswegs vereinbar ist. Die umstrittenen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsrecht, Besatzung und Widerstand gegen Besatzung schließen einen solchen Konsens jedenfalls aus. Ohne hier auf den Inhalt dieser Frage einzugehen, kann gesagt werden, dass zu diesem Thema jedenfalls an vielen Stellen eine nicht nur politische, sondern auch akademische Diskussion stattfindet.

Eine Bestrafung wegen dieser Meinung widerspricht jedoch den Grundsätzen der Freiheit und der Demokratie. Es widerspricht einer „demokratischen Gesellschaft" im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK, jemanden für eine politische Meinung zu verurteilen, die nicht – wie etwa ein Verstoß gegen das österreichische VerbotsG – außerhalb von dem Spektrum ist, was die österreichische Demokratie tolerieren kann[456], sondern auf der ganzen Welt seit Jahren diskutiert wird.

b. „Notwendig"

Es stellt sich die Frage nach dem Vorliegen eines **dringenden sozialen Bedürfnisses nach der Erhöhung des Strafausspruchs aufgrund der geäußerten Weltanschauung bzw Meinung zum Zweck der Verbrechensverhütung**.

Ein Eingriff war dann notwendig oder unentbehrlich im Sinne der Art 9 und 10 Abs 2 EMRK, wenn es dafür ein dringendes soziales Bedürfnis gegeben hat („*pressing social*

[456] *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich Rz 544 FN 7.

need“). Ob es ein solches Bedürfnis im Terrorprozess gegeben hat ist mithilfe der oben ausgearbeiteten Begriffe festzustellen.

Die Notwendigkeit ist weniger streng zu bewerten als der Begriff „unbedingt erforderlich“. [457] Das heißt, dass eine Maßnahme nicht nur dann notwendig (oder unentbehrlich) ist, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt erforderlich ist um (beispielsweise) die nationale Sicherheit zu schützen oder – wie im gegenständlichen Fall – etwa aus generalpräventiven Gründen. Es muss also nicht sein, dass zum Schutz des öffentlichen Interesses kein anderes mögliches Mittel mehr zur Verfügung steht, damit die Maßnahme „notwendig“ wird. Fallspezifisch ist zu sagen, dass es nicht notwendig ist festzustellen, dass zur Wahrung des verfolgten Zwecks **keine andere Möglichkeit mehr bestand**, als das Strafmaß zu erhöhen.

Andererseits ist der Begriff aber auch **nicht** als zu **flexibel** zu betrachten. Dass die Maßnahme bloß „zulässig“ oder „nützlich“ ist, ist dem EGMR ebenso zu wenig.[458] Im Terrorprozess ist es tatsächlich so, dass die Maßnahme dem Schutz der Verbrechensverhütung möglicherweise nützlich war, da sie abschreckend wirkt. Diese Abschreckungswirkung würde eine Verbreitung von Meinungen oder Weltanschauungen wie die der Angeklagten vermutlich einschränken (wenn auch nicht die Meinungen oder Weltanschauungen, dann jedenfalls deren aktive Verbreitung, beispielsweise durch das Internet). Diese „Nützlichkeit“ ist aber für eine „Notwendigkeit“ im Sinne der EMRK nicht ausreichend.

Auch hier liegt eine ähnliche Problematik wie jene der Doppelverwertung vor. Es handelt sich dabei nicht um das strafrechtliche Doppelverwertungsverbot gemäß § 32 StGB, sondern viel eher um eine grundsätzliche Überlegung. An dieser Stelle muss nämlich zwischen dem Erlassen einer Strafbestimmung an sich zur Verbrechensverhütung, und der Erhöhung eines Strafausspruchs bei einer Verurteilung wegen eben dieser Strafbestimmung unterschieden werden. Die Aufnahme von Terrorismusbestimmungen wie etwa jener des § 278b StGB in das Strafrecht dient ohne jeden Zweifel der Verbrechensverhütung, konkret der Terrorismusprävention.

[457] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996), Vorbemerkung zu Art 8-11 Rz 15.
[458] *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention (1996), Vorbemerkung zu Art 8-11 Rz 15.

Der Tatbestand ermöglicht nämlich durch die Bestrafung der bloßen Mitgliedschaft die frühe Bestrafung von Einzelpersonen, welche zwar an einer terroristischen Organisation beteiligt sind, jedoch keine konkreten kriminellen Taten ausgeübt haben. Strafbar ist bereits die Förderung einer solchen Vereinigung. Diese Bestimmung an sich beugt bereits terroristischen Straftaten vor und verfolgt sohin in gewisser Weise das Ziel der Verbrechensverhütung.

Bei der Bestimmung des § 278b StGB handelt es sich um eine solche, der eine gewisse Gesinnug (nicht jedoch bestimmte Meinungen) immanent ist. Nicht der Inhalt der Gesinnung, sondern bereits das bloße Vorliegen einer gewissen Überzeugung bei dem jeweiligen Täter macht diesen zu einem „Förderer" einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Gesetzes. Da es sich bei den terroristischen Straftaten im Sinne des § 278c StGB nicht um Bereicherungsdelikte handelt, muss der Täter aus einer gewissen Überzeugung handeln, welche in der Regel mit der Verfolgung politischer Ziele zusammenhängt. Es kommt ja gerade auf die Absicht des Verdächtigen an, die als „terroristisch" eingestufte Vereinigung zu „**fördern**",[459] weshalb schon die Erfüllung des Tatbestandes, nach dem die Täter im „Wiener Terrorprozess" bestraft wurden, eine gewisse Gesinnung voraussetzt.

Die gefährliche Gesinnung von Terroristen wurde bereits aus (zweifellos notwendigen) rechtspolitischen Erwägungen für den Erlass der Straftatbestände der Terrorismusbestimmungen verwertet. Es kann jedoch nicht im Sinne der EMRK sein, dass ein und derselbe Grund für die Erreichung des Ziels der „Verbrechensverhütung" beliebig oft verwendet werden kann. Zu diesem Zweck wurden bereits relativ hohe Strafrahmen erlassen. Dem Zweck der generalpräventiven Wirkung der Terrorismusbestimmungen ist mit den hohen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für die bloße Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, und von fünf bis fünfzehn Jahren für das Anführen einer solchen, genüge getan. Eine erneute Auswertung der Gesinnung des Angeklagten kann daher nicht als „notwendig" im Sinne der EMRK gesehen werden. Insbesondere besteht aufgrund der bereits starken generalpräventiven Wirkung des § 278b StGB kein „dringendes soziales

[459] § 278b Abs 2 StGB mit dem Verweis auf § 278 Abs 3 StGB.

Bedürfnis“ mehr an einer derartigen straferschwerenden Verwertung einer Meinungsäußerung mehr. Hier ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, nach denen die bloße „Zulässigkeit“ oder „Nützlichkeit“ nicht ausreicht um eine „Notwendigkeit“ iSd EMRK zu rechtfertigen.

IV. Fazit

Es wäre natürlich übertrieben, aufgrund der Erkenntnisse in diesem Kapitel zu dem Schluss zu gelangen, dass in diesem Fall ein tatsächliches „Gesinnungsstrafrecht“ betrieben wurde. Es ist erneut zu betonen, dass hier lediglich die Frage behandelt wurde, ob die vom Gericht erwähnte Begründung für die Straferschwerung einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit dargestellt hat. Es wurde lediglich festgestellt, dass der angegebene Straferschwerungsgrund einerseits keine rechtliche Grundlage hat und andererseits, dass ein Teil der Urteilsbegründung einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstellt.

Die Prüfung der Urteilsbegründung nach **nationalem Strafrecht** hat – zusammenfassend – ergeben, dass einerseits die fehlende Reue nach ständiger Rechtsprechung des OGH keinesfalls als Erschwerungsgrund herangezogen werden kann. Außerdem wurde ein mögliches Problem darin festgestellt, dass die Gesinnung der Täter für die Erhöhung des Strafausspruchs verwertet wird. Darin ist möglicherweise ein Vertoß gegen das Doppelverwertungsverbot zu sehen, da eine gewisse Gesinnung dem Tatbestand des § 278b StGB immanent ist. Nicht nur die Tatbestandsmerkmale, sondern auch deliktstypische Umstände eines Tatbestandes dürfen aufgrund des § 32 StGB nicht mehr für die Strafbemessung herangezogen werden.[460]

Aus **grundrechtlicher Sicht** konnte festgestellt werden, dass die geäußerten Meinungen bzw festgestellten Weltanschauungen des Erstangeklagten vom Schutzbereich der Art 9 und 10 EMRK geschützt sind. Bezüglich der Weltanschauung

[460] *Ebner* in WK², § 32 Rz 61.

und Meinungen der Zweitangeklagten kann keinesfalls die Rede von irgendwelche Feststellungen sein, da das Gericht diese in einer sehr problematischen und erschreckend leichtfertigen und von Vorurteilem geprägten Weise einfach vermutet hat.[461]

Die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, welcher ebenso festgestellt wurde, konnte aufgrund verschiedener Erwägungen nicht bejaht werden. Zusammenfassend sei festgehalten, dass lediglich das legitime Ziel der „Verbrechensverhütung" den Eingriff hätte rechtfertigen können, wobei dieser jedoch der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten konnte, da der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig erachtet werden konnte.

Die Aussagen des Erstangeklagten mögen zwar schockieren, es kann damit aber keine Verschärfung einer gerichtlichen Strafe zulässigerweise begründet werden. Hier hätte das Gericht die in der Urteilsbegründung genannten Argumente bei der Festsetzung des Strafmaßes nicht berücksichtigen dürfen.

[461] Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12. März 2008, GZ 443 Hv 1/08h (**Anhang X**).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der internationale Terrorismus ist eine bedrohliche Gefahr der heutigen Zeit. Staaten investieren viel Geld und Energie in die Bekämpfung dieses Phänomens, um die Menschen davor zu beschützen. Der Terrorismus stellt aber nicht nur eine Gefahr für Leib, Leben, Frieden und Wirtschaft dar, sondern aufgrund der Hysterie, die er in der Bevölkerung und in der Politik hervorzurufen geeignet ist, offenbar auch für die Fairness der Justiz. Nicht nur die unmittelbaren Wirkungen von Terrorismus sind eine Gefahr, sondern auch die Art und Weise, wie (auch von Staaten) darauf reagiert wird, wie dagegen vorgegangen wird.

Es ist durchaus möglich, akute Gefahren des Terrors durch Mittel zu bekämpfen, die dem Kampf um Freiheit nicht ins eigene Fleisch schneiden. Prävention auf einer Seite, wenn diese zu spät kommt, durch strafrechtliche Konsequenzen, wie in dem hier bearbeiteten Fall. Das System des Strafrechts ist ein relativ vollständiges und von der Konzeption her gerechtes System, das das Ziel verfolgt einen vermeintlichen Straftäter zu bestrafen, ohne ihn seiner Rechte zu berauben. Die Wahrung der Grundrechte im Strafverfahren ist genauso wichtig wie die Wahrheitsfindung, die Verurteilung oder ein eventueller Freispruch. Sie alle sind fester Bestandteil des Strafrechts und keines dieser Elemente darf auf Kosten eines anderen herbeigeführt werden. Wenn die Verurteilung von vermeintlichen Terroristen ohne Eingriff in die Grundrechte nicht möglich ist, dann sind diese Personen nicht zu verurteilen. Auch bei anderen Straftaten erfolgt oft ein Freispruch „im Zweifel“. Dieser Zweifel könnte oftmals durch eine schlichte Außerachtlassung von prozessrechtlichen Bestimmungen aus der Welt geschafft werden, doch das geschieht aus gutem Grund nicht. Ein Verstoß kann zum nächsten führen, und plötzlich gehören wichtige Grundrechte der Vergangenheit an. Das Strafrecht ist kein Selbstzweck, sondern verfolgt das Ziel, die Rechte der Menschen zu beschützen. Dies aus akuter, vermeintlicher Notwendigkeit durch die Verletzung ebendieser Rechte zu versuchen, ist jedoch kontraproduktiv.

Lässt man für ein Verfahren einige Grundrechte außer Acht, so öffnet das die Tore dazu, das im nächsten Prozess auch zu tun. Mit der besonderen Gefährlichkeit des

Terrorismus kann gegen diese Grundsätze nicht argumentiert werden, da es für eine Verurteilung wegen welchem Verstoß auch immer nur auf die Schuld des Täters ankommen darf.

Hält man sich die Verstöße noch einmal vor Augen, stellt man noch etwas fest: der Verstoß gegen die Grundrechte der beiden Angeklagten war für ihre Verurteilung ebensowenig zweckdienlich wie notwendig. Sieht man nun von dem Verstoß gegen die Unschldsvermutung ab, da dieser im konkreten Fall durch die Medien begangen wurde, bleiben die Verstöße aufgrund der Entfernung der Zweitangeklagten aus dem Verhandlungssaal einerseits, und die Verschärfung der Strafe aufgrund der Meinungen und Weltanschauung beider Angeklagter. Von keiner dieser Maßnahmen kann man behaupten, dass sie für eine Verurteilung notwendig war. Hätte das Gericht die Verfahrensrechte der Zweitangeklagten respektiert, hätten gewisse Fakten genau so gegen sie gesprochen, wie bei ihrer Abwesenheit. Die aus grundrechtlicher Sicht notwendige Anwesenheit der Angeklaten hätte an diesen Fakten nichts geändert – sie hätte vielmehr aufgrund der Aussage der Angeklagten zu einer viel vollständigeren Klärung des Sachverhalts führen können. Wenn nämlich ihre Äußerungen an ihrer Schuld nichts geändert hätten, wäre die Verurteilung auch bei ihrer Anwesenheit auf dieselbe Weise erfolgt. Wenn diese Äußerungen ihre Unschuld aber nahegelegt hätten... Leider lässt sich darüber heute nur mehr spekulieren. Aus genau diesem Grund ist das Recht auf Selbstverteidigung unentbehrlich.

Letztendlich hat das Gericht ja auch aufgrund des Ereignisses mit dem Gesichtsschleier einen Schluss über die Geisteshaltung der Angeklagten gezogen. Wäre sie nicht des Saales verwiesen worden, hätte sich das Gericht möglicherweise ein anderes Bild über die Weltanschauung der Zweitangeklagten machen können, anstatt aufgrund eines Verhaltens auf eine Weltanschauung zu schließen, welche anschließend in möglicherweise Straf- und Grundrechtswidriger Weise als Straferschwerungsgrund herangezogen wurde.

Das Strafmaß hätte schließlich leicht erhöht werden können, ohne auf die Weltanschauungen und Meinungen der Angeklagten einzugehen. Im Rahmen des

richterlichen Ermessens konnte das Gericht eine Strafe von 4 Jahren Haft für den Erstangeklagten, und 22 Monaten Haft für die Zweitangeklagte problemlos verhängen, ohne eine solche Begründung präsentieren zu müssen, was durchaus die Frage aufwirft, welchen Grund diese Urteilsbegründung überhaupt hatte. Die Urteilsbegründung der ersten Instanz wurde schließlich auch vom Obersten Gerichtshof als ungenügend aufgehoben und an die erste Instanz zurückverwiesen, die letztendlich das selbe Strafmaß mit einer anderen Begründung verhängte, was wieder beweist, dass die Eingriffe in die Grundrechte nicht nur rechtswidrig, sondern auch unnötig waren.

Abschließend sei an die Gefahr erinnert, die ein fahrlässiger Umgang mit Grund- und Menschenrechten aufgrund einer Hysterie mit sich bringt, die durch ein aktuelles Geschehen ausgelöst wird. Vereinzelte Anlässe sollen nicht Grund oder Entschuldigung für das Abgehen von rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen sein, die über eine langwierige und ausgereifte Entwicklung ihren Weg in die Rechtsordnung gefunden haben.

ANHANG I

Tageszeitung „Österreich“ – 13. September 2007

WIEN

6.00 h 12° | 8.00 h 12° | 12.00 h 18° | 16.00 h 21° | 18.00 h 20° | 22.00 h 14°

Lotto-Zahlen: 2 4 12 19 36 42 Zz: 23
Ziehung vom 12.9. 2007; Joker: 984558 Ohne Gewähr

NUMMER 373 - 0,50 Euro - DONNERSTAG, 13. SEPTEMBER 2007

Fiona verrät erstmals: „Mein Baby heißt Tara“

Die Kristall-Mama über ihr Kinderglück. LIFE&STYLE

ÖSTERREICH

Nur 0,50 Euro

DONNERSTAG, 13. SEPTEMBER 2007 - ÖSTERREICHS NEUE TAGESZEITUNG. UNABHÄNGIG. ÜBERPARTEILICH - LIVE IM INTERNET: WWW.OE24.AT

GZ 06Z036975T, P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien

Deutschland: 1 €, Italien: 1,30 €, Slowenien: 1,30 €, Kroatien: 11 KN

Baric: „Ich stehe bereit.“

Aber der Teamchef tritt nicht ab.

Hicke: ‚Ich bleibe!‘

Großes Interview: Wie er das Team umbauen will. SEITE 4, 29–31

Enge Kontakte zu Al Kaida:

Terror-Razzia mitten in Wien

Die Cobra führt den Austro-Muslim vor der Flucht ab.

Er ist Österreicher, Muslim und drehte Terror-Videos

Gestern Mittag verhaftete die Spezialeinheit Cobra in Wien drei Islamisten. Sie waren für jenes Video verantwortlich, in dem Österreich mit Terroranschlägen gedroht wurde. Alle drei sind in Österreich geboren, haben Kontakt zu Al Kaida. SEITE 6

Urlaube werden billiger

Euro so hoch wie nie zuvor

Der Dollar befindet sich im Rekord-Sinkflug. SEITE 19

TERROR-ALAR

„Amir" gab Anfang März ein Fernseh-Interview und riet darin Deutschland und Österreich zum Abzug aus Afghanistan.

Al-Kaida-Aktivist „Amir" in Österreich geboren – er drehte die Drohvideos

„Lautsprecher" Bin Ladens mit seiner Zelle in Wien verhaftet

Drei Islamisten wurden sechs Monate, nachdem ein Drohvideo in Österreich auftauchte, festgenommen. Die Verhafteten hatten Al-Kaida-Hintergrund.

Wien. Die Aktion war monatelang vorbereitet, 100 Fahnder waren an den Ermittlungen beteiligt gewesen, aber als die Männer der Elite-Einheit *Cobra* zuschlugen, war es hoch an der Zeit: Es bestand, hatten die Polizisten in Erfahrung gebracht, höchste Fluchtgefahr. Die islamistischen Aktivisten, die observiert wurden, hatten sich scheinbar ins Ausland absetzen wollen. Sie waren bereits im Besitz von Flugtickets gewesen. Gestern Mittag wurden die Wohnungen der Verdächtigen von insgesamt drei Verdächtigen gestürmt, zahlreiche Dokumente und Computer beschlagnahmt.

Computer und Dokumente beschlagnahmt.

Al-Kaida-Oberliga. Mit den drei Verhaftungen dürfte der österreichischen Polizei tatsächlich ein großer Schlag gelungen sein, der auch international große Beachtung findet. „Österreich stellt Bin Ladens Lautsprecher ab", titelte gestern *Spiegel online*. Der 22-Jährige, der sich „Amir" nennt *(siehe Fotos oben)*, gilt als Hauptverdächtiger und hat sich in Wien als eine Art internationaler „Pressesprecher" der Al Kaida betätigt. „Der spielt schon in der Oberliga des Al-Kaida-Netzwerks", ist einer der Ermittler überzeugt.

„Amir" organisiert und leitet seit Mai 2006 unter dem Titel *„Globale Islamische Medienfront" GIMF* den Internet-Auftritt der Al Kaida, mit dem die Botschaften Bin Ladens im deutschsprachigen Raum verbreitet wurden. Er war damit der Kopf des global vernetzten Propaganda-Apparats der Al Kaida.

Alle drei sind Österreicher. An „Amirs" Seite: seine 20-jährige Frau und ein 26-jähriger Freund der beiden, der an dem Video mitgearbeitet haben soll. Was besonders bedrohlich ist: Die drei mutmaßlichen Terroristen sind „homegrown". Im Unterschied zu den in Deutschland verhafteten „Gotteskrieger" Fritz und Daniel sind die drei laut Innenminister Günther Platter „keine Konvertiten". Sie sind allerdings allesamt in Österreich geboren, gehören der zweiten Generation arabischer Familien in Wien an *(siehe rechts)*.

Drohbotschaft auf Video. Die drei Festgenommenen sind für jenes ominöse Drohvideo verantwortlich, mit dem sie am 11. März das ganze Land schockierten und in dem vermummte Personen auftraten, die Österreichs Regierung dazu aufforderten, die Soldaten aus Afghanistan abzuziehen. *(Siehe Artikel auf der rechten Seite)*. „Amir" fungierte auf diesem Video als Sprecher, seine Frau übersetzte, der dritte Mann bediente die Kamera.

Wenig später wurde „Amir" dann zu einer Art TV-Star. In SPIEGEL-TV und im ORF-*Report* trat er vermummt auf *(siehe Foto)*.

Diese „Öffentlichkeitsarbeit" brachte die Fahnder schließlich auf die richtige Spur. Denn es war bald klar, dass die Aktivisten der *GIMF* aus Wien kommen mussten. Im Innenministerium schrillten die Alarmglocken. Nach außen hin gab man sich betont unaufgeregt. Aus dem Ministerium hieß es, dass es derartig „abstrakte" Drohungen gegen verschiedene Länder „leider öfter" im Internet gebe.

Codename „target". Intern schaltete man umgehend das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ein und startete den Großen Lauschangriff. Die Aktion lief unter dem Codenamen „target". Die Observationsspezialisten arbeiteten eng mit deutschen sowie den US-Behörden zusammen. Der E-Mail-Verkehr aus Pakistan und Afghanistan nach Österreich wurde unter die Lupe genommen. Durch Zusammenarbeit mit Internet-Providern kamen die Terrorismusbekämpfer schließlich zum Wiener Hauptverdächtigen, der sofort ins Zentrum der Überwachung rückte.

Zweimal in Terrorcamps. Innenminister Platter: „Es hat sich gezeigt, dass es eine Zusammenarbeit der Verhafteten mit dem Al-Kaida-Netzwerk gibt." Platter betonte zwar, dass es „zu keinem Zeitpunkt eine Bedrohung in Österreich gegeben hat". Der Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit, Erik Buxbaum, ergänzte allerdings: „Es gab keine Indizien für konkrete Terror-Anschläge in Österreich. Aber die drei Observierten träumten und sprachen davon." Und: „Amir" hatte in jüngster Vergangenheit zwei pakistanische Terrorcamps absolviert. Außerdem hatte er sich via Internet über den Erwerb von Sprengstoff erkundigt.

Vierter Mann. Einen vierten Verdächtigen hatte es gegeben – gegen ihn reichte die Verdachtslage nicht aus. Weitere Verdächtige könnten sich nach der Auswertung des beschlagnahmten Materials ergeben. Denn erst vor Kurzem hatte „Amirs" *GIMF* im Netz neue Mitarbeiter und Dolmetscher gesucht.

Video-Botschaft

„IHR WERDET BEREUEN!"

... ZU ÖSTERREICHS SOLDATEN: „Eure Soldaten in Afghanistan sind für unsere Brüder, die Mujahidin, keine wirkliche Bedrohung. Doch sie stellen eine wichtige Unterstützung für Bush und seine Bande dar, obwohl Österreich ein neutrales Land ist."

... ZU MÖGLICHEN ANSCHLÄGEN IN ÖSTERREICH: „Österreich war und ist noch immer eines der sichersten Länder der ganzen Welt. Sein Volk kennt keine richtige Bedrohung und seine Wirtschaft ist rosig, denn es verlässt sich hauptsächlich auf den Winter- und Sommertourismus, der jährlich viel Geld bringt. Doch sobald sich Österreich auf der Liste der Länder befindet, die von den Mujahidin bedroht werden, wird sich diese Lage ändern."

... ZUR REGIERUNG: „Wir laden die sozialdemokratische Regierung ein, ihre Soldaten von Afghanistan abzuziehen und damit aufzuhören, Bush in seinem Krieg gegen Muslime zu unterstützen. Zerstört nicht die Sicherheit eines ganzen Landes wegen fünf Soldaten. Entscheidet schnell, und zieht eure Soldaten ab."

M IN WIEN

Die Verhaftung: Der Verdächtige wurde gestern Mittag von der Anti-Terror-Einheit Cobra festgenommen.

Innenminister Günther Platter gab die Festnahme bekannt.

Österreicher im Al-Kaida-Netzwerk

Die drei Verhafteten sind österreichische Staatsbürger mit arabischem Hintergrund.

Wien. Sie sind zwischen 20 und 26 Jahre alt und alle drei haben einen österreichischen Pass: die festgenommenen Islamisten, die laut Innenminister zum Al-Kaida-Netzwerk Verbindungen haben und mit ihrer Drohbotschaft per Video Anfang März dieses Jahres Österreich schockten.

Der Hauptverdächtige, ein 22-jähriger Islamist, lebt ebenso wie die zwei Mitverdächtigen seit seiner Geburt in Österreich. Er soll zweimal in Terror-Trainingslagern in Pakistan oder Afghanistan gewesen sein. Ebenso verhaftet: die 20-jährige Frau des Hauptverdächtigen. Sie hielt die Familie immer wieder mit Dolmetsch-Arbeiten vom Deutschen ins Arabische über Wasser. Der dritte Festgenommene ist 26 Jahre alt. Alle drei sind Muslime der zweiten Generation. Ihre Familien stammen aus dem arabischen Raum. Alle drei gehen keiner festen Beschäftigung nach.

Terror-Fahnder ermittelten seit Anfang März

Die Spur zum Terrorpaten

Zwei Video-Botschaften zeigten schon vor einem halben Jahr deutlich: Die Spur des Terrors führt nach Österreich.

Wien. Eine erste konkrete Terror-Drohung gegen Österreich hatte die radikale *Globale Islamische Medienfront* schon Anfang März auf ihre Webseite „Stimme des Kalifats" gestellt. Der österreichische Akzent des Sprechers alarmierte die Ermittler. Er ließ vermuten, dass die Spur des Terrors direkt nach Österreich führt.

Die Gruppe erwies sich zudem als gute Kennerin der Innenpolitik. Zu der damals laufenden Debatte über die Studiengebühren meinte der Sprecher: „Das Geld, das ihr für Bush ausgebt, könnt ihr für die Studenten verwenden." Schon damals bestätigten Experten die Echtheit des Videos: „Es kommt aus dem Umfeld der Al Kaida", so Terror-Experte Rolf Tophoven.

Minister gegen Erpressung. Das Verteidigungsministerium reagierte alarmiert: Die Sicherheitsmaßnahmen für die Stabsoffiziere in Kabul wurden rigoros verstärkt. Minister Norbert Darabos verhängte eine Informationssperre. Es gab keine Fotos mehr in österreichischen Zeitungen, die Identität der Kameraden wurde nicht preisgegeben. Einen Abzug aus Afghanistan lehnte Darabos allerdings ab: „Wir nehmen die Drohungen ernst, lassen uns aber nicht erpressen. Als neutraler Staat ist es angemessen, vier Offiziere im Bereich Planung und Beobachtung dort zu haben."

Der Terrorpate bekannte sich zu dem Drohvideo und betonte in einem TV-Interview: „Die Amerikaner werden diesen Krieg nicht gewinnen. Wir investieren alle Arbeit, diesen Krieg im Internet zu gewinnen."

Appell. Im April wurde Österreich dann ein zweites Mal mit dem Terror konfrontiert. In einem verzweifelten Appell bat die damals noch im Irak gefangenen gehaltene deutsche Geisel Hannelore Krause um ihre Freilassung: „Ich bitte nicht nur Deutschland, sondern auch Österreich, eindringlich, zu mir zu stehen, da ich viele Jahre in der österreichischen Handelsabteilung in Bagdad gearbeitet habe (...) Österreich hat auch Soldaten in Afghanistan, und jetzt werde ich womöglich dafür getötet."

Ab sofort war für die Fahnder klar: Die Botschaften der Terrorzelle sind ernst zu nehmen. Die fieberhafte Suche begann. *(knd)*

Muzicant will mehr Anti-Terror-Kampf

Kritik an Muslimen

Ariel Muzicant nimmt Österreichs Muslime beim Anti-Terror-Kampf in die Pflicht.

Wien. Für Ariel Muzicant, den Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde, sind Europas Muslime im Anti-Terror-Kampf säumig. Die Führer der Islamischen Gemeinden sollten „endlich etwas tun", um Terror-Sympathisanten in den eigenen Reihen zu bekämpfen, forderte Muzicant am Mittwoch. Ansonsten drohe ein „furchtbarer Kulturkrieg".

Muslime „bestürzt". Anas Schakfeh, der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Wien schießt via ÖSTERREICH zurück. „Ich bin sehr bestürzt, dass Muzicant den gesellschaftlichen und religiösen Frieden zwischen unseren Gruppen einseitig kündigt. Ich verstehe diese Schulmeisterei nicht." Die islamische Gemeinde sei sehr wachsam gegenüber Radikalen. *(hov)*

WERNER SCHIMA

Das sagt Österreich

Die wirkliche Bedrohung sind nicht die Moscheen

Die Verhaftung dreier mutmaßlich terroristischer Islamisten mitten in Wien ist der endgültige Beweis dessen, was Eingeweihte schon lange wussten: Unser Land ist keine Insel der Seligen. Zu glauben, dass Österreich vom internationalen Terrornetzwerk verschont bleibt, ist und war immer Illusion.

Österreich war immer schon – bereits vor 9/11 – ein bevorzugter Aufenthaltsort für Terror-Schläfer (also von Aktivisten, die unauffällig hier auf ihren Einsatz warten). Dass unser Land direkte Zielscheibe von Anschlägen wird, ist wenig wahrscheinlich, aber niemals auszuschließen. Das beweist schließlich auch das Drohvideo der drei jetzt Aufgegriffenen.

Der vorliegende Fall beweist auch, dass es auch in Österreich das Problem des *homegrown terrors* gibt. Alle drei Verhafteten sind in Österreich geboren.

Die Sicherheitskräfte, die im aktuellen Fall ganz offensichtlich gut und effizient gearbeitet haben, sind jetzt gefordert.

Wie die Politik. Auch sie sollte sich mit der Terrorgefahr befassen und nicht mit Nebensächlichkeiten wie der hysterischen Phobie vor Moscheen. Die Bedrohung geht nämlich nicht von sichtbaren Symbolen des Islam aus – die wirkliche Bedrohung kommt aus dem Verborgenen.

Aus der Redaktion

Nach verhinderten Anschlägen in Deutschland auch bei uns erhöhte Alarmbereitschaft

Muslime: Vor Verhaftungswelle

ÖSTERREICH berichtete über Verhaftungen

Die bevorstehenden Zugriffe der Polizei auf islamistische Aktivisten mit terroristischem Hintergund waren bereits vergangenen Freitag am Rande des Papst-Besuches Gesprächsthema unter hochrangigen Regierungspolitikern. ÖSTERREICH berichtete am Samstag über zu erwartende Verhaftungen. In Absprache mit der Polizei wurden weitere Details in der Berichterstattung vorenthalten. Schließlich sollten die Verhaftungen nicht im letzten Moment gefährdet werden.

ANHANG II

Tageszeitung „Österreich“ – 14. September 2007

WIEN

NEU: Wiens Wetter im Stunden-Takt

6.00 h	8.00 h	12.00 h	16.00 h	18.00 h	22.00 h
9°	10°	19°	23°	22°	17°

Ganz aktuelle Updates - auf wetter.at

NUMMER 374 - 0,50 Euro - FREITAG, 14. SEPTEMBER 2007

Formel 1: 100 Millionen Strafe für McLaren

Lauda: „Brutalstes Urteil der Geschichte."

SEITE 26

ÖSTERREICH

Nur 0,50 Euro

FREITAG, 14. SEPTEMBER 2007 - ÖSTERREICHS NEUE TAGESZEITUNG. UNABHÄNGIG. ÜBERPARTEILICH - LIVE IM INTERNET: WWW.OE24.AT

Deutschland: 1 €, Italien: 1,30 €, Slowenien: 1,30 €, Kroatien: 11 KN

GZ 06Z036975T, P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien

Exklusiv: Die ersten Fotos

Das ist der ›Terrorist‹ aus Wien

Das ist Mohamed Mahmoud, den die Polizei gestern verhaftet hat.

BEPA Kronnayer, UP

War dieses „Milchgesicht" Internet-Chef der Al Kaida?

Er heißt Mohamed Mahmoud, ist Chef der „Islamischen Jugend Österreichs", wohnt noch bei den Eltern – und wurde Mittwoch von der Cobra im Kinderzimmer verhaftet.

Laut Polizei besteht der Verdacht, dass der 22-jährige Wiener der deutschsprachige „Internet-Chef" von Bin Ladens Al Kaida ist – er leitete die „Medienfront".

Ein Lokalaugenschein bei seiner Familie zeigt: Schwer vorstellbar, dass sich hinter dem „Milchgesicht" ein Terrorist verbirgt – eher ein kleiner Wichtigtuer. SEITEN 2-5

Heute gratis: Ihr bestes TV-Programm

Heute mit Angelina Jolie in „Alexander" am Titelblatt. ALS BEILAGE

EXKLUSIV: Die ersten Fotos des verhafteten Islamisten

Die Verhaftung: Gestern in Wien durch die Cobra
Das erste Foto nach der Verhaftung von Mohamed. Das Einsatz-Team: 100 Polizisten, davon 25 Männer der Antiterror-Einheit Cobra.

Mohamed - vor zwei Jahren bei Irak-Demo:
Mohamed war Vorsitzender der Islamischen Jugend Österreichs, die schon länger von der Polizei beobachtet wurde.

DER >TERRORIST

Hauptverdächtiger wurde schon länger observiert

25 Cobra-Polizisten stürmten Kinderzimmer

Die drei Terror-Verdächtigen sind weitaus stärker in das radikal-muslimische Netzwerk integriert als bisher angenommen. Das Protokoll der Verhaftung:

Wien. 24 Stunden nach der Verhaftung des mutmaßlichen Terror-Paten Mohamed Mahmoud (22) sieht es in einer Gemeindewohnung in Wien-Fünfhaus aus, als habe eine Bombe eingeschlagen. Hinter der mit einem Rammbock aufgesprengten Tür stehen die kleinen Brüder des Al-Kaida-Sympathisanten. Sie heißen Omar (16) und Ahmad (14). Und beiden zittert am Tag danach noch die Stimme, wenn sie vom Polizeibesuch erzählen: „Um 11.20 Uhr gab es einen irren Knall", sagt Omar zu ÖSTERREICH, „dann ist die Tür zerbrochen und auf einmal waren überall maskierte Polizisten." Die Familie wurde aus dem Schlaf gerissen: 25 Mann der Antiterroreinheit drangen in die 42 Quadratmeter kleine Wohnung ein. Zielperson Mohamed und seine Frau Mona (20) hielten sich im Kinderzimmer auf und waren Sekunden später festgenommen.

48 Stunden Verhör. Seitdem werden die drei Verdächtigen rund um die Uhr verhört. 48 Stunden darf die Polizei die Verdächtigen in Gewahrsam behalten. Diese Zeit werden die Beamten auch für sich beanspruchen. Eine für gestern geplante Überstellung ins Landesgericht wurde verschoben.

Auffällig radikal. Die bisherigen Verhöre haben wichtige Erkenntnisse über die dreiköpfige Terror-Gruppe gebracht:

- Der Hauptverdächtige ist den Behörden schon öfters durch radikale Auftritte aufgefallen. Der 22-Jährige war Vorsitzender der *Islamischen Jugend Österreichs*, die von der Polizei unter Beobachtung stand. Das Innenministerium stuft diese Gruppe als „radikal" ein.
- Die Ermittler bestätigten weiters, dass der Verdächtige, der sich „Amir" nennt, der Chef der *Globalen Islamischen Medienfront (GIMF)* ist, wie ÖSTERREICH bereits gestern berichtete. Brisanter Auftrag dieser Organisation: die Verbreitung radikal-islamischer Botschaften und Videos der Al Kaida im deutschsprachigen Raum. So schockierte er Österreich Anfang März mit einem Drohvideo, in dem er den Abzug der Soldaten aus Afghanistan forderte.
- Großes Interesse zeigte der Verhaftete an Sprengstoff. In Internet-Foren, die von der Terror-Szene frequentiert werden, diskutierte er oft und lange über Waffen und Dynamit.
- Gestern galt es noch als Gerücht, jetzt erhärten sich die Hinweise: Das Ehepaar und der dritte Verdächtige wurden für ihre Al-Kaida-Tätigkeit im Ausland ausgebildet.

Verhaftung in Kanada. Gestern Abend dann der nächste Knalleffekt: In der kanadischen Provinz Quebec hat die *Royal Mounted Police* einen aus Afrika stammenden Mann festgenommen, der intensiven E-Mail-Kontakt zu Mohamed Mahmoud hatte. Die kanadischen Behörden waren von Anfang an in die Ermittlungen eingebunden. Ein „Mountie" war sogar nach Wien gereist.

TV-Show lieferte Spur. Auf die Spur von Mohamed Mahmoud ist die Polizei übrigens nach der Ausstrahlung eines Beitrags im ORF-*Report* gestoßen. Mohameds Körperbau war dem des Sprechers im Droh-Video auffallend ähnlich. Das Aussehen verglichen sie mit denen der Extremisten, die unter polizeilicher Beobachtung standen. Dann war klar: Mohamed Mahmoud ist der gesuchte Islamist.

(how, pom)

Hier wohnt Mohamed in Wien

‚Al Kaida' im Gemeindebau?
Beim ÖSTERREICH-Lokalaugenschein in der „Terroristen"-Wohnung: Die Eingangstüre wurde von den Spezialeinheiten eingetreten, überall in der Wohnung sind noch die Spuren der Festnahme deutlich zu erkennen: Der Bruder des Hauptverdächtigen zeigt das Chaos in der Wohnung.

Die Türe ins Kinderzimmer von Mohamed wurde aufgebrochen - obwohl sie unversperrt war.

Die Wucht des Rammbocks spaltete die Wohnungstür.

Mohamed Mahmoud
Der 22-jährige Österreicher mit ägyptischen Wurzeln wurde am Mittwoch in seinem Kinderzimmer verhaftet. Er hatte ein islamistisches Drohvideo gegen Österreich verfasst (siehe Bild unten).

AUS WIEN

Er wohnt noch im Kinderzimmer – mitten in Wien-Fünfhaus

Die Story des Jungen, der Österreich bedrohen wollte

Der verbummelte Student Mohamed Mahmoud lebte bei seinen Eltern in einer Wiener Substandard-Wohnung. War er wirklich der Stellvertreter Bin Ladens in Österreich?

„Wir leben seit 25 Jahren in Österreich, 12 Jahre in dieser Wohnung. Fragen sie die Polizei. Über mich gibt es nichts Böses zu berichten."

Imam Mahmoud steht im Wohnzimmer seiner Gemeindebauwohnung in einer der düstersten Gegenden von Wien-Fünfhaus. Substandard ist damit verglichen Luxus – jetzt ist die vorher so penibel aufgeräumte Wohnung auch noch devastiert. Die Türen sind eingetreten und aufgebrochen, am Boden Brandflecken, in einem der Zimmer liegen die zerstörten Reste eines Computers. 42 Quadratmeter hat die Wohnung, sechs Personen – Mohamed, seine Frau, seine Eltern und seine zwei Brüder lebten hier vor Kurzem noch – jetzt sind es nur noch vier. Am Mittwoch wurden der Sohn von Imam Mahmoud und die Schwiegertochter verhaftet. Mohamed, der „Lautsprecher Bin Ladens" (*Spiegel*), der „Internet-Chef der Al Kaida" (*ORF*), lebte hier in seinem Kinderzimmer, seit Kurzem mit seiner Frau Mona, die er am 1. September geheiratet hatte.

Von hier aus, einem kargen Kabinett mit Gebetsteppichen an der Wand, soll Mahmoud die deutschsprachige Filiale der *Globalen Islamistischen Medienfront*, kurz *GIMF*, betrieben haben. Dass er ein brandgefährlicher Terrorist gewesen sein soll, fällt freilich schwer zu glauben.

Bei Sozialistischer Jugend. Allerdings: Mahmoud ist kein Unbekannter. Im April 2006 gründete der frühere Aktivist der *Sozialistischen Jugend* die radikale *Islamische Jugend Österreichs* (IJÖ) aus Protest gegen die Haltung der moderaten, bundesweiten MJÖ (*Muslimische Jugend*) im Karikaturenstreit. Damals gab er auch großspurig Interviews, unter anderem dem Wiener Stadtsender *Okto*. Mahmouds Verein blieb laut Stapo eine Art One-Man-Show. Obmann Mohamed selbst gab an, „unter 100 Mitglieder" zu haben. Die Rollen waren klar: Mahmoud war der „Amir" (Anführer), der Rest seine Fans. Amir – diesen Namen verwendete er auch bei seinem Auftritt im März, als er der Österreichischen Regierung per Video-Botschaft drohte. Nicht wirklich konspirativ durchdacht: Auch für seine IJÖ-Mail-Adresse wählte er Amir.

Wichtigstes Sprachrohr des Österreichers mit ägyptischen Wurzeln war die aufwendige Homepage seines Vereins. Neben Reden islamischer Geistlicher findet man auf der Website zahlreiche Kriegsfotos aus dem Irak. Der Titel der Bildergalerie: „Die teuflischen Verbrechen gegen die Muslime".

Bomben-Verdacht. Es waren aber Mahmouds Stellungnahmen und Pamphlete, die den jungen Wiener ins Visier der Fahnder rückte. Und zwar erstmals bei den Ermittlungen nach der Bombenattrappe, die am 11. September 2006 vor einem MJÖ-Zentrum deponiert wurde: Zwar hatte Mahmoud nichts mit der Bombe (die keine war) zu tun. Dennoch wurde der junge Österreicher zweiter Generation vom Verfassungsschutz vorgeladen: Auf seiner Homepage rief er österreichische Moslems auf, nicht an der Nationalratswahl teilzunehmen.

Ein Strache-Fan. ÖSTERREICH nahm schon damals Kontakt zu ihm auf. Im Interview erklärte er: „Politiker müssen nach islamischem Recht, der Scharia, regieren. Alles andere ist unislamisch." Der arbeitslose „Amir" hielt nicht viel von Integration und heimischer Politik: „Ob Österreich demokratisch ist oder nicht, ist nicht mein Problem. Ich sehe mich als Gast." Imponiert hat ihm ausgerechnet FP-Chef Heinz-Christian Strache: „Der ist ehrlicher als die anderen Politiker."

Moscheenbesuche. Als strenggläubiger Moslem suchte Mahmoud spirituelle Unterstützung. Und wählte dazu eine der – laut Moslems – radikalsten Moscheen der Stadt: die Sahaba-Moschee in Wien-Neubau. Freilich nur kurz: Die hier tätigen Prediger um Imam Muhammad (genannt: der Bosnier) waren sogar Mahmoud zu extrem. Auf seiner Homepage sagte er sich von dieser Moschee los.

Hochzeit. Bleibt abzuwarten, ob der verbummelte Student, der immer noch bei seinen Eltern lebt und bei seinen medialen Auftritten eher wichtigtuerisch wirkt, tatsächlich der große Terrorchef ist. Fliehen, so viel steht fest, wollte er vor seiner Verhaftung nicht. Der Abflug am Freitag sollte seine Hochzeitsreise sein. (*lef*)

Bitte umblättern.

Werbung

WIE GEFÄHRD

Mohameds Aktivitäten: Der 22-jährige Hauptverdächtige Mohamed trat bei Demos und mit Droh-Videos öffentlich auf.

Österreichs oberster Polizist versichert:

„Das ist kein Streich eines Lausbuben“

„Das ist kein Lausbubenstreich.“ So kommentierte der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Erik Buxbaum die Gefährdung Österreichs durch die drei Terror-Verdächtigen in der *ZiB2*. Wer eine Regierung mit einem Droh-Video erpresse, mache das nicht bloß aus reiner Geltungssucht. „Das kann höchstens ein Mitmotiv sein“, so Buxbaum, der davon ausgeht, dass einer der Verhafteten mit dem Sprecher der Droh-Videos identisch ist. Zur Festnahme eines vierten Verdächtigen in Kanada seien die österreichischen Behörden nicht im Detail informiert. „Ich gehe davon aus, dass ihm vergleichbare Tatbestände vorgeworfen werden wie den österreichischen Verdächtigen: Mitgliedschaft in einer Terror-Organisation.“

E. Buxbaum, Generaldirektor für öffentliche Sicherheit

Neuer Verdacht. Von einem neuen Verdachtsmoment berichtet die *Jerusalem Post* unter Berufung auf die Terror-Beobachtungsseite SITE: Demnach soll der Hauptverdächtige Kontakte zu den Entführern des britischen Reporters Alan Johnston gehabt haben. Die *Globale Islamische Medienfront* GIMF habe Videos des BBC-Journalisten in Gefangenschaft hergestellt und verbreitet. „Wir ermitteln auch in diese Richtung“, bestätigt der Sprecher des Innenministeriums Rudolf Gollia gegenüber ÖSTERREICH. Hinter der Entführung Johnstons steht allerdings nicht Al Kaida, sondern die palästinensische Gruppe *Armee des Islam*. Sie hielt den Briten 114 Tage lang gefangen. Gollia wies zudem auf den Verdacht hin, dass die Verdächtigen mit den Entführern der deutschen Irak-Geiseln Hannelore und Sinan Krause in Verbindung stehen könnten. *(knd)*

Die Terror-Verdächtigen könnten Kontakt zu den Entführern des BBC-Reporters Alan Johnston (o.) gehabt haben.

Ministerium: Bedrohungsgefahr nimmt zu

50 Terrorverdächtige auf Rekruten-Suche

Nach Auskunft des Innenministeriums steigt die mittelfristige Terrorbedrohung auch bei uns. Es gibt einen vermehrten Zulauf zu extremen Islam-Predigern.

Während im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in der Wiener Innenstadt die Einvernahmen der drei Al-Kaida-Verdächtigen im Gang sind, arbeiten die Terrorfahnder rund um die Uhr weiter: Alle potenziell terrorverdächtigen Personen im Land stehen nun unter verstärkter Beobachtung. Die Frage: Gibt es Reaktionen von radikalen Moslems, die auf weitere Beziehungen des Netzwerkes um die Verdächtigen hindeuten?

50 Personen und vier Moscheen. Im Visier der Ermittler: rund 50 Personen, dazu eine Handvoll Internetcafés in Wien, Graz und Linz sowie eindeutig radikal-islamische Chat-Rooms und Websites. „Höchste Aufklärungspriorität“, so ein Fahnder, kommt auch vier Moscheen in Wien und Graz zu. Dort und in anderen islamischen Zentren werden laut Verfassungsschutz junge Moslems der zweiten Generation „extremistisch ideologisiert und radikalisiert“. Und Verfassungsschutz-Chef Gert-René Polli geht noch weiter: „Gefährlich ist, was man nicht sieht, etwa Hinterhöfe, in denen radikale Botschaften verbreitet werden.“

Zulauf für den Dschihad. Die Rekrutierung läuft offenbar erfolgreich: Der Verfassungsschutz hat in seinem jüngsten Bericht „zunehmend Personen und Gruppen festgestellt, die dschihadistisch orientiert sind“. Außerdem sind die Ermittler gerade in den vergangenen Monaten mit einem neuen Phänomen konfrontiert: den Konvertiten, jungen Österreichern, die sich dem Islam zuwenden und unter den Einfluss radikaler Prediger geraten.

Zunahme der Geldwäsche. Stark zugenommen hat auch die Zahl der Verdachtsfälle bei der Terror-Geldwäsche: Allein im vergangenen Jahr mussten die Fahnder in 33 Fällen der Terrorfinanzierung ermitteln. 2004 war das nur 14-mal der Fall.

Gefahr steigt mittelfristig. Ist Österreich also in unmittelbarer Gefahr? Die Terrorfahnder beruhigen. Es gebe keinerlei Hinweise auf Anschläge in Österreich. Der Verfassungsschutzbericht vermerkt aber einen klaren Trend: „Die Terrorgefährdung in Österreich wird mittelfristig steigen.“ *(red)*

Die versteckte Moschee in Wien-Neubau steht unter Beobachtung der Ermittler.

Terror-Experte Tophoven

„Sicher keine Insel der Seligen“

Der renommierte Terror-Experte Rolf Tophoven über die aktuelle Gefährdungslage.

ÖSTERREICH: *Wie gefährdet ist Österreich?*

ROLF TOPHOVEN: Österreich ist sicher keine Insel der Seligen. Aber die Gefährdungsstufe ist nicht mit anderen Ländern zu vergleichen, die massive Truppen in Afghanistan haben.

ÖSTERREICH: *Wie schätzen Sie die Gefahr durch die Verhafteten ein?*

TOPHOVEN: Hier muss der genaue Hintergrund zuerst ermittelt werden. Sie wollten mit dem Drohvideo große Verunsicherung schaffen. Diese Entwicklungen sind ernst zu nehmen. Die Behörden in Österreich sind wachsam, sie wissen, dass auch hier jederzeit etwas passieren könnte.

ÖSTERREICH: *Welche Rolle spielt das Internet?*

TOPHOVEN: Es ist das virtuelle Kommunikationsmittel des Heiligen Krieges. Die internationale Vernetzung der Terroristen ist ein ernstzunehmendes Problem. *(rep)*

DIE BESTEN THEMEN DES TAGES
IM INTERNET auf www.oe24.at

ET SIND WIR?

Terrorgefahr steigt in Österreich mittelfristig

Islam-Kritik von FPÖ, BZÖ und ÖVP

Zwei Demos gestern in Wien: 80 Menschen demonstrierten gegen Rassismus und für den Bau von Moscheen ...

... und rund 700 gingen gemeinsam mit FP-Chef HC Strache gegen den Bau von Moscheen auf die Straße.

Mailer (3), Lems (2)

Strache und Haider machen mobil – auch Missethon islamskeptisch

Muslime von Rechts im Visier

Die Terror-Festnahmen lösen eine wilde Debatte über den Islam in Österreich aus: Speerspitzen sind Jörg Haider und HC Strache. Sie fordern Sanktionen gegen Muslime.

Aufmarsch. FPÖ-Chef Strache und der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider fühlen sich durch die Terror-Festnahmen in ihrer kritischen Haltung zum Islam bestätigt: Strache marschierte gestern Abend nicht nur bei einer Protestkundgebung gegen den Neubau eines Islamischen Zentrums in Wien-Brigittenau mit: Er will auch gegen die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) vorgehen: Ihr solle auch der Status einer „Körperschaft öffentlichen Rechts" aberkannt werden – die IGGiÖ könnte dann beispielsweise keine Mitgliedsbeiträge mehr einheben.

Haiderangriff. Auch Haider – sonst stets Freund der arabischen Welt – ließ sich nicht lumpen. Neben einem Kopftuchverbot forderte er eine Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes. Begründung: Weil der Staat derzeit keinen Einfluss auf islamische Religionslehrer habe, diese aber bezahle, „finanziert der Staat den radikalen Islamismus und in der Folge auch den Terrorismus".

ÖVP gegen Schakfeh. ÖVP-General Hannes Missethon wollte sich im Interview mit ÖSTERREICH zwar von „rechten Hetzern und linken Beschwichtigern" abgrenzen, machte aber kein Hehl daraus, dass auch er durchaus islamkritisch sei. Verbote des Baus von Moscheen sowie von Kopftüchern „kratzen nur an der Oberfläche", so der ÖVP-General weiter, aber: „Diskutiert darüber gehört sehr wohl." Tatsächlich unterstützt die ÖVP-Wien die Bürgerinitiative gegen das Islamische Zentrum. Und wie auch Haider und Strache greift Missethon die Islamische Glaubensgemeinschaft frontal an: „Diese muss schon kritisch gefragt werden, ob sie nicht einem Islam Vorschub leistet, der mit der europäischen Lebensart nichts zu tun hat." Missethon wörtlich: „Wir müssen unsere Freiheit verteidigen."

Schakfeh kontert. IGGiÖ-Chef Anas Schakfeh kontert umgehend: Man könne die Leute ja nicht ausspionieren, und: „Ja, es gibt ein Problem mit fanatischen Moslems in Österreich, aber kein großes", spielte Schakfeh das Problem herunter.

Rot-Grün beruhigt. Auch SPÖ und Grüne versuchten gestern die Gemüter zu beruhigen: SPÖ-Klubchef Josef Cap wandte sich in ÖSTERREICH gegen ein Bauverbot für Moscheen: „Wir haben Moscheen. Das gehört zur Glaubensfreiheit – und die gibt es seit der Kaiserzeit." Und zum Kopftuchverbot: „Wir verbieten ja auch nicht das Tragen von Kreuzen, das sind ebenfalls religiöse Symbole." Nicht Moscheen seien Gegner, sondern der Terror. Deswegen unterstützt Cap auch die Ausweitung neuer Ermittlungsmethoden, wie etwa der Online-Fahndung.

Kein Öl ins Feuer gießen wollte auch Grünen-Chef Alexander Van der Bellen: Er begrüßte die Festnahmen ausdrücklich, warnte aber vor Hysterie. Ganz einig ist er sich mit Cap allerdings nicht – er ist gegen die Online-Fahndung: Die jüngsten Festnahmen könnten „kein Argument zur Aushöhlung von Bürgerrechten sein". (gü)

VP-General Hannes Missethon

„Freiheit muss verteidigt werden"

Hofmann

VP-Generalsekretär Missethon attackiert die islamische Glaubensgemeinschaft.

ÖSTERREICH: *Was sagen Sie über das Zusammenleben mit den Muslimen? Sind Sie auch für ein Minarettverbot?*

HANNES MISSETHON: Ich bin da durchaus kritisch. Moscheen und Minarette sind nicht Teil unserer Kultur. Man soll natürlich über alles diskutieren – aber ein Verbot kratzt nur an der Oberfläche. Die Diskussion muss tiefer gehen.

ÖSTERREICH: *Was heißt das?*

MISSETHON: Die Islamische Glaubensgemeinschaft – also der Herr Schakfeh – muss schon kritisch gefragt werden, ob er nicht einem Islam Vorschub leistet, der mit der europäischen Lebensart nichts zu tun hat. Es geht doch nicht, dass moslemische Kinder nicht mit ihren Schulkameraden baden gehen dürfen. Solche Verbote müssen fallen. Letztendlich geht es doch darum – ich sage es ganz direkt – dass wir unsere Freiheit verteidigen müssen. (gü)

WOLFGANG FELLNER

Das sagt Österreich

Ein „Milchgesicht" – und unsere Angst vor dem Terror

Die Geschichte liest sich skurril und in manchen Passagen kabarettreif: Mitten in Wien versteckt sich ein „Milchgesicht" im Kinderzimmer seiner Eltern, behauptet, er sei das Sprachrohr der Al Kaida und bedroht Österreich mit obskuren Videos. Vor Jahren hätte man das als Dumme-Buben-Story abgetan – heute, im Zeitalter globaler Vernetzung und islamischer Radikalisierung, kann daraus reale Gefahr werden.

Es sind diese auf den ersten Blick so harmlosen „Milchgesichter", die schon bei 9/11 den Terror inszeniert haben. Und es ist die Tragik des islamischen Fanatismus, dass man heute nicht mehr weiß, wann ein harmloser Junge zu einem brutalen Al-Kaida-Attentäter wird.

Österreichs Polizei – vom Innenminister bis zu den Cobra-Beamten – hat hervorragende Arbeit geleistet. Die Szene professionell überwacht, den Lauschangriff völlig richtig eingesetzt, im entscheidenden Moment zugegriffen.

So skurril die Geschichte von Mohamed M. auch sein mag: Mit islamischen Fanatikern ist heute nicht mehr zu spaßen. Die Polizei braucht heute modernste Technik, um diesen „Internet-Terroristen" auf die Spur zu kommen. Damit wir sie – so wie den Möchtegern-Terroristen aus Wien – noch im Kinderzimmer verhaften und nicht bei der Tat.

PLAPPER-GEIER

Der scharfe Schnabel

Das denkt sich Österreich heute

So wie uns're *Teamkicker* derzeit beinander san, sollterten s' eigentlich die nächsten Ländermätsch alle in die Dressen vom *Julius Meinl* spielen.

Nachdem wir endlich *Licht am Tag* abg'schafft ham, plant prompt die EU die Einführung von *Licht am Tag*. Ich fürcht', da wer' ma bald alle *blinkend* über d' Grenz' fahren müssen.

Das ganze Video von Mohamed M. auf oe24.at

ANHANG III

Tageszeitung „Österreich“ – 15. September 2007

Heute mit Ihrer BuchWoche

Mit Gerhard Roth, Woody Allen und Naomi Klein. BEILAGE

WIEN

NEU: Wiens Wetter im Stunden-Takt

6.00 h	8.00 h	12.00 h	16.00 h	18.00 h	22.00 h
16°	16°	19°	21°	20°	15°

Ganz aktuelle Updates - auf wetter.at

ORF überträgt die Fußball-EM

Alle 31 Spiele live für weniger als 10 Millionen Euro. SEITE 26

NUMMER 375 - 0,50 Euro - SAMSTAG, 15. SEPTEMBER 2007

ÖSTERREICH

Nur 0,50 Euro

SAMSTAG, 15. SEPTEMBER 2007 - ÖSTERREICHS NEUE TAGESZEITUNG. UNABHÄNGIG. ÜBERPARTEILICH - LIVE IM INTERNET: WWW.OE24.AT

Deutschland: 1 €, Italien: 1,30 €, Slowenien: 1,30 €, Kroatien: 11 KN

GZ 06Z036975T, P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien

›Terror-Pate‹ im Interview

- Mohamed und Frau bleiben in U-Haft
- Die Polizei kannte ihn seit einem Jahr

In der Nacht verhängte die Justiz nach elf Stunden Einvernahme U-Haft über Mohamed Mahmoud und seine Frau. Im ÖSTERREICH-Interview beschrieb der als „Terror-Pate" Verdächtige sein Leben. **S. 4**

Sensationelle Wende - Eltern als Täter:

Wurde Maddie betäubt und im Meer versenkt?

FOTO: GETTY IMAGES, KENNAWAY

Seit gestern ist bekannt, was die Ermittlungen von Portugals Polizei zum Tod von Madeleine McCann ergeben haben: Die Eltern sollen die kleine Maddie zuerst mit Schlaftabletten betäubt – und dann (mit Steinen beschwert) von einer Jacht ins Meer geworfen haben. Das perfekte Verbrechen? **SEITE 6**

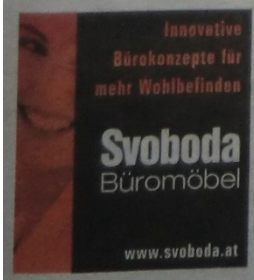

Umfrage: SPÖ holt die VP ein

Erstmals wieder beide Parteien gleichauf

Zum ersten Mal seit April gibt es zwischen SPÖ und ÖVP in der Wählergunst wieder Gleichstand: 35 zu 35 Prozent. **SEITE 8**

ANHANG IV

Tageszeitung „Kurier“ – 13. September 2007

Marrakesch
Ab allen verfügbaren Abflughäfen
5* Atlas Medina
1 We. DZ,
Halbpension
pro Person ab
Kind 2-12 J. ab 800,–

PUTIN ZÜNDETE DIE SUPERBOMBE
Kreml-Chef profiliert sich als „Kalter Krieger". Zugleich bringt er mit der Entlassung der Regierung seinen Nachfolger in Stellung.
SEITE 6

CATHERINE KOCHT ALLE EIN
Catherine Zeta-Jones spielt in „Rezept zum Verlieben", dem US-Remake von „Bella Martha", eine raffinierte Köchin.
SEITE 34

WIEN
DONNERSTAG, 13. SEPTEMBER 2007
NR. 252 / 0,90 €
www.kurier.at

KURIER

UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR ÖSTERREICH

Terroralarm

El Kaida in Wien

- Drei österreichische Islamisten verhaftet
- Drohungen über das Internet verbreitet
- Gruppe hält im Irak deutsche Geisel fest
- Verbindungen zu Bin Ladens Netzwerk

Mit zwei Geiseln im Irak wollten irakische Terroristen von der deutschen und der österreichischen Bundesregierung einen Truppenabzug aus Afghanistan erpressen. Dem österreichischen Verfassungsschutz gelang es nun, drei mutmaßliche Mitglieder dieser Gruppe in Wien (Bild) zu verhaften. Sie hatten die Erpresserbriefe für die Kidnapper geschrieben und per Internet verteilt. Außerdem sollen sie Terrorbotschaften von Osama Bin Laden und seines Stellvertreters übersetzt und verbreitet haben. Bei der Verhafteten handelt es sich um Wiener Muslime.
SEITEN 2, 3

Schulsanierung bringt Bezirke in Finanznöte

242 Pflichtschulen müssen in Wien saniert werden. Die Stadt fördert die Schulsanierungen mit einem Zuschuss, den Löwenanteil müssen die Bezirke selbst bezahlen. Für einige Bezirke könn das dramatische Auswirkungen haben. Wer viele Schulen zu sanieren hat, dem könnte demnächst das Geld für Zebrastreifen fehlen.
SEITE 11

Meinl verspricht in Brief höhere Kurse

Julius Meinl hat in einem von ihm unterschriebenen Brief vom 11. September angekündigt, dass er in den nächsten Monaten eine wesentliche Kurssteigerung der Meinl European Land erwarte. Den inneren Wert der MEL beziffert er mit 14,90 Euro. In dem Brief bezeichnet er MEL selbst als Aktie, obwohl sie doch ein Zertifikat ist. Der erstaunliche Brief dürfte daher bei den anrollenden Schadenersatzklagen eine Rolle spielen. Von Klagen betroffene Vermögensberater wollen nun ihrerseits – in einer konzertierten Aktion – Meinl klagen. Finanzminister Molterer fordert von der Aufsicht eine rasche Prüfung der Meinl-Bank.
SEITE 20

Teamchef muss zum Rapport

Nach der schwachen Vorstellung beim 0:2 gegen Chile hatten Fans erstmals lauthals die Ablöse von Fußball-Teamchef Josef Hickersberger (Bild) gefordert. Der Zankapfel wehrt sich: „Ich denke nicht daran, zurückzutreten." Und das ÖFB-Präsidium will wissen, wie's weitergeht.
SEITEN 27, 28

Der Euro stieg auf ein neues Rekordhoch

Der Euro erreichte am Mittwoch mit 1,3914 US-Dollar den höchsten Stand seit Einführung der Gemeinschaftswährung. Experten sagen einen weiteren Kursanstieg voraus, der Euro könnte Richtung 1,45 Dollar gehen. Die Exportwirtschaft leidet unter dem harten Euro, USA-Urlauber freuen sich.
SEITE 19

Nationalteams

Eine Gruppe von Personen, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe werken (oder so tun, als ob), nennt man Team. So ist das überall, auch im Fußball und in der Politik. Womit wir bei den zwei Nationalmannschaften sind, die in Österreich ganz vorne in der Auslage stehen: dem Regierungsteam und dem Fußballteam.

Nachdem sich die öffentliche Meinung ausgiebig auf die Regierung eingeschossen hatte, stehen angesichts der Chile-Niederlage endgültig die Fußballer im Schussfeld. Fehlende Erfolge, mangelnder Teamgeist, Führungsschwäche. Die Kritik klingt ähnlich. Der Unterschied ist, dass sich Fußballer selten über Regierende äußern, während die Regierenden die Fußballer ganz gern treten.

Mittwoch im *Ö-1-Mittagsjournal*: „Eine fürchterlich schlechte Leistung" – die Justizministerin. „Ich hätte mehr Laufarbeit geleistet" – der Verteidigungsminister. „Eine herbe Enttäuschung" – der Sozialminister. „Waren die richtigen Spieler am Feld?" – der Wissenschaftsminister.

Schlimm genug, dass Regierende Teamchef spielen. Wie wird das erst, wenn uns 2008 König Fußball *regiert*!

BB
birgit.braunrath@kurier.at

ÜBERBLICK

Grüne schärfen ihr Profil
Nach ihrem blassen Auftreten in den letzten Monaten wollen die Grünen wieder offensiver agieren. SEITE 4

Daten-Klau bei eBay
Nach erneutem Datendiebstahl hat die Auktions-Plattform eBay die Sicherheitsmaßnahmen erhöht. SEITE 12

Kino ..... Seiten 15, 16
Baby Blues ..... Seite 16
Horoskop ..... Seite 18
Sudoku, Rätsel Seiten 23, 30

Sonniges Wetter
Morgendliche Nebelfelder lösen sich rasch auf. Viel Sonne und wenig Wind. SEITE 14

LOTTOZIEHUNG VOM 12.9.2007

2	4	12	19	36	42	Zusatzzahl 23

JOKER: 984558 Kein 6er: Jackpot

Ägypten
Ab Österreich, 27.9. – 18.10.
Sharm el Sheikh
Three Corners Kiroseiz****
1 Woche im DZ, Al, p. P. ab 2 Wochen ab 799,–
579.–
In Ihrem Reisebüro.

Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1070 Wien, P.b.b. 02Z034474T; D, ITAL, SPAN, KANAREN, SLO € 1,30, GR € 1,40, HUF 360,–, KN 10,–, skr 2,80, KC 43,–, SK 55,–, YTL 2,80
9 024700 201490 37

Redaktion: 1072 Wien, Lindengasse 52, Tel. (01) 52 100 70, Fax (01) 52 100/2263, 2265; leser@kurier.at. Abo-Service: Tel. 05 9030-600, Fax: -601; eMail: aboservice@kurierabo.at

KOMMENTAR

Härte – nicht Hysterie braucht das Land

Der Kampf gegen radikale Islamisten ist im Interesse aller – auch der Moslems.

VON **SIMON KRAVAGNA**

Derzeit gebe es „keine konkreten Hinweise auf einen unmittelbar bevorstehenden Anschlag", betonte Günther Platter gestern nach der Festnahme dreier Islamisten mit angeblichen El-Kaida-Hintergrund in Wien. Zudem bestehe „keine direkte Gefahr für Österreich". Unabhängig von den wohl nicht nur zur Beruhigung gedachten Feststellungen des Innenministers werden die Ermittler jetzt in Ruhe zu klären haben, in welche Straftaten die drei jungen Islamisten verwickelt oder in welchem angeblichen Terrornetz sie tatsächlich eingebunden waren.

Dass Österreich angesichts des globalen Phänomens eines radikalisierten Islams auf Dauer keine Insel der Seligen bleiben kann, war Verfassungsschützern und Kennern der moslemischen Szene seit langem klar. Per Videobotschaft versendete Anschlagsdrohungen und spektakuläre Verhaftungen sind für Österreich trotzdem ungewohnt. Dringend wird jetzt zu klären sein, in welchem konkreten Ausmaß radikales oder gar terroristisches Potenzial unter den heimischen Moslems vorhanden ist. Vor allem junge Österreicher zweiter Generation weisen seit einigen Jahren Tendenzen zur Isolation auf, warnen Experten. Das ist allerdings in so gut wie allen westeuropäischen Ländern so.

Junge Islamisten Eines ist aber auch angesichts vieler offenen Fragen bereits jetzt klar: Am meisten haben die jungen Islamisten mit ihren Aktivitäten nicht dem bei ihnen verhassten Westen, sondern der Reputation ihrer Glaubensgemeinschaft in Österreich geschadet. Ausgerechnet heute beginnt der islamische Fastenmonat Ramadan. Erst gestern riefen Vertreter der Muslime dazu auf, angesichts der Schleier- und Moschee-Debatten geduldig um Verständnis für den islamischen Glauben zu werben. Das wird angesichts der jüngsten Vorkommnisse wieder um ein Stück schwerer fallen.

„Irgendwoher muss der Islamismus ja her kommen. Und wenn nicht aus dem Islam, dann woher sonst? Aus der Heilsarmee?" So wie der bekannt provokative deutsche Spiegel-Publizist Henryk M. Broder denken wohl nicht wenige Österreicher. Die gestrigen Ereignisse werden diesen – äußerst problematischen – Eindruck noch ordentlich verstärken. Dazu beitragen wird auch, die bereits seit Monaten durch FPÖ und BZÖ betriebene anti-islamische Agitation. Bereits jubeln Proponenten beider Parteien, es immer schon gewusst zu haben. Wer aber glaubt, mit einem Schleier- oder Moschee-Verbot Österreich sicherer zu machen, dem ist nicht zu helfen.

In Österreich leben rund 400.000 Moslems – Tendenz steigend. Deren überwiegende Mehrheit ist so demokratisch wie die Katholiken. Und auch der Katholizismus ist historisch nicht gerade frei von Radikalismus. Für einige Glaubensfanatiker soll und kann die friedliche moslemische Mehrheit in Österreich nicht verantwortlich gemacht werden. Eine gemeinsame Anstrengung, radikale Splittergruppen zu identifizieren, ist im Interesse aller Österreicher – vor allem auch der Moslems.

simon.kravagna@kurier.at

Terrorzelle in Wien

Drei Wiener versendeten Erpresserbotschaften für irakische Geiselnehmer. Die möglichen El-Kaida-Aktivisten sind in Haft.

VON **WILHELM THEURETSBACHER** UND **LAILA DANESHMANDI**

Verschleppt: Die Deutsche Hannelore Krause, 61, und ihr Sohn Sinan wurden im Februar in Bagdad entführt

Irakische Extremisten drohten vor wenigen Tagen, ihre Geisel Sinan Krause „abzuschlachten wie ein Schaf", sollten sich nicht unverzüglich die deutsche Bundeswehr und das österreichische Bundesheer aus Afghanistan zurückziehen. In Wien konnte nun der Verfassungsschutz drei mutmaßliche Mitglieder dieser El-Kaida-Terrorzelle verhaften. Sie sind allesamt österreichische Staatsbürger – zwei sind hier aufgewachsen, einer ist als Kind mit den Eltern eingewandert. Alle drei waren arbeitslos.

Chronologie Die 61-jährige deutsche Staatsbürgerin Hannelore Krause, die früher für den österreichischen Handelsdelegierten in Bagdad gearbeitet hat, und ihr 20-jähriger Sohn Sinan wurden am 6. Februar in Bagdad verschleppt. Die Entführer nennen sich „Pfeile der Rechtschaffenheit".

Am 9. März tauchte im Internet eine Botschaft als „Stimme des Kalifats" auf, mit der Forderung, dass die deutsche und die österreichische Regierung ihre Soldaten aus Afghanistan abzuziehen hätten. Über die allgemeinen und politischen Verhältnisse in Österreich, das nur vier Stabsoffiziere in Afghanistan stationiert hat, zeigten die Verfasser des Erpresserbriefes bemerkenswerte Insiderkenntnisse und forderten: *„Wir laden die neue Sozialdemokratische Regierung, die ihrem Volk Sicherheit, Wohlstand und Fairness versprochen hat, ein, ihre Soldaten von Afghanistan abzuziehen und damit aufzuhören, Bush in seinem Krieg gegen die Muslime zu unterstützen."*

Andernfalls, so die unverblümte Drohung, würde Österreich von der Liste der sichersten Länder verschwinden. Damit war bei den Geheimdiensten Feuer am Dach. Denn das Internet-Video stammt von einer „Global Islamic Media Front" (GIMF), die als Online-Nachrichtenagentur des Terrornetzwerks El Kaida eingestuft wird. Vor allem für Europa, wo die GIMF die Drohbotschaften von Osama Bin Laden und seines Stellvertreters Ayman al-Zawahiri ins Deutsche übersetzt und verbreitet.

Damit war klar, dass sich erstmals die Drohung des engeren Kreises der El Kaida gegen Österreich richtet. Für die Stabsoffiziere in Kabul wurden seit März besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Platter und Buxbaum: „Für Österreich gab es keine Bedrohung"

Druckmittel Hannelore Krause wurde am 10. Juli von den Entführern freigelassen, weil sie zum Islam übergetreten sei. Doch das Tauziehen um den eventuellen Truppenabzug ging weiter. Sohn Sinan, der der Ehe Krauses mit einem Iraker entstammt, sitzt noch immer als Druckmittel in Geiselhaft.

Inzwischen war beim österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BvT) die größte Antiterroraktion in der Geschichte des Amtes angelaufen. Der Verdacht der Ermittler: Auf Grund der detaillierten Kenntnisse über die innere Lage müssten die Verfasser der Erpresser-Botschaften in Österreich oder in Deutschland sitzen. →

AUS DER REDAKTION

Liebe Leserinnen und Leser!

Innovativ: Gerald Reischl und Susanne Mauthner-Weber

Um erfolgreich zu bleiben, braucht ein Medium ständig neue oder erneuerte Angebote. Morgen stellen wir Ihnen den umgestalteten TECHNO-KURIER vor, das Magazin für Foto, Video, TV, Handy, Computer, Spiele und Style.

Geleitet wird es von Gerald Reischl, der als Fachmann österreichweit anerkannt ist. Er stammt aus Neunkirchen/NÖ, studierte u. a. Posaune an der Hochschule für Musik, war bis 1992 bei der *Presse* und kam dann zum KURIER. Seit 2002 ist er auch Hightech-Experte im TV bei „Willkommen Österreich", „Gut Beraten Österreich" und „Konkret". Reischl verfasste mehrere Bücher, die Verkaufserfolge wurden („Im Visier der Datenjäger", „Gefährliche Netze").

♦♦

Ab 1. Oktober bauen wir unsere Wissenschafts-Berichterstattung aus: Montag wird der Wissenschaftstag im KURIER.

Herz und Hirn des Projekts ist Susanne Mauthner-Weber. Die gebürtige Steirerin widmet sich seit 1992 dem ganzen Spektrum der Wissenschaften – von Archäologie bis Zoologie.

Herzlichst

Ihr Dr. Christoph Kotanko

CHRISTOPH KOTANKO, CHEFREDAKTEUR

Verfassungsschutz

Radikalisierung bei einer Minderheit der

Sie sind in Österreich geboren, nach außen hin meist gut integriert – und doch ortet der Verfassungsschutz Radikalisierungstendenzen bei einer Minderheit der zweiten oder dritten Generation muslimischer Zuwanderer. „Vor allem unter den Jugendlichen ist eine Desintegration festzustellen", so der langjährige Leiter des Vereins für Jugendarbeit unter Migranten (ECHO), Bülent Öztoplu, zum KURIER.

Er führt das auf die mangelnde Bereitschaft der Mehrheitsbevölkerung zurück, den Zuwanderern Bildungs- und Jobchancen zu eröffnen – „viele haben keine Perspektive" – und auf den gestiegenen Fundamentalismus: „Manche Gruppen des politischen Islam können in einem solchen Umfeld punkten", analysiert Öztoplu.

Der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Ariel Muzicant wurde gestern noch deutlicher: Seinen Informationen zufolge hat sich die Zahl der Sympathisanten des Terrornetzwerks El Kaida in Österreich in letzter Zeit massiv erhöht. Muzicant fordert von der Politik, die Führer der Muslime stärker in die Pflicht zu nehmen.

Muzicant: Politik muss Muslime stärker in die Pflicht nehmen

Tatsächlich waren viele der jüngst in Europa festgenommen Extremisten nicht eigens für die geplanten Anschläge angereist, sondern lebten schon lange in dem jeweiligen Land.

Beispiel Großbritannien: Jene Männer, die vor mehr als zwei Jahren Bomben in Londoner U-Bahnen sowie einem Bus zündeten, waren Kinder von Einwanderern aus Pakistan – hausgemachte Terroristen sozusagen. Und auch jene Gruppe, die heuer im Sommer Anschläge →

ausgehoben: Drei in Haft

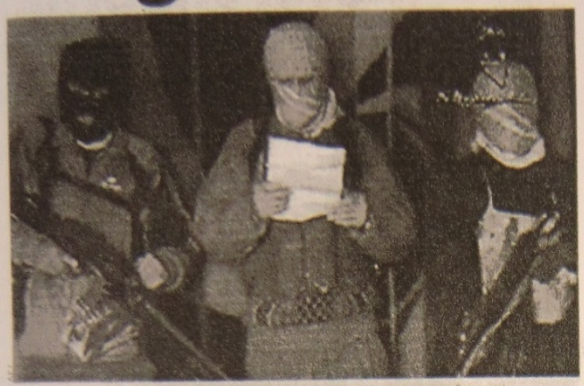

„Stimme des Kalifats": Ihre Botschaft wurde im Internet verbreitet, sie bedrohte Österreich

Großeinsatz: Die drei Verdächtigen wurden im Zusammenhang mit der Krause-Entführung beschattet

Noch am selben Tag begann eine weltweit vernetzte Antiterror-Aktion des Verfassungsschutzes. In Zusammenarbeit mit deutschen und US-Geheimdiensten wurde eine Internet-Fahndung gestartet. Anfangs wurde kolportiert, dass sich der Terror-Server in einer Tiefgarage in den USA befinde – doch bald stellte sich der Verdacht des obersten Terrorismusbekämpfers Gert Polli als richtig heraus, dass die Urheber in Österreich sitzen.

Gegen die Verdächtigen wurde ein „großer Lauschangriff" geführt. Nicht nur Telefone wurden abgehört, sie wurden auch verwanzt. Die Verdächtigen wurden über Monate rund um die Uhr beschattet. Mittwochvormittag erfolgte der Zugriff. 50 Beamte der Sondereinsatztruppe „Cobra" und 50 BvT-Beamte verhafteten die drei Personen. Dem 21-jährigen Hauptverdächtigen wurde dadurch die Hochzeitsreise vermasselt. Er wollte mit seiner frisch vermählten 20-jährigen Frau ins Ausland abrauschen. Auch sie wurde verhaftet. Sie soll die Arabisch-Übersetzungen durchgeführt haben. Weiters verhaftet wurde ein 26-jähriger Wiener. Er soll der Video-Macher gewesen sein.

„Sie hatten Kontakte im Nahen Osten, welche die Ideologie der El Kaida mittragen."
Günther Platter Innenminister

Der mutmaßliche Haupttäter wurde im Ausland geboren, ist in Wien aufgewachsen und soll in Pakistan ausgebildet worden sein. Die beiden weiteren Verdächtigen sind in Wien geborene Kinder von Zuwanderern. Einer besuchte ein Gymnasium, schaffte aber nicht die Matura. Mittwochnacht liefen vier Hausdurchsuchungen.

Zuwanderer der zweiten Generation

vorbereitet hatte, setzte sich aus Ärzten und Studenten zusammen, die scheinbar gut integriert waren. Islamexperte Thomas Schmiedinger erklärte im *ORF* am *Runden Tisch*, dass die Gruppe der Sympathisanten mit dem ideologisch-konservativen Islam und der teils radikalen Moslembruderschaft auch in Österreich wächst.

Beispiel Deutschland: Auch im Zuge des vor wenigen Tagen vereitelten potenziellen Horror-Anschlags war ein türkisch-stämmiger Mann verhaftet worden. Das Pikante an diesem Fall: Auch zwei deutsche Staatsbürger ohne Migrationshintergrund waren an der Planung des Terrorakts in ihrer Heimat beteiligt. Sie waren zuvor zum muslimischen Glauben übergetreten. Für viele Experten sind solche Konvertiten besonders anfällig für radikales Gedankengut.

CHRONOLOGIE

Deutsche im Visier der Terroristen

Weil sich Deutschland im Gegensatz zu früher viel stärker auch an internationalen Militär-Einsätzen beteiligt, geraten deutsche Staatsbürger im Irak und in Afghanistan immer öfter ins Visier von Terroristen.

– Hannelore und Sinan Krause: Die 61-jährige Mutter, die mit einem irakischen Arzt verheiratet ist und seit Jahrzehnten in Bagdad lebt, und ihr 20-jähriger Sohn werden am 6. Februar 2007 verschleppt. Die Entführer, deren Spur jetzt eben bis Österreich führt, lassen Hannelore Krause am 10. Juli frei, der Sohn ist immer noch in Geiselhaft.

Wieder frei: Nitzschke und Bräunlich (r.)

– Rene Bräunlich und Thomas Nitzschke: Die Leipziger Ingenieure werden am 24. Jänner 2006 auf dem Weg in ihre Arbeit im Nordirak verschleppt. Nach Appellen der Bundesregierung in Berlin und vermutlich einer Lösegeldzahlung in Millionenhöhe kommen die beiden 31 und 28 Jahre alten Männer am 2. Mai 2006 nach 99 Tagen frei.

Entführungsopfer Osthoff in einer deutschen Talkshow

– Susanne Osthoff: Die aus Bayern stammende Archäologin wird am 25. November 2005 auf der Fahrt von Bagdad in den Nordirak entführt. Wie in anderen Fällen drohen die Terroristen auf einem Video mit der Tötung der 43-Jährigen, sollte Deutschland nicht die Zusammenarbeit mit der irakischen Regierung einstellen. Knapp vor Weihnachten, am 18. Dezember, lassen die Entführer ihre Geisel frei. Auch in diesem Fall soll Lösegeld bezahlt worden sein.

– Deutscher Geschäftsmann: Ende Juni dieses Jahres wird in Afghanistan ein deutscher Geschäftsmann entführt. Am 5. Juli ist er wieder frei.

– Zwei Bauingenieure: In Zentral-Afghanistan werden am 18. Juli 2007 zwei deutsche Ingenieure einer Baufirma verschleppt. Am 22. Juli teilen Behördenvertreter in der Hauptstadt Kabul mit, dass einer der beiden, der 44-jährige Rüdiger D., tot aufgefunden wurde. Er weist Schussverletzungen auf. Die zweite Geisel, Rudolf B., ist angeblich schwerkrank, immer wieder gibt es Meldungen über sein Ableben. Sein Schicksal ist bis heute nicht geklärt.

ANHANG V

Tageszeitung „Kurier“ – 14. September 2007

KOS

DIE ZUKUNFT DES AUTOMOBILS
Die wichtigsten Neuigkeiten und Trends von der Internationalen Automobil Ausstellung (IAA) in Frankfurt im Motor-KURIER.
16 SEITEN BEILAGE

TECHNO UND TV-WOCHE NEU
Nicht nur die TV-Woche, auch der TECHNO KURIER ist neu – mit Tests und Reportagen aus der digitalen Welt.

WIEN
FREITAG, 14. SEPTEMBER 2007
NR. 253 / 0,90 €
www.kurier.at

KURIER

UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR ÖSTERREICH

Bin Ladens langer Arm

In Wien verhafteter Islamist gilt als Sprachrohr der El Kaida in Mitteleuropa / Weitere Festnahmen in Kanada **SEITEN 2 – 4**

Osama bin Laden (li.), seine Propagandisten (ganz oben): Ein Verhafteter soll Top-Mann der El Kaida sein

Verwirrspiel um den Wert von Meinl Land

Die Börse bereitet den Rauswurf von Meinl European Land aus ihrem Topsegment vor. Unklar ist, was MEL wert ist. Das Unternehmen hat sich mit verwirrenden Zahlen umgeben. Das wird bei Klagen eine Rolle spielen.
SEITE 20

Sexattentäter in Wiener Volksschule

Kurz nach Unterrichtsschluss wurde Donnerstag in einer Volksschule in Wien-Hernals ein sechsjähriges Mädchen überfallen und missbraucht. Ein unbekannter Mann hatte sich in das Mädchen-WC geschlichen und dort auf Opfer gelauert. Als eine Lehrerin nach dem Kind rief, flüchtete der Täter. Das Mädchen wurde in das Wiener AKH eingeliefert. Die Fahndung nach dem Unbekannten blieb zunächst ohne Erfolg.
SEITE 9

Erleuchtung Jetzt will die EU Licht am Tag

Österreich schafft ab nächstem Jahr die Pflicht für das Fahren mit Licht am Tag ab – die EU will es zwei Jahre später europaweit einführen. EU-Kommissar Verheugen veröffentlichte die EU-Pläne für ein Kombi-Modell: Neue Pkw sollen mit einem automatischen Tagfahrlicht ausgestattet werden, das per Sensor bei Dunkelheit auf Abblendlicht umschaltet. Ältere Pkw sollen zu Abblendlicht am Tag verpflichtet werden.
SEITE 12

Rot für McLaren und freie Fahrt für die Stars

Der Motorsport-Weltrat FIA entschied gestern: Das Formel-1-Team McLaren verliert alle Punkte, die Fahrer Hamilton und Alonso behalten ihre WM-Punkte. Dazu muss McLaren eine Strafe von 100 Millionen Dollar zahlen.
SEITE 29

Boykott al dente

Dass in Italien gestreikt wird, ist eine Neuigkeit mit Alltagscharakter. Spannend wäre diese Meldung etwa dann, wenn die Italiener, angenommen, den Streik bestreiken und somit einen Tag lang *nicht* streiken. Oder, wenn die Italiener aufgerufen sind, die Aufnahme ihres Grundnahrungsmittels mit Streik zu belegen.

Am Donnerstag war in Italien „Pasta-Streik" – der härteste anzunehmende Streikfall: ein von Konsumentenschutzverbänden ausgerufener landesweiter Boykott von Nudeln und Getreideprodukten, angesichts 30-prozentiger Preiserhöhungen.

Doch die Konsumenten bissen nur teilweise in den sauren Apfel: Bei Umfragen vor den Supermärkten gaben zwar immerhin 48 Prozent an, keine Nudeln gekauft zu haben, aber in den meisten Restaurants wurden Pasta-Berge wie eh und je serviert.

Die Attacke auf die Nahrungsmittelindustrie fiel maximal bissfest, sicher nicht in voller Härte aus. Jedes Volk hat seine Belastbarkeitsgrenze. Der „Leberkäs'semmelstreik von Wien" hätte auch wenig Aussicht auf Erfolg. - BB
birgit.braunrath@kurier.at

ÜBERBLICK

Sonnig und mild
Im gesamten Bundesgebiet scheint die Sonne. Leichter Wind bei bis zu 25°C. **SEITE 17**

Kino .... Seiten 14–16
Baby Blues .... Seite 16
Rätsel, Sudoku .... Seite 16
Horoskop .... Seite 18
Glücksspiele .... Seite 32

PARIS!
EINER ZAHLT, DER ZWEITE FLIEGT GRATIS!
flyniki.com

Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1070 Wien, P.b.b. 02Z034474T;
D, ITAL., SPAN, KANAREN, SLO € 1,30, GR € 1,40, HUF 380,-, KN 10,-, sfr 2,80, KC 43,-, SK 55,-, YTL 2,80

FIXZINSSPARBUCH
1 Jahr 4,375 %
2 Jahre 4,500 %
3 Jahre 4,500 %
5 Jahre 4,500 %
VakıfBank International AG
Zentrale: 1, Kärntner Ring 18, Tel: 01/512 35 20
Filiale: 4, Argentinierstr. 63, Tel: 01/504 32 12
www.vakifbank.at
www.termingeld.at

allevent
The Police
Live in concert
19.09.2007 | Wr. Stadthalle
Stehplätze im Parkett zum Sonderpreis
www.allevent.com
EMI Store, Kärtner Str. 30
+43 (0)1 319 06 06

Gesunde Schuljause
Der aktuelle Österreichische Ernährungsbericht dokumentiert die unzureichende Calciumaufnahme unserer Kinder. Bei Schulkindern (7-14 Jahre) liegt diese sogar um bis zu 40% unter der Tagesempfehlung!
NÖM hat darauf reagiert und liefert seit Februar die NÖM-Schulmilch mit spezieller Calcium-Rezeptur aus.
Diese wurde speziell für die Anforderungen der Kinder entwickelt - ein Päckchen deckt bereits 50% des Tagesbedarfs an Calcium.
Werbung

Redaktion: 1072 Wien, Lindengasse 52, Tel. (01) 52 100/0, Fax (01) 52 100/2263, 2265; leser@kurier.at. **Abo-Service:** Tel. 05 9030-600, Fax -601; eMail: aboservice@kurierabo.at

KOMMENTAR

Alarmiert sein, aber ohne Panik

Österreich muss sich vom Selbstbetrug, es passiert schon nix, verabschieden.

VON **ANDREAS SCHWARZ**

Jetzt ist der Terror also auch nach Österreich geschwappt. Oder zumindest das, was sich infolge der Anschläge in New York vor ziemlich genau sechs Jahren seither herausgebildet hat.

Und das ist nicht wenig: Ein Potenzial an Trittbrettfahrern, Schläfern und wirklich Radikalen, die sich des El-Kaida-Netzwerkes bedienen, die bereit und zum Teil schon in der Lage sind, Europa mit Angst und Schrecken zu überziehen.

Die Anschläge in London, die verhinderten Attentate in Großbritannien und Deutschland und auch die drei Video-Terroristen in Österreich gehören dazu.

Die Festnahme ist ein Erfolg der Exekutive, aber nur der Anfang. Jetzt sind Schlüsse daraus zu ziehen. Das kann man auf dreierlei Art tun.

Man kann die Verdächtigen als ohnehin nur virtuelle Mitläufer qualifizieren und bei der beschwichtigenden Devise der letzten Jahre bleiben, wonach in Österreich ohnehin kein Anlass zur Sorge bestehe. Das wäre die zutiefst österreichische Variante von der „Insel der Seligen", die mit den ersten Informationen über einen der Video-Bastler und seinen einschlägigen Werdegang nicht übereinstimmt.

Man kann in die kotzüble Strache/Haider/Westenthaler-Hysterie verfallen und die Moslems im Land pauschal zu Staatsfeinden erklären. Das wäre auch zutiefst österreichisch und würde einen gesellschaftspolitischen Brandsatz legen, der mindestens so gefährlich ist wie ein allfälliger Anschlag von El-Kaida-Aktivisten.

Nüchterne Fakten Oder man kann höchst alarmiert sein. Aufgrund einer ganz nüchternen Analyse und des Zusammentragens von Fakten.

Die lauten: Es gibt auch unter den rund 400.000 Moslems in Österreich, so wie anderswo in Europa, oft in zweiter und dritter Generation einen kleinen und ideologisch motivierten Hass-Kern.

Die Struktur des El-Kaida-Netzwerks ist dergestalt, dass jeder daran partizipieren und quasi selbstverantwortlich (Franchising) seine Ideologie in blutiger Gewalt ausleben kann.

Und Österreich ist ein sogenanntes „soft target", also ein Land, in dem Sicherheitsvorkehrungen weit entfernt von dem sind, was in den USA oder Großbritannien zum Beispiel längst Standard ist.

Das wissend, kann die Antwort nicht nur „bessere Integration" (so wichtig sie ist), „Polizeimaßnahmen reichen offenbar aus", „Datenschutz vor Überwachungsstaat" sein.

Sie muss angesichts der akuten Lage auch lauten: Höchste Wachsamkeit, Einsatz aller vertretbaren Ermittlungsmöglichkeiten, Härte gegen radikale Islamisten, vorbeugende Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen, so weh das im Alltag auch tun mag.

Denn der Terror nützt liberale und richtige Grundhaltungen aus, um sie – gerade mit ihrer Hilfe – zu vernichten. Daraus ohne Hysterie die richtigen Konsequenzen zu ziehen, wäre die Hauptaufgabe der Politik.

andreas.schwarz@kurier.at

Die Drohung: Präsentation der Video-Botschaft im März 2007

Geiselnahmen: Die El Kaida arbeitet auch mit Kidnapping, Erpressung

Terror-Netzwerk

▶Islamisten: Der Anführer war Top-Mann der El Kaida. In Kanada folgten weitere Verhaftungen.

VON **WILHELM THEURETSBACHER** UND **NICHOLAS BUKOVEC**

Die Fahnder sind sicher: Der mutmaßliche Anführer der Islamistenzelle, die in Wien ausgehoben wurde, ist ein Top-Mann der El Kaida. Er absolvierte ein Terroristen-Camp in Pakistan, verbrachte Zeit im Irak und war zuletzt Osama bin Ladens Sprachrohr in Mitteleuropa.

Der 22-jährige Österreicher mit ägyptischen Wurzeln war zudem Kopf der „Islamischen Jugend Österreichs" (IJÖ). Die kleine Gruppe war in der Vergangenheit mehrfach wegen radikaler und demokratiefeindlicher Aussagen aufgefallen. Auch die beiden anderen Festgenommenen, die 20-jährige Ehefrau des Hauptverdächtigen und ein 26-Jähriger, dürften der IJÖ angehört haben. Sie sind ebenfalls Österreicher mit arabischen Wurzeln.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft zeigte sich wenig überrascht, dass die IJÖ involviert ist. Sie hatte sich von dieser immer wieder distanziert.

Die drei Verdächtigen wurden gestern verhört. Die Ermittler fanden keine Hinweise auf geplante Anschläge oder Mittäter. Auf die Spur des Trios kamen sie im Februar. Damals tauchte eine Internetbotschaft der „Globalen Islamischen Medienfront" auf. Deren Betreiber war der Hauptverdächtige. In der Botschaft wurde der Abzug deutscher und österreichischer Soldaten aus Afghanistan gefordert.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) kam bei seinen Ermittlungen auf einen Server in Wien – und die drei Verdächtigen.

Hochzeitsreise

Mit dem Zugriff hatte es die Polizei eilig: Das frisch vermählte Paar wollte in den nächsten Tagen zur Hochzeitsreise in den arabischen Raum aufbrechen.

Den Verdächtigen drohen bis zu zehn Jahre Haft: Einerseits wegen „Nötigung der Bundesregierung" (in der Botschaft wird mit Anschlägen gedroht, falls die Soldaten nicht abziehen), andererseits wegen „Mitgliedschaft bei einer terroristischen Vereinigung".

Die Radikalisierung des Trios begann im Internet. Dort werden Anschlagvideos und Bombenpläne ausgetauscht.

Im Zuge der Festnahme kam es laut dem KURIER vorliegenden Informationen auch zu Verhaftungen im kanadischen Ottawa.

In Abstimmung mit den österreichischen Behörden wurde eine Terror-Zelle ausgehoben.

HANS PETER SCHIFFER

Schwer bewaffnete Einheiten der Cobra schlugen am Mittwoch zu

Bin Ladens Netz: El Kaida

Osama bin Laden In Afghanistan gründete der saudische Millionär und Islamist Ende der 80er-Jahre die Organisation „El Kaida" (wörtlich: „die Basis").

Terroraktionen Die größte: 11. September 2001. Seither agieren islamistische Terrorzellen autonom, berufen sich aber ideologisch auf die El Kaida.

PAMMESBERGER

Unter uns?

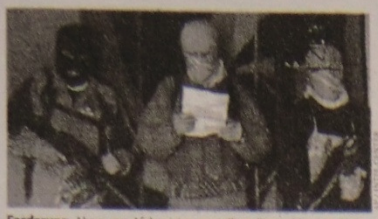

Forderung: Abzug aus Afghanistan, gestellt an Deutschland im März

Video-Botschaft: Die Drohung der Verdächtigen gegen Österreich

Verhaftung: Die Polizei schnappte am Mittwoch drei Islamisten

auch in Österreich aktiv

Fahnder überwachten die Verdächtigen bereits seit März

▶ **Lauschangriff**

Lückenlose Überwachung

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) stellten die Ermittlungen rund um die drei Terrorverdächtigen eine Premiere dar: Erstmals bediente es sich eines sogenannten Großen Lauschangriffs (technisch durchgeführt von einer Polizei-Spezialeinheit). Die Verdächtigen wurden überwacht, Telefone abgehört, Wanzen eingesetzt, eMails mitgelesen.

Seit 1. Juli 1998 verfügt die heimische Exekutive über solche „erweiterten Befugnisse zur Kriminalitätsbekämpfung". Schon damals wurde heftig über den Lausch- und Spähangriff gestritten. Seit 2002 sind diese besonderen Ermittlungsmethoden unbefristet erlaubt.

Nach der zuletzt verfügbaren Statistik gab es 2005 in Österreich nur zwei Große Lausch- und Spähangriffe (im Bereich der organisierten Drogenkriminalität), die zwei Jahre zuvor waren es je einer.

Wann und in welchem Ausmaß die Polizei „lauschen" darf, ist streng geregelt. Ein Drei-Richter-Senat muss dies anordnen, die Aktion darf sich nur gegen Personen richten, die entweder im Verdacht stehen, ein Verbrechen mit Strafandrohung von mehr als zehn Jahren zu begehen oder Mitglied einer kriminellen Vereinigung zu sein. Ein eigener Rechtsschutzbeauftragter kontrolliert zudem die Anwendung.

Trojaner Seit März wurden Terrorverdächtige lückenlos abgehört, auch ihr eMail-Verkehr. Als der Hauptverdächtige Anstalten machte, die Festplatte zu löschen, mussten die Behörden vorzeitig zuschlagen. Sonst wären ältere Daten, die vor dem Start des Lauschangriffes auf die Festplatte gespielt wurden, verloren gewesen. Darauf begründet sich die Forderung der Behörden nach dem „Regierungstrojaner" – ein Programm, mit dem heimlich die Festplatte durchsucht werden kann.

– Johannes Wolf

„Neue Qualität der Bedrohung in Europa"

▶ **El Kaida** – Geheimdienste warnen: Anschlagsgefahr im Westen heute so hoch wie vor 9/11

El Kaida hat trotz des „Kriegs gegen den Terror" kaum an Zerstörungskraft eingebüßt. Schlimmer noch: Das Terrornetzwerk konnte seinen Einfluss weltweit ausdehnen und ist heute wieder in der Lage, in der westlichen Welt spektakuläre Terroranschläge im Ausmaß von 9/11 auszuüben: Zu diesem Schluss kam diese Woche das renommierte Londoner Institut für Strategische Studien (IISS). Ähnliche Warnungen kommen auch von europäischen und US-Geheimdiensten: Die Bedrohung durch El Kaida sei heute so hoch wie seit dem 11. September 2001 nicht mehr.

EU-weit gehen die Behörden von „mehreren Hundert, weniger als tausend" sogenannten Gefährdern aus: Islamistische Extremisten, die potenziell bereit sind, Anschläge zu verüben. Die meisten von ihnen stehen unter Dauerbeobachtung durch diverse Geheimdienste. Zuschlagen können die Terrorfahnder allerdings erst, sobald konkrete Verdachtsmomente bestehen.

Über 30 Anschlagspläne Als das am meisten gefährdete Terrorziel in Europa gilt Großbritannien. Die britischen Geheimdienste MI5 und MI6 gehen von bis zu 200 Terrorzellen aus, die an die 30 Anschlagspläne vorbereiten. Die meisten Verdächtigen kommen dabei, wie jene vier Selbstmordattentäter, die im Sommer 2005 in der Londoner U-Bahn fast 60 Menschen töteten, aus der zweiten Generation muslimischer Einwanderer.

Terrorziel London: Großbritannien gilt als besonders gefährdet

Aber auch in Dänemark, den Niederlanden, Italien und Deutschland wurden zuletzt wieder Terrorzellen mit El-Kaida-Verbindungen ausgehoben. Allen Verhafteten war eines gemein: Zumindest ein Mitglied der zerschlagenen Terrorzelle hat sich in Ausbildungslagern der El Kaida in Pakistan aufgehalten. Dort, im unzugänglichen Stammesgebiet Nordpakistans, haben US-Geheimdienste eine beunruhigende Entwicklung konstatiert: „Wir stellen mehr Training fest, es gibt mehr Geld, die Kommunikation verstärkt sich, die Aktivität steigt."

Derart geschult und aufmunitioniert aus Pakistan zurück, stellen die potenziellen Terroristen für Europa eine neue Bedrohungsqualität dar. „Jetzt gibt es erstmals auch bei uns Einzeltäter oder Gruppen, die bereit sind, Selbstmordanschläge zu verüben", sagte der deutsche Terror-Experte Georg Thamm zum KURIER.

Nahezu im Monatstakt hebt derzeit Spanien islamistische Terrorzellen aus. In den Gefängnissen des Landes sitzen mittlerweile mehr Schutzhäftlinge mit islamistisch-dschihadistischem Hintergrund als baskische ETA-Terroristen.

Exklaven Die größte Terrorgruppe im Norden Afrikas, die algerische El Kaida des islamischen Maghreb, schleust ihre Leute über die beiden spanischen Exklaven in Marokko, Ceuta und Melilla, auf die iberische Halbinsel ein. Aber auch in Spanien folgen immer mehr junge Muslime der zweiten Einwanderer-Generation den radikalen Gruppierungen.

– Ingrid Steiner-Gashi
– Nicole Bojar

„Kommunikation hat stattgefunden"

▶ **Interview** – Innenminister Platter über die Gefährlichkeit der Verdächtigen

KURIER: *Wie gefährlich waren die Verdächtigen?*

Günther Platter: Den Gefährdungsgrad eindeutig zu beurteilen ist zu früh, weil die Ermittlungen laufen. Wir müssen wachsam sein. Panik ist aber falsch.

Waren die drei auf dem Weg, so gefährlich zu werden wie die in Deutschland gefassten Bombenbauer?

Derzeit erkenne ich keinen Link zu den vereitelten Anschlägen in Deutschland. Aber es gibt eindeutige Hinweise, dass die Verdächtigen mit El Kaida vernetzt waren.

Vernetzt nur durch Internet-Konsumation oder durch Kommunikation mit Terror-Auftraggebern?

Die Kommunikation hat über modernste Technologie stattgefunden. Im Rahmen des Großen Lauschangriffs haben wir Informationen über diese Kommunikation erhalten.

Es war also mehr, als nur sich Internet-Seiten anzuschauen.

Mehr kann ich nicht sagen, um weitere Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ist der Personenkreis eventuell noch größer?

Es ist eine personell eingeschränkte, selbstständige Gruppe gewesen. Wir vernetzen unsere Informationen jetzt mit ausländischen Behörden, um zu sehen, wie weit die Aktivitäten über das Video hinaus gegangen sind. Hinweise auf konkrete Bedrohungen in Österreich gibt es nicht.

Die Reaktionen in Österreich sind laut.

Ich lehne klar ab, dass jetzt Parteipolitik betrieben wird oder Gruppen, Parteien, unterschiedliche Glaubensbekenntnisse versuchen, aus den Aufgriffen Nutzen für sich zu ziehen.

ANHANG VI

***DerStandard* online vom 14.09.2007**

Vorsitzendem der "Islamischen Jugend" drohen 10 Jahre Haft

REDAKTION, 14. September 2007, 19:54

foto: apa
Bei einem der am Mittwoch festgenommenen Verdächtigen soll es sich um den Vorsitzenden der "Islamischen Jugend Österreichs" handeln.

Verhafteter war Kopf der "Islamischen Medienfront" - Vorwurf der "Nötigung der Regierung" und "Zusammenschluss zu einer terroristischen Vereinigung" - Entscheidung über U-Haft am Abend

Topterroristen oder spätpubertierende Al-Kaida-Sympathisanten? Wie gefährlich das festgenommene Wiener Islamistentrio wirklich ist, blieb am Donnerstag unklar. Fest steht, dass einer der Verdächtigen schon im Vorjahr vom Verfassungsschutz vorgeladen worden ist - nachdem er aufgefallen war, weil er dubiose Flugblätter verteilt hatte. Für die Polizei steht außerdem fest, dass er der Kopf der deutschsprachigen Abteilung der "Globalen Islamischen Medienfront" ist, die im März ein Drohvideo produziert und veröffentlicht hat.

Seit 2005 war bei dieser Medienfront "Die Stimme des Kalifen" im Internet aktiv. Man bot unter anderem Heldenverehrung von Attentätern im Irak und Bilder verstümmelter Leichen, die von den Besatzungstruppen malträtiert worden sein sollen. Der Grundgedanke: eine wöchentliche Sendung, die für Unterstützung terroristischer Anschläge werben und vermeintliche Gegner einschüchtern sollte.

So auch mit Videos, in denen die deutschen und österreichischen Truppen in Afghanistan zum Abzug aufgefordert worden sind - andernfalls würden Anschläge drohen, so die Botschaft. Was den Tatbestand der "Nötigung der Regierung" erfüllt und im Terrorzusammenhang mit bis zu 15 Jahren Haft bedroht ist.

Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist man zuversichtlich, die Richtigen erwischt zu haben. Und den Zugriff gerade noch im richtigen Moment angeordnet zu haben. Denn der Hauptverdächtige, Mohamed M., soll gemeinsam mit seiner jungen Frau knapp davor gewesen sein, das Land zu verlassen. Und außerdem hatte er in einem abgehörten Telefongespräch angekündigt, die Festplatte seines Computers zu zerstören, um Spuren zu verwischen, heißt es aus Ermittlerkreisen.

Terminprobleme

Polizeiintern gibt es aber auch eine andere Version: Die Festnahme hätte bereits vergangene Woche stattfinden sollen, da wäre aber der Papstbesuch in die Quere gekommen. Ein weiterer Termin am Dienstag wurde verworfen, weil rechtzeitig erkannt worden sei, dass der 11. September ein zu symbolträchtiges Datum sei. Dass die Aktion schließlich am Tag vor dem Beginn des Fastenmonats Ramadan erfolgt ist, sei dagegen Zufall, heißt es.

Unbekannt ist M. den Ermittlern auf jeden Fall nicht. Der 22-Jährige ist offiziell der Obmann der "Islamischen Jugend Österreich", einer kleinen Gruppierung, die schon länger mit extremen Positionen auffällt. Und sich strikt gegen die offiziellen islamischen Organisationen wie die "Islamische Glaubensgemeinschaft" oder die "Muslimische Jugend Österreich" (MJÖ) stellt. Begründung: Deren Positionen stünden im Wiederspruch zum Koran. Einer der Höhepunkte der Auseinandersetzung war der 9. September 2006, als die MJÖ im Wiener Austria Center ihr 10-Jahres-Jubiläum feierte - und die "Islamische Jugend" Flugblätter verteilte, in denen die jungen Moslems aufgefordert wurden, nicht an der bevorstehenden Nationalratswahl teilzunehmen.

Vorladung

Die Folge war eine Vorladung durch die Staatsschützer, die auf der Homepage der Islamischen Jugend ausführlich behandelt wird. Ebenso wie innerislamische Fehden, in denen über Seiten dargelegt wird, warum Personen "Kuffar" (also Ungläubige oder Abtrünninge) sind. Nach dem Gespräch beim Verfassungsschutz wurde aber offiziell nicht weiter gegen die Gruppe vorgegangen.

Inoffiziell ließen die Ermittler den Obmann dagegen offenbar kaum mehr aus den Augen. Spätestens seit dem Frühjahr wurde die Gruppe observiert und mittels "großem Lauschangriff" abgehört, ihre Internetkontakte analysiert. Dabei stieß man auch auf eine Verbindung in den Irak: Demnach versuchten die Verdächtigen, Kontakt mit der Gruppe "Pfeile der Rechtschaffenheit" aufzunehmen, die für Geiselnahmen verantwortlich ist. Ob dieser Kontakt auch zustande kam, wollen die Behörden vorerst nicht bestätigen.

Richter entscheidet über U-Haft

Die drei Verdächtigen werden noch am Freitag dem U-Richter vorgeführt. Dieser wird dann entscheiden, ob die Verdächtigen in Untersuchungshaft genommen werden oder freigehen.

Vorgeworfen wird den dreien "Nötigung der Regierung", was mit sechs Monaten bis fünf Jahren Haft bedroht ist, und "Zusammenschluss zu einer terroristischen Vereinigung", worauf zwischen fünf und zehn Jahre Haft stehen. Eine Entscheidung über die U-Haft wird bis zum Abend erwartet.

Die Bildung einer terroristischen Organisation ist in Österreich auf jeden Fall mit Strafe bedroht, auch wenn noch überhaupt keine konkreten Terror-Handlungen gesetzt wurden. Hier betrage der Strafrahmen ein bis zehn Jahre. Während aber beispielsweise für eine "normale gefährliche Drohung" nach Par. 107 StGB eine dreijährige Freiheitsstrafe möglich ist, "wird das bei einer Drohung mit terroristischen Absicht um die Hälfte hinauf gesetzt", erklärte der Leiter der Abteilung Strafrechtssektion im Justizministerium, Christian Pilnacek. (red, Michael Mösenender, DER STANDARD, Print, 14.9.2007)

Link:

Das Monatsmagazin "Datum" interviewte im September 2006 den Terrorverdächtigen Mahmoud Mohamed: "Das Kalifat ist die einzige Lösung für den Frieden"

ADVERTORIAL

Smarteres Training mit integriertem GPS
Möchten Sie eine intelligente Anleitung fürs Training? Der neue RC3 GPS von Polar wird mit der integrierte GPS-Funktion Hobbyläufer und Radsportler begeistern.

BEZAHLTE WERBUNG

© derStandard.at GmbH 2012 -
Alle Rechte vorbehalten. Nutzung ausschließlich für den privaten Eigenbedarf.
Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

ANHANG VII

„‘Burka‘-Verbotsgesetze sind kontraproduktiv“ – Stellungnahme der IGGiÖ

SGU
Stimmen gegen Unrecht

Hilf mit, Unrecht aufzudecken!

Sonntag August 26th 2012

Suche

Links

- Hilfsorganisation
- SGU auf YouTube

Archiv

- Dezember 2011 (1)
- September 2011 (2)
- März 2011 (1)
- Januar 2011 (2)
- Dezember 2010 (3)
- November 2010 (1)
- Oktober 2010 (4)
- September 2010 (9)
- August 2010 (9)
- Juli 2010 (3)
- Juni 2010 (14)
- Mai 2010 (25)

Kategorien

- Allgemein (62)
- Politik (15)
- Soziales (15)
- Wirtschaft (1)

„Burka“ – Verbotsgesetze sind kontraproduktiv

Ein Beitrag von der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich:

Einen Gesichtsschleier zu tragen ist keine theologische Notwendigkeit. Diesen Standpunkt vertritt die Islamische Glaubensgemeinschaft mit der Mehrheit der islamischen Gelehrten. Dass diese

Meinung auch im gelebten Alltag der Musliminnen vorherrscht, zeigt das österreichische Straßenbild. Eine Burkaträgerin wurde noch nie gesichtet. Bei der Burka handelt es sich um ein afghanisches Kleidungsstück, meist blau, das als Ganzkörperbedeckung nur ein gitterartiges Sichtfenster vor dem Gesicht lässt. Sehr vereinzelt wird Niqab getragen – ein Gesichtsschleier, der meist nur die Augen freilässt. Einzig im Sommer sind durch den Tourismus einige Frauen mehr mit dieser Bekleidung anzutreffen.

Wer Burka oder Niqab in Österreich kaufen wollte, würde wohl nicht fündig werden. Es gibt keinen Markt dafür und die Besitzerin eines speziell auf muslimische Frauen ausgerichteten Geschäftes würde es auch nicht ins Sortiment aufnehmen. Denn gerade unter Kopftuchträgerinnen wird verstärkt darüber nachgedacht, wie die komplette Bedeckung das ohnehin vorurteilsbehaftete Image muslimischer Frauen zusätzlich belasten kann. Populistische Kampagnen wie zuletzt in der Schweiz setzen durch die Bildlichkeit vollverschleierter Frauen auf Ängste. Ein angeblicher Widerspruch zwischen dem westlichen und dem islamischen Frauenrechtsverständnis soll Diskriminierung und Verbote rechtfertigen.

Darum meldet sich die Islamische Glaubensgemeinschaft mit aller Deutlichkeit gegen nun diskutierte Verbote der Burka zu Wort. Schon wie hier die Begriffe zu verschiedenen Kleidungsstücken durcheinander gebracht werden, zeigt, dass es nicht um ein reales Problem und dessen Lösung geht. Vielmehr steht im Raum, dass nach einem Katalysator für diffuses Unbehagen angesichts einer sich verändernden Gesellschaft und dem Islam immer häufiger unterstelltes „Hegemonialstreben“ geht.

Dabei gerät völlig aus dem Blick, dass bei Gesetzen, die so eindeutig gegen Prinzipien wie Religionsfreiheit und Schutz der Privatsphäre verstoßen, auch allgemein das Bewusstsein für Menschenrechte in Frage gestellt wird. Hier äußerte sich der Menschenrechtsbeauftragte des Europarats, Thomas Hammarsberg, bereits zum Frauentag am 8. März sehr klar mit warnenden Worten gegen geplante Verbotsgesetze. Er betonte, dass mit derartigen Gesetzen die europäische Menschenrechtskonvention verletzt werde.

Ein Verbot des Ganzkörperschleiers ist zudem kontraproduktiv. Gerade in Bezug auf Themen, bei denen individuelle Grundrechte und die Religionsfreiheit berührt sind, ist ein breiter gesellschaftlicher Diskurs zielführend und nicht das Verschieben in die Gesetzgebung. Durch ein Verbot würden Frauen nicht automatisch „vor Unterdrückung geschützt“. Vielmehr verrät diese prinzipielle Annahme, wie verbreitet das Klischee der „unterdrückten, durch den Mann gelenkten“ muslimischen Frau doch ist. Auch die Instrumentalisierung der Burka durch die Taliban scheint die Assoziationen nur mehr in diese Richtung zu drängen. Auf die Idee, dass Frauen diese Kleidung auch frei wählen könnten, kommt man da gar nicht.

Dabei hat sich das Selbstbestimmungsrecht der Frau in bisherigen Diskussionen als Konsens gebildet. Auch hier sollte es angewendet werden. Denn sonst schlägt der angestrebte Schutz in krasse Bevormundung um. Abgesehen davon würden betroffene Frauen dann noch eher aus der Gesellschaft verschwinden. Aber auch eine „Jetzt erst recht!“ Stimmung wäre eine mögliche Folge. Während die geschilderte innermuslimische fruchtbare Diskussion die Ganzkörperbedeckung zum Randthema machte, böte sich für daran Interessierte auf einmal eine Plattform der Sympathiewerbung.

Das Selbstbestimmungsrecht ernst zu nehmen, schließt die Akzeptanz anderer Lebensentwürfe ein. Wird es hingegen nur soweit mitgetragen, wie es der eigenen Sicht entspricht, ist gerade für Musliminnen mit Migrationshintergrund schnell der Beigeschmack alten kolonialen Überlegenheitsgehabes zu merken. Selbstbestimmungsrecht konsequent zu Ende zu denken und nicht nur als nette Worthülse zu verwenden, ist auch unter Musliminnen eine Herausforderung. Es hat aber bei bisherigen Kopftuchdebatten auch das Bewusstsein gestärkt, persönliche Entscheidungen für oder gegen das Kopftuch zu respektieren. Das sollte auch jetzt gelten. Selbst wenn man den Gesichtsschleier nicht mag, ist eine freie Entscheidung dafür durch die Trägerin hinzunehmen. Es wäre billig, gleich zu schlussfolgern, da könne nur männlicher Zwang im Spiel sein, nur weil eine solche Kleidung persönlich als unvorstellbar erscheint.

Die Debatte zeigt einmal mehr die Wichtigkeit eines substantiellen Dialogs zwischen Frauen auf, denen Frauenrechte ein Anliegen sind. Der Ruf nach „Frauensolidarität“ hat durch den zunehmenden Pluralismus einen neuen Sinn erfahren. Frauen unterschiedlicher Zugänge stehen vor der Aufgabe alte Forderungen wie „Chancengleichheit“, „gegen Gewalt“ oder „gegen Sexismus“ zu stärken, indem sie die durch die Vielfalt entstandenen unterschiedlichen Zugänge und Argumentationslinien nutzen. Ansätze dafür gibt es in Österreich schon. Hier sollten sich Musliminnen verstärkt engagieren. Denn sie stehen vor der Herausforderung, das ihnen oft aufgezwungene Opferklischee zu durchbrechen.

Frauenpolitisch stehen wir vor vielen Aufgaben. Die wirtschaftliche Krise droht gerade Frauen in die Armutsfalle zu treiben und Rollenbilder vom „Heimchen am Herd“ wiedererstehen zu lassen. Populisten lenken gerne davon ab, indem in die Muslimin die Personifizierung von Unterdrückung projiziert wird. Der Verdacht krass divergierender Werte kann vor allem durch gemeinsames Eintreten für Frauenrechte aufgehoben werden und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration gestärkt werden.

Post Published: 21 Mai 2010
Author: motaha
Found in section: Allgemein

Previous Topic: Werbung mit Verbot und Zensur
Next Topic: Kopftuchverbot: Kündigung im katholischen Krankenhaus

Seiten

- Kontakt&Impressum
- Liste der Stimmen
- Ausgewählte Videos

Aktuelle Artikel

Richard Peppiatt exposes Daily Star’s anti-Muslim agenda at Leveson Inquiry **Richard »**

Tuesday, November 29,...

Die 10 Thesen »

1. Der Westen ist viel...

Eigentlich »

Eigentlich dachte ich nie, dass ich...

Willkürliche »

Die zunehmende Gewalt gegenüber...

»

Berlin: Sieben Anschläge innerhalb nur...

Feiger »

Der feige Terroranschlag von Samstag Morgen...

»

ANHANG VIII

„Ein konfliktträchtiges Szenario“ – *DiePresse* online vom 3.3.2008

Ein konfliktträchtiges Szenario

03.03.2008 | 11:03 | (Die Presse)

In Wien steht ein junges Paar vor Gericht, das wegen al-Qaida-Mitgliedschaft angeklagt ist. Die Frau kommt voll verschleiert - und wird von der Verhandlung ausgeschlossen.

Eine Angeklagte steht vor ihrem Richter. Dieser muss ein Urteil finden. Und hat ein Problem: Die Angeklagte ist verschleiert. Von oben bis unten verschleiert – bis auf einen schmalen Sehschlitz.

Dieses konfliktträchtige Szenario prägte heute, Montag, erstmals in Österreich einen Prozessbeginn – das Terrorverfahren gegen Mona S. (21) und Mohamed M. (22). Begonnen hat die Verhandlung mit einem Knalleffekt: Der Schwursenat schloss die Zweitangeklagte aus, weil sie sich weigerte, ihren Gesichtsschleier in der Verhandlung abzulegen.

Da die Frau zur Tatzeit erst 20 war und somit als „junge Erwachsene" gilt, steht das Duo vor einem Geschworenen-Senat unter Vorsitz eines Jugendrichters. Dieser hatte nun zu entscheiden, ob er die Verschleierung der Angeklagten toleriert oder nicht. Und wenn nicht? Klar ist, dass im österreichischen Strafprozess die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit gelten. Demnach sind alle Beweise sozusagen vor aller Augen aufzunehmen. Es dient der Wahrheitsfindung, wenn Geschworene die Gesichter der Verdächtigen sehen können. Umgekehrt: Wie soll sich ein Senat ein vollständiges Bild machen, wenn nur eine schwarz verschleierte Figur zu sehen ist?

Welche Mittel stehen also dem Vorsitzenden – im konkreten Fall handelt es sich um Norbert Gerstberger, einen routinierten und umsichtigen Richter – zur Verfügung? Er kann die Verschleierung als „ungeziemendes Benehmen" einstufen und die Angeklagte ermahnen, das Gesicht zu enthüllen. Lehnt die Angeklagte ab (eine durchaus realistische Annahme), kann das Gericht die Frau des Saales verweisen und in ihrer Abwesenheit verhandeln. Beispiel für eine solche Vorgangsweise: Der Prozess gegen den (mittlerweile verstorbenen) „Briefbomber" Franz Fuchs. Dieser schrie lauthals rassistische Parolen. Der Senat entschied auf „ungeziemendes Benehmen", ließ ihn aus dem Saal führen und verhandelte ohne den Angeklagten.

Der Wiener Strafrechtsprofessor Frank Höpfel ist der Ansicht, dass eine bis auf einen Sehschlitz verhüllte Angeklagte unbedingt aufgefordert werden müsse, ihr Gesicht zu zeigen. Bei „Beharren" auf den Schleier sei eine solche Angeklagte „aus dem Saal zu entfernen". Es liege aber im Ermessen des Richters, die Angeklagte – trotz Verschleierung – im Saal zu dulden. Diesen Weg wird wohl auch das Wiener Gericht für die gesamte Dauer der mehrtägigen Verhandlung einschlagen. Es handelt sich eben um eine Angeklagte – und nicht um eine Zeugin.

Eine Angeklagte kann aussagen, muss aber nicht. Eine Angeklagte darf auch (straflos) lügen, sie darf alles tun, was ihrer Verteidigung dient. Insofern kann das Tragen des Schleiers als Inanspruchnahme des Schweigerechts ausgelegt werden. Jedenfalls betritt der Senat juristisches Neuland. Eine allgemein anerkannte Lösung dieser Problematik gibt es (noch) nicht.

Beugestrafen für Zeugen

So viel steht fest: Bei verschleierten Zeugen sieht die Sache anders aus. Einer zur Wahrheit verpflichteten Zeugin, die ihr Gesicht nicht zeigt, drohen Beugestrafen. Das können Geldstrafen (bis zu 1000 Euro) oder Haftstrafen (bis zu acht Tagen Arrest) sein. Und wenn sich eine streng gläubige Muslimin unter Verweis auf den Koran trotz Beugemittel weigert, ihr Gesicht zu zeigen? Soll dann das Gericht der Justizwache auftragen, den Schleier mit Gewalt zu entfernen? Die Lösung dieser heiklen Fragen dürfte spätestens mit Beginn des nunmehrigen Prozesses auch für politische Debatten sorgen.

("Die Presse"/APA/Red.)

ANHANG IX

„Schakfeh: Vollschleier keine Vorschrift“, *DerStandard* online vom 3.3.2008

Schakfeh: Vollschleier keine Vorschrift

REDAKTION, 3. März 2008, 11:39

Für Mehrheit der Gelehrten keine Pflicht - Entscheidung für Al-Rawi "nachvollziehbar" - Kopftuch ausreichend

Wien - Anas Schakfeh, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) sieht die Vollverschleierung in seiner Religion nicht als Pflicht an. Die große Mehrheit der Glaubensgelehrten sei dieser Meinung, sagte er am Montag im Gespräch mit der APA. Lediglich eine Minderheit im Islam würde auf das Tragen eines Vollschleiers, wie die Zweitangeklagte im Terror-Prozess im Wiener Straflandesgericht, beharren.

"Ich kann kein Urteil fällen", wollte Schakfeh die Entscheidung des Schwursenats, die Angeklagte Mona S. aufgrund ihrer Verschleierung vom Prozess auszuschließen, nicht werten. Eine islamische Vorschrift sei der Gesichtsschleier allerdings "sicher nicht". Das Tragen eines Kopftuches würde für eine fromme Muslimin genügen, dies würde zur freien Ausübung der Religion zählen. Minderheiten mit einer anderen Auslegung wie etwa die Rigoristen seien regional beschränkt.

Eine ähnliche Situation wie jene in Wien, ist Schakfeh bisher noch nicht untergekommen. "Ich weiß keinen Präzedenzfall." In islamischen Ländern werde das Tragen eines Vollschleiers allerdings toleriert - "aus Rücksicht auf die Person". In Österreich, so Schakfeh, sei es Sache des Gerichts, über das Tolerieren des Schleiers zu entscheiden. Auch Omar Al-Rawi, Integrationsbeauftragter der IGGiÖ und SPÖ-Abgeordneter, findet die Entscheidung des Senats "nachvollziehbar". (APA)

© derStandard.at GmbH 2012 -
Alle Rechte vorbehalten. Nutzung ausschließlich für den privaten Eigenbedarf.
Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

ANHANG X

Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12. März 2008 zur GZ 443 Hv 1/08h

9. 4. 2009 upld

REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht für Strafsachen Wien

443 Hv 1/08 h

KOPIE

Im Namen der Republik

Das Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien hat in der Strafsache gegen [redacted] u.e.a. wegen § 278 b Abs. 2 StGB u.a. Delikte durch den Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. [redacted] als Vorsitzenden, sowie die Richter Mag. [redacted] und Mag. [redacted] als weitere Mitglieder des Schwurgerichtshofes, die Geschworenen [redacted], Dr. [redacted], Dipl. Päd. [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted], als Geschworene, über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

1.) [redacted],

geboren am [redacted] in Wien, österreichischer Staatsbürger, verheiratet, ohne Beschäftigung, zuletzt wohnhaft in 1150 Wien, [redacted],

derzeit in Untersuchungshaft

und

2.) [redacted],

geboren am [redacted] in Wien, österreichische Staatsbürgerin, verheiratet, ohne

Beschäftigung, zuletzt wohnhaft in 1030 Wien, [redacted],

derzeit in Untersuchungshaft

erhobenen Anklage

am 3.3., 5.3., 6.3. und 12.3.2008

in Anwesenheit

des öffentlichen

Anklägers StA Dr. [redacted],

des Angeklagten [redacted],

des Verteidiger

der Angeklagten RA Dr. [redacted],

des Dolmetschers für

die arabische Sprache Dr. [redacted],

sowie der

Schriftführerin VB [redacted],

jedoch in **Abwesenheit**

der gemäß § 234 StPO von der Verhandlung ausgeschlossenen

Zweitangeklagten

verhandelt.

Die Geschworenen haben die an sie gerichteten Fragen beantwortet wie folgt:

(Anmerkung: die Hauptfragen an die Geschworenen werden hier mangels Relevanz nicht abgedruckt, da die Frage der Schuld ohnehin nicht Gegenstand dieser Arbeit ist)

zu II.), D.), a), 1.) und 2.):

die Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB;

zu II.), D.), b):

das Vergehen der Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen nach den §§ 282 Abs. 2 StGB,

sowie

[redacted]

zu I.), A.) und III.):

das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach dem § 278 b Abs. 2 StGB

sowie

zu I.), B.):

das Verbrechen der kriminellen Organisation nach den §§ 278 a, 2. Fall StGB

begangen

und es werden hiefür beide Angeklagte unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB, [redacted] überdies unter Bedachtnahme auf § 36 StGB, [redacted] nach § 250 StGB und [redacted] nach § 278 b Abs. 2 StGB wie folgt verurteilt:

[redacted]

zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von

4 (vier) J a h r e n

und

[redacted]

zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von

22 (zweiundzwanzig) M o n a t e n .

Gemäß § 389 StPO zum Ersatz fallen den Angeklagten die Kosten des Strafverfahrens zur Last.

Gemäß § 38 StGB werden die Vorhaften wie folgt angerechnet:

Hinsichtlich des Erstangeklagten

[redacted]

vom 12.9.2007, 10.50 Uhr, bis 12.3.2008, 23.20 Uhr;

hinsichtlich der Zweitangeklagten

[redacted]

vom 12.9.2007, 11.00 Uhr, bis 12.3.2008, 23.20 Uhr.

Gemäß § 366 Abs. 2 StPO wird der Privatbeteiligte [redacted] mit seinen zivilrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E :

Zur Person der Angeklagten:

Der 22-jährige Erstangeklagte ist in Wien aufgewachsen und hat auch hier die Schulen besucht. Schon früh engagierte er sich in der [redacted] und gründete wegen ideologischer Differenzen die [redacted], welche unter anderem auch Demonstrationen gegen den Irak-Krieg organisierte.

Im Oktober 2002 verließ der Erstangeklagte seine Familie und hielt sich zunächst bei arabischen Bekannten in Bergamo/Italien auf. Von dort reiste er nach Damaskus/Syrien weiter, wo sich seine Spuren verliefen.

Erst im März 2003 wurde bekannt, dass sich der Erstangeklagte wegen illegaler Einreise in einem Gefängnis in Teheran/Iran aufhalte.

Über Intervention der Österreichischen Botschaft gelang letztlich die Rückführung des Erstangeklagten aus dem Iran, wo er mit einem lebenslangen Einreiseverbot belegt wurde.

Wenngleich dazu keine konkreten Feststellungen getroffen werden können, besteht der Verdacht, dass [redacted] sich in dem Zwischenzeitraum illegal im Irak aufgehalten haben

könnte und dort Kontakt zu radikal islamistischen Netzwerken gehabt haben könnte.

Der Erstangeklagte war seit seiner Rückführung nach Österreich im wesentlichen ohne Beschäftigung und bezog zuletzt Sozialhilfe. Er ist strafgerichtlich unbescholten.

Die 21-jährige Zweitangeklagte [redacted] ist ebenfalls in Österreich aufgewachsen und seit September 2007 mit dem Erstangeklagten nach islamischem Recht verheiratet. Sie ist gemeinsam mit 5 Geschwistern, nämlich vier Brüdern und einer Schwester bei ihren Eltern in Wien aufgewachsen. Die Mutter ist eine zum Islam konvertierte Österreicherin, der Vater gebürtiger Ägypter mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Schwester lebt in Amerika, zwei Brüder sind bereits ausgezogen, zwei weitere leben noch im elterlichen Haushalt.

[redacted] hat in Wien die öffentliche Volksschule und die Mittelschule bis zur Oberstufe besucht, jedoch in weiterer Folge die Schule abgebrochen. Sie versucht seit längerer Zeit eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen. Zuletzt war sie ohne Beschäftigung.

[redacted] ist strafgerichtlich unbescholten.

Es handelt sich bei der Zweitangeklagten um eine somatische und kognitiv im Rahmen der Norm

befindliche junge Frau. Es liegen offenkundig keine strafrechtlich relevanten Störungen vor. Auch das Vorliegen psychotischer Züge kann negiert werden (siehe psychologisches Gutachten der Wiener Jugendgerichtshilfe ON 186).

Zu den Taten:

Die Schuldsprüche beruhen auf dem Wahrspruch der Geschworenen.

Bei der Strafbemessung wertete das Gericht bei beiden Angeklagten:

als
e r s c h w e r e n d ,
jedoch
als
m i l d e r n d :

- das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

- den bisher tadellosen Lebenswandel sowie hinsichtlich des Erstangeklagten den Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war und hinsichtlich der Zweitangeklagten, dass

sie die Taten vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen hatte.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe waren die Strafen im vorgegebenen Rahmen (beim Erstangeklagten nach § 250 StGB: Freiheitsstrafe im Ausmaß von 1 bis zu 10 Jahren; bei der Zweitangeklagten gemäß § 36 StGB nach § 278 b Abs. 2 StGB im Rahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren) auszumessen.

Dabei war zwischen den beiden Angeklagten nicht nur wegen des unterschiedlichen Grades der Tatbeteiligung, sondern auch wegen des Umstandes, dass es sich bei der Zweitangeklagten um eine junge Erwachsene handelte, deutlich zu differenzieren:

Während sich die Tatbeiträge der Zweitangeklagten im wesentlichen in Übersetzungstätigkeiten von Propagandatexten erschöpfte, war der Erstangeklagte in viel höherem Ausmaß in die Aktivitäten terroristischer Vereinigungen eingebunden und zeigte - vor allem im Hinblick auf das veröffentlichte Drohvideo gegen die Regierungen Österreichs und Deutschlands - eine wesentlich höhere kriminelle Energie. Dies wird besonders auch durch die Art und Weise seines

Auftretens im Interview mit dem Reporter [redacted], welches ebenfalls Gegenstand des Beweisverfahrens war, unterstrichen.

Der gewaltbereite Islamismus ist eine erhebliche Bedrohung der westlichen Zivilisation. Terroranschläge von früher unbekanntem Ausmaß haben die Verwundbarkeit der westlichen Demokratien eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Aus diesem Grund wurden die Terrorismusbestimmungen geschaffen, die im vorliegenden Fall Anwendung fanden.

Das Gericht verkennt nicht, dass es sich bei den gegenständlichen Angeklagten um Propagandatäter und nicht um kämpfende Terroristen handelt. Dennoch wird gerade durch das ungeheure Ausmaß der islamistischen Propaganda („Internetkrieg") der Nährboden für den Terrorismus aufbereitet und auf diese Weise ein erheblicher Beitrag zur Rekrutierung von Terroristen geleistet.

Beide Angeklagte fühlen sich zudem einem streng islamistischen Weltbild verwurzelt:

So zeigte der Erstangeklagte in mehrfacher Weise während der Hauptverhandlung seine Abscheu

und Abneigung gegenüber den Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie, [redacted] die terroristischen Akte islamistischer Kämpfer im Irak als Widerstand gegen eine Besatzung unter Außerachtlassung der Tatsache , dass der Irak mit (völkerrechtlich hier nicht zu bewertender) US-Hilfe von einem verbrecherischen totalitären System befreit wurde und nannte letztlich das gestürzte Taliban-Regime in Afghanistan als ein System, das seinen Vorstellungen eines Gottesstaates am nächsten käme.

Damit demonstrierte der Erstangeklagte, dass er das mittelalterliche und zutiefst menschenverachtende Talibansystem als gerechte Weltordnung anstrebt.

Die Zweitangeklagte wiederum unterstrich durch ihr Verhalten (Beharren auf der Vollverschleierung) dass sie die Gedankenwelt des Erstangeklagten diesbezüglich teilt.

Diese Geisteshaltung der Angeklagten ist zwar für sich allein genommen nicht strafbar („Gesinnungsstrafrecht"),entfaltet aber sehr wohl im Zusammenhang mit den festgestellten Straftaten bei der Sanktionsbemessung erhebliche Relevanz;stellen sich doch die beiden Angeklagten

als Überzeugungstäter ohne jede Reue und Schuldeinsicht dar.

Die auf den Laptops beider Angeklagten vorgefundenen Geiseltötungsvideos, in denen exzessive Mordszenen enthalten sind, zeigen darüberhinaus - entgegen anderslautender Bekundungen in der Hauptverhandlung - mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, dass die beiden Angeklagten die Ermordung von Geiseln im Dienste des Jihad verherrlichen oder zumindest gutheissen - aus welchem Grund sollten sie sich sonst diese grausamen „Echt-Tötungsszenen" auf ihren PC's heruntergeladen haben.Die diesbezüglichen Behauptungen des Erstangeklagten , er habe damit lediglich die Gedankenwelt der islamistischen Terroristen verstehen wollen , erachtete das Gericht als völlig unglaubhaft.

Aus all diesen Gründen erachtete das Gericht die Verhängung der aus dem Spruch ersichtlichen Freiheitsstrafen für schuldangemessen.

Die Gewährung bedingter (oder teilbedingter)Strafnachsicht schied beim Erstangeklagten schon wegen der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe aus.

Bei der Zweitangeklagten musste das Vorliegen einer günstigen Zukunftsprognose trotz ihres tadellosen Vorlebens verneint werden , da es sich bei ihr - wie bereits zur Strafhöhe ausgeführt - um eine fanatische Überzeugungstäterin handelt , die durch die blosse Androhung einer Strafe sicher nicht abgeschreckt werden könnte , neuerlich sich an terroristischen Umtrieben (zumindest als Propagandistin) zu beteiligen.Der Vollzug der Strafe ist aber auch aus generalpräventiver Sicht unerlässlich , um der stetig wachsenden Bedrohung unserer Zivilisation durch den militanten Islamismus Einhalt zu gebieten und jenen , die sich in den Dienst des „Jihad" stellen wollen ,ein klares und unmissverständliches Signal der Abwehrbereitschaft unserer demokratisch verfassten Gesellschaftsordnung zu senden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die übrigen Entscheidungen gründen auf den genannten Gesetzesstellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11
am 12. März 2008

Der Vorsitzende:

LITERATURVERZEICHNIS

1. INTERNETQUELLEN

- „'Burka' – Verbotsgesetze sind kontraproduktiv" Stellungnahme der IGGiÖ, http://stimmengegenunrecht.de/?p=215 (**Anhang VII**).
- „Ein konfliktträchtiges Szenario", *Die Presse* online vom 3.3.2008, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/366946/Ein-konflikttraechtiges-Szenario (**Anhang VIII**);
- „Schakfeh: Vollschleier keine Vorschrift", *Der Standard* online vom 3.3.2008, http://derstandard.at/3248104/Schakfeh-Vollschleier-keine-Vorschrift (**Anhang IX**).
- „Schleier-Eklat beim Terrorprozess", *Österreich* vom 4. März 2008 (Printausgabe); „Wien: Terrorprozess beginnt mit Schleier-Debatte", Die Presse online vom 3.3.2008, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/367082/index.do.
- „Terror im Internet kann man nicht bekämpfen", *Die Presse* online vom 12.9.2007, http://diepresse.com/home/politik/terror/329661/Terror-im-Internet-kann-man-nicht-bekaempfen.
- „Vorsitzendem der „Islamischen Jugend" drohen 10 Jahre Haft", *Der Standard* online vom 14. September 2007, http://derstandard.at/3034078/Vorsitzendem-der-Islamischen-Jugend-drohen-10-Jahre-Haft (**Anhang VI**)
- „Zwei Islamisten bleiben weiter in U-Haft", *Die Presse* online vom 16. September 2007, http://diepresse.com/home/politik/terror/330414/Zwei-Islamisten-bleiben-weiter-in-UHaft?from=suche.intern.portal.

2. AUFSÄTZE

- *Berka*, Die Gesetzesvorbehalte der EMRK, ÖzöRV 37, 71 (85)
- *Berka*, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich – Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zensurverbot im Überblick, EuGRZ 1982, 413
- *Berka*, Konkretisierung und Schranken der Grundrechte, ZÖR 1999, 31

- *Berka*, Unschuldsvermutung und Recht auf Anonymität – Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz des Einzelnen vor eine präjudizierenden Kriminalberichterstattung, MR 1987, 6
- *Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, ZÖR 12, 1963
- *Dujmovits*, Der Schutz religiöser Minderheiten nach der EMRK in *Grabenwarter/Thienel*, Kontinuität und Wandel der EMRK, 139
- *F. Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht, ZÖR 1962/63
- *Fohmann*, Konkurrenzen und Kollisionen im Grundrechtsbereich, EuGRZ 1985, 49
- *Gaisbauer*, Das „Schächten" nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei, ZfV 1996, 40
- *Hammer/Lukas*, Internationale Menschenrechte als Schutzansprüche gegenüber wirtschaftlicher Macht, JRP 2005, 173
- *Hinterhofer*, Zeugenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte im österreichischen Strafprozess 11ff
- *Holoubek*, Der Grundrechtseingriff – Österreichische und konventionsrechtliche Aspekte, DVBl 1997, 1031
- *Holoubek*, Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof ecolex 1996, 319
- *Lindenmann*, Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung? – Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK, 50
- *Machacek,* Die Unschuldsvermutung – kein Placebo? AnwBl 2006, 472
- *Novak*, Zur Drittwirkung der Grundrechte, EuGRZ 1984, 133
- *Rosenzweig*, Bedeutung der Grundrechte in Österreich = EuGRZ 1978, 467
- *Ruggenthaler*, Lasst Gedankenfreiheit, Sire! MR 1992, 2
- RZ 1936, 204, EvBl 1947/708.
- *Schmoller*, Erzwungene selbstbelastende Aussagen im Strafprozess, JBl 1992, 69
- *Schütz*, Glosse zu OGH 13 Os 83/08t, JBl 2009, 527
- *Soyer*, Richterliche Kriminalpolitik im Wege der Generalprävention? AnwBl 1989, 311
- *Spielbüchler*, Staatskirchenrecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ÖAKR 1990, 24
- SSt 31/135 = EvBl 1993/139
- *Swoboda*, Die medienmoralische Schutzverpflichtung MR 1995, 80
- *Swoboda*, Ein Maulkorb für die Medien MR 1992, 5
- *Thienel*, Religionsfreiheit in Österreich in *Manssen* (Hrsg), Religionsfreiheit in Mittel- und Osteuropa zwischen Tradition und Europäisierung, 2006

- Vgl. RS0098944 mit Verweis auf RZ 1936, 204, EvBl 1947/708.
- *Wessely*, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827
- *Wittmann*, Mediengesetznovelle 1992 beschlossen MR 1992, 225.
- *Zanger*, Die moralische und rechtliche Verantwortung der Medien MR 1995, 123
- *Zanger*, Unschuldsvermutung in Printmedien, Öbl 1992, 196
- *Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz und Mediengesetz-Novelle 1992, MR 1994, 42

3. BÜCHER, KOMMENTARE

- *Adamovic/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Band 3 – Grundrechte (2003)
- *Aziz*, Der Ausschluss der verschleierten Angeklagten – Eine Grundrechtsprüfung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (2009)
- *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz
- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II[6] (2005)
- *Berka*, Lehrbuch Grundrechte
- *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht² (2008)
- *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990)
- *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum Mediengesetz (1999)
- *Fabrizy*, Strafgesetzbuch (2010)
- *Fischer/Tröndle/Schwarz*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze
- *Franke* in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
- *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention
- *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
- *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren – Kommentar zur MRK und zum IPBPR (2005)
- *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003)
- *Grabenwarter/Thienel*, Kontinuität und Wandel der EMRK (1998)
- *Haase*, Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene
- *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht
- *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009)
- *Heß*, Grundrechtskonkurrenzen (2000)
- *Heuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts

- *Hinterhofer*, Strafrecht – Besonderer Teil II[4] (2005)
- *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten – ein Beitrag zu einer allgemeinen Grundrechtsdogmatik (1997)
- *Höpfel/Ratz,* Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
- *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?
- *Kienapfel/Schroll,* Studienbuch Strafrecht – Besonderere Teil I[2]
- *Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem
- *Korinek*/*Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht
- *Lackner/Kühl/Dreher*, Strafgesetzbuch
- *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte
- *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht – Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung
- *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz
- *Merten*/*Papier*, Handbuch der Grundrechte – Grundrechte in Österreich (2007)
- *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2009)
- *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht (1982)
- *Penz*/*Prack*/*Schmidinger*/*Wittek*, „Dies ist kein Gottesstaat!" – Terrorismus und Rechtsstaat am Beispiel des Prozesses gegen Mohamed M. und Mona S.
- *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention
- *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung[4] (2001)
- *Seiler*, Strafprozessrecht (2009)
- *Villinger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention
- *Walter*/*Mayer*/*Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2007)
- *Wasserburg*, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien
- *Zacharias*, Der Schutz der Unschuldsvermutung in *Zacharias* (Hrsg), Die Dynamik des Medienrechts (2001)

4. SONSTIGE

- Parlamentarische Enquete vom 3. Juli 2008, Begutachtungsentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes.

JUDIKATURVERZEICHNIS

1. EGMR/EKMR

- EGMR Fall *Hasan und Chaush*, RJD 2000-XI.
- EGMR Fall *Manoussakis et al. gegen Griechenland* vom 26.9.1996, RJD 1996-IV
- EGMR vom 10.2.1983 *Albert, Le Compte/Belg* (EuGRZ 1983, 190).
- EGMR, E. v. 15.2.2001, *Dahlab gegen die Schweiz*, BNr. 42393/98
- EGMR, E. vom 25. Jänner 2005, *Karademirci u.a. gg. die Türkei*, BNr. 37096/97 und 37101/97
- EGMR, Fall *Agga*, Appl 50.
- EGMR, Fall *Allenet de Ribemont*, E. vom 10.2.1995, BNr. 15.175/89
- EGMR, Fall *Buscarini*, RJD 1999-I, 643
- EGMR, Fall *Butkevicius*, E. vom 26.6.2002, BNr. 48.297/99
- EGMR, Fall *Kokkinakis*, Serie A Nr 260-A (Ziff. 36)
- EGMR, Fall *Larissis*, RJD 1998-I (Ziff. 38)
- EGMR, Fall *Serif*, RJD 1999-IX (Ziff. 51)
- EGMR, *Sahin gegen die Türkei*, Urteil vom 29. Juni 2004, BNr. 44774/98
- EGMR, Urteil Nr. 16/1983/72/110 vom 26. März 1985 – X und Y gegen die Niederlande
- EGMR, Urteil vom 11. Jänner 2008, *Glas Nadezdha Eood und Elenkov gg. Bulgarien*, BNr. 14134/02 Ziff. 45
- EGMR, Urteil vom 12. Februar 1985, *Colozza* gegen Italien, BNr. 9024/80
- EGMR, Urteil vom 2.10.2008, *Leroy gg. Frankreich*, BNr. 36109/03
- EGMR, Urteil vom 22.4.2010, *Fatullayev gg. Azerbaijan*, BNr. 40948/07
- EGMR, Urteil vom 25. März 1983, Fall Silver ua, Ser. A Nr. 61, S. 33 Ziff. 86 (= EuGRZ 1984, 147
- EGMR, Urteil vom 25. November 1997, *Zana* gegen die Türkei, BNr. 69/1996/688/880
- EGMR, Urteil vom 26.11.1991, *Sunday Times gg. Vereinigtes Königreich (No. 2)*, BNr. 13166/87
- EGMR, Urteil vom 26.9.1995, *Vogt gegen Deutschland*, BNr. 17851/91
- EGMR, Urteil vom 6.7.2010, *Gözel und Özer gg. die Türkei*, BNr. 43453/04 und 31098/05

- EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gg. Vereinigtes Königreich*, BNr. 5493/72, EuGRZ 1977, 38
- EGMR, Urteil vom 8.7.1999, *Ceylan gegen die Türkei*, BNr. 23566/94
- EKMR E. v. 1. Oktober 1975, BNr. 6084/73, DR 3, 62.
- EKMR, Appl 8741/79, DR 24, 137 (138)
- EKMR, Ber. v. 12. Oktober 1978, BNr. 7050/75 *Pat Arrowsmith./.Großbritannien*, DR 19, 5
- EKMR, E vom 6. Dezember 1983, D. gg. Frankreich, BNr. 10180/82.
- EKMR, E. v. 13. Dezember 1963, BNr. 1747/62, YB 6 (1963), 424.
- EKMR, E. v. 15. Dezember 1983, C. vs. The United Kingdom, BNr. 10358/83, DR 37, 142
- EKMR, E. v. 21. Mai 1976, BNr. 6741/74, DR 5, 83
- EKMR, E. v. 7. Oktober 1987, BNr. 12.902/87

2. OBERSTER GERICHTSHOF

- OGH 11 Os 149/91
- OGH 11 Os 27/90
- OGH 11 Os 59/69
- OGH 13 Os 29/92
- OGH 14 Os 80/96
- OGH 15 Os 182/83
- OGH 10 Os 23/80
- OGH 10 Os 24/80
- OGH 11 Os 27/77
- OGH 12.8.1999 15 Os 97/99
- OGH vom 25.06.1996, 4 Ob 2099/96x
- OGH vom 27.08.2008, 13 Os 83/08t
- OGH zu 12 Os 110/75
- OGH zu 13 Os 52/85
- OGH zu 13 Os 61/87
- OGH zu 13 Os 83/08t
- OGH zu 9 Os 170/75

- OGH, RS0090764
- OGH RS0090912
- OGH RS0093226

3. OBERLANDESGERICHTE (MEDIENRECHTSSENATE)

- OLG Wien 18 Bs 108/98
- OLG Wien 18 Bs 117/00
- OLG Wien 18 Bs 166/97
- OLG Wien 18 Bs 299/00
- OLG Wien 18 Bs 319/98
- OLG Wien 18 Bs 379/98, MR 1999, 137
- OLG Wien 18 Bs 60/00
- OLG Wien 18 Bs 202/98, MR 1998, 321
- OLG Wien 18 Bs 227/97
- OLG Wien 18 Bs 237/99
- OLG Wien 18 Bs 240/95, MR 1996, 19
- OLG Wien 18 Bs 319/98
- OLG Wien 18 Bs 348/00
- OLG Wien 24 Bs 349/00
- OLG Wien 24 Bs 367/95
- OLG Wien 24 Bs 109/97
- OLG Wien 24 Bs 129/97
- OLG Wien 24 Bs 99/97
- OLG Wien 27 Bs 412/94
- OLG Wien 27 Bs 93/94
- OLG Wien MR 1997, 24
- OLG Wien MR 2000, 216
- OLG Wien 17 Bs 100/04
- OLG Wien 17 Bs 208/02
- OLG Wien 24 Bs 316/01
- OLG Wien 18 Bs 334/01
- OLG Wien 18 Bs 60/04
- OLG Wien 18 Bs 86/02

- OLG Wien 18 Bs 88/06g
- OLG Wien 24 Bs 121/97 = MR 1997/3
- OLG Graz 10 Bs 5/99
- OLG Wien 31.7.2002, 17 Bs 211/02 = MR 2002, 206
- OLG Wien 18 Bs 164/03, MR 2004, 11
- OLG Wien 18 Bs 8/01s

4. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- VfGH G 249–254/94, VfSlg 14.260 = MR 1995, 217
- VfGH vom 10.10.2003, VfSlg 17.021, B 1768/02
- VfGH vom 11.10.1986, B 193/86, VfSlg 11.062
- VfGH vom 11.12.1986, VfSlg 11.195
- VfGH vom 16.6.1988 G97/88, G98/88, G99/88, G100/88, VfSlg 11.737
- VfGH vom 17.12.1998, B 3028/97, VfSlg 15.394/1998
- VfGH vom 19. Dezember 1955, G 9, 17/55, VfSlg 2944/1955
- VfGH vom 27.9.1993, B1122/92, VfSlg 13.513/1993
- VfGH vom 29.6.1995, VfSlg 14.197
- VfSlg 11.062/1986
- VfSlg 13.513/1993
- VfSlg 2944/1955
- VfSlg 3505/1955
- VfSlg 3711/1960
- VfSlg 8.483
- VfSlg 8461/1978
- Beschl. v. 25. März 1960, B 112/59, VfSlg 3711/1960

5. ANDERE

- Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12. März 2008, GZ 443 Hv 1/08h, vgl insbesondere S. 48f des Urteils (**Anhang X**)
- BGH vom 10.4.1990 – GSSt 1/86, BGHSt 34, 345 (351)

ZUSAMMENFASSUNG (ABSTRACT)

Im Jahr 2008 wurde vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien ein Verfahren gegen zwei Angeklagte wegen der Mitgliedschaft in einer Terroristischen Organisation gemäß § 278b StGB gefährt (einer der Beiden war auch wegen auch Nötigung der Bundesregierung gemäß § 250 StGB angeklagt). Diesem Verfahren wurde von Seiten der Medien große Aufmerksamkeit gewidmet. Der Prozess wurde in den Medien oftmals „Wiener Terrorprozess“ genannt und wurde unter diesem Namen auch bekannt, weshalb diese Bezeichnung im Titel dieser Arbeit beibehalten wurde.

Die Arbeit soll sich jedoch nicht nur mit dem Prozess an sich, sondern auch mit anderen damit zusammenhängenden rechtlichen Themen befassen, insbesondere mit der damit verbundenen Medienberichterstattung.

Es werden drei Themenkreise aus dem „Wiener Terrorprozess“ behandelt. Im ersten Kapitel wird geprüft, ob es aufgrund der sehr intensiven Medienberichterstattung möglicherweise einen Verstoß gegen den Grundsatz der **Unschuldsvermutung** gegeben haben könne, da aus den Berichten über die Festnahmen oft der Eindruck gewonnen werden konnte, dass die Verdächtigen bereits überführt und verurteilt sind. Dabei wird konkret auf einzelne Berichte eingegangen, deren Inhalt anhand der einschlägigen Judikatur analysiert wird. Weiters beschäftigt sich der erste Teil allgemein mit dem im Medienrecht bestehenden Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Wahrung der Unschuldsvermutung einerseits und der Medienfreiheit andererseits.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich sodann mit den Grundrechten der Zweitangeklagten. Diese wurde schon am Anfang der Hauptverhandlung aus dem Verhandlungssaal verwiesen weil sie sich weigerte, ihren Gesichtsschleier, welchen sie aus religiösen Gründen trug, abzulegen. Die Hauptverhandlung fand also zur Gänze in Abwesenheit der Zweitangeklagten statt. Dieser Sachverhalt warf Fragen zum Grundrecht auf ein **faires Verfahren**, aber auch zur **Religionsfreiheit** auf. Auch hier

entstand ein Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der Angeklagten und einigen Grundsätzen des Strafverfahrens. Diese Themen werden insbesondere anhand der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR und des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs behandelt.

Der letzte Teil der Arbeit befasst sich schließlich mit dem im „Terrorprozess“ ergangenen Urteil. Dieses bezieht sich in der Begründung auf die festgestellte Gesinnung der Täter und wertet diese auch als straferschwerend. Es soll sohin die **Urteilsbegründung** auf mögliche Verstöße gegen strafrechtliche Grundsätze bei der Strafzumessung, aber auch auf allfällige Grundrechtsverstöße – insbesondere gegen die Meinungsfreiheit – geprüft werden.

LEBENSLAUF

Persönliche Daten

Mag. iur. Farah Abu Jurji, geb. 27.07.1983
Siebenbrunnengasse 1a/2/8, 1050 Wien
Tel: +43-676-952 99 52
E-Mail: f-abujurji@gmx.at

Ausbildung

Seit März 2009:	Doktoratstudium der Rechtswissenschaften Grund- und Menschenrechte / Strafrecht Universität Wien
WS 2002 – März 2009:	Diplomstudium der Rechtswissenschaften Abschluss mit Magister Iuris Universität Wien
September 1988 bis Juni 2001	Lycée Français de Vienne Abschluss mit Französischem Baccalauréat und Österreichischer Matura

Arbeitserfahrung

Seit November 2010	Rechtsanwaltsanwärter in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei
September 2009 bis Mai 2010	Rechtspraktikant im Sprengel des OLG Wien
Dezember 2006 bis Juni 2009	Studentischer Mitarbeiter in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei
Juli und August 2006	Praktikum in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei
September 2002 bis Mai 2009	„Conference Officer" – Organisation und Betreuung von Konferenzen diverser internationaler Organisationen in Wien United Nations Office in Vienna (UNOV)

Sprachkenntnisse

Auf Muttersprachlichem Niveau:	Deutsch, Französisch
Sehr gute Kenntnisse:	Arabisch, Englisch